

Handbuch des bremischen Schulrechts

Vorschriftensammlung für die allgemeinbildenden Schulen

Stand: Januar 2023

Die Senatorin für
Kinder und Bildung



Freie
Hansestadt
Bremen

Handbuch des bremischen Schulrechts

Vorschriftensammlung
für das bremische Schulwesen

Allgemeinbildender Bereich

Stand: Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – Auszug –	1
Bremisches Schulgesetz (BremSchulG)	3
Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte an öffentlichen Schulen (ZeugnisVO)	38
Verordnung über das Verfahren bei der Befreiung vom Unterricht und bei Schulversäumnissen (UntBefrVO)	53
Verordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen in Schulen (GefGgVO)	55
Verordnung über das Verfahren beim Erlaß von Ordnungsmaßnahmen in der Schule (OrdnMaßnVO)	57
Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (EVuP)	66
Verordnung über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (ZuweiReBUZ-VO)	79
Verordnung zur Regelung der Ganztagschule (GTSchulVO)	83
Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule im Land Bremen (GrundschulVO)	87
Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule (OberschVO)	93
Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums (GymVO)	105
Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I (PrüfVO)	113
Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO)	120
Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V)	134
Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG)	156
Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen (AufnahmeVO)	194
Bremisches Schulkündigungsgesetz (BremSchulDSG)	205
Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden (SchulDatenVVO)	215
Wahlordnung für die Wahlen in der Elternschaft an Schulen (ElternWahlVO)	217
Wahlordnung für die Wahlen in der Schülerschaft (SchülWahlVO)	223
Wahlordnung für die Wahlen im Personal an Schulen (PersWahlVO)	230
Mustergeschäftsordnung für die Schulkonferenz in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (SK-MusterGO)	236
Mustergeschäftsordnung für die Gesamtkonferenz in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (GK-MusterGO)	243
Mustergeschäftsordnung für den Schülerinnen- und Schülerbeirat in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (SchülB-MusterGO)	250
Mustergeschäftsordnung für den Elternbeirat in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (ElternB-MusterGO)	255

Mustergeschäftsordnung für den Beirat des nichtunterrichtenden Personals in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (NuP-MusterGO).....	260
Verordnung über die Aufgaben der Lehrkräfte und Lehrer in besonderer Funktion an öffentlichen Schulen (Lehrerdienstordnung – LDO).....	266
Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (PrivatschulG).....	276
Stichwortverzeichnis.....	285

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – Auszug –

Vom 21. Oktober 1947 (Brem.GBl. S. 251)
in der Fassung vom 11. Mai 2021 (Brem.GBl. S. 475)

2. Abschnitt Erziehung und Unterricht

Artikel 26 [Erziehungs- und Bildungsziele]

Die Erziehung und Bildung der Jugend hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Die Erziehung zu einer Gemeinschaftsgesinnung, die auf der Achtung vor der Würde jedes Menschen und auf dem Willen zu sozialer Gerechtigkeit und politischer Verantwortung beruht, zur Sachlichkeit und Duldsamkeit gegenüber den Meinungen anderer führt und zur friedlichen Zusammenarbeit mit anderen Menschen und Völkern aufruft.
2. Die Erziehung zu einem Arbeitswillen, der sich dem allgemeinen Wohl einordnet, sowie die Ausrüstung mit den für den Eintritt ins Berufsleben erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten.
3. Die Erziehung zum eigenen Denken, zur Achtung vor der Wahrheit, zum Mut, sie zu bekennen und das als richtig und notwendig Erkannte zu tun.
4. Die Erziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben des eigenen Volkes und fremder Völker.
5. Die Erziehung zum Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt.

Artikel 27 [Recht auf Bildung]

- (1) Jeder hat nach Maßgabe seiner Begabung das gleiche Recht auf Bildung.
- (2) Dies Recht wird durch öffentliche Einrichtungen gesichert.

Artikel 28 [Staatliche Schulaufsicht]

Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Artikel 29 [Privatschulen]

¹Privatschulen können auf Grund staatlicher Genehmigung errichtet und unter Beobachtung der vom Gesetz gestellten Bedingungen betrieben werden. ²Das Nähere bestimmt das Gesetz unter Berücksichtigung des Willens der Erziehungsberechtigten.

Artikel 30 [Schulpflicht]

- (1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.
- (2) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 31 [Öffentliches Schulwesen, Lehr- und Lernmittelfreiheit,

Begabtenförderung]

- (1) Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten.
- (2) Der Unterricht ist an allen öffentlichen Schulen unentgeltlich.
- (3) Lehr- und Lernmittel werden unentgeltlich bereitgestellt.
- (4) ¹Minderbemittelten ist bei entsprechender Begabung der über die allgemeine Schulpflicht hinausgehende Besuch der Höheren Schule, der Fachschule oder der Hochschule durch Beihilfen und andere Maßnahmen zu ermöglichen. ²Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 32 [Gemeinschaftsschulen, Religionsunterricht]

- (1) Die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen mit bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage.
- (2) ¹Unterricht in Biblischer Geschichte wird nur von Lehrern erteilt, die sich dazu bereit erklärt haben. ²Über die Teilnahme der Kinder an diesem Unterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten.
- (3) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben das Recht, außerhalb der Schulzeit in ihrem Bekenntnis oder in ihrer Weltanschauung diejenigen Kinder zu unterweisen, deren Erziehungsberechtigte dies wünschen.

Artikel 33 [Toleranzgebot]

¹In allen Schulen herrscht der Grundsatz der Duldsamkeit. ²Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen.

Artikel 34 [Hochschulen]

¹Die Hochschulen sind in der Regel staatlich. ²Sie können auch in Gemeinschaft mit anderen Ländern oder als Zweig einer Hochschule eines anderen Landes errichtet und unterhalten werden.

Artikel 35 [Erwachsenenbildung]

Allen Erwachsenen ist durch öffentliche Einrichtungen die Möglichkeit zur Weiterbildung zu geben.

Artikel 36 [Jugendorganisationen]

Der Staat gewährt den Jugendorganisationen Schutz und Förderung.

Artikel 36a [Sport]

Der Staat pflegt und fördert den Sport.

Bremisches Schulgesetz (BremSchulG)

Vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5)
in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913, 919)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2 Die Schule

Kapitel 1 Auftrag der Schule

- § 3 Allgemeines
- § 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens
- § 5 Bildungs- und Erziehungsziele
- § 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- § 6a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler
- § 7 Biblischer Geschichtsunterricht
- § 8 Schule und Beruf
- § 9 Eigenständigkeit der Schule
- § 10 Koedukation
- § 11 Sexualerziehung
- § 12 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Kapitel 2 Schulstruktur

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 13 Schulversuche und Reformschulen
- § 14 Weiterentwicklung des Schulsystems
- § 15 *(weggefallen)*
- § 16 Schularten
- § 17 Schulstufen

Abschnitt 2 Allgemeinbildende Schulen

- § 18 Grundschule
- § 19 *(weggefallen)*
- § 20 Oberschule und Gymnasium
- § 21 Erwerb der Abschlüsse in den allgemeinbildenden Schulen

Abschnitt 3 Besondere Organisationsformen

- § 22 Zentrum für unterstützende Pädagogik
- § 23 Ganztagschule
- § 24 Schule für Erwachsene

Abschnitt 4 Berufsbildende Schulen

- § 25 Berufsschule
- § 25a Werkschule
- § 26 Berufsfachschule

- § 27 Berufsaufbauschule
- § 28 Fachoberschule
- § 28a Berufliches Gymnasium
- § 28b Berufsoberschule
- § 29 Fachschule
- § 30 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge
- § 31 Doppelqualifizierende Bildungsgänge
- § 32 Weiterführende Abschlüsse
- § 33 Zulassung und Ausbildung

Teil 3 Die Schülerin und der Schüler

Kapitel 1 Rechte der Schülerin und des Schülers

- § 34 Bildungsanspruch
- § 35 Sonderpädagogische Förderung
- § 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung
- § 37 Aufbauender Bildungsweg
- § 37a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge
- § 38 Leistungskontrollen, Zeugnisse
- § 39 Zeugnisse für Externe
- § 40 Prüfungen
- § 41 *(weggefallen)*
- § 42 Versetzung, Nichtversetzung
- § 43 Andere Formen der Anpassung des Bildungswegs an die Lernentwicklung
- § 44 Verlassen des Bildungsganges
- § 45 Verordnungsermächtigung
- § 46 Ordnungsmaßnahmen
- § 47 Arten der Ordnungsmaßnahmen
- § 47a Maßnahmen zur Sicherheit der Schule
- § 48 Ferien
- § 49 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
- § 50 Gastschülerinnen und Gastschüler
- § 51 Schülereigene Medien

Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht

- § 52 Geltungsbereich
- § 53 Beginn der Schulpflicht
- § 54 Dauer der Schulpflicht
- § 55 Erfüllung der Schulpflicht
- § 56 Ruhen der Schulpflicht
- § 56a Meldepflicht durch Privatschulen
- § 57 Ausnahmen
- § 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht

Teil 4 Rechte und Pflichten des schulischen Personals, der Erziehungsberechtigten und der Ausbildenden

- § 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer
- § 59a Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte
- § 59b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt
- § 60 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten
- § 61 Informations- und Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten
- § 62 Rechte und Pflichten der Ausbildenden

Teil 5 Gemeinsame Bestimmungen

§ 63 Schuljahr, Schulwoche

Teil 6 Zwangsmaßnahmen, Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 64 Unmittelbarer Zwang

§ 65 Ordnungswidrigkeiten

§ 66 Strafvorschriften

§ 67 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Teil 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 68 Sechsjährige Grundschule

§ 69 Gymnasien

§ 70 Sekundarschule, Gesamtschule, Gymnasium und Gymnasiale Oberstufe am Schulzentrum

§ 70a Förderzentrum

§ 71 Zweijähriger Bildungsgang Berufseingangsstufe/Berufsfachschule

§ 72 Werkschulen

§ 72a Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020

§ 73 Inkrafttreten

Teil 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**§ 1 Geltungsbereich**

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Schulen. ²Öffentliche Schulen sind die Schulen, deren Träger das Land oder die Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven sind.

³Öffentliche Schulen im Sinne von Satz 2 sind nicht

1. die Hochschulen;
2. die Einrichtungen der Weiterbildung und der Jugendbildung;
3. die Schulen der öffentlichen Verwaltung;
4. die Schulen für Gesundheitsfachberufe.

(2) Für Privatschulen gelten, sofern sie nicht Schulen für Gesundheitsfachberufe sind oder es sich um Bildungsgänge von Schulen handelt, die einen Abschluss im Sinne von § 15 Absatz 2 des Privatschulgesetzes vermitteln, die §§ 2 bis 6a, 8, 11, 16 bis 18, 20 bis 29 und § 35 Absatz 1 und 2 ebenfalls, soweit in ihnen der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Gliederung des bremischen Schulsystems und die einzelnen Schularten und Schulstufen inhaltlich und organisatorisch bestimmt sind.

(3) Für den Lehrgang zur Pharmazeutisch-technischen Assistentin und zum Pharmazeutisch-technischen Assistenten gelten abweichend vom Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 mit Ausnahme der Bestimmungen über die Abschlussprüfung die Vorschriften über die Berufsfachschulen entsprechend.

(4) Wird an einer Schule der öffentlichen Verwaltung Berufsschulunterricht für nach dem Berufsbildungsgesetz geregelte Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes erteilt, gelten insoweit die Bestimmungen für die öffentlichen Berufsschulen entsprechend.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Allgemeine Schulen, alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen;
2. Bildungsgänge in allgemeinbildenden Schulen durch ihre Länge und ihre am Ende verliehene Berechtigung, in berufsbildenden Schulen zusätzlich durch den jeweiligen fachlichen Schwerpunkt bestimmt;
3. Lehrerinnen und Lehrer alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, soweit jene verantwortlich unterrichten;
4. Lehrkräfte alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, die unterrichten oder unterweisen;
5. Sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte alle an einer Schule beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte, die an einer Schule erzieherisch und sozialpädagogisch tätig sind und die Schülerinnen und Schüler bilden und betreuen ohne zu unterrichten oder zu unterweisen sowie Personen, die im Rahmen von unterrichtsergänzenden und außerunterrichtlichen Angeboten Schülerinnen und Schüler betreuen;
6. Standards die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder die im Rahmen gesetzter Freiräume von der Schule bestimmten Anforderungen an die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie an die Qualität des Unterrichts und des übrigen Schullebens.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. Bildungsweg der persönliche schulische Werdegang der Schülerin und des Schülers.
2. Eigenständigkeit der Schule der ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeräumte, der Fachaufsicht unterliegende Handlungsfreiraum.
3. Satzungsbefugnis der Schule die Befugnis, nach Maßgabe des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verbindliches, der Fachaufsicht unterliegendes Recht für die Angelegenheiten der Schule zu setzen.
4. Schulart durch die in den §§ 18 bis 29 benannten übergreifenden gemeinsamen Inhalte und Aufträge bestimmt.
5. Schulform die Einheit, die mehrere Schularten organisatorisch zusammenfasst.

Teil 2 Die Schule

Kapitel 1 Auftrag der Schule

§ 3 Allgemeines

(1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Landesverfassung, ergänzt durch die sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen an die Schule.

(2) Der Auftrag der Schule umfasst die allgemeine Gestaltung des Schullebens (§ 4), und die Gestaltung von Teilbereichen des Unterrichts (§§ 7, 10 und 11), Verpflichtungen

gegenüber der einzelnen Schülerin und dem einzelnen Schüler und gegenüber den Erziehungsberechtigten (§§ 5 und 6), die Verpflichtung zur eigenen Fortentwicklung (§§ 8 und 9) und die Verpflichtung, zur Fortentwicklung des gesamten Schulwesens beizutragen (§ 14).

(3) Die Schule soll ihren Auftrag im Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, nicht-unterrichtendem Personal sowie betrieblichem Ausbildungspersonal mit dem Ziel einer größtmöglichen Konsensbildung auch unterschiedlicher Interessen und Positionen verwirklichen.

(4) ¹Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. ²Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen Einzelner vermeiden.

§ 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens

(1) Die Schule hat allen Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, ihr Recht auf Bildung im Sinne des Artikels 27 der Landesverfassung zu verwirklichen.

(2) ¹Die Schule ist Lebensraum ihrer Schülerinnen und Schüler, soll ihren Alltag einbeziehen und eine an den Lebensbedingungen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien orientierte Betreuung, Erziehung und Bildung gewährleisten. ²Schülerinnen und Schüler sollen altersangemessen den Unterricht und das weitere Schulleben selbst- oder mitgestalten und durch Erfahrung lernen.

(3) ¹Die Schule hat die Aufgabe, gegenseitiges Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt zu fördern und zu praktizieren. ²Die Schule hat im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Integration der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft zu befördern und Ausgrenzungen einzelner zu vermeiden. ³Sie soll der Ungleichheit von Bildungschancen entgegenwirken und soziale Benachteiligungen abbauen sowie Voraussetzungen zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter schaffen. ⁴Insbesondere im Rahmen der Berufsorientierung soll der geschlechtsspezifischen Ausgrenzung beruflicher Bereiche entgegengewirkt werden.

(4) ¹Die Schule ist so zu gestalten, dass eine wirkungsvolle Förderung die Schülerinnen und Schüler zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln befähigt. ²Grundlage hierfür sind demokratisches und nachvollziehbares Handeln und der gegenseitige Respekt aller an der Schule Beteiligten. ³Die Schule muss in ihren Unterrichtsformen und -methoden dem Ziel gerecht werden, Schülerinnen und Schüler zur Selbsttätigkeit zu erziehen.

(5) ¹Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam gestaltet werden. ²Die Schule hat der Ausgrenzung von jungen Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken. ³Sie soll Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen vorbeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen mindern und ausgleichen und auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Schülerinnen und Schüler am Schulleben unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigung hinwirken.

(6) ¹Die Schule ist Teil des öffentlichen Lebens ihrer Region und prägt deren soziales und kulturelles Bild mit. ²Sie ist offen für außerschulische, insbesondere regionale Initiativen und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten an ihnen mit. ³Ihre Unterrichtsinhalte sollen regionale Belange berücksichtigen. ⁴Alle Beteiligten sollen schulische Angebote

und das Schulleben so gestalten, dass die Schule ihrem Auftrag je nach örtlichen Gegebenheiten gerecht wird.

(7) ¹Das Mitführen von Waffen ist an Schulen und auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. ²Als Waffen gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzelerlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist.

(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Mitführen gefährlicher Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden, an Schulen und deren unmittelbaren räumlichem Umfeld und auf schulischen Veranstaltungen verboten werden kann.

§ 5 Bildungs- und Erziehungsziele

(1) ¹Schulische Bildung und Erziehung ist den allgemeinen Menschenrechten, den in Grundgesetz und Landesverfassung formulierten Werten sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet. ²Die Schule hat ihren Auftrag gemäß Satz 1 gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken.

(2) Die Schule soll insbesondere erziehen:

1. zur Bereitschaft, politische und soziale Verantwortung zu übernehmen;
2. zur Bereitschaft, kritische Solidarität zu üben;
3. zur Bereitschaft, sich für Gerechtigkeit und für die Gleichberechtigung der Geschlechter einzusetzen;
4. zum Bewusstsein, für Natur und Umwelt verantwortlich zu sein, und zu eigenverantwortlichem Gesundheitshandeln;
5. zur Teilnahme am kulturellen Leben;
6. zum Verständnis für Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebens- und Erfahrungsmöglichkeiten;
7. zum Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker sowie ethnischer Minderheiten und Zuwanderer in unserer Gesellschaft und für die Notwendigkeit friedlichen Zusammenlebens;
8. zur Achtung der Werte anderer Kulturen sowie der verschiedenen Religionen;
9. zur Bereitschaft, Minderheiten in ihren Eigenarten zu respektieren, sich gegen ihre Diskriminierung zu wenden und Unterdrückung abzuwehren,
10. zu Gewaltfreiheit und friedlicher Konfliktbearbeitung.

(3) ¹Die Schule hat den Auftrag, Basiskompetenzen und Orientierungswissen sowie Problemlösefähigkeiten zu vermitteln, die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft von Schülerinnen und Schülern zu fördern und zu fordern und sie zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln zu befähigen. ²Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,

1. Informationen kritisch zu nutzen, sich eigenständig an Werten zu orientieren und entsprechend zu handeln;
2. Wahrheit zu respektieren und den Mut zu haben, sie zu bekennen;
3. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen;

4. Pflichten zu akzeptieren und ihnen nachzukommen;
5. eigene Verhaltensweisen einschätzen und verändern zu können und gegebenenfalls Hilfe anzunehmen;
6. das als richtig und notwendig Erkannte zu tun;
7. Toleranz gegenüber den Meinungen und Lebensweisen anderer zu entwickeln und sich sachlich mit ihnen auseinander zu setzen;
8. selbstkritisch selbstbewusst zu werden;
9. ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten, Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln sowie ständig lernen zu können;
10. eigenständig wie auch gemeinsam Leistungen zu erbringen;
11. den Wert der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen.

§ 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

¹Erziehung und Bildung in der Schule berücksichtigen die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erziehung ihrer Kinder. ²Die Erziehungsberechtigten sind daher so weit wie möglich in die Gestaltung des Unterrichts und des weiteren Schullebens einzubeziehen.

§ 6a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

(1) ¹Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. ²Auskünfte über den Leistungsstand darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. ³Über den Widerspruch einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers werden die Eltern unterrichtet.

(2) Unbeschadet dessen soll die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wesentliche den Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers betreffende Entscheidungen und andere schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich berühren, unterrichten.

(3) ¹Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat. ²Stimmt die Schülerin oder der Schüler zu, können die Eltern auch in diesen Fällen unterrichtet werden.

(4) Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Person der Schülerin oder des Schülers Sorgeberechtigten.

(5) Das Nähere über die Entscheidungen und Sachverhalte nach Absatz 2 sowie zur Benachrichtigung der volljährigen Schülerinnen und Schüler über die Elterninformation regelt eine Rechtsverordnung.

§ 7 Biblischer Geschichtsunterricht

(1) Nach Art. 32 der Landesverfassung erteilen die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I bekenntnismäßig nicht gebundenen

Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage; in der Gymnasialen Oberstufe können die Schülerinnen und Schüler Kurse mit entsprechenden Inhalten an bestimmten Standorten anwählen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nicht am Unterricht in Biblischer Geschichte teilnehmen, besuchen den Unterricht in einem von der Senatorin für Kinder und Bildung bestimmten geeigneten Alternativfach.

§ 8 Schule und Beruf

(1) Berufliche Bildung und Allgemeinbildung sind gleichwertig.

(2) ¹Die Schule öffnet sich den gesellschaftlichen, ökonomischen und demokratischen Anforderungen eines lebenslangen Lernens. ²Deshalb müssen bereits in der Schule Kompetenzen für spätere verantwortliche Teilhabe an einem kontinuierlichen Bildungsprozess vermittelt werden.

(3) ¹Weiterbildung knüpft an schulische und berufliche Lernerfahrungen an. ²Die Schulen sollen zur Erfüllung der Ziele und Intentionen des Bremischen Weiterbildungsgesetzes mit den anerkannten und den kommunalen Einrichtungen der Weiterbildung kooperieren.

(4) ¹Zur Abstimmung der Berufsausbildung und der Weiterbildung mit dem Beschäftigungssystem sollen die Schulen der Sekundarstufe II Perspektiven einer zukunftssträchtigen Profilierung als regionale Berufsbildungszentren in Zusammenarbeit mit den Betrieben und den anerkannten und den kommunalen Einrichtungen der Weiterbildung entwickeln. ²Diese Profilierung soll die Wahrnehmung des originären schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags stärken.

(5) Die zuständigen Senatoren sollen die Grundlagen für die Kooperationsvorhaben durch Rahmenvereinbarungen regeln.

§ 9 Eigenständigkeit der Schule

(1) ¹Jede Schule ist eine eigenständige pädagogische Einheit und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes. ²Sie ist aufgefordert,

1. unter Nutzung der Freiräume für die Ausgestaltung von Unterricht und weiterem Schulleben eine eigene Entwicklungsperspektive herauszuarbeiten, die in pädagogischer und sozialer Verantwortung die Interessen der Schülerinnen und Schüler entsprechend den §§ 4 und 5 berücksichtigt und individuell angemessene Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet; das so zu entwickelnde Profil soll durch ein Schulprogramm gestaltet und fortgeschrieben werden. Das Schulprogramm ist mit den Verbundschulen, den zugeordneten und den benachbarten Schulen abzustimmen. Den örtlichen Beiräten ist vor der Entscheidung der Schule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Senatorin für Kinder und Bildung genehmigt das Schulprogramm, wenn es geltenden Regelungen nicht widerspricht und nicht Ressourcen benötigt, die der Schule nicht zur Verfügung stehen;
2. die Ergebnisse schulischer Arbeit zu sichern und die Qualität von Unterricht und Schulleben systematisch weiter zu entwickeln. Dazu legt sie im Rahmen gesetzter Freiräume die notwendigen Qualitätsstandards für Unterricht und Schulleben fest. Sie sichert die Standards und die Vergleichbarkeit durch schulinterne Eva-

luation und schulübergreifende Beratungen. Die externe Evaluation und Qualitätssicherung wird in der Verantwortung der Senatorin für Kinder und Bildung durchgeführt;

3. die Angelegenheiten des Schulbetriebs im wirtschaftlichen Bereich und im Bereich der Personalauswahl und Personalentwicklung im Rahmen der ihr übertragenen Möglichkeiten als wichtiges Element der Weiterentwicklung selbständig durchzuführen;
4. die Schulentwicklung durch die demokratischen Prinzipien entsprechende Einbeziehung aller Beteiligten zu verstetigen.

³Die Schule wird hierbei von den Schulbehörden unterstützt und insbesondere hinsichtlich der Weiterentwicklung durch geeignete Angebote gefördert.

(2) ¹Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam sein, eine Benachteiligung bestimmter sozialer, ethnischer oder kultureller Gruppen vermeiden und zum Abbau sozialer Schranken beitragen. ²Inklusive Unterrichtung und Erziehung sollen Maßnahmen der individuellen Förderung und Herausforderung sowie des sozialen Lernens ausgewogen miteinander verknüpfen. ³Die Förderung von behinderten Schülerinnen und Schülern soll im gemeinsamen Unterricht erfolgen.

(3) ¹Die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen ist zu fördern auch mit dem Ziel bildungsgangsübergreifender Integration einschließlich einer möglichen eigenen Gestaltung eingerichteter und Entwicklung neuer Bildungsgänge. ²In den Schulen aller Schularten ist die integrative Vermittlung von allgemeinen und beruflichen Inhalten anzustreben.

(4) Die Eigenständigkeit der Schule verpflichtet die in ihr Beschäftigten, über ihre Arbeit gegenüber den jeweiligen Vorgesetzten Rechenschaft abzulegen.

(5) Die Eigenständigkeit der Schule verpflichtet im Interesse der Weiterentwicklung im Sinne der Absätze 1 bis 3 jede Schule zur Kooperation zwischen den Bildungsgängen sowie Schulstufen, auch schulstandortübergreifend.

§ 10 Koedukation

¹Im Unterricht findet eine Trennung nach Geschlechtern nicht statt; sofern es pädagogisch sinnvoll ist, kann in Teilbereichen nach Geschlechtern getrennt unterrichtet werden. ²Lerninteressen und Lernzugänge beider Geschlechter sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 11 Sexualerziehung

¹Sexualerziehung ist nach verbindlichen Standards der Senatorin für Kinder und Bildung zu unterrichten. ²Die Erziehungsberechtigten sind über Ziel, Inhalt und Form der Sexualerziehung ihrer Kinder jeweils rechtzeitig und umfassend zu informieren. ³Sexualerziehung wird fächerübergreifend durchgeführt. ⁴Sie ist dem Prinzip der sexuellen Selbstbestimmung aller Menschen verpflichtet. ⁵Sie hat auch der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder Identität entgegenzuwirken.

§ 12 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

(1) ¹Zur Erfüllung ihres Auftrages arbeitet die Schule zusammen mit Institutionen, die allgemein für die Angebote und Hilfe in gesundheitlichen, sozialen, kriminalpräventiven und berufsbezogenen Fragen zuständig sind, insbesondere mit den außerschulischen

Bildungs-, Förderungs- und Beratungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe, mit Institutionen des Gesundheitswesens, mit der Polizei, mit den örtlichen Beiräten sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen der Region, einschließlich der Kirchen, der im Sinne von Artikel 61 der Landesverfassung anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und der Einrichtungen der Weltreligionen sowie mit der Arbeitswelt der Region. ²Die Schule soll sich auch bemühen, internationale Kontakte zu pflegen.

(2) ¹Die Schulen sind berechtigt und sollen das Jugendamt über offenkundige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 8a des Achten Sozialgesetzbuches SGB VIII unterrichten, soweit die Gefährdung nicht durch schulische Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nach § 6 zu beheben ist. ²Die Erziehungsberechtigten sind über die Mitteilung in Kenntnis zu setzen. ³Eine Verpflichtung zur Kenntnisgabe besteht nicht, soweit dadurch eine zusätzliche Gefährdung des Kindes entsteht oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. ⁴Die Schule wirkt in ihrem Rahmen an abgestimmten Hilfeplanmaßnahmen des Jugendamtes mit.

Kapitel 2 Schulstruktur

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 13 Schulversuche und Reformschulen

(1) ¹Schulversuche erproben neue Konzeptionen zur Weiterentwicklung der Schulen im Sinne der §§ 4 bis 6 sowie 8 und 9 oder neue Formen der Schulorganisation. ²Schulversuche weichen von den geltenden Vorschriften ab und werden befristet eingerichtet.

(2) ¹Reformschulen sind Schulen, die einem geschlossenen reformpädagogischen Gesamtkonzept folgen. ²Sie können von den Regelungen für die eingerichteten Schularten insbesondere in ihrer Organisation und in der Gestaltung des Unterrichts abweichen und dauerhaft eingerichtet werden.

(3) ¹Schulversuche und Reformschulen werden von der Senatorin für Kinder und Bildung eingerichtet und aufgelöst oder auf Antrag genehmigt. ²Die jeweiligen Abweichungen von den eingerichteten Schularten werden durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Fachaufsicht und der Schule konkretisiert. ³Eingerichtete und genehmigte Reformschulen werden öffentlich bekannt gemacht. ⁴Der Besuch von Schulversuchen und Reformschulen ist freiwillig.

(4) Das Nähere über Inhalt und Form der Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die Mindestanforderungen an Schulversuche und Reformschulen sowie die Veröffentlichung der eingerichteten oder genehmigten Reformschulen regelt eine Rechtsverordnung.

§ 14 Weiterentwicklung des Schulsystems

(1) Das bremische Schulwesen ist im Zusammenwirken von Schulbehörden und Schulen und vorrangig durch Maßnahmen und Initiativen der einzelnen Schulen zur Ausfüllung ihres Auftrages nach § 9 schrittweise und differenziert weiterzuentwickeln zu einem Schulsystem, das im Sinne der in den §§ 3 bis 9 formulierten Ziele und Aufgaben personale, soziale, kulturelle und ethnische Besonderungen, Bildungsgänge und allgemeine sowie berufliche Bildung integriert.

(2) ¹Zur Weiterentwicklung des Schulwesens einschließlich der Schulorganisation werden von den zuständigen Schulbehörden für das Land oder für ihre Stadtgemeinde unter

Berücksichtigung der durch dieses Gesetz definierten Schulstruktur, Ziele und Aufgaben Schulentwicklungspläne erstellt. ²Der Schulentwicklungsplan einer Stadtgemeinde soll zeigen, wie sich die Schulen und die Schulstruktur unter Berücksichtigung von Entscheidungen der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler und von Diskussionsprozessen in den Schulen sowie in Abhängigkeit von der Schülerzahlentwicklung und den finanziellen und räumlichen Mitteln entwickeln werden.

§ 15 (weggefallen)

§ 16 Schularten

(1) Schularten sind

1. als allgemeinbildende Schulen
 - a) die Grundschule
 - b) die Oberschule
 - c) das Gymnasium
 - d) die Schule für Erwachsene
2. als berufsbildende Schulen
 - a) die Berufsschule
 - b) die Berufsfachschule
 - c) die Berufsaufbauschule
 - d) das Berufliche Gymnasium
 - e) die Fachoberschule
 - f) die Berufsoberschule
 - g) die Fachschule.

(2) ¹Eine Schulart kann verschiedene Bildungsgänge umfassen. ²Werkschule, ausbildungsvorbereitende und doppelqualifizierende Bildungsgänge können einer Schulart zugeordnet werden.

§ 17 Schulstufen

(1) Die Primarstufe umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4.

(2) Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10, im achtjährigen zum Abitur führenden Bildungsgang die Jahrgangsstufen 5 bis 9.

(3) Die Sekundarstufe II umfasst die Gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen.

Abschnitt 2 Allgemeinbildende Schulen

§ 18 Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4.

(2) ¹Die Grundschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten und entwickelt die unterschiedlichen Fähigkeiten in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang. ²Grundlage der Unterrichtsgestaltung sind die individuellen Entwicklungen der Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen kognitiven, sozialen, emotionalen und motorischen Voraussetzungen.

³Eine enge Kooperation mit den Institutionen des Elementarbereichs soll einen bestmöglichen Übergang der einzelnen Schülerinnen und Schüler in den schulischen Bildungsweg sichern.

(3) Die Grundschule bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Fortsetzung ihres Bildungsweges in weiterführenden Bildungsgängen vor.

(4) ¹Der Unterricht in der Grundschule kann jahrgangsstufenübergreifend erteilt werden. ²Er kann auch jahrgangsstufenunabhängig der individuellen Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler entsprechend organisiert werden.

(5) ¹Die Grundschule soll verlässliche Schulzeiten im Umfang von 5 Stunden täglich mit einer gleichmäßigen Verteilung der Unterrichts-, Lern-, Spiel- und Betreuungszeiten vorsehen. ²Die Schule legt die nähere Ausgestaltung des Zeitrahmens in Wochenstrukturplänen in eigener Verantwortung fest.

(6) Das Nähere über die Organisation der Grundschule, über die Einstufung in Lerngruppen und über die Höchstverweildauer regelt eine Rechtsverordnung.

§ 19 (weggefallen)

§ 20 Oberschule und Gymnasium

(1) ¹Die an die Grundschule anschließenden Schularten sind die Oberschule und das Gymnasium. ²Sie vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung unter Einbeziehung der Bedingungen der Wirtschafts- und Arbeitswelt, ermöglichen eine individuelle Schwerpunktbildung und bieten an der persönlichen Leistungsfähigkeit orientierte Förderung und Herausforderungen. ³Damit unterstützen sie die Schülerinnen und Schüler beim Erreichen des jeweiligen Abschlusses an der gewählten Schule. ⁴Sie befähigen die Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in einer Berufsausbildung, in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen oder im Studium fortzusetzen. ⁵Mit der Unterrichtung mehrerer Fächer in einer Fremdsprache oder durch ein verstärktes Unterrichtsangebot in der jeweiligen Fremdsprache (bilinguale Profile) können weitere Berechtigungen verbunden sein.

(2) ¹Die Oberschule führt in einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur, der einen sechsjährigen zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgang einschließt. ²Die Oberschule kann auch in einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur führen. ³Ihr Unterrichtsangebot ist auf die unterschiedlichen Abschlüsse ausgerichtet. ⁴Der Unterricht in der Oberschule berücksichtigt die Neigungen und die Lernfähigkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler durch eine zunehmende Differenzierung auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus und führt zu den entsprechenden Abschlüssen. ⁵Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I der Oberschule wird ermöglicht, mindestens zwei Fremdsprachen zu erlernen. ⁶Oberschulen können nach Entscheidung der Stadtgemeinden auch die Jahrgangsstufen 1 bis 4 umfassen. ⁷Das Nähere zu der Gestaltung der Bildungsgänge und zum Wechsel zwischen ihnen sowie das Maß und das Verfahren von Differenzierung und Individualisierung regelt eine Rechtsverordnung.

(3) ¹Das Gymnasium führt in einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur. ²Sein Unterrichtsangebot ist auf das Abitur ausgerichtet. ³Der Unterricht im Gymnasium berücksichtigt die Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Lerntempo auf einem Anforderungsniveau, ermöglicht aber auch den Erwerb der anderen Abschlüsse. ⁴Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I des Gymnasiums müssen mindestens

zwei Fremdsprachen erlernen. ⁵Das Nähere zu der Gestaltung des Bildungsganges regelt eine Rechtsverordnung.

(4) ¹Die Gymnasiale Oberstufe beginnt mit der einjährigen Einführungsphase. ²Ihr folgt die zweijährige Qualifikationsphase. ³Der Unterricht wird in einem System von verbindlichen und fakultativen Unterrichtsveranstaltungen mit individuell wählbaren Profilen und Schwerpunktbildungen organisiert. ⁴Die Gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung, in bilingualen Profilen gegebenenfalls auch mit zusätzlichen Prüfungen für internationale Berechtigungen ab. ⁵Die Unterrichtsorganisation in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase sowie das Nähere über Kursbelegungsverpflichtungen und die Höchstverweildauer regelt eine Rechtsverordnung.

§ 21 Erwerb der Abschlüsse in den allgemeinbildenden Schulen

(1) Die Abschlüsse werden durch eine Prüfung erworben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die Einfache Berufsbildungsreife nach der Jahrgangsstufe 9, der Mittlere Schulabschluss oder der schulische Teil der Fachhochschulreife nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase zuerkannt wird, wenn bestimmte Mindestleistungen erbracht wurden.

Abschnitt 3 Besondere Organisationsformen

§ 22 Zentrum für unterstützende Pädagogik

(1) ¹Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen durch eingegliederte Zentren für unterstützende Pädagogik gewährleistet. ²Das Zentrum für unterstützende Pädagogik unterstützt die Schule bei der inklusiven Unterrichtung.

(2) ¹Zentren für unterstützende Pädagogik haben die Aufgabe, die allgemeine Schule in allen Fragen sonderpädagogischer und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung zu beraten und zu unterstützen. ²Sie fördern die Begegnung, gegenseitige Unterstützung sowie den Erfahrungsaustausch von den behinderten Schülerinnen und Schülern untereinander. ³Sie wirken an der Betreuung und Erziehung entsprechend der Behinderung, des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der individuellen Problemlagen der Schülerinnen und Schüler mit. ⁴Soweit auf die jeweilige Behinderung bezogene spezielle Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, können sie die Schülerinnen und Schüler auch unterrichten. ⁵Sie können dafür auch therapeutische, soziale und sonstige Hilfen außerschulischer Träger einbeziehen.

(3) ¹In den allgemeinen Schulen können Zentren für unterstützende Pädagogik eingerichtet werden, die sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und nach dem Angebot an Bildungsgängen unterscheiden. ²Die einzelnen Förderschwerpunkte von Zentren für unterstützende Pädagogik, ihre jeweiligen Bildungsgänge und deren Dauer sowie das Nähere über die wegen der Form der Behinderung notwendigen Abweichungen von den Zeugnis- und Versetzungsbestimmungen regelt eine Rechtsverordnung.

§ 23 Ganztagschulen

(1) Die Schularten nach §§ 18 bis 20 und 22 können auch als Ganztagschulen betrieben werden.

(2) ¹Die Ganztagschule verbindet Unterricht und unterrichtsergänzende Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit (Lernzeit) an Vor- und Nachmittagen. ²Die Schule kann zusätzliche Betreuungsangebote vorhalten.

(3) ¹Die Ganztagschule verpflichtet alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der Lernzeit. ²Die Teilnahme an zusätzlichen Betreuungsangeboten kann ganz oder teilweise verpflichtend sein. ³Sie hält geeignete Unterstützungs- und Förderangebote für behinderte Schülerinnen und Schüler bereit.

(4) Das Nähere über die Voraussetzungen einer Umwandlung einer Schule in eine Ganztagschule, über die Dauer und Gestaltung der täglichen Lernzeit und der verbindliche durch die jeweilige Schulkonferenz auszufüllende Rahmen für die Teilnahmepflicht an den zusätzlichen Betreuungsangeboten sowie die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.

§ 24 Schule für Erwachsene

(1) ¹Die Schule für Erwachsene gibt Gelegenheit, außerhalb des üblichen Weges der Schulbildung in erwachsenengerechter Weise die Erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss und das Abitur zu erreichen. ²Die Bildungsgänge können in Tages- und in Abendform eingerichtet werden; sie können in sich geschlossen oder, auch in integrierter Form, in einzelne sich ergänzende Teileinheiten strukturiert sein. ³Der unmittelbare Unterricht kann durch Formen des Fernunterrichts ersetzt werden.

(2) ¹Die zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgänge dauern je nach Vorbildung der Schülerinnen und Schüler und dem Ziel des Bildungsganges ein bis zwei Jahre. ²Der Unterricht der Bildungsgänge schließt mit einer Prüfung ab.

(3) Diese Bildungsgänge beginnen mit einer Eingangsphase, an deren Ende über die Weiterführung der Schullaufbahn entschieden wird.

(4) ¹Das Abendgymnasium und das Kolleg (Gymnasiale Oberstufe in Tagesform) umfassen je nach Vorbildung zwei- bis vierjährige Bildungsgänge. ²Sie gliedern sich in eine Einführungsphase und in eine Hauptphase, in der Unterricht in einem System von verbindlichen und fakultativen Grund- und Leistungsfächern organisiert ist. ³Je nach Vorbildung kann am Abendgymnasium der Einführungsphase eine Anfangsphase vorangestellt werden. ⁴Zur besseren Vorbereitung auf das Kolleg kann ein Wechsel in einen anderen Bildungsgang vorgeschrieben werden.

(5) ¹Die Zulassung zu den Bildungsgängen ist so zu regeln, dass der jeweilige Abschluss nicht eher erreicht werden kann als auf dem üblichen Weg. ²Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der Bildungsgänge der Schule für Erwachsene können im Rahmen der vorhandenen Plätze unmittelbar in einen anderen Bildungsgang der Schule für Erwachsene wechseln.

(6) ¹Das Nähere regeln Rechtsverordnungen. ²Sie müssen insbesondere regeln:

1. die Dauer und die Struktur der Bildungsgänge;
2. die Voraussetzungen für die Weiterführung oder die Beendigung der zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgänge und gegebenenfalls besondere Formen der Weiterführung;
3. den Erwerb von Zwischenqualifikationen als Voraussetzung für den weiteren Besuch eines Bildungsganges und für die Zulassung zu Abschlussprüfungen;
4. die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Bildungsgängen, insbesondere über die Berücksichtigung von Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie

der Kenntnisse der deutschen Sprache, und die Leistungsanforderungen für den unmittelbaren Wechsel nach Absatz 5 Satz 2.

³Rechtsverordnungen können regeln:

1. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen des § 42, insbesondere über die Wiederholungsmöglichkeit eines Schuljahres oder Schulhalbjahres;
2. das Zuweisungsverfahren nach Absatz 5 Satz 2, wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der vorhandenen Plätze übersteigt.

(7) ¹Der zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses führende Schulbereich ist im Sinne dienstrechtlicher Vorschriften der Sekundarstufe I zugeordnet, der gymnasiale Bereich der Sekundarstufe II. ²Die Erwachsenenschulen können eine Abteilung für außerschulische und schulische Prüfungen enthalten.

Abschnitt 4 Berufsbildende Schulen

§ 25 Berufsschule

(1) ¹Die Berufsschule ist Teil der gemeinsam von ihr und den Ausbildungsbetrieben durchzuführenden Berufsausbildung. ²Das nach Berufsbereichen gegliederte Berufsgrundbildungsjahr ist im jeweiligen Berufsbereich Grundstufe der Berufsausbildung. ³Der Unterricht im Berufsgrundbildungsjahr wird in Vollzeitform erteilt. ⁴Der Unterricht in der Berufsschule hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern allgemeine und fachliche Kenntnisse und Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. ⁵Die Bildungsgänge können mit einer Prüfung abschließen.

(2) ¹Die Länge der Bildungsgänge der Berufsschule entspricht der Dauer des jeweiligen betrieblichen Ausbildungsverhältnisses. ²Der Unterricht wird in Teilzeitform oder zusammengefasst als Blockunterricht erteilt. ³Er steht inhaltlich in enger Beziehung zum betrieblichen Teil der Berufsausbildung. ⁴Der Unterricht soll, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, 12 Stunden wöchentlich betragen. ⁵Die Hälfte der Unterrichtszeit soll für fachübergreifenden und gesellschaftskundlichen Unterricht vorgesehen werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gefördert werden, können nach Erfüllung der Schulpflicht in der Berufsschule unterrichtet werden, sofern die personellen, räumlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorhanden sind und die erforderliche Betreuung durch die außerschulischen Kostenträger des Berufsbildungsbereichs gesichert ist.

§ 25a Werkschule

(1) ¹Die Stadtgemeinden können Werkschulen einrichten, die an berufsbildenden Schulen angegliedert werden. ²Sie können ausnahmsweise als eigenständige Schulen organisiert werden.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 können sich um Aufnahme in den Bildungsgang bewerben. ²Die Anwahl dieses Bildungsganges ist freiwillig. ³Eine Aufnahmekommission entscheidet über die Aufnahme.

(3) ¹Der Bildungsgang dauert drei Jahre und umfasst die Jahrgangsstufen 9 bis 11. ²Mit einem bestimmten Notenbild kann am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Einfache Berufsbildungsreife erlangt werden. ³Am Ende der Jahrgangsstufe 11 steht die Prüfung zur Erweiterten Berufsbildungsreife.

(4) Das Nähere zum Aufnahmeverfahren, zu dem Notenbild nach Absatz 3 sowie zu den organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen und der Gestaltung des Bildungsganges regelt eine Rechtsverordnung.

§ 26 Berufsfachschule

(1) ¹Die Berufsfachschule umfasst Bildungsgänge von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. ²Ihre Bildungsgänge umfassen allgemeine und fachliche Lerninhalte mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf einen Beruf vorzubereiten, ihnen einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu vermitteln oder sie zu einem Berufsabschluss zu führen. ³Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab. ⁴Innerhalb der Bildungsgänge können einzelne Abschnitte oder Fächer mit einer Teilprüfung abgeschlossen werden.

(2) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass an die Stelle einer Prüfung nach Absatz 1 eine gleichwertige außerschulische Prüfung tritt.

(3) ¹Setzt der Erwerb der Berufsqualifikation ein Praktikum voraus, schließt dieses in Form einer gelenkten fachpraktischen Ausbildung an die bestandene, den Vollzeitunterricht abschließende Prüfung an. ²Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges, die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Voraussetzungen des Abschlusses regelt eine Rechtsverordnung.

§ 27 Berufsaufbauschule

¹Die Berufsaufbauschule wird neben der Berufsschule oder nach erfüllter Schulpflicht von Personen besucht, die in einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen oder gestanden haben. ²Ihre Bildungsgänge vermitteln eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung und führen zur Fachschulreife. ³Die Bildungsgänge umfassen in Vollzeitform ein Schuljahr, in Teilzeitform einen entsprechend längeren Zeitraum. ⁴Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.

§ 28 Fachoberschule

(1) ¹Die Fachoberschule baut auf dem Mittleren Schulabschluss auf und vermittelt vertiefte allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Kompetenzen und führt zur Fachhochschulreife. ²Die Fachoberschule gliedert sich in einen zweijährigen Bildungsgang mit den Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie einen einjährigen Bildungsgang mit der Jahrgangsstufe 12. ³Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.

(2) ¹Der Unterricht in dem zweijährigen Bildungsgang erfolgt in der Jahrgangsstufe 11 in Teilzeitform und wird von einer gelenkten fachpraktischen Ausbildung in geeigneten Betrieben oder anderen geeigneten außerschulischen Einrichtungen begleitet. ²Die fachpraktische Ausbildung kann in besonderen Fällen in schuleigenen Einrichtungen erfolgen. ³Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 erfolgt in Vollzeitform.

(3) ¹Der Unterricht in dem einjährigen Bildungsgang der Jahrgangsstufe 12 erfolgt in Vollzeitform oder zwei Jahre in Teilzeitform. ²Wird er mit einer einschlägigen Berufsausbildung verbunden, dauert er mindestens drei Jahre. ³Mischformen können zugelassen werden. ⁴Voraussetzung für die Aufnahme in den einjährigen Bildungsgang ist eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren.

(4) Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges sowie die Zulassungsvoraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.

§ 28a Berufliches Gymnasium

(1) ¹Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in Fachrichtungen und vermittelt den Schülerinnen und Schülern allgemeine und berufsbezogene Unterrichtsinhalte und Kompetenzen. ²Der Bildungsgang dauert drei Jahre. ³Er beginnt mit einer einjährigen Einführungsphase. ⁴Ihr folgt die zweijährige Qualifikationsphase. ⁵Das Berufliche Gymnasium schließt mit einer Abiturprüfung ab. ⁶Das Nähere über die Zulassung, die Unterrichtsorganisation in den jeweiligen Fachrichtungen und die Höchstverweildauer regeln Rechtsverordnungen.

(2) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler des Beruflichen Gymnasiums am Ende der Eingangsphase ohne Versetzungsentscheidung den Bildungsgang, ist eine Prüfung Voraussetzung für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.

§ 28b Berufsoberschule

¹Die Berufsoberschule umfasst Bildungsgänge, für deren Besuch der Abschluss der Fachoberschule (Fachhochschulreife) und der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren vorausgesetzt wird. ²Sie gliedert sich in Ausbildungsrichtungen und vermittelt eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. ³Der Bildungsgang dauert ein Jahr. ⁴Die Berufsoberschule führt zur Fachgebundenen Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife und schließt mit einer Prüfung ab.

§ 29 Fachschule

¹Die Fachschule umfasst Bildungsgänge, für deren Besuch der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und eine zusätzliche Berufsausübung oder der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren vorausgesetzt wird. ²Für Fachschulen besonderer Art können besondere berufspraktische Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden. ³Ihre Bildungsgänge führen zu beruflicher Spezialisierung und zu stärkerer theoretischer Vertiefung des beruflichen Fachwissens und fördern die allgemeine Bildung. ⁴Die Bildungsgänge in Vollzeitform umfassen mindestens ein Schuljahr, in Teilzeitform einen entsprechend längeren Zeitraum. ⁵Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab. ⁶Innerhalb der Bildungsgänge können einzelne Abschnitte oder Fächer mit einer Teilprüfung abgeschlossen werden.

§ 30 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge

¹In den berufsbildenden Schulen können für Schulpflichtige ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge eingerichtet werden. ²Sie sind, soweit sie Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation oder Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Erstausbildung begleiten, als Teilzeitunterricht, im Übrigen als Vollzeitunterricht organisiert. ³Der Unterricht schließt mit einer Prüfung ab, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch einen gegenüber seinen oder ihren bisherigen Abschlüssen höherwertigen Abschluss erreichen kann. ⁴Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges, die Zulassungsvoraussetzungen sowie die förderungsrechtliche Einstufung der Schülerinnen und Schüler regelt eine Rechtsverordnung.

§ 31 Doppelqualifizierende Bildungsgänge

¹Durch inhaltliche und organisatorische Verbindung zweier Bildungsgänge in der Sekundarstufe II können zwei schulische Abschlüsse oder durch Verbindung einer Berufsausbildung mit einem weiteren schulischen Bildungsgang eine Berufsqualifikation und ein weiterer schulischer Abschluss erworben werden. ²Der Unterricht schließt mit einer Prüfung oder zwei getrennten Prüfungen ab. ³Die Art der Bildungsgänge, die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen zu ihnen, deren Dauer sowie die förderungsrechtliche Einstufung der Schülerinnen und Schüler regelt eine Rechtsverordnung.

§ 32 Weiterführende Abschlüsse

¹In den berufsbildenden Schulen können über ein Angebot von Ergänzungskursen und Zusatzprüfungen weiterführende Abschlüsse und Zusatzqualifikationen erworben werden. ²Das Nähere über die Art der Abschlüsse und Zusatzqualifikationen, die Art und Dauer der Zusatzprüfungen und Ergänzungskurse sowie deren Zulassungsvoraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.

§ 33 Zulassung und Ausbildung

(1) Das Nähere über die Ausbildung in den Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen und in den ausbildungsvorbereitenden und doppelqualifizierenden Bildungsgängen, über die Zulassung zu ihnen und über das Probejahr oder Probehalbjahr nach dem Eintritt in diese Bildungsgänge wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) ¹Erfordert der mit der Ausbildung angestrebte Beruf eine besondere gesundheitliche Eignung, kann die Zulassung versagt werden, wenn über die Eignung keine schulärztliche Bescheinigung vorgelegt wird. ²Die jeweilige Rechtsverordnung hat den Inhalt und den Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung im Einvernehmen mit der Senatorin für Kinder und Bildung festzulegen.

(3) Hinsichtlich der Ausbildung hat die jeweilige Rechtsverordnung mindestens die allgemeinen Unterrichtsgrundsätze und die jeweiligen Stundentafeln sowie gegebenenfalls Anzahl und Zeitpunkt von Teilprüfungen und Anzahl, Zeitpunkt, Dauer und Anforderungen von Praktika festzulegen.

(4) ¹Erwachsen während der Ausbildung Zweifel an der Eignung der Schülerin oder des Schülers nach Absatz 2, hat er oder sie sich auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters ärztlich untersuchen zu lassen und die ärztliche Bescheinigung vorzulegen. ²Legt der Schüler oder die Schülerin diese nicht in angemessener Zeit vor, kann auf Antrag des Schulleiters oder der Schulleiterin eine schulärztliche Untersuchung angeordnet werden. ³Verweigert der Schüler oder die Schülerin diese oder ergibt das ärztliche Gutachten die fehlende Eignung, kann auf Antrag des Schulleiters oder der Schulleiterin die Fachaufsicht die Zulassung zur Ausbildung widerrufen.

Teil 3 Die Schülerin und der Schüler

Kapitel 1 Rechte der Schülerin und des Schülers

§ 34 Bildungsanspruch

(1) ¹Mit Beginn der Schulpflicht haben alle Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer Interessen und ihren Fähigkeiten das Recht, einen Bildungsweg einzuschlagen, der ihnen den Erwerb der von ihnen angestrebten abschließenden Berechtigung eröffnet. ²Der Bildungsanspruch erlischt nach Erfüllung der Schulpflicht grundsätzlich mit der Beendigung des Besuches des jeweiligen Bildungsganges.

(2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in eine Schule aufgenommen, nachdem die Schulpflicht erfüllt ist, umfasst der Bildungsanspruch nach Maßgabe der Fähigkeiten den Besuch des jeweiligen Bildungsganges bis zu dessen Abschluss.

(3) Ist der Besuch eines Bildungsganges oder mehrerer bestimmter aufbauender Bildungsgänge Teil eines in sich geschlossenen Bildungsweges, erlischt der Bildungsanspruch bei fortlaufendem Schulbesuch abweichend von Absatz 1 erst mit Beendigung des letzten Bildungsganges.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler verlieren nach Erfüllung der Schulpflicht ihren Bildungsanspruch, wenn sie aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht regelmäßig am Unterricht teilnehmen und dadurch dem Unterricht ihrer Klasse oder Lerngruppe nicht mehr folgen können. ²Das Nähere bestimmt dieses Gesetz.

§ 35 Sonderpädagogische Förderung

(1) ¹Behinderte und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. ²Sie unterstützt und begleitet diese Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Bildungsgänge.

(2) ¹Sonderpädagogischer Förderbedarf umschreibt individuelle Förderbedürfnisse im Sinne spezieller unterrichtlicher und erzieherischer Erfordernisse, deren Einlösung eine sonderpädagogische Unterstützung oder Intervention nötig macht. ²Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

(3) ¹Auf der Grundlage förderdiagnostischer Gutachten werden die individuellen Förderbedürfnisse ermittelt. ²Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik, der Erziehungsberechtigten, des zuständigen Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der Fachaufsicht durchgeführt. ³Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs setzt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten, ein förderdiagnostisches Gutachten, ein schulärztliches Gutachten und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch ein schulpsychologisches Gutachten voraus. ⁴Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. ⁵Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für die Schülerin oder den Schüler die zuständige

Schulbehörde auf der Grundlage einer weiteren Überprüfung, die durch Rechtsverordnung zu regeln ist, die Durchführung des Verfahrens veranlassen.

(4) ¹Ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung soll einen Zeitrahmen für den Übergang nach § 70a, Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 aufzeigen und fortschreiben. ²Die schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung ist Auftrag des gesamten Schulsystems. ³Alle Schulen müssen Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 erarbeiten.

(5) Das Nähere über das Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs nach Absatz 3, über den Förderort, über die Art der zu erwerbenden Berechtigungen und über das Verfahren zur Entscheidung über Form und Inhalt der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule regelt eine Rechtsverordnung.

§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung

(1) Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres findet in der Regel am Standort der zuständigen Grundschule bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, eine Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachstandsfeststellung) statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist.

(2) ¹Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung nicht ausreichen, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch die Senatorin für Kinder und Bildung an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. ²Das Nähere, insbesondere zur Form und zu den Anforderungen der Sprachstandsfeststellung, Ort, Dauer und Trägerschaft der Maßnahmen regelt eine Rechtsverordnung.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, beginnen ihre Schulzeit mit einem mehrmonatigen Sprachförderkurs, nach dessen erfolgreicher Teilnahme, spätestens mit Beendigung des Kurses, sie in die Jahrgangsstufe überwechseln, der sie bereits zu Beginn zugeordnet wurden. ²Das Nähere über die Anforderungen an die Sprachkenntnisse als Voraussetzung für die Einschulung regelt eine Rechtsverordnung.

(4) ¹Im Jahr vor der Einschulung findet eine schulärztliche Untersuchung statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. ²Wenn Schülerinnen und Schüler, deren Einschulung in eine höhere als die 1. Jahrgangsstufe erfolgen soll, noch nicht in einem anderen Bundesland eine öffentliche Schule oder private Ersatzschule besucht haben, sind auch sie zur Teilnahme an einer schulärztlichen Untersuchung verpflichtet.

(5) Kinder mit Behinderungen können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zusätzlich bereits im Jahr vor der Untersuchung nach Absatz 4 an einer schulärztlichen Untersuchung teilnehmen.

§ 37 Aufbauender Bildungsweg

(1) ¹Der schulische Bildungsweg fängt mit Beginn der Schulpflicht in der Grundschule an. ²Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Land der Bundesrepublik zur Schule gegangen sind, werden in eine Jahrgangsstufe eines Bildungsganges aufgenommen, die dem bisherigen Schulbesuch entspricht.

(2) Nach Aufnahme in einen Bildungsgang durchlaufen ihn die Schülerinnen oder die Schüler jahrgangsweise aufsteigend bis zum Abschluss, sofern dies Gesetz nichts anderes vorsieht.

(3) ¹Das Überspringen und das freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe innerhalb eines Bildungsganges (Vorrücken und Zurückgehen) ist im Einvernehmen zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten, zulässig, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler in der neuen Jahrgangsstufe hinsichtlich seiner oder ihrer Fähigkeiten angemessener gefördert werden kann. ²Die Jahrgangsstufe am Ende eines Bildungsganges kann im Einvernehmen zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten, freiwillig auch dann einmal wiederholt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler in der neuen Jahrgangsstufe seinen oder ihren Abschluss verbessern kann, um die Berechtigung zur Fortsetzung seines Bildungsweges in bestimmten weiterführenden Bildungsgängen zu erlangen.

(4) ¹Die Abschlüsse, die in den in § 20 genannten Schularten erworben werden können, berechtigen je nach Art des Bildungsganges zum Eintritt in bestimmte weiterführende Bildungsgänge. ²Der Eintritt kann für einzelne Bildungsgänge von einem qualifizierten Abschluss sowie von außerschulischen Qualifikationen abhängig gemacht werden.

§ 37a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge

¹Am Ende des Bildungsganges der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Grundschule den weiteren Bildungsgang für ihr Kind. ²Nehmen die Erziehungsberechtigten nicht an der Beratung teil, weist die Grundschule die Schülerin oder den Schüler einer Schulart zu. ³Die Aufnahme an der jeweiligen Schule erfolgt nach §§ 6 bis 6b des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes.

§ 38 Leistungskontrollen, Zeugnisse

(1) Zur Feststellung der Lernergebnisse sowie zur Überprüfung des Lernfortschrittes sind Leistungskontrollen durchzuführen.

(2) ¹Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Leistungskontrollen wird in jedem Fach am Ende eines bestimmten Zeitraums eine Beurteilung der Lernentwicklung und der Leistung der Schülerin oder des Schülers abgegeben. ²Diese Beurteilungen werden in Zeugnissen oder Lernentwicklungsberichten zusammengefasst und von der Zeugniskonferenz beschlossen.

(3) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin das Ziel des Bildungsganges erreicht hat.

(4) Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin den Bildungsgang verlässt, ohne dessen Ziel erreicht zu haben, es sei denn, die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist noch nicht erfüllt.

(5) ¹Das Nähere regelt eine Zeugnisordnung. ²Die Zeugnisordnung hat mindestens den Beurteilungszeitraum, den Inhalt, die Form und die Termine der Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte, die Anforderungen für die ohne Prüfung zu erteilenden Abschlusszeugnisse sowie die Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen und die Zusammensetzung der Zeugniskonferenz zu regeln. ³Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass Zeugnisse weitere Abschlüsse oder andere Berechtigungen einschließen. ⁴Die Zuerkennung weiterer Abschlüsse oder anderer Berechtigungen kann von zusätzlichen, vorher zu erfüllenden Qualifikationen oder Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 39 Zeugnisse für Externe

(1) ¹Personen, die keine öffentliche Schule besuchen, können, in der Regel auf Grund einer Prüfung, das Abschlusszeugnis einer öffentlichen Schule erhalten. ²In Ausnahmefällen kann ihnen ein mit dem Abschluss einer öffentlichen Schule vergleichbarer Bildungsstand zuerkannt werden, wenn der berufliche Werdegang oder sonstige Nachweise ihn zweifelsfrei erkennen lassen.

(2) ¹Das Nähere kann eine Rechtsverordnung regeln. ²Die Rechtsverordnung kann insbesondere Anforderungen an das Lebensalter und an die Schulbildung regeln sowie, wenn es für den Erwerb des vergleichbaren Bildungsstandes erforderlich ist, Anforderungen an die Berufsausbildung, an Dauer und Inhalt einer Berufstätigkeit oder entsprechender Tätigkeiten und an zusätzliche Bildungsmaßnahmen. ³Darüber hinaus kann die Senatorin für Kinder und Bildung in Einzelfällen einen mit dem Abschluss einer öffentlichen Schule vergleichbaren Bildungsstand zuerkennen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

§ 40 Prüfungen

(1) ¹Prüfungen am Ende eines Bildungsganges oder innerhalb eines Bildungsganges haben den Zweck nachzuweisen, dass die Schülerin oder der Schüler das jeweilige Ziel erreicht hat. ²Ein Bildungsgang kann so strukturiert sein, dass das Bestehen mehrerer Teilprüfungen zu seinem Abschluss führt.

(2) Prüfungen für Externe haben den Zweck nachzuweisen, dass der Prüfling die für den Abschluss einer öffentlichen Schule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(3) ¹Prüfungen werden von einem Ausschuss abgenommen, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(4) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ²In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären.

(5) ¹Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen oder Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. ²Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(6) ¹Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die deswegen nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ oder null Punkten zu bewerten. ²In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. ³Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(7) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. ³Eine zweite Wiederholung kann für Teilprüfungen ausgeschlossen werden. ⁴Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. ⁵§ 44 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Das Nähere regeln Prüfungsordnungen. ²Die Prüfungsordnungen haben mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, das Prüfungsverfahren, die Berücksichtigung der besonderen Belange der Behinderten, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln. ³Prüfungsordnungen können die Einsetzung von Teilprüfungsausschüssen regeln.

§ 41 (weggefallen)

§ 42 Versetzung, Nichtversetzung

(1) ¹Am Ende der Sekundarstufe I der zum Abitur führenden Bildungsgänge wird über die Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers in die Gymnasiale Oberstufe entschieden. ²In der Gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife, im Abendgymnasium und im Kolleg wird am Ende der Eingangsphase oder des ersten Ausbildungsjahres über die Zuweisung in die Qualifikationsphase oder in den nächsten Ausbildungsabschnitt entschieden. ³An den berufsbildenden Schulen, die nicht zum Abitur führen, mit Ausnahme der Berufsschule und der einjährigen beruflichen Bildungsgänge wird nach jedem Ausbildungsabschnitt über den Wechsel in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt entschieden. ⁴Der Ausbildungsabschnitt kann ein Schuljahr oder ein Schulhalbjahr umfassen.

(2) ¹Die Zuweisung in die Gymnasiale Oberstufe, in die Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe oder in den nächsten Ausbildungsabschnitt erfolgt, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der jeweils nächsten Stufe oder des nächsten Ausbildungsabschnitts zu erwarten ist (Versetzung). ²Entsprechen die Lernfortschritte nicht den Anforderungen und ist zu erwarten, dass die Versetzung die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigt, muss die Stufe oder der Ausbildungsabschnitt wiederholt werden (Nichtversetzung). ³Die Entscheidung trifft die Versetzungskonferenz, in Ausnahmefällen die Fachaufsicht.

§ 43 Andere Formen der Anpassung des Bildungswegs an die Lernentwicklung

(1) ¹In den Jahrgangsstufen, in denen der Unterricht leistungsdifferenziert erfolgt, entscheiden über die Erseinstufung die Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Schule. ²Über Umstufungen entscheidet die Zeugniskonferenz aufgrund der erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern unter angemessener Berücksichtigung der Lernentwicklung während des Schulhalbjahres und der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers.

(2) Wird in Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen ein Abschnitt in einem Bildungsgang mit einer Teilprüfung abgeschlossen, ist das Bestehen Voraussetzung für die Aufnahme in die nächsthöhere Jahrgangsstufe oder den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt.

(3) ¹Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Prüfung am Ende oder während eines Bildungsganges nicht bestanden, ist sie oder er berechtigt, die letzte Jahrgangsstufe einmal zu wiederholen. ²Wird auch dann die Prüfung nicht bestanden, verlässt sie oder er die Schule ohne Abschluss. ³Ein Anspruch auf Wiederholung der Jahrgangsstufe besteht nicht, wenn der Schülerin oder dem Schüler bei der Aufnahme in den Bildungsgang bekannt war, dass mit ihrem Jahrgang der Bildungsgang ausläuft.

§ 44 Verlassen des Bildungsganges

(1) Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Prüfung während eines Bildungsganges oder an dessen Ende oder eine Teilprüfung nach § 43 Abs. 2 auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, muss sie oder er durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters den Bildungsgang verlassen ohne Anspruch auf Aufnahme in einen anderen Bildungsgang derselben Schulart.

(2) ¹Das Gleiche gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler trotz eines Angebots von besonderen Fördermaßnahmen zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen eines Bildungsganges nicht versetzt werden konnte. ²In der Gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife, im Abendgymnasium und im Kolleg muss die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlassen, wenn sie oder er wegen Nichterfüllung der Prüfungsvoraussetzungen innerhalb der Höchstverweildauer nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden kann. ³Schülerinnen und Schüler von beruflichen Vollzeitbildungsgängen müssen den Bildungsgang ohne Anspruch auf Wiederholung verlassen, wenn sie nicht innerhalb des ersten Schulhalbjahres, bei zweijährigen Bildungsgängen des ersten Schuljahres, bestimmte Mindestleistungen erbracht haben.

(3) ¹Bleibt eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler im Verlauf eines Zeitraums von vier Unterrichtswochen mindestens drei Tage oder innerhalb eines Schulhalbjahres mindestens sechs Tage dem Unterricht unentschuldigt fern, entscheidet auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Fachaufsicht über die Entlassung; dies gilt auch, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf von vier Unterrichtswochen mindestens acht Unterrichtsstunden auf mehr als drei Tage verteilt oder innerhalb eines Schulhalbjahres mindestens 21 Unterrichtsstunden auf mehr als sechs Tage verteilt dem Unterricht unentschuldigt fernbleibt. ²Ein Anspruch auf Aufnahme in eine andere Schule besteht nicht. ³Hat die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist das Jugendamt zu beteiligen, wenn die Besonderheit des Falles dies angezeigt erscheinen lässt.

§ 45 Verordnungsermächtigung

¹Das Nähere zu den §§ 42 bis 44 regeln Rechtsverordnungen. ²Dabei sind die Zusammensetzung der Versetzungskonferenz und die Bedingungen für eine Versetzung sowie die jeweilige Dauer eines Ausbildungsabschnittes in Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen festzulegen.

§ 46 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen dürfen nur getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen erforderlich ist.

(2) Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler vorsätzlich und nachweisbar

1. gegen eine Rechtsnorm oder die durch Verwaltungsanordnung oder Beschluss der Schulkonferenz festgelegte Schulordnung verstoßen oder
2. Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte nicht befolgen, die zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind.

§ 47 Arten der Ordnungsmaßnahmen

(1) Erfordert das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers eine Ordnungsmaßnahme, so kommt folgendes in Betracht:

1. Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler das eigene Fehlverhalten erkennen zu lassen;
2. Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht bis zu höchstens einer Woche;

3. Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen;
4. Erteilung eines schriftlichen Verweises;
5. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe;
6. Überweisung in eine andere Schule.

(2) ¹Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden. ²Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 setzt voraus, dass ihr nach wiederholtem Fehlverhalten und Erteilung eines schriftlichen Verweises eine schriftliche individuelle Verhaltensvereinbarung zwischen der Schülerin oder dem Schüler, in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auch ihren oder seinen Erziehungsberechtigten, und der Schule vorausgegangen ist, in der die wechselseitigen Pflichten vereinbart werden (Androhung der Überweisung in eine andere Schule). ³In der Sekundarstufe II sind die Eltern über die abgeschlossene Verhaltensvereinbarung zu informieren; § 6a bleibt unberührt. ⁴Wird in der Sekundarstufe II in dieser Verhaltensvereinbarung ausdrücklich darauf hingewiesen, kann bei einem erheblichen Verstoß der Schülerin oder des Schülers gegen ihre oder seine Pflichten aus dieser Vereinbarung die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 durch die Schulleitung ausgesprochen werden, sofern die Schule ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung eingehalten hat. ⁵Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Schule die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 im vom Verordnungsgeber nach Absatz 5 festgelegten regulären Verfahren ausgesprochen werden.

(3) ¹Ordnungsmaßnahmen können mit Auflagen verbunden werden und müssen besonders pädagogisch begleitet werden. ²Erforderlich ist die besondere pädagogische Begleitung insbesondere in Fällen der Verletzung der Würde von Mädchen, Frauen, Homosexuellen und der von kulturellen, ethnischen und religiösen Gruppen durch alle Formen der Gewalt. ³In besonderen Fällen ist ein Schulpsychologe oder eine Schulpsychologin hinzuzuziehen.

(4) ¹Bevor eine Ordnungsmaßnahme erlassen wird, ist der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. ²Vor schwereren Maßnahmen soll den Erziehungsberechtigten diese Gelegenheit ebenfalls gegeben werden, in Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 ist sie ihnen zu geben. ³Die zur Entscheidung befugte Stelle hat die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder den Schüler unverzüglich von einer getroffenen Ordnungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis zu setzen. ⁴In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 kann dies auch mündlich geschehen.

(5) Das Nähere über das Verfahren zu den Maßnahmen nach Absatz 1, 3 und 4, über Anforderungen an Verhaltensvereinbarung nach Absatz 2 sowie über das Anhörungsrecht nach Absatz 5 Satz 2 sowie über vorläufige Maßnahmen, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 aus Gründen des § 46 Abs. 1 bis zur endgültigen Entscheidung erforderlich sind, regelt eine Rechtsverordnung.

§ 47a Maßnahmen zur Sicherheit der Schule

(1) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler, durch deren oder dessen Schulbesuch die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet wird, kann vom Besuch aller öffentlichen Schulen im Land Bremen ausgeschlossen werden, wenn eine Änderung des schulischen Verhaltens der Schülerin oder des Schülers auch für die Zukunft nicht erwartet werden kann. ²Der Ausschluss darf nur in der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene angeordnet werden.

(2) ¹Über den Ausschluss entscheidet die Fachaufsicht auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters. ²Bis zur Entscheidung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schülerin oder dem Schüler mit sofortiger Wirkung den Schulbesuch untersagen.

(3) Bevor die Fachaufsicht entscheidet, hat sie der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(4) Wird eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler vom Schulbesuch ausgeschlossen, wirkt die Fachaufsicht auf geeignete Maßnahmen, insbesondere der Jugendhilfe, für diese Schülerin oder diesen Schüler hin; diese Maßnahmen sollen schulisch begleitet werden.

(5) ¹Eine vom Schulbesuch ausgeschlossene Schülerin oder ein vom Schulbesuch ausgeschlossener Schüler ist von der Fachaufsicht auf Antrag wieder zum Schulbesuch zuzulassen, wenn Tatsachen die Erwartung rechtfertigen, dass durch den Schulbesuch der Schülerin oder des Schülers die Sicherheit von Menschen nicht mehr erheblich gefährdet wird. ²Der Antrag kann erstmalig sechs Monate nach der Entscheidung über den Ausschluss gestellt werden.

§ 48 Ferien

(1) Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf Ferien.

(2) Die Gesamtdauer der Ferien eines Jahres sowie deren Aufteilung in einzelne zusammenhängende Ferienabschnitte regelt eine Rechtsverordnung.

§ 49 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

Zur besseren Eingliederung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in das bremische Schulwesen können durch Rechtsverordnung

1. besondere Vorschriften für die Aufnahme in die Schule und die endgültige Zuordnung der Schülerin oder des Schülers erlassen werden;
2. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen getroffen werden;
3. unbeschadet anderer Regelungen über die Berücksichtigung der Sprache des Herkunftslandes die durch eine Prüfung festgestellte Note in der Sprache des Herkunftslandes an die Stelle der Note in einer Fremdsprache gesetzt werden, wenn in der Sprache des Herkunftslandes kein Unterricht erteilt werden kann. Für das Prüfungsverfahren finden die Bestimmungen des § 40 keine Anwendung.

§ 50 Gastschülerinnen und Gastschüler

(1) Die Schulen können Personen, die am Unterricht teilnehmen wollen, aber keinen berechtigenden Abschluss anstreben, als Gastschülerinnen oder Gastschüler aufnehmen, wenn hierdurch die Unterrichtung der anderen Schülerinnen und Schüler nicht beeinträchtigt wird.

(2) ¹Die Beschulung und die Leistungsbeurteilung erfolgt in Absprache mit den Gastschülerinnen oder Gastschülern. ²Sie können durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch die Fachaufsicht jederzeit entlassen werden; der Angabe der Gründe für die Entlassung bedarf es nicht.

§ 51 Schülereigene Medien

(1) ¹Schülerzeitungen sind periodische Druckschriften, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für Schülerinnen und Schüler gestaltet und herausgegeben werden, aber nicht der Verantwortung einer Schule unterliegen. ²Schülerzeitungen dürfen in jeder Schule vertrieben werden. ³Ein Exemplar ist mit Beginn der Verteilung der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Kenntnis zuzuleiten.

(2) ¹Für Schülerzeitungen gilt das Bremische Pressegesetz. ²Im Impressum müssen die im Sinne des Presserechts verantwortlichen Schülerinnen und Schüler in Verbindung mit ihrer Schule angegeben werden. ³Durch die Gestaltung oder Herausgabe einer Schülerzeitung dürfen der Schülerin oder dem Schüler keine schulischen Nachteile entstehen.

(3) Für andere von Schülerinnen und Schülern gestaltete oder herausgegebene Medien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht

§ 52 Geltungsbereich

Die Vorschriften über die Schulpflicht gelten für alle, die im Lande Bremen ihre Wohnung oder, bei mehreren Wohnungen, ihre Hauptwohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben.

§ 53 Beginn der Schulpflicht

(1) ¹Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. Juni eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Jahres. ²Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. ³Die Entscheidung trifft die Fachaufsicht auf der Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens.

(2) Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten innerhalb der Anmeldefrist ebenfalls zum 1. August desselben Jahres schulpflichtig, sofern das schulärztliche Gutachten nicht eine Zurückstellung des Kindes empfiehlt.

(3) Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten innerhalb der Anmeldefrist ebenfalls zum 1. August dieses Jahres schulpflichtig, sofern die Grundschule insbesondere aufgrund des schulärztlichen Gutachtens feststellt, dass das Kind hinsichtlich seiner sprachlichen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten durch den Unterricht und das übrige Schulleben nicht überfordert werden wird.

§ 54 Dauer der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht dauert 12 Jahre, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses schulpflichtig. ²Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die als berufliche Umschulung gefördert werden kann. ³War die Schulpflicht beendet, lebt sie in den Fällen des Satzes 1 wieder auf.

(3) ¹Die Schulpflicht endet vor Ablauf von 12 Jahren, wenn ein mindestens einjähriger beruflicher Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen wurde. ²Sie endet spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. ³Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 55 Erfüllung der Schulpflicht

(1) Die Schülerinnen und Schüler müssen während ihrer Schulpflicht eine öffentliche Schule oder eine private Ersatzschule im Lande Bremen besuchen.

(2) ¹Die Schulpflichtigen besuchen mindestens 10 Jahre oder bis zum Erreichen der Erweiterten Berufsbildungsreife oder des Mittleren Schulabschlusses eine allgemeinbildende Schule oder die Werkschule (Vollzeitschulpflicht). ²Der Besuch der Primarstufe wird mit vier Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.

(3) ¹Jugendliche können ihre Schulpflicht nach der 8. Jahrgangsstufe in der Werkschule an einer berufsbildenden Schule erfüllen. ²Der Besuch der Werkschule wird mit zwei Jahren auf die Vollzeitschulpflicht angerechnet.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler können von der Fachaufsicht zur Erfüllung ihrer Schulpflicht vorübergehend einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 14 Abs. 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes zugewiesen werden, wenn ihr oder sein Lern- und Sozialverhalten dies erforderlich macht oder von ihr oder ihm dauerhafte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in ihrer oder seiner Schule ausgehen und die Maßnahmen nach §§ 46, 47 zuvor erfolglos geblieben sind. ²Die Zuweisung kann angeordnet werden, ohne dass die Maßnahmen nach den §§ 46, 47 zuvor ergriffen wurden, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt. ³Ihre Dauer soll zwei Schuljahre nicht überschreiten. ⁴Das Nähere über das Verfahren der Zuweisung, der Rückführung und der Beteiligung der Erziehungsberechtigten regelt eine Rechtsverordnung.

(5) Auszubildende erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule.

(6) ¹Die Schulpflicht wird ebenfalls erfüllt durch den Besuch einer Schule nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4, wenn der im Rahmen einer Ausbildung vermittelte Unterricht von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird. ²Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können Teile ihrer Schulpflicht durch den Besuch eines Intensivsprachkurses anderer Träger erfüllen, wenn der Unterricht in diesem Sprachkurs von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird.

(7) ¹Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Landes Bremen schulpflichtig waren und nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes die Schulpflicht erfüllt haben, wird die Zeit der Erfüllung auf die Schulpflicht im Lande Bremen angerechnet. ²Haben sie außerhalb des Landes Bremen nach neunjährigem Schulbesuch den Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechend bereits die Verpflichtung erfüllt, eine allgemeinbildende Schule besuchen zu müssen, können sie abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine berufsbildende Schule besuchen. ³Lässt sich die Dauer des Schulbesuchs außerhalb des Landes Bremen nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Schulpflicht nach dem Lebensalter festgelegt; wird die Schülerin oder der Schüler in einen Bildungsgang an einer berufsbildenden Schule eingeschult, beträgt die Dauer seiner oder ihrer Schulpflicht drei Jahre unbeschadet der Vorschriften des § 54 Abs. 2.

(8) ¹Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sowie auf die Teilnahme an Schulfahrten und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. ²Die Schulpflicht verpflichtet ebenfalls zur Teilnahme an Maßnahmen der

Qualitätsuntersuchung durch die Schulen und die zuständigen Schulbehörden sowie zur Angabe der von der Schule und den zuständigen Schulbehörden erhobenen Daten.

(9) ¹Können Schulpflichtige wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen den in Absatz 7 genannten Verpflichtungen vorübergehend nicht nachkommen, ist hierüber ein Nachweis zu führen. ²Bestehen Zweifel an gesundheitlichen Gründen für ein Schulversäumnis, kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen. ³Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

§ 56 Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Pflicht zum Besuch einer Schule nach § 55 ruht vor und nach einer Niederkunft für die Zeit des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz oder wenn nachgewiesen wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes des oder der Schulpflichtigen gefährdet wäre.

(2) ¹Die Pflicht zum Besuch einer Schule nach § 55 ruht ferner für die Dauer des Besuchs

1. einer anerkannten Ergänzungsschule,
2. des Wehr- und Zivildienstes,
3. eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres.

²Diese Zeit wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. ³Sie wird in den Fällen der Nummern 2 und 3 auf Antrag der Schülerin oder des Schülers nicht angerechnet.

§ 56a Meldepflicht durch Privatschulen

Ersatzschulen sowie anerkannte Ergänzungsschulen sind verpflichtet,

1. der Senatorin für Kinder und Bildung, in Bremerhaven dem Magistrat die Schülerinnen und Schüler mitzuteilen, die den Schulpflichtbestimmungen dieses Gesetzes unterliegen;
2. die Senatorin für Kinder und Bildung, in Bremerhaven den Magistrat unverzüglich zu benachrichtigen, sobald Schülerinnen und Schüler, deren Schulpflicht ruht, die Einrichtung nicht regelmäßig besuchen oder sie verlassen haben.

§ 57 Ausnahmen

(1) ¹Schulpflichtige, die mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde außerhalb des Landes Bremen eine Schule besuchen oder den Wehr- und Zivildienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, haben auf Verlangen hierüber einen Nachweis zu führen. ²Ist ein regelmäßiger Besuch einer auswärtigen Schule nicht gesichert, haben sie innerhalb des Landes Bremen eine Schule gemäß § 55 zu besuchen. ³Wird der Wehr- und Zivildienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr abgebrochen, lebt die Schulpflicht wieder auf.

(2) ¹Über die nur in besonderen Ausnahmefällen mögliche Befreiung von der Pflicht zum Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich genehmigten privaten Ersatzschule entscheidet die Fachaufsicht. ²Es besteht eine Schule für Krankenhaus- und Hausunterricht als besonderes Angebot für schulpflichtige Kinder und Jugendliche aller Schularten und Schulstufen, die aufgrund einer Krankheit nicht schulbesuchsfähig sind. ³Sie soll verhindern, dass Schulpflichtbefreiungen nach Satz 1 erteilt werden müssen. ⁴Ihre Organisationsform und die Zusammenarbeit mit Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren kann in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht der Schulpflicht unterliegen und die eine öffentliche Schule besuchen, gilt § 55 Abs. 7 entsprechend.

Teil 4 Rechte und Pflichten des schulischen Personals, der Erziehungsberechtigten und der Auszubildenden

§ 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

(1) ¹Die Lehrerin und der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen und Entscheidungen der zuständigen schulischen Gremien und Personen, insbesondere der Schulleitung und der Schulleiterin oder des Schulleiters. ²Die Lehrerin und der Lehrer betreut die ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler, soweit dies untrennbarer Bestandteil ihres oder seines unterrichtlichen und erzieherischen Auftrages ist. ³Die Befugnisse der Fach- und Dienstaufsicht bleiben unberührt.

(2) Neben den unterrichtlichen, erzieherischen und betreuenden Aufgaben hat die Lehrerin und der Lehrer auch Aufgaben, die zur Schulentwicklung notwendig sind, zu übernehmen.

(3) ¹Die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer soll in Teams erfolgen. ²Dies gilt auch für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts.

(4) Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur schulinternen und schulübergreifenden Fortbildung verpflichtet.

(5) Die Lehrerinnen und Lehrer sind unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern verpflichtet, Aufgaben der Ausbildung von Studierenden sowie von Referendarinnen und Referendaren zu übernehmen.

§ 59a Aufgaben der Betreuungskräfte

¹Sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte unterstützen und ergänzen die pädagogische Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer, ohne selbst zu unterrichten. ²Sie sind verantwortlich für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts und setzen den Erziehungsauftrag der Schule in den unterrichtsergänzenden und unterrichtsfreien Zeiten um.

§ 59b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt

(1) Neben der besonderen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer nach § 59 werden die Aufgaben des schulischen Personals im Übrigen durch den in den §§ 3 bis 12 beschriebenen Auftrag der Schule bestimmt.

(2) ¹Die konkrete Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der für die jeweiligen Personen und Aufgaben geltenden Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen, verbindlichen überschulischen Absprachen und Konferenzbeschlüsse sowie dienstlicher Anweisungen. ²Referendarinnen und Referendare unterrichten sowie Lehrmeisterinnen und Lehrmeister unterweisen auch unter Anleitung von Lehrerinnen und Lehrern.

(3) Die unterrichtenden, erziehenden und betreuenden Personen haben bei ihrer Tätigkeit die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu suchen.

(4) ¹Die öffentlichen Schulen haben religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. ²Dieser Verpflichtung muss das Verhalten der Lehr-, sozialpädagogischen Fach- und Betreuungskräfte in der Schule gerecht werden. ³Die Lehrkräfte, die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Betreuungskräfte müssen in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und Schüler sowie auf das Recht der Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen, ihren Kindern in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Überzeugungen zu vermitteln. ⁴Diese Pflichten der Lehrkräfte und des betreuenden Personals erstrecken sich auf die Art und Weise einer Kundgabe des eigenen Bekenntnisses. ⁵Auch das äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals darf in der Schule nicht dazu geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen.

(5) Für Referendare und Referendarinnen gilt Absatz 4 nur, soweit sie Unterricht erteilen.

(6) Für Lehrmeisterinnen und Lehrmeister gilt § 59 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

(7) ¹Die grundsätzlichen Aufgaben der verschiedenen Personengruppen können durch Rechtsverordnung geregelt werden. ²Die weitere Konkretisierung der einzelnen Aufgaben bleibt unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 22 Abs. 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes Dienstanweisungen der Anstellungsbehörden vorbehalten.

§ 60 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) ¹Erziehungsberechtigte sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht. ²Als Erziehungsberechtigter gilt auch

1. die Person, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet ist oder mit ihm in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt;
2. das nicht personensorgeberechtigte Elternteil;
3. die Person, die anstelle der Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat und
4. die Person, die bei Heimunterbringung mit der Erziehung des Kindes betraut ist (Betreuungsperson),

sofern die Personensorgeberechtigten dem zugestimmt haben. ³Sind mehr als zwei Personen im Sinne dieser Vorschrift Erziehungsberechtigte, können nur zwei Wahlrechte nach dem Bremischen Schulverwaltungsgesetz wahrnehmen.

(2) Die Erziehungsberechtigten, deren Kind eine öffentliche Schule besucht, sind verpflichtet,

1. bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder mit den Lehrern und Lehrerinnen zusammenzuarbeiten;
2. sich über grundsätzliche und aktuelle Schulfragen durch die Lehrer und Lehrerinnen informieren zu lassen;
3. bei der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken;

4. die für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Schule und der zuständigen Schulbehörde erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Erziehungsberechtigten sollen durch Fortbildung die notwendigen Kenntnisse und Befähigungen für eine Mitarbeit in der Schule verschafft und gesichert werden.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer und der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

§ 61 Informations- und Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf regelmäßige Information durch die Lehr-, sozialpädagogischen Fach- und Betreuungskräfte.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen eines geordneten Unterrichtsbetriebes ein Recht auf Unterrichtsbesuch, und zwar

1. die Erziehungsberechtigten in den Klassen ihrer Kinder;
2. Mitglieder des Schulelternbeirats in jeder Klasse ihrer Schule;
3. Mitglieder der Zentralelternbeiräte in jeder Klasse der Schulen ihrer Stadtgemeinde.

(3) ¹Bei Prüfungen von Schülerinnen und Schülern können jeweils ein Mitglied des Zentralelternbeirats und ein Mitglied des Elternbeirats zuhören. ²Bei der Prüfung des eigenen Kindes darf kein Elternvertreter und keine Elternvertreterin anwesend sein.

(4) Näheres regelt die Schulkonferenz der jeweiligen Schule.

§ 62 Rechte und Pflichten der Ausbildenden

(1) ¹Die Ausbildenden sowie deren Bevollmächtigte sind für die Erfüllung der Schulpflicht der von ihnen beschäftigten Jugendlichen verantwortlich. ²Sie haben ihre Schulpflichtigen nach Vertragsabschluss unverzüglich bei der zuständigen Berufsschule anzumelden.

(2) ¹Sie sind berechtigt, bei der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. ²Das Nähere regelt die Senatorin für Kinder und Bildung.

(3) ¹Der oder die Ausbildende sowie deren Bevollmächtigte haben ihren Schulpflichtigen die für den Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule erforderliche Zeit zu gewähren. ²Diese Zeit ist Teil der Ausbildungszeit. Satz 1 und 2 gelten auch für die Zeit, die eine Schülerin oder ein Schüler einer Berufsschule zur Wahrung seiner oder ihrer Mitwirkungsrechte benötigt, sofern sie drei Stunden in der Woche nicht überschreitet.

Teil 5 Gemeinsame Bestimmungen

§ 63 Schuljahr, Schulwoche

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.

(2) ¹Der Unterricht an den Vollzeitschulen kann nach Wahl der Schulen an sechs oder an fünf Tagen in der Woche durchgeführt werden. ²Die Rechte der Fachaufsicht und die des Magistrats Bremerhaven bleiben unberührt.

Teil 6 Zwangsmaßnahmen, Bußgeld und Strafvorschriften

§ 64 Unmittelbarer Zwang

Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden.

§ 65 Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger den ihm oder ihr nach § 55 obliegenden Pflichten zuwider handelt;
2. die ihr oder ihm nach § 60 Abs. 4 und § 62 obliegenden Pflichten verletzt oder
3. die ihr nach § 56a obliegenden Pflichten verletzt,
4. einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 8 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

²Die Ordnungswidrigkeit nach Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die nach Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro, die nach Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro und die nach Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. ³Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Nummer 4 begangen worden, so werden die gefährlichen Gegenstände eingezogen.

(2) ¹Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich Schulpflichtige, Erziehungsberechtigte sowie Auszubildende oder deren Bevollmächtigte dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht zuwiderzuhandeln. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

§ 66 Strafvorschriften

(1) Wer jemand der Schulpflicht gänzlich oder beharrlich vorübergehend entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 67 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht und nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, sie zu erlassen.

Teil 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 68 Sechsjährige Grundschule

Schülerinnen und Schüler, die sich am 1. August 2009 in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der sechsjährigen Grundschule befinden, durchlaufen sie bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6.

§ 69 Gymnasien

¹Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2003/2004 den gymnasialen Bildungsgang besuchten oder aus der Orientierungsstufe in den gymnasialen Bildungsgang übergangen, der am Ende der Jahrgangsstufe 13 mit dem Abitur abschließt, durchlaufen ihn noch bis einschließlich dieser Jahrgangsstufe. ²Müssen sie eine Jahrgangsstufe wiederholen, müssen sie in den Bildungsgang, der am Ende der Jahrgangsstufe 12 mit dem Abitur abschließt, wechseln, sofern keine Jahrgangsstufe mit dem längeren Bildungsgang nachfolgt, oder können freiwillig in den neunjährigen zum Abitur führenden Bildungsgang einer Oberschule wechseln. ³Auf Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2009 das Gymnasium besuchen, sind § 37 Abs. 4 und § 42 in der am 31. Juli 2009 geltenden Fassung bis zum Verlassen dieses Bildungsganges anzuwenden.

§ 70 Sekundarschule, Gesamtschule, Gymnasium und Gymnasiale Oberstufe am Schulzentrum

¹Allgemeinbildende Schulen, die sich nicht bereits am 1. August 2009 entsprechend der neuen Schulstruktur nach §§ 16 bis 21 neu organisieren, passen ihre Schulstruktur aufwachsend ab Jahrgang 5 des Schuljahres 2011/2012 den Bestimmungen dieses Gesetzes an. ²Für die anderen Jahrgangsstufen gelten die bisherigen Bestimmungen fort. ³Mit Genehmigung in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Kinder und Bildung und in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat, können sich Schulen auch bereits ab dem Schuljahr 2010/2011 beginnend aufwachsend neu organisieren. ⁴Auf Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2009 die Sekundarschule besuchen, ist § 42 in der am 31. Juli 2009 geltenden Fassung bis zum Verlassen dieses Bildungsganges anzuwenden.

§ 70a Förderzentrum

(1) ¹Abweichend von § 22 bestehen in den Stadtgemeinden Förderzentren übergangsweise bis zur bedarfsdeckenden Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik fort. ²Die Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik beginnt mit dem Schuljahr 2010/2011. ³Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2013 in einem Förderzentrum befinden, durchlaufen den Bildungsgang nach den bis zum Ablauf dieses Tages geltenden Bestimmungen. ⁴Bestehen bleiben als Wahlangebot für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Hören die Schule für Hörgeschädigte An der Marcusallee, für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Sehen die Schule für Sehgeschädigte An der Gete und für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung in Fällen einer schweren umfänglichen multiplen Beeinträchtigung die Schule für körperliche und motorische Entwicklung An der Louis-Seegelken-Straße.

(2) Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung haben, so lange die in Absatz 1 Satz 4 genannten Schulen bestehen, das Recht darüber zu entscheiden, ob die sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen oder im Rahmen der Kapazitäten der in den in Absatz 1 Satz 4 genannten Schulen stattfindet.

(3) Die Entscheidung über den Förderort des Kindes oder der oder des Jugendlichen trifft nach Beteiligung der Erziehungsberechtigten in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

(4) ¹Abweichend von § 22 besteht bis zum 31. Juli 2024 das Förderzentrum für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung. ²Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch ihr Verhalten während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen, können von der Fachaufsicht dem Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung zugewiesen werden, wenn eine Änderung des schulischen Verhaltens für die Zukunft nicht erwartet werden kann und eine vorübergehende Zuweisung an ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 55 Absatz 4 zuvor erfolglos geblieben ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird. ³Der Fortbestand der Zuweisung ist mindestens jährlich zu überprüfen und der Deputation für Kinder und Bildung hierüber zu berichten. ⁴Eine Rückführung in die allgemeine Schule ist anzustreben. ⁵Die Voraussetzungen und das Verfahren der Zuweisung und der Rückführung regelt eine Rechtsverordnung.

§ 71 Zweijähriger Bildungsgang Berufseingangsstufe / Berufsfachschule

¹Schülerinnen und Schüler, die sich am 1. August 2009 in der Berufseingangsstufe der Berufsfachschule befinden, beenden ihren Bildungsweg nach den bisherigen Bestimmungen. ²Eine Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

§ 72 Werkschulen

Werkschulen nach § 25a beginnen ihren Regelbetrieb frühestens mit Beginn des Schuljahres 2012/2013.

§ 72a Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020

(1) § 53 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 304) ist erstmals auf die Einschulung zum Schuljahr 2019/2020 anzuwenden.

(2) Auf das Schuljahr 2018/2019 ist § 53 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 20. März 2018 (Brem.GBl. S. 52) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 73 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte an öffentlichen Schulen (ZeugnisVO)

Vom 20. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 368)
in der Fassung vom 16. März 2022 (Brem.GBl. S. 266)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck von Zeugnissen und Lernentwicklungsberichten
- § 3 Allgemeiner Inhalt, Beurteilungs- und Bewertungsgrundlagen
- § 4 Inhalt des Zeugnisses im Einzelnen
- § 5 Benotung im Zeugnis
- § 6 Form der Benotung
- § 7 Inhalt des Lernentwicklungsberichts

Teil 2 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung, Verfahren

Kapitel 1 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung

- § 8 Beurteilungszeiträume, Informationsformen
- § 9 Zeugnis und Lernentwicklungsbericht beim Verlassen der Schule
- § 10 Abschlusszeugnis
- § 10a Prüfungszeugnis
- § 10b Allgemeines Zeugnis
- § 11 Abgangszeugnis

Kapitel 2 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften

- § 12 Verfahren
- § 13 Urkundeneigenschaft
- § 14 Name des Schülers und der Schülerin

Kapitel 3 Besondere Verfahrens- und Formvorschriften für Abschlusszeugnisse, Prüfungszeugnisse, Allgemeine Zeugnisse und Abgangszeugnisse

- § 15 Verfahren
- § 16 Form
- § 17 Aufgrund einer Prüfung erteilte Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse

Teil 3 Besondere Vorschriften für einzelne Schularten und Schulstufen

Kapitel 1 Primarstufe

- § 18 Grundschule

Kapitel 2 Sekundarstufe I

- § 19 Oberschule und Gymnasium
- § 20 Fachleistungsdifferenzierung

Kapitel 3 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen

§ 21 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen

Kapitel 4 Schule für Erwachsene

§ 22 Erweiterte Berufsbildungsreife und Mittlerer Schulabschluss

Kapitel 5 Berufliche Bildungsgänge

§ 23 Form der Beurteilung

§ 24 Bildungsgänge mit Pflichtpraktika

§ 25 Ergänzende Bestimmungen für Abschluss- und Abgangszeugnisse in beruflichen Bildungsgängen

§ 26 Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss

Teil 4 Weitere Regelungen

§ 27 Zielgleicher und zieldifferenten Unterricht

§ 28 Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache

§ 29 Zuerkennung von Abschlüssen

§ 30 Zeugnisse öffentlicher Schulen außerhalb des Landes Bremen

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsbestimmung

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Zeugnisverordnung gilt für alle öffentlichen Schulen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes. ²Sie regelt die Zeugniserteilung und die Erteilung von Lernentwicklungsberichten.

§ 2 Zweck von Zeugnissen und Lernentwicklungsberichten

(1) In Zeugnissen und Lernentwicklungsberichten wird die Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin für bestimmte Zeitabschnitte zusammengefasst.

(2) Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte unterrichten

1. Schüler und Schülerinnen und ihre Erziehungsberechtigten sowie bei Berufsschulen auch die Ausbildenden,
2. beim Übergang auf andere Schulen die aufnehmende Schule und
3. beim Eintritt in eine Berufstätigkeit den Arbeitgeber über den jeweiligen Leistungsstand und die Lernentwicklung.

(3) Zeugnisse sind Grundlage für Versetzungsentscheidungen.

§ 3 Allgemeiner Inhalt, Beurteilungs- und Bewertungsgrundlagen

(1) Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte enthalten mindestens die Zusammenstellung der Fächer, die nach der jeweiligen Stundentafel vorgesehen ist, sowie den Leistungsstand und die Lernentwicklung in den Fächern

(2) ¹Fächer, die nicht durch die Stundentafel der Senatorin für Kinder und Bildung vorgegeben sind, müssen im Zeugnis der Schule beschrieben sein. ²In beruflichen Bildungsgängen umfassen die Bezeichnungen „Fach“ und „Unterrichtsfach“ auch die Bezeichnung „Lernfeld“.

(3) ¹Die Leistungsbeurteilung in den Unterrichtsfächern erfolgt auf der Grundlage von Beobachtungen im Unterricht und von mündlichen, schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungskontrollen. ²Sie bezieht sich auf die gesamte Lernentwicklung des Schülers und der Schülerin und umfasst sowohl die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse als auch die Arbeitsweisen, die Bestandteil der fachlichen Leistungen sind.

§ 4 Inhalt des Zeugnisses im Einzelnen

(1) ¹Im Zeugnis werden die Beurteilung der Leistungen in den Unterrichtsfächern und die Prüfungsleistungen durch Noten ausgewiesen. ²In den Jahrgängen 5 und 6 sollen die Noten durch Berichte über die Lernentwicklung ergänzt werden. ³Leistungen in freien Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) werden nur benotet, wenn dies durch die Senatorin für Kinder und Bildung oder durch die Schule besonders bestimmt ist. ⁴§ 28 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) ¹Das Zeugnis enthält Vermerke über

1. Fehlzeiten des letzten Schulhalbjahres, am Schuljahresende des letzten Schuljahres, bezogen auf den Unterricht und die übrigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen, aufgeteilt in Zeiten, die der Schüler oder die Schülerin zu vertreten (unentschuldigt) und nicht zu vertreten hat (entschuldigt). Vermerke über entschuldigte Fehlzeiten dürfen nur bis einschließlich der Jahrgangsstufe 8 in das Zeugnis aufgenommen werden;
2. die Entscheidung über die Versetzung,
3. das Vorrücken beziehungsweise das Zurückgehen des Schülers oder der Schülerin und
4. die Zuerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen.

²Bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4 werden die Vermerke nach Nummer 1 in halbjährlichen, vom Zeugnis gesonderten Dokumentationen den Eltern zur Unterschrift vorgelegt.

(3) ¹Das Zeugnis kann zusätzlich Bemerkungen enthalten, die dem Zweck der Zeugniserteilung nach § 2 Absatz 1 und 2 dienen insbesondere Informationen zum Arbeitsverhalten, zum Sozialverhalten sowie Erläuterungen zu den Noten und zum Vermerk über Fehlzeiten. ²Soweit in der Primarstufe oder der Sekundarstufe I Zeugnisse erteilt werden, müssen diese Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten enthalten. ³Ab der Jahrgangsstufe 8 dürfen in das Zeugnis außer Erläuterungen zu den Noten, Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten sowie Bemerkungen nach § 5 Absatz 3 nur Bemerkungen aufgenommen werden, die für den Schüler oder die Schülerin nicht nachteilig sein können; andere, in der Zeugniskonferenz jedoch für notwendig erachtete Informationen werden durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin oder durch den Tutor oder die Tutorin dem Schüler oder der Schülerin oder den Erziehungsberechtigten im persönlichen Gespräch oder, wenn dies nicht möglich ist, in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

- (4) Das Zeugnis kann auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin Vermerke enthalten
1. über die Wahrnehmung von Aufgaben in der schulischen Gemeinschaft,
 2. über die Teilnahme von Wettbewerben, die von der Schule veranstaltet oder mitveranstaltet werden,
 3. über die Teilnahme am Schüleraustausch und
 4. über die Wahrnehmung von außerschulischen Aufgaben, sofern die Schule für die Richtigkeit der Angaben die Verantwortung übernehmen kann.

§ 5 Benotung im Zeugnis

(1) Die Noten in den Unterrichtsfächern sind nach folgendem Bewertungsmaßstab festzusetzen:

1 = sehr gut

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2 = gut

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5 = mangelhaft

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.

6 = ungenügend

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Fließen in die Benotung eines Faches die eigenverantwortlichen Beurteilungen mehrerer Lehrkräfte ein, wird die Gesamtnote einvernehmlich von ihnen gegeben. ²Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet über die Gesamtnote die Zeugniskonferenz.

(3) ¹Nimmt ein Schüler oder eine Schülerin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, nicht regelmäßig am Unterricht teil oder entzieht er oder sie sich auf andere Weise der Leistungskontrolle, ist in schweren Fällen davon auszugehen, dass er oder sie den Anforderungen nicht genügt. ²Dies führt in dem betreffenden Fach zur Note „ungenügend“ und ist im Zeugnis zu begründen.

(4) Kann die Leistung eines Schülers oder einer Schülerin in einem Fach aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, erscheint anstelle der Note ein entsprechender Vermerk nach § 6 Absatz 2 bis 5.

(5) ¹Hat ein Schüler oder eine Schülerin am Unterricht insgesamt oder zum überwiegenden Teil nicht teilgenommen, so dass eine Beurteilung der Leistungen insgesamt oder zum überwiegenden Teil nicht möglich ist, erhält das Zeugnis keine Noten. ²Die jeweiligen Gründe sind im Zeugnis darzulegen.

§ 6 Form der Benotung

(1) ¹Die Noten sind in das Zeugnisformular in arabischen Ziffern einzutragen. ²Zwischennoten und Zusätze sowie Korrekturen sind nicht zulässig.

(2) ¹Bei Fächern, die laut Stundentafel und Beschluss der Schule hätten erteilt werden müssen, nicht aber erteilt werden konnten, ist das für die Note vorgesehene Feld durchzustreichen. ²Dasselbe gilt bei Fächern, die der Schüler oder die Schülerin nicht gewählt hat, in denen er oder sie vom Unterricht befreit worden ist oder wenn er oder sie am Unterricht des Faches Biblische Geschichte/Religionskunde nicht teilgenommen hat.

(3) Bei Fächern, in denen die Leistungen nicht benotet werden, ist der Vermerk „tg“ (teilgenommen) einzusetzen.

(4) Bei Fächern, in denen der Unterricht so weit ausgefallen ist, dass eine Beurteilung der Leistung nicht möglich ist, ist der Vermerk „ausgefallen“ einzusetzen.

(5) Bei Fächern, in denen ein Schüler oder eine Schülerin aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht so regelmäßig am Unterricht teilnehmen konnte, dass eine Beurteilung der Leistung möglich ist, ist der Vermerk „nicht beurteilbar“ einzusetzen.

§ 7 Inhalt des Lernentwicklungsberichts

(1) Der Lernentwicklungsbericht gibt eine umfassende Beurteilung des Leistungsstandes und der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin ohne Benotung der einzelnen Fächer und unter Einschluss von Informationen zum Arbeits- und Sozialverhalten.

(2) ¹Der Lernentwicklungsbericht ist im ersten Teil als Kompetenzraster gestaltet. ²Das Kompetenzraster gibt die Leistungsstände der Schülerin oder des Schülers kompetenzorientiert und an den Bildungsstandards orientiert wieder. ³Die Lernentwicklung wird im zweiten Teil des Lernentwicklungsberichts durch einen freien Text erläutert.

(3) Der Lernentwicklungsbericht darf keine Formulierungen enthalten, die eine verdeckte Benotung darstellen.

(4) Die Regelungen des § 4 Absatz 2 bis 4 gelten für Lernentwicklungsberichte entsprechend.

Teil 2 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung, Verfahren

Kapitel 1 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung

§ 8 Beurteilungszeiträume, Informationsformen

(1) Zum Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte ein Zeugnis oder nach Maßgabe des § 7 einen Lernentwicklungsbericht über den Leistungsstand und die Lernentwicklung im abgelaufenen Schuljahr, soweit nicht in den besonderen Bestimmungen etwas anderes geregelt ist.

(2) ¹Zum Schulhalbjahr erhalten die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, in den Bildungsgängen der Berufsschule auch die Auszubildenden, ein Zwischenzeugnis oder einen Lernentwicklungsbericht über den bisherigen Leistungsstand und die bisherige Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr. ²Zum Schulhalbjahr der Jahrgangsstufen 5 und 6 kann das Zwischenzeugnis oder der Lernentwicklungsbericht entfallen. ³Ersatzweise wird eine andere Form der Rückmeldung des Leistungsstandes und der Lernentwicklung sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens gewählt.

§ 9 Zeugnis und Lernentwicklungsbericht beim Verlassen der Schule

(1) ¹Verlässt der Schüler oder die Schülerin die besuchte Schule, erhält er oder sie ein Zeugnis oder einen Lernentwicklungsbericht, sofern der betreffende Bildungsgang an der Schule mindestens acht Unterrichtswochen besucht worden ist. ²Liegen zwischen dem Verlassen und dem Ende des Schuljahres weniger als acht Unterrichtswochen, hat das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht Rechtswirkungen für das Schuljahresende; die Zeugniskonferenz der aufnehmenden Schule kann in Ausnahmefällen am Schuljahresende mit Rechtswirkungen eine neue Beurteilung insgesamt oder in einzelnen Unterrichtsfächern vornehmen. ³Die Entscheidung ist im Protokoll zu begründen.

(2) ¹Verlässt der Schüler oder die Schülerin die besuchte Schule und werden an der Schule Lernentwicklungsberichte ausgestellt, ist auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ein Zeugnis zu erteilen. ²Dies gilt bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 4 nicht beim Wechsel der Schule innerhalb des Landes Bremens.

(3) Wechselt der Schüler oder die Schülerin auf eine Schule außerhalb des Landes Bremen, gelten die Formvorschriften des § 16 Absatz 1 entsprechend.

§ 10 Abschlusszeugnis

(1) ¹Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. ²Das Ziel des Bildungsganges ist erreicht, wenn die letzte Jahrgangsstufe des Bildungsganges bis zum Schluss des Schuljahres besucht wurde und der Schüler oder die Schülerin Leistungen erbracht hat, die ohne den Ausgleich zur Versetzung führen müssen.

(2) Wird der Bildungsgang mit einer Prüfung abgeschlossen, ist dessen Ziel erreicht, wenn die Prüfung bestanden ist.

§ 10a Prüfungszeugnis

(1) Ein Prüfungszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin aufgrund einer Prüfung einen anderen Abschluss erreicht, als der Bildungsgang es vorsieht.

(2) ¹Das Prüfungszeugnis weist die Noten der Prüfungsleistung aus. ²Der mit der Prüfung erreichte Abschluss wird vermerkt. ³§ 27 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10b Allgemeines Zeugnis

(1) Ein Allgemeines Zeugnis wird jeweils am Ende der Sekundarstufe I und II erteilt, wenn ein sonderpädagogischer Förderbedarf in einem der Bereiche Lernen und Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung vorliegt und die Einfache Berufsbildungsreife nicht erreicht wird.

(2) Das Allgemeine Zeugnis weist die in den Fächern individuell erreichten Kompetenzen anschlussorientiert aus.

(3) ¹Soweit nach § 27 Absatz 1 zielgleicher Unterricht in einzelnen Fächern erteilt wurde, weist das Allgemeine Zeugnis für diese Fächer die Note aus und vermerkt das Kompetenzniveau des entsprechenden Abschlusses. ²Soweit es sich um Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung handelt, nimmt der Schüler oder die Schülerin in diesen Fächern an der Abschlussprüfung teil. ³Satz 1 gilt auch für mindestens ausreichende Prüfungsleistungen in einer Prüfung zur Einfachen Berufsbildungsreife, wenn die Einfache Berufsbildungsreife nicht erreicht wird.

(4) Ein Allgemeines Zeugnis wird auch den Schülerinnen und Schülern der Bildungsgänge „Praktikumsklasse“ sowie „Berufsorientierungsklasse mit Sprachförderung“ erteilt.

§ 11 Abgangszeugnis

¹Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin einen Bildungsgang, ohne dessen Ziel erreicht zu haben, und hat er oder sie bereits die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule erfüllt, erhält er oder sie ein Abgangszeugnis auf der Grundlage des jeweiligen Leistungsstandes. ²Liegen zwischen dem Verlassen des Bildungsganges und dem letzten Zeugnis dieses Bildungsganges nicht mehr als acht Unterrichtswochen, werden die Noten dieses Zeugnisses in das Abgangszeugnis übertragen; hat er oder sie insgesamt nicht mehr als acht Wochen den Bildungsgang besucht, wird kein Abgangszeugnis ausgestellt.

Kapitel 2 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften

§ 12 Verfahren

(1) ¹Die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden und unterweisenden Lehrkräfte beraten und beschließen als Zeugniskonferenz die Zeugnisse auf der Grundlage der von den einzelnen Lehrkräften erteilten Noten. ²Werden Lernentwicklungsberichte erstellt, beschließt sie die Zeugniskonferenz auf der Grundlage eines Vorschlags des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin. ³Der Lernentwicklungsbericht darf die schriftlich abzufassende Einzelbeurteilung der Lehrkräfte im Ergebnis nicht verändern.

(2) ¹Vorsitzender oder Vorsitzende der Zeugniskonferenz ist der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von ihm oder von ihr beauftragte Lehrkraft. ²Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen.

(3) ¹Die Klassenelternsprecher und Klassenelternsprecherinnen oder ein Jahrgangselternsprecher oder eine Jahrgangselternsprecherin sowie ab Jahrgangsstufe 5 die Klassenschülersprecher und Klassenschülersprecherinnen oder zwei Jahrgangsschülersprecher oder Jahrgangsschülersprecherinnen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Zeugniskonferenz teilzunehmen. ²Hat der Ausbildungsbeirat in den Bildungsgängen der Berufsschule nach § 60 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes einen für den Bildungsgang der Klasse zuständigen Ausschuss eingesetzt, haben zwei Mitglieder dieses Ausschusses das Recht, an Sitzungen der Zeugniskonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. ³Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Schülerin oder seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten geboten erscheint. ⁴Von der Beratung der Zeugniskonferenz ist der Elternsprecher und die Elternsprecherin ausgeschlossen, soweit über dessen oder deren Kind beraten wird, sowie der Schülersprecher und die Schülersprecherin, soweit über ihn oder sie beraten wird.

(4) Weicht in einem Zeugnis die Fachnote um zwei oder mehr Stufen nach unten von der des vorhergehenden Zeugnisses desselben Bildungsganges der Schule ab, ist hierfür die Begründung der zuständigen Lehrkraft in der Niederschrift festzuhalten.

(5) ¹Das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht soll am letzten Unterrichtstag des Schulhalbjahres oder des Schuljahres, für das es erteilt wird, dem Schüler oder der Schülerin ausgehändigt werden. ²Das Zeugnis kann an den Grundschulen auch innerhalb von 5 Werktagen vor dem letzten Unterrichtstag im Rahmen eines Gespräches mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen oder Schülern ausgegeben werden. ³Das Datum des letzten Unterrichtstages, in Prüfungszeugnissen das Datum des Beschlusses über das Prüfungsergebnis, ist im Zeugnis zu vermerken.

§ 13 Urkundeneigenschaft

(1) Das Zeugnis und der Lernentwicklungsbericht sind Urkunden, die von der Schule ausgestellt werden.

(2) Das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht ist vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin oder vom Tutor oder von der Tutorin im Auftrage des Schulleiters oder der Schulleiterin zu unterschreiben.

(3) ¹Die Zeugnisformulare und die Formulare der Lernentwicklungsberichte können von der Schule unter Beachtung der in dieser Verordnung vorgegebenen Inhalte festgelegt werden. ²Das Nähere bestimmt die Senatorin für Kinder und Bildung in Zeugniserlassen.

§ 14 Name des Schülers und der Schülerin

In das Formular des Zeugnisses oder des Lernentwicklungsberichts sind der Vorname und der Familienname des Schülers oder der Schülerin sowie das Geburtsdatum einzutragen.

Kapitel 3 Besondere Verfahrens- und Formvorschriften für Abschlusszeugnisse, Prüfungszeugnisse, Allgemeine Zeugnisse und Abgangszeugnisse

§ 15 Verfahren

(1) ¹Über ein Abschlusszeugnis, ein Prüfungszeugnis und ein Allgemeines Zeugnis kann frühestens 14 Tage vor dem letzten Schultag beschlossen werden. ²Dasselbe gilt für ein Abgangszeugnis, das zum Ende des Schuljahres ausgestellt wird.

(2) Das Abschlusszeugnis, das Prüfungszeugnis und das Allgemeine Zeugnis sind unverzüglich nach dem Beschluss der Zeugniskonferenz auszufertigen und dem Schüler oder der Schülerin auszuhändigen.

§ 16 Form

(1) ¹Abschlusszeugnisse, Prüfungszeugnisse, Allgemeine Zeugnisse und Abgangszeugnisse sind vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin oder vom Tutor oder von der Tutorin sowie vom Schulleiter oder der Schulleiterin oder von dem zuständigen Abteilungsleiter oder der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Jahrgangleiter oder der zuständigen Jahrgangleiterin oder von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben und zu siegeln. ²Abiturzeugnisse an den allgemeinbildenden Schulen werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Schulleiter oder der Schulleiterin unterschrieben und gesiegelt. ³In beruflichen Bildungsgängen, die mit einer schulischen Prüfung abschließen, werden die Abschlusszeugnisse von dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden und von dem Abteilungsleiter oder von der Abteilungsleiterin unterschrieben und gesiegelt.

(2) Die Noten nach § 5 Absatz 1 sind auszuschreiben.

(3) Die Noten werden aufgrund der im laufenden Schuljahr erbrachten Leistungen erteilt.

(4) ¹In Abschlusszeugnissen und in Abgangszeugnissen sind die Noten aller Fächer einzutragen, die im letzten Schuljahr unterrichtet worden sind. ²Fächer, die bereits in vorhergehenden Schuljahren abgeschlossen wurden, werden gesondert ohne Noten im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis ausgewiesen, es sei denn, die Schülerin oder der Schüler beantragt rechtzeitig vor der Zeugniserteilung die Ausweisung einer Note.

§ 17 Aufgrund einer Prüfung erteilte Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse

Wird ein Abschlusszeugnis oder ein Abgangszeugnis aufgrund einer Prüfungsverordnung oder einer anderen Verordnung erteilt, gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Verordnung soweit sie von dieser Zeugnisverordnung abweichen.

Teil 3 Besondere Vorschriften für einzelne Schularten und Schulstufen

Kapitel 1 Primarstufe

§ 18 Grundschule

(1) ¹In der Grundschule werden Lernentwicklungsberichte erteilt. ²Sie werden zum Ende eines jeden Schuljahres, in der Jahrgangsstufe 4 auch zum Ende des Schulhalbjahres erteilt.

(2) ¹Schulen können mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung in den Jahrgangsstufen 3 bis 4 die Lernentwicklungsberichte am Ende des jeweiligen Schuljahres eine für die einzelnen Fächer zusammengefasste Note in verbaler Form und in Ziffernform versehen. ²Der Antrag auf Genehmigung muss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Schulkonferenz befürwortet werden.

(3) In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 werden im Zusammenhang mit der Ausgabe der Lernentwicklungsberichte zum jeweiligen Schuljahresende Elterngespräche geführt.

Kapitel 2 Sekundarstufe I

§ 19 Oberschule und Gymnasium

(1) In der Oberschule und im Gymnasium werden Zeugnisse erteilt.

(2) ¹Soll der Lernentwicklungsbericht nach Beschluss der Schulkonferenz an die Stelle von Zeugnissen treten, bedarf dies der Zustimmung durch die Fachaufsicht. ²Ab Jahrgangsstufe 9 dürfen zum Schuljahresende keine Lernentwicklungsberichte erteilt werden; § 27 bleibt unberührt.

(3) In der Oberschule enthält das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht ab Ende der Jahrgangsstufe 8 eine Prognose über den Bildungsgang.

§ 20 Fachleistungsdifferenzierung

Soweit in Schulen fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird, ist in den Zeugnissen oder Lernentwicklungsberichten bei den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung das Anforderungsniveau anzugeben.

Kapitel 3 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen

§ 21 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen

(1) ¹In den Schularten der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen der Schule für Erwachsene, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, erhalten die Schülerinnen und Schüler halbjährlich ein Zeugnis. ²Dieses Zeugnis enthält die Zusammenstellung der Unterrichtsfächer, wird Unterricht in Kursen organisiert, die der belegten Kurse sowie die in Punkten ausgewiesene Bewertung der in den Fächern oder Kursen erbrachten

Leistungen. ³§ 3 gilt entsprechend. ⁴Der Bewertung wird der Bewertungsmaßstab des § 5 Absatz 1 wie folgt zugrunde gelegt:

Die Note „sehr gut“ (1) entspricht den Punkten 13 bis 15,

die Note „gut“ (2) den Punkten 10 bis 12,

die Note „befriedigend“ (3) den Punkten 7 bis 9,

die Note „ausreichend“ (4) den Punkten 4 bis 6,

die Note „mangelhaft“ (5) den Punkten 1 bis 3

und die Note „ungenügend“ (6) 0 Punkten.

(2) ¹§ 6 Absatz 1 und 4, § 12 Absatz 1, 2, und 4, sowie § 16 Absatz 2 finden keine Anwendung. ²§§ 8 und 16 Absatz 3 und 4 finden in der Qualifikationsphase keine Anwendung.

(3) ¹Abweichend von § 16 Absatz 4 weist das Abgangszeugnis in der Qualifikationsphase die Leistungen aller von dem Schüler oder der Schülerin belegten Kurse in Punkten aus, wenn der Unterricht in Kursen organisiert ist. ²Bei Nichtversetzung oder freiwilliger Wiederholung werden die Punkte des wiederholten Jahrgangs nur auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin ausgewiesen.

(4) Die Zeugniskonferenz besteht mindestens aus dem für den Bildungsgang zuständigen Leiter oder der Leiterin als dem oder der Vorsitzenden und dem Tutor oder der Tutorin oder dem Kursleiter oder der Kursleiterin oder dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin.

(5) ¹Wird die zweite Pflichtfremdsprache im Abendgymnasium oder im Kolleg nicht mit ausreichenden Leistungen abgeschlossen, kann die Zeugnisnote in diesem Fach durch das Ergebnis einer Prüfung ersetzt werden. ²Die Erteilung des betreffenden Halbjahreszeugnisses wird bis zum Abschluss der Prüfung ausgesetzt.

Kapitel 4 Schule für Erwachsene

§ 22 Erweiterte Berufsbildungsreife und Mittlerer Schulabschluss

Abweichend von § 8 Absatz 1 erhalten die Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen, die in der Schule für Erwachsene zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führen, halbjährlich ein Zeugnis.

Kapitel 5 Berufliche Bildungsgänge

§ 23 Form der Beurteilung

¹In den Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen dürfen zum Schuljahresende keine Lernentwicklungsberichte erteilt werden. ²Satz 1 gilt nicht für den Bildungsgang Werkstufe.

§ 24 Bildungsgänge mit Pflichtpraktika

¹Sind in beruflichen Bildungsgängen Pflichtpraktika Teil der schulischen Ausbildung, ist das Ziel des Bildungsganges nur erreicht, wenn das jeweilige Praktikum erfolgreich beendet wurde. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der jeweiligen Dauer des Praktikums abgeleistet und den Vermerk „mit Erfolg teilgenommen“ erhalten hat. ³Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn Verordnungen über berufliche Bildungsgänge abweichende Regelungen festlegen.

§ 25 Berufsschule

(1) Abweichend von § 16 Absatz 3 können in beruflichen Bildungsgängen die Noten in Lernfeldern auf Grundlage schuljahresübergreifender Leistungen erteilt werden.

(2) Abweichend von § 16 Absatz 4 Satz 2 werden in beruflichen Bildungsgängen auch die in den vorhergehenden Schuljahren abgeschlossenen Fächer gesondert mit Note im Abschluss- oder im Abgangszeugnis ausgewiesen.

§ 26 Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss

Wird die Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss nach § 26 Absatz 2 des Bremischen Schulgesetzes mit einer außerschulischen Prüfung abgeschlossen, enthält das Abschlusszeugnis oder das Abgangszeugnis die Noten der schulischen Leistungen nach § 16 Absatz 3 sowie das Ergebnis der außerschulischen Prüfung.

Teil 4 Weitere Regelungen

§ 27 Zielgleicher und zieldifferenten Unterricht

(1) Soweit Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einem allgemeinbildenden Bildungsgang zielgleich unterrichtet werden, werden die Zeugnisse oder Lernentwicklungsberichte in diesen Fächern nach den allgemein geltenden Bestimmungen erteilt.

(2) In den zieldifferent unterrichteten Fächern werden die individuell erreichten Kompetenzen durch freien Text erläutert.

(3) Ob zielgleich oder zieldifferent unterrichtet wird, entscheidet die Zeugniskonferenz zum Ende eines Schulhalbjahres und zum Ende eines Schuljahres mit Wirkung zum darauffolgenden Schulhalbjahr.

(4) ¹Die Zeugniskonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 8 entscheidet, ob Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen probeweise in allen Fächern zielgleich unterrichtet werden. ²Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig und umfassend informiert.

(5) ¹In Fällen nach Absatz 4 entscheidet die Zeugniskonferenz am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9, ob Schülerinnen und Schüler dauerhaft zielgleich unterrichtet werden. ²Mit der Entscheidung für dauerhafte zielgleiche Unterrichtung ist das Ablegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs verbunden. ³Voraussetzung für eine dauerhaft zielgleiche Unterrichtung ist, dass das Erreichen eines Abschlusses hinreichend wahrscheinlich ist. ⁴Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig und umfassend informiert.

(6) Ein sonderpädagogischer Förderbedarf wird im Allgemeinen Zeugnis ausgewiesen.

§ 28 Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache

(1) Bei der Leistungsbeurteilung für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache sollen in allen Fächern sprachlich bedingte Erschwernisse angemessen berücksichtigt werden.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache an allgemeinbildenden Schulen, die in ihrer überwiegenden Unterrichtszeit einem Vorbereitungskurs, einer Vorbereitungsklasse oder einer vergleichbaren Fördermaßnahme zugeordnet sind, erhalten in den Fällen, in denen Zeugnisse erteilt werden, längstens für die Dauer von zwei Jahren ein von der Regelform abweichendes Zeugnis. ²In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Zeugniskonferenz die Frist um ein Jahr verlängert werden. ³Ein Zeugnis enthält die Beurteilung der Lernentwicklung in der deutschen Sprache sowie ergänzende Aussagen zur Entwicklung des Lern- und Arbeitsverhaltens. ⁴§ 4 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁵Die Leistungen in den übrigen Fächern, insbesondere in der ersten Fremdsprache, werden benotet, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist. ⁶Die Entscheidung trifft die Zeugniskonferenz.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die erstmals

- a) ab Jahrgangsstufe 7 in eine deutsche Schule aufgenommen werden, kann an die Stelle der Note in der ersten Fremdsprache am Ende der Sekundarstufe I die Note in der Herkunftssprache treten;
- b) ab Jahrgangsstufe 5 in eine deutsche Schule aufgenommen werden, kann an die Stelle der Beurteilung in der zweiten Fremdsprache die Beurteilung in der Herkunftssprache treten.

(4) ¹Bei Schülerinnen und Schülern, die einen ausbildungsvorbereitenden Bildungsgang mit Sprachförderung besuchen, werden die Lernfortschritte in einzelnen Fächern, in denen eine Benotung aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Sprachkenntnisse nicht möglich ist, im Zeugnis erläutert. ²Ihnen können auf Beschluss der Zeugniskonferenz auch Lernentwicklungsberichte erteilt werden.

(5) ¹Schülerinnen und Schüler, die anstelle der Fremdsprache am Unterricht in der Herkunftssprache und zusätzlich am Unterricht ihrer Klasse in der Fremdsprache teilnehmen, erhalten in den Fällen, in denen Zeugnisse erteilt werden, in beiden Fächern eine Note. ²Wird ein Unterricht in der nicht deutschen Herkunftssprache nicht erteilt, kann die Note durch eine Prüfung festgestellt werden, sofern eine geeignete Prüferin oder ein geeigneter Prüfer zur Verfügung steht.

(6) ¹Schülerinnen und Schüler, die erst nach Beginn der letzten beiden Jahrgänge der Sekundarstufe I in das deutsche Schulsystem eingetreten sind und denen im Fach Deutsch ohne Anwendung des Grundsatzes des Absatzes 1 nicht mindestens die Note „ausreichend“ gegeben werden könnte, werden in die Gymnasiale Oberstufe nach den Bestimmungen der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule oder der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums bei Erfüllung der Leistungsanforderungen im Übrigen nur unter der Bedingung des Besuchs eines einjährigen Vorbereitungskurses, der vorrangig der Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse dient, zugewiesen. ²Diese Schülerinnen und Schüler erhalten einen entsprechenden Vermerk in das Zeugnis am Ende der Sekundarstufe I. ³Auf Wunsch wird ihnen statt des Originals eine Zweitschrift mit diesem Vermerk ausgehändigt.

§ 29 Zuerkennung von Abschlüssen

(1) Ein Schüler oder eine Schülerin erhält beim Verlassen des Bildungsganges eine Bescheinigung über die Zuerkennung oder einen Zuerkennungsvermerk in das letzte Zeug-

nis, das nach den Bestimmungen der jeweiligen Bildungsgangsverordnung einen zusätzlichen Abschluss einschließt, sofern er oder sie nicht bereits diesen oder einen höherwertigen Abschluss oder in einem anderen Zeugnis einen entsprechenden Zuerkennungsvermerk besitzt.

(2) Hat ein Schüler oder eine Schülerin wegen Vorrückens in die nächsthöhere Jahrgangsstufe oder wegen Überführens in eine andere Schulart kein Zeugnis erhalten, das nach den Bestimmungen der jeweiligen Bildungsgangsverordnung einen zusätzlichen Abschluss einschließt, erhält unter den Voraussetzungen von Absatz 1 das nächste zum Schuljahresende erteilte Zeugnis den Zuerkennungsvermerk, sofern es nicht ohne Zuerkennungsvermerk den entsprechenden Abschluss unmittelbar umfasst.

(3) ¹Über die nachträgliche Zuerkennung eines Abschlusses für ein Zeugnis entscheidet die Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat, sofern das Zeugnis laut Datum der Beschlussfassung nicht älter als drei Jahre ist; bei älteren Zeugnissen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. ²Sind zusätzliche oder besondere Bedingungen Voraussetzung für eine Zuerkennung, müssen sie vor der Zeugniserteilung erfüllt sein. ³Die Entscheidung soll sich im Übrigen daran orientieren, ob das Zeugnis einen Bildungsstand aufweist, der dem entspricht, den ein zur gleichen Zeit erworbenes Zeugnis der anderen Schulart ausweist.

(4) ¹Die Zuerkennung der Fachhochschulreife wird vom Praktikantenamt der Fachoberschulen der Stadtgemeinde Bremen oder vom Praktikantenamt der Fachoberschulen der Stadtgemeinde Bremerhaven mit einer Gesamtbescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife vorgenommen, sobald der Nachweis über den schulischen Teil und der Nachweis über den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife vorgelegen haben. ²Die Zuständigkeit des Praktikantenamtes richtet sich nach dem Standort der Schule, an der der schulische Teil zuerkannt wurde. ³Form und Inhalt einer entsprechenden Bescheinigung legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.

(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann in begründeten Einzelfällen Zuerkennungen vornehmen, auch wenn die Voraussetzungen der Bestimmungen der jeweiligen Bildungsgangsverordnung nicht erfüllt sind.

(6) ¹Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die in dem nach den Bestimmungen der jeweiligen Bildungsgangsverordnung geforderten Zeugnis anstelle des Faches Englisch die Note in der Herkunftssprache erhalten haben, können den geforderten Nachweis im Fach Englisch durch den entsprechenden Nachweis in der Herkunftssprache erbringen. ²Für Schüler und Schülerinnen, die in einer anderen Fremdsprache als Englisch als erste Fremdsprache unterrichtet worden sind, gilt Satz 1 hinsichtlich dieser Fremdsprache entsprechend.

§ 30 Zeugnisse öffentlicher Schulen außerhalb des Landes Bremen

(1) ¹Sofern in Zeugnissen öffentlicher Schulen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland Berechtigungen ausgewiesen sind, gelten diese in Bremen unmittelbar. ²Sie gelten nicht, wenn der Inhalt der Zeugnisse erheblich von den Anforderungen abweicht, die in Bremen an diejenigen Zeugnisse gestellt werden, die dieselben Berechtigungen verleihen.

(2) Über die Zuerkennung von Berechtigungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener Zeugnisse entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung im Einzelfall.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsbestimmung

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2014 die Jahrgangsstufe 9 besuchen, findet § 27 Absatz 5 Anwendung, ohne dass eine Entscheidung nach § 27 Absatz 4 getroffen wurde.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2013 den Bildungsgang Gesamtschule besuchen, erwerben ihre Abschlüsse nach § 22 der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Zeugnisordnung. ²Der Prüfung, die Grundlage für die Abschlüsse nach Satz 1 ist, liegen folgende Leistungen zugrunde:

1. die in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten Noten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfungen sind.
2. die Gesamtnoten in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung. Die Gesamtnote ergibt sich zu zwei Drittel aus der Note der in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten unterrichtlichen Leistung sowie zu einem Drittel aus der Note der Prüfungsleistung. Die Gesamtnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Die erste Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden. Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2013 in Kraft. ²§ 7 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 treten am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Die Zeugnisordnung vom 14. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 247, 321 – 223-a-8), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 57 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

Verordnung über das Verfahren bei der Befreiung vom Unterricht und bei Schulversäumnissen (UntBefrVO)

Vom 16. Mai 1986 (Brem.GBl. S. 105)

§ 1 Befreiung vom Unterricht

(1) ¹Ein Schüler/eine Schülerin darf dem Unterricht und den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule nur mit deren Genehmigung fernbleiben. ²Die Genehmigung ist im Klassenbuch zu vermerken.

(2) Will oder soll ein Schüler/eine Schülerin für mehr als drei aufeinanderfolgende Unterrichtstage, an Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für mehr als eine Kalenderwoche vom Unterricht befreit werden, so ist der Antrag bei der Schule schriftlich so rechtzeitig einzureichen, daß er ordnungsgemäß geprüft und beschieden werden kann.

(3) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist darauf hinzuweisen, daß Nachteile, die sich aus der Befreiung vom Unterricht ergeben, von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin zu verantworten sind.

§ 2 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern

(1) ¹Ein Schüler/eine Schülerin kann aus gesundheitlichen Gründen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit werden. ²Die Befreiung ist – je nach Art der Erkrankung oder der Behinderung – zeitlich zu begrenzen.

(2) ¹Der/Die Erziehungsberechtigte oder der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin muß einen Antrag auf Befreiung rechtzeitig bei der Schulleitung stellen, die darüber entscheidet. ²Wenn die Notwendigkeit der Befreiung nicht ohne weiteres erkennbar ist, kann die Entscheidung nur aufgrund eines ärztlichen oder schulärztlichen Gutachtens getroffen werden.

(3) ¹Die Befreiung vom Sportunterricht spricht bis zur Dauer von zwei Monaten der Fachlehrer/die Fachlehrerin aus. ²Darüber hinaus bis zur Dauer eines Jahres und in besonderen Fällen auch länger spricht die Schulleitung die Befreiung aus, wobei ein schulärztliches Gutachten heranzuziehen ist, in dem Art und Umfang der Befreiung zu begründen sind. ³Der Antrag auf Befreiung ist dem Schulärztlichen Dienst des zuständigen Gesundheitsamtes vor der Untersuchung mit dem entsprechenden Formblatt zuzuleiten.

(4) Über Unterrichtsbefreiung aus anderen als in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Gründen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulaufsicht.

§ 3 Schulversäumnisse

(1) Hindern Krankheit oder andere zwingende Gründe einen Schüler/eine Schülerin, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen, hat der/die Erziehungsberechtigte oder, falls der Schüler/die Schülerin volljährig ist, er/sie selbst dies unverzüglich, spätestens am vierten Tag, Berufsschüler/-innen mit Teilzeitunterricht spätestens nach einer Woche, unter Angabe der Gründe und, soweit möglich, der voraussichtlichen Dauer des Fehlens der Schule mitzuteilen.

(2) ¹Die Schule kann diese Mitteilung in schriftlicher Form verlangen. ²Dauert das Versäumnis länger als eine Woche, muß bei Rückkehr zum Unterricht eine schriftliche Mitteilung vorgelegt werden, aus der die Dauer der versäumten Unterrichtszeit und die Gründe hervorgehen.

(3) ¹Die Schule kann, wenn die Begründung nicht ausreichend erscheint, bei längeren oder häufigeren Versäumnissen andere Nachweise, erforderlichenfalls ärztliche oder amtliche Bescheinigungen verlangen. ²Das ärztliche Attest wird auf Wunsch des/der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin kostenfrei vom Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter ausgestellt. ³Die Schule kann eine schulärztliche Untersuchung veranlassen, wenn begründete Zweifel an den angegebenen gesundheitlichen Gründen für ein Schulversäumnis bestehen.

(4) Wird kein hinreichender Nachweis gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 geführt, gelten die Versäumnisse als unbegründet.

§ 4 Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Schulaufsicht Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 5 Schlußbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Richtlinien für das Verfahren bei Schulversäumnissen und bei der Befreiung vom Unterricht vom 23. September 1975 (BrSBl. 504/1) und
2. die Richtlinien für die Freistellung vom Sportunterricht vom 28. April 1976 in der Fassung von 1983 (BrSBl. 42 S/2).

Verordnung über das Verbot des Führens von gefährlichen Gegenständen in Schulen (GefGgVO)

Vom 15. Juli 2010 (Brem.GBl. S. 427)

§ 1 Verbot

(1) Auf dem Schulgelände und auf schulischen Veranstaltungen ist das Führen von gefährlichen Gegenständen verboten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gefährliche Gegenstände sind

1. Messer, soweit sie nicht bereits dem Waffengesetz unterfallen,
2. Schlagstöcke, Baseballschläger, Metallrohre oder diesen Gegenständen in der Wirkung gleichstehende Gegenstände, mit denen durch Hieb oder Stoß auf Personen oder Sachen eingewirkt werden kann,
3. Handschuhe mit harten Füllungen,
4. Äxte oder Beile,
5. Rasierklingen oder zweckentfremdet angeschärfte Werkzeuge und
6. Reizstoffsprühgeräte, soweit diese nicht durch das Waffengesetz bereits verboten sind, und Tierabwehrsprays.

(3) Führen ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über gefährliche Gegenstände.

§ 2 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 Absatz 1 sind die Polizeien des Bundes und der Länder, die Zollverwaltung, die Feuerwehr, Rettungsdienste und medizinische Versorgungsdienste und deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 Absatz 1 ist ferner

1. das Führen von gefährlichen Gegenständen durch die jeweiligen Schulhausmeister,
2. das Führen von gefährlichen Gegenständen durch Beschäftigte von Handwerksbetrieben im Rahmen ihrer Berufsausübung für die Bearbeitung eines bestimmten Auftrags,
3. das Führen von gefährlichen Gegenständen, soweit diese von der Schule im Rahmen des Unterrichts, unterrichtsergänzender Angebote und schulischer Veranstaltungen zur Verfügung gestellt oder ausdrücklich zugelassen werden, für die Dauer des Unterrichts, der unterrichtsergänzenden Angebote und der schulischen Veranstaltungen,
4. das Führen von gefährlichen Gegenständen, soweit diese im Rahmen der außerschulischen Nutzung schulischer Einrichtungen durch Sportvereine genutzt werden, sowie das Führen gefährlicher Gegenstände nach § 1 Absatz 2 Nummer 6 anlässlich dieser Nutzung.

(3) ¹In der Stadtgemeinde Bremen kann die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven kann der Magistrat von dem Verbot nach § 1 Absatz 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist. ²Die Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Absatz 1 Nummer 4 des Bremischen Schulgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 einen gefährlichen Gegenstand führt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung über das Verfahren beim Erlaß von Ordnungsmaßnahmen in der Schule (OrdnMaßnVO)

Vom 12. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 151)

in der Fassung vom 13. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 129)

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ordnungsmaßnahmen jeder Lehrkraft
- § 3 Ordnungsmaßnahmen der Fachlehrkraft
- § 4 Ordnungsmaßnahmen des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin
- § 5 Ordnungsmaßnahmen der Konferenz der die Schüler und Schülerinnen unterrichtenden oder unterweisenden Lehrkräfte
- § 6 Ordnungsmaßnahmen des Schulleiters oder der Schulleiterin;
Ordnungsmaßnahmen der Schulleitung
- § 7 Ordnungsmaßnahmen des Ausschusses für schwere Ordnungsmaßnahmen
- § 7a Verhaltensvereinbarung
- § 8 Ausschuß für schwere Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Suspendierung
- § 10 Vertretung des Schülers oder der Schülerin
- § 11 Vertretung der Erziehungsberechtigten und des Ausbildungsbeirats
- § 12 *(weggefallen)*
- § 13 Auflagen
- § 14 Anhörung des Schülers oder der Schülerin
- § 15 Einbindung der Erziehungsberechtigten und des Ausbildungsbetriebes
- § 16 *(weggefallen)*
- § 17 Schulpsychologischer Dienst
- § 18 Besondere pädagogische Begleitung von Ordnungsmaßnahmen
- § 19 Niederschriften
- § 20 Information der Betroffenen und Beteiligten sowie der Fachaufsicht
- § 21 Begründungspflicht
- § 22 Aufsicht
- § 23 Einberufung der Gremien
- § 24 Schuleigenes Verfahren
- § 25 Schlußbestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Ordnungsmaßnahmen können nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 des Bremischen Schulgesetzes getroffen werden, wenn das Fehlverhalten in der Schule oder bei schulischen Veranstaltungen stattgefunden hat oder wenn es unmittelbar Bezug zum schulischen Leben hat.

(2) ¹Ordnungsmaßnahmen sollen nach § 46 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes der Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und dem Schutz der beteiligten Personen dienen. ²Sie sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler oder die Schülerin in seiner oder ihrer sozialen Verantwortung zu stärken. ³Ordnungsmaßnahmen sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler und der einzelnen Schülerin gegenüber und der Verpflichtung zum Schutze von Betroffenen zu treffen.

§ 2 Ordnungsmaßnahmen jeder Lehrkraft

(1) ¹Jede Lehrkraft kann in Ausführung der ihr obliegenden Aufsicht einen Schüler oder eine Schülerin mit Aufgaben beauftragen, die geeignet sind, ihn oder sie das Fehlverhalten erkennen zu lassen. ²Sind durch das Fehlverhalten Gegenstände oder Räume beschädigt oder verunreinigt worden, sollen die Aufgaben nach Möglichkeit zu einer Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes führen oder zumindest beitragen; sind durch das Fehlverhalten Personen beleidigt oder verletzt worden, sollen die Aufgaben von dem Gedanken einer Wiedergutmachung und Befriedigung getragen sein.

(2) Die Lehrkraft kann anordnen, daß die Aufgaben außerhalb der regulären Unterrichtszeit erfüllt werden.

(3) ¹Jede Lehrkraft ist befugt, dem Schüler oder der Schülerin im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Ordnungsmaßnahme Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder die Durchführung des Unterrichts oder anderer schulischer Veranstaltungen stören, abzunehmen und vorläufig sicherzustellen. ²Sie sind nach angemessener Frist den Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit dem Schüler oder der Schülerin wieder auszuhändigen. ³Gegenstände, die allgemein die Sicherheit gefährden, können statt dessen der Polizei übergeben werden; der Schüler oder die Schülerin und deren Erziehungsberechtigten sind hierüber zu informieren.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen der Fachlehrkraft

¹Die jeweilige Fachlehrkraft kann folgende Ordnungsmaßnahmen anwenden:

1. Ordnungsmaßnahmen nach § 2, soweit das Fehlverhalten und die Aufgaben nur den jeweiligen Fachunterricht berühren;
2. Ausschluß von Klassen- und Schulveranstaltungen, soweit die Fachlehrkraft bei dieser Veranstaltung die Aufsicht über den betreffenden Schüler oder die betreffende Schülerin zu führen hätte. Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist unverzüglich zu informieren;
3. Ausschluß von der Teilnahme am Unterricht für den Rest des Schultages.

²Nummer 1 bis 3 gelten für Lehrmeister und Lehrmeisterinnen entsprechend.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin

Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin, wenn kein Klassenlehrer oder keine Klassenlehrerin vorhanden ist, der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Lehrkraft der Schule, kann folgende Ordnungsmaßnahmen anwenden:

1. Ordnungsmaßnahmen nach § 2;
2. Ausschluß von Klassen- oder Schulveranstaltungen. Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist unverzüglich zu informieren;
3. Ausschluß von der Teilnahme am Unterricht für den Rest des Schultages.
4. Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht an bis zu drei aufeinanderfolgenden Schultagen nach Rücksprache mit den die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden oder unterweisenden Lehrkräften und nach Zustimmung des Schulleiters oder der Schulleiterin.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen der Konferenz der die Schüler und Schülerinnen unterrichtenden oder unterweisenden Lehrkräfte

(1) Die Konferenz der die Schüler und Schülerinnen unterrichtenden oder unterweisenden Lehrkräfte kann folgende Maßnahmen beschließen:

1. Erteilung eines schriftlichen Verweises oder
2. den zeitweisen Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht für mehr als drei Tage bis zur Höchstdauer von einer Woche mit Zustimmung des Schulleiters oder der Schulleiterin.

(2) Ein schriftlicher Verweis kann mit Auflagen versehen werden; bei einem Fehlverhalten, das die Würde von Mädchen oder Frauen oder die von kulturellen, ethnischen oder religiösen Gruppen verletzt, muß er mit Auflagen versehen werden.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen des Schulleiters oder der Schulleiterin; Ordnungsmaßnahmen der Schulleitung

(1) ¹Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann auf Antrag der Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte entscheiden, daß der Schüler oder die Schülerin wegen eines Fehlverhaltens in eine parallele Klasse oder Lerngruppe überwiesen wird. ²Vor der Entscheidung sind mindestens die Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen der beiden betroffenen Klassen gemeinsam zu hören.

(2) Die Schulleitung kann entscheiden, dass eine Schülerin oder ein Schüler der Sekundarstufe II in eine andere Schule überwiesen wird, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler in erheblicher Weise gegen ihre oder seine Pflichten aus einer Vereinbarung nach § 7a verstoßen hat,
2. in der Vereinbarung auf die Möglichkeit einer Überweisung in eine andere Schule durch die Schulleitung ausdrücklich hingewiesen wurde und
3. die Schule ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung eingehalten hat.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen des Ausschusses für schwere Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Ausschuss für schwere Ordnungsmaßnahmen nach § 8 kann folgendes beschließen:

1. Überweisung in eine andere Schule derselben Schulart;
2. alle Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme der Verhaltensvereinbarung nach § 7a, die von einzelnen Lehrkräften und der Konferenz der die Schüler und Schülerinnen unterrichtenden oder unterweisenden Lehrkräfte verhängt werden können.

(2) ¹Wird eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 gegen die Stimmen beider externer Mitglieder ausgesprochen, bedarf sie der Genehmigung der Fachaufsicht. ²Vor der Genehmigung darf sie nicht vollzogen werden. ³§ 9 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Schule hat die Fachaufsicht über eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich zu informieren. ²Die Fachaufsicht kann auch ohne Beschluss der Schule eine solche Ordnungsmaßnahme verhängen.

§ 7a Verhaltensvereinbarung

(1) Die Maßnahme nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 setzt voraus, dass ihr nach wiederholtem Fehlverhalten und Erteilung eines schriftlichen Verweises eine schriftliche individuelle Verhaltensvereinbarung zwischen der Schülerin oder dem Schüler, in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auch ihren oder seinen Erziehungsberechtigten, und der Schule vorausgegangen ist, in der die wechselseitigen Pflichten vereinbart werden (Androhung der Überweisung in eine andere Schule).

(2) ¹Die Verhaltensvereinbarung wird für die Schule durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin oder die Tutorin oder den Tutor abgeschlossen. ²Sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Schulleiters oder der Schulleiterin. ³Die Verhaltensvereinbarung muss für die vereinbarten Pflichten eine angemessene Frist enthalten, bis zu der die Pflichten eingehalten werden oder eingelöst sein müssen. ⁴Das aktuelle Fehlverhalten und die maßgebenden Verhaltensauffälligkeiten der Vergangenheit sowie das Datum des letzten schriftlichen Verweises sind gesondert festzuhalten.

(3) Kommt eine Verhaltensvereinbarung nicht zustande, kann nach pflichtgemäßen Ermessen der Schule mit Zustimmung der Fachaufsicht die Ordnungsmaßnahme nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ausgesprochen werden.

§ 8 Ausschuß für schwere Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Der Ausschuß für schwere Ordnungsmaßnahmen besteht aus

1. dem Schulleiter oder der Schulleiterin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. dem zuständigen Abteilungsleiter oder der zuständigen Abteilungsleiterin und
3. je nach Entscheidung der Gesamtkonferenz aus ihrer Mitte gewählten zwei bis vier Lehrkräften als stimmberechtigte Mitglieder sowie
4. dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin oder dem Tutor oder der Tutorin mit beratender Stimme.

²Soll über eine Maßnahme nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 entschieden werden, sind zwei weitere externe Personen nach näherer Maßgabe des Absatzes 3 stimmberechtigte Mitglieder.

(2) ¹Für die Mitglieder der Gesamtkonferenz wird eine Liste erstellt, die von der Gesamtkonferenz gewählte Stellvertreter oder Stellvertreterinnen enthält. ²Ist der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin oder der Tutor oder die Tutorin in den Ausschuß gewähltes Mitglied, so tritt an dessen Stelle ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ³Bei der Zusammensetzung des Ausschusses ist Absatz 4 zu beachten.

(3) ¹Die externen Mitglieder sowie zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden in der Stadtgemeinde Bremen aus einer bei der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven aus einer beim Magistrat geführten Liste eingesetzt, die nach Möglichkeit jeweils zur Hälfte folgende Personengruppen enthalten soll:

1. Lehrkräfte, die auf gemeinsamen Vorschlag des jeweiligen Personalrats der Lehrkräfte und der jeweiligen Gesamtvertretung der Schüler und Schülerinnen bestellt werden, sowie
2. Mitglieder von Gremien, die sich auf regionaler Ebene zur Gewaltprävention gebildet haben.

²Das nähere Verfahren wird in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat bestimmt. ³Es hat sicherzustellen, daß je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus den in Nummer 1 und 2 benannten Personengruppen eingesetzt wird, wenn diese gebildet werden konnten.

(4) ¹Ist eine Schülerin die Betroffene oder handelt es sich um ein Fehlverhalten, das gegen die Würde von Mädchen und Frauen gerichtet war, müssen mindestens zwei Frauen bei der Abstimmung beteiligt sein. ²Kann dies nur durch die Ausübung der Vertretungsregelung erreicht werden, entscheidet das Los über denjenigen, der durch seine Vertreterin ersetzt wird. ³Erforderlichenfalls müssen zusätzlich zwei Frauen benannt werden.

(5) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn ein Mitglied der Schulleitung, zwei Mitglieder der Gesamtkonferenz, der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin oder der Tutor oder die Tutorin und gegebenenfalls die externen Mitglieder oder deren jeweiligen Vertretungen anwesend sind.

§ 9 Suspendierung

(1) Kommt nach einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten eine Ordnungsmaßnahme nach § 7 Abs. 1 in Betracht, kann der Schulleiter oder die Schulleiterin den Schüler oder die Schülerin bis zur endgültigen Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme von der Teilnahme am Unterricht und den übrigen Veranstaltungen der Schule ausschließen (Suspendierung), wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen erforderlich ist.

(2) ¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind auch der Ausschuß für schwere Ordnungsmaßnahmen und die Fachaufsicht befugt, den Schüler oder die Schülerin zu suspendieren. ²Die Entscheidung des Ausschusses für schwere Ordnungsmaßnahmen ist der Fachaufsicht unverzüglich bekanntzugeben.

§ 10 Vertretung des Schülers oder der Schülerin

(1) In den Fällen der §§ 5 bis 7a sind

1. bis einschließlich zur Sekundarstufe der Vertrauenslehrer oder die Vertrauenslehrerin, bei mehreren an der Schule vorhandenen der oder die von dem oder der Betroffenen benannten, zu den Beratungen oder der Erörterung der Verhaltensvereinbarung hinzu zu ziehen; der oder die Betroffene kann in die Beratung der Konferenzen oder des Ausschusses zwei Schüler oder Schülerinnen entsenden;
2. in der Sekundarstufe II eine von der oder dem Betroffenen benannte Lehrkraft oder eine Schülerin oder ein Schüler hinzu zu ziehen.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der jeweiligen Konferenz hat die Schüler und Schülerinnen von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit des betroffenen Schülers oder der betroffenen Schülerin oder deren Erziehungsberechtigten geboten erscheint.

§ 11 Vertretung der Erziehungsberechtigten und des Ausbildungsbeirats

¹In den Fällen der §§ 5 und 6 sind die jeweiligen Klassenelternsprecher oder Klassenelternsprecherinnen, in den Fällen des § 7 zwei vom Elternbeirat benannte Vertreter oder Vertreterinnen sowie in Berufsschulen nach Möglichkeit zwei Vertreter oder Vertreterinnen des Ausbildungsbeirats zu den Beratungen hinzuzuziehen. ²§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 (weggefallen)

§ 13 Auflagen

(1) ¹Die nach dieser Verordnung möglichen oder vorgeschriebenen Auflagen müssen vom Grundgedanken des § 2 Abs. 1 getragen sein und im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Fehlverhaltens stehen. ²Die Auflagen im Sinne einer Wiedergutmachung können auch außerschulische Tätigkeiten sein.

(2) Werden die Auflagen in Verbindung mit einem schriftlichen Verweis nicht erfüllt, kann gegen den Schüler oder die Schülerin eine neue, schwerere Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

§ 14 Anhörung des Schülers oder der Schülerin

¹Bevor eine Ordnungsmaßnahme getroffen wird, ist dem Schüler oder der Schülerin von der für die Entscheidung zuständigen Stelle Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ²In Fällen des § 3 Nr. 2, § 4 Nr. 2 und 4 und der §§ 5 bis 7 kann sich der Schüler oder die Schülerin durch einen Schüler oder eine Schülerin seines oder ihres Vertrauens unterstützen lassen. ³Er oder sie ist auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 15 Einbindung der Erziehungsberechtigten und des Ausbildungsbetriebes

(1) Bei Ordnungsmaßnahmen sind die Erziehungsberechtigten soweit wie möglich einzubinden.

(2) ¹Ordnungsmaßnahmen, die nicht Ordnungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 sind, sind nach Möglichkeit vor der Entscheidung über sie mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen. ²Sie sind in jedem Fall so schnell wie möglich nach der Entscheidung den Erziehungsberechtigten bekannt zu machen und mit ihnen zu besprechen. ³Gegenstand des Gesprächs soll insbesondere die Vereinbarung über begleitendes häusliches erzieherisches Einwirken auf den Schüler oder die Schülerin sein. ⁴Über Ordnungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 sind die Erziehungsberechtigten im nächsten Elterngespräch zu informieren.

(3) ¹Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach §§ 6 und 7 Abs. 1 Nr. 1 ist mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch im Sinne von Absatz 2 zu führen. ²Dasselbe gilt für Entscheidungen über den Ausschluss von einer Klassen- oder Schulveranstaltung, wenn dies vor dem Ausschluss möglich ist. ³Kommt dieses Gespräch nicht in vertretbarer Zeit zustande, kann die Ordnungsmaßnahme auch ohne dieses Gespräch getroffen werden. ⁴Für die Information des Ausbildungsbetriebes gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

(4) ¹Vor der Suspendierung sind die Erziehungsberechtigten zu hören, wenn die Anhörung keine unzumutbare Verzögerung bedeutet. ²In jedem Fall ist unverzüglich nach der Suspendierung ein Gespräch im Sinne von Absatz 2 zu führen.

(5) Entscheidet über die Ordnungsmaßnahme eine Konferenz oder der Ausschuss für schwere Ordnungsmaßnahmen, ist den Erziehungsberechtigten unbeschadet von Gesprächen nach den Absätzen 2 und 3 die Gelegenheit zu geben, vor dem Gremium Stellung zu nehmen.

§ 16 (weggefallen)

§ 17 Schulpsychologischer Dienst

(1) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme nach §§ 6 und 7 Abs. 1 Nr. 1 ist der Schulpsychologische Dienst einzuschalten, wenn der Schulleiter oder die Schulleiterin nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin der Ansicht ist, daß das Fehlverhalten des Schülers oder der Schülerin die Folge außergewöhnlicher seelischer Belastungen sein könnte.

(2) Ist ein Schüler oder eine Schülerin innerhalb eines Schulhalbjahres häufiger vom Unterricht ausgeschlossen worden, ist vor einer erneuten Ordnungsmaßnahme der Schulpsychologische Dienst einzuschalten, wenn die Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin oder die zur Entscheidung befugte Stelle der Ansicht sind, daß das Fehlverhalten die Folge außergewöhnlicher seelischer Belastungen sein könnte.

(3) Der Schulpsychologe oder die Schulpsychologin ist zu der abschließenden Beratung hinzuzuziehen.

§ 18 Besondere pädagogische Begleitung von Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen sind pädagogisch zu begleiten.

(2) ¹Wird ein Schüler oder eine Schülerin der Primarstufe oder der Sekundarstufe für länger als für den Rest des Unterrichtstages von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen, hat die Schule eine Betreuung für ihn oder sie für die reguläre Dauer des Unterrichts sicher zu stellen. ²Dies gilt auch bei einer Suspendierung.

(3) Im Rahmen der ständigen Zusammenarbeit mit den Organen der öffentlichen Jugendhilfe hat der Schulleiter oder die Schulleiterin dem Amt für Soziale Dienste die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen mitzuteilen, wenn außerschulische sozialpädagogische Hilfen für den betroffenen Schüler oder für die betroffene Schülerin zweckmäßig erscheinen.

§ 19 Niederschriften

(1) ¹In allen Fällen, in denen die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte, der Schulleiter oder die Schulleiterin nach § 6, der Ausschuß für schwere Ordnungsmaßnahmen oder die Fachaufsicht entscheiden, sind Niederschriften über die durchgeführten Anhörungen anzufertigen. ²Sie müssen den wesentlichen Inhalt der Aussagen wiedergeben.

(2) ¹In allen Fällen, in denen Beratungen Voraussetzung für eine Ordnungsmaßnahme sind, sind über deren Ergebnis Niederschriften anzufertigen. ²Diese Niederschriften müssen mindestens enthalten:

1. die Darstellung des Sachverhalts;
2. die Beschreibung des bisherigen Verhaltens des Schülers oder der Schülerin;
3. das Ergebnis der Anhörungen;
4. die Überlegungen zur Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

§ 20 Information der Betroffenen und Beteiligten sowie der Fachaufsicht

(1) Der betroffene Schüler oder die betroffene Schülerin ist über die Entscheidung unverzüglich mündlich zu informieren, sofern sich dies nicht aus dem unmittelbaren Vollzug der Maßnahme ergibt.

(2) ¹Handelt es sich um eine Ordnungsmaßnahme, die nicht eine einzelne Lehrkraft getroffen hat, muss in einer Berufsschule das zuständige Gremium darüber beraten, ob der Ausbildungsbetrieb informiert werden soll. ²In Fällen der Überweisung in die Parallelklasse befindet hierüber der Schulleiter oder die Schulleiterin nach Rücksprache mit den Klassenlehrern oder Klassenlehrerinnen der beteiligten Klassen. ³Erfolgt eine Information, sind hierüber die Erziehungsberechtigten oder nach Maßgabe des § 6a des Bremischen Schulgesetzes die Eltern des volljährigen Schülers oder der volljährigen Schülerin zu unterrichten.

(3) Die Schule hat der Fachaufsicht unbeschadet der Regelung des § 7 Abs. 4 jeweils zum Schulhalbjahreswechsel über verhängte Ordnungsmaßnahmen nach den §§ 5 bis 7 sowie über Suspendierungen und Auflagen zu berichten.

§ 21 Begründungspflicht

¹Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich zu begründen. ²Sie müssen schriftlich begründet werden, wenn die Konferenz nach § 5, der Schulleiter oder die Schulleiterin nach § 6 Abs. 1, die Schulleitung nach § 6 Abs. 2, der Ausschuss für schwere Ordnungsmaßnahmen oder die Fachaufsicht entscheiden.

§ 22 Aufsicht

¹In Fällen, in denen ein Schüler oder eine Schülerin durch die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme der Aufsicht der zuständigen Lehrkraft entzogen wird, ist für eine anderweitige Beaufsichtigung zu sorgen, soweit dies nach der Einsichtsfähigkeit des Schülers oder der Schülerin geboten erscheint. ²In Fällen des § 3 Nr. 3 und § 4 Nr. 3 muss für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe sicher gestellt sein, dass der Schüler oder die Schülerin bei vorzeitiger Entlassung aus der Schule zu Hause eine betreuende Person antrifft.

§ 23 Einberufung der Gremien

(1) ¹Die nach dieser Verordnung vorgesehenen Gremien werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende unverzüglich nach dem Fehlverhalten des Schülers oder der Schülerin einberufen. ²Der Termin der Beratung ist nach Möglichkeit mit allen Beteiligten im Rahmen des Vertretbaren abzustimmen und ihnen umgehend mitzuteilen.

(2) ¹Die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte hat spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des Fehlverhaltens, der Ausschuss für schwere Ordnungsmaßnahmen spätestens innerhalb von vierzehn Tagen zu beraten und zu beschließen. ²Eine spätere Beschlußfassung macht die Ordnungsmaßnahme unwirksam, wenn sich der oder die Betroffene innerhalb von einer Woche nach Beschlußfassung darauf beruft.

§ 24 Schuleigenes Verfahren

(1) ¹Jede Schulkonferenz kann für ihre Schule ein von dieser Verordnung abweichendes Verfahren für den Erlaß von Ordnungsmaßnahmen beschließen. ²Das Verfahren muß Regelungen enthalten:

1. zum Anhörungsrecht des oder der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten sowie deren Information über eine Ordnungsmaßnahme oder eine Suspendierung;
2. zum Recht der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten, sich durch Dritte unterstützen zu lassen;
3. über die Berücksichtigung der Außensicht durch Vertreter oder Vertreterinnen aus anderen Schulen oder Bereichen sowie
4. zur Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes.

³Von den Bestimmungen der §§ 7a, 18, 19, 21 und 22 darf nicht abgewichen werden.

(2) Der Beschluß bedarf der Zustimmung von Zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Schulkonferenz sowie der Genehmigung der Fachaufsicht.

§ 25 Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

(2) Die Verordnung über das Verfahren beim Erlaß von Ordnungsmaßnahmen in der Schule vom 14. Juli 1975 (Brem.ABl. S. 529 – 223-a-6), geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 1995 (Brem.GBl. S. 385, 443), tritt außer Kraft.

Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik (EVuP)

Vom 22. Mai 2013 (Brem.GBl. S. 252)
in der Fassung vom 14. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 542)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Geltungs- und Regelungsbereich

§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich

Teil 2 Zentren für unterstützende Pädagogik, Regionale Beratungs- und

Unterstützungszentren

§ 2 Einrichtung und Zusammensetzung des Zentrums für unterstützende Pädagogik

§ 3 Aufgaben des Zentrums für unterstützende Pädagogik

§ 4 Einrichtung und Zusammensetzung des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums

§ 5 Aufgaben des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums

Teil 3 Förderbedarfe, Förderdiagnostik, Förderplanung

§ 6 Förderbedarfe

§ 7 Sonderpädagogische Förderbedarfe

§ 8 Weitere Förderbedarfe

§ 9 Förderdiagnostik

§ 10 Förderplanung

Teil 4 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

§ 11 Einleitung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

§ 12 Beteiligung der Erziehungsberechtigten bei der Einleitung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

§ 13 Durchführung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

§ 14 Inhalt und Ergebnis des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Teil 5 Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und

den Förderort

§ 15 Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort

§ 16 Wechsel des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderortes

§ 17 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung

Teil 6 Schulen mit dem Auftrag zur sonderpädagogischen Förderung

gemäß § 70a Absatz 1 BremSchulG

§ 18 Aufgaben und Unterrichtsstruktur

§ 19 Förderzentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung

§ 20 Förderzentrum für Hören und Kommunikation

§ 21 Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung

Teil 7 Schlussbestimmungen

- § 22 Evaluation
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Geltungs- und Regelungsbereich

§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die öffentlichen allgemeinen Schulen im Land Bremen im Sinne von § 1 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes.

(2) Diese Verordnung regelt:

1. die Aufgaben der Zentren für unterstützende Pädagogik,
2. die Aufgaben der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren,
3. die Anforderungen an die Förderdiagnostik, Förderplanung und deren Dokumentation,
4. das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs,
5. das Verfahren zur Entscheidung über die sonderpädagogische Förderung,
6. die Aufgaben der Schulen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung.

Teil 2 Zentren für unterstützende Pädagogik, Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren

§ 2 Einrichtung und Zusammensetzung des Zentrums für unterstützende

Pädagogik

(1) Zentren für unterstützende Pädagogik werden an allgemeinen Schulen eingerichtet.

(2) ¹Dem Zentrum für unterstützende Pädagogik gehören folgende Fachkräfte an:

1. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen,
2. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
3. mit der sonderpädagogischen Förderung nach den §§ 6 bis 8 besonders beauftragte Lehrkräfte,
4. je nach Bedarf der jeweiligen Schule spezielle Fachberaterinnen und Fachberater, insbesondere für den Bereich Sprache, Lese-Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche,
5. je nach Bedarf der jeweiligen Schule Assistenzkräfte und weitere Fachkräfte.

²Die Fachkräfte arbeiten in Teams zusammen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für unterstützende Pädagogik ist Teil der Schulleitung der allgemeinen Schule, für die es eingerichtet ist.

(4) ¹Die Stadtgemeinden können für mehrere Schulen ein gemeinsames Zentrum für unterstützende Pädagogik einrichten. ²Dieses Zentrum bildet ein Leitungsteam, das über den Einsatz der Förderressourcen entscheidet. ³Mitglieder des Leitungsteams sind die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für unterstützende Pädagogik als Vorsitzende

oder Vorsitzender sowie je ein Schulleitungsmitglied der Schulen, für die das Zentrum für unterstützende Pädagogik eingerichtet ist. ⁴Die Zentren für unterstützende Pädagogik im Verbund geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Aufgaben des Zentrums für unterstützende Pädagogik

(1) Das Zentrum für unterstützende Pädagogik hat die Aufgabe,

1. die Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler diagnostisch zu erfassen, zu dokumentieren, die Ressourcen zur Förderung zu planen und deren fachgerechten Einsatz zu gewährleisten,
2. Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogisches Personal der Schule und Schülerinnen und Schüler über den notwendigen Förderbedarf zu beraten, darin zu unterstützen, im Unterricht Fördermaßnahmen durchzuführen oder diese Maßnahmen selber durchzuführen,
3. das pädagogische Personal der Schule in Fragen der Förderung fortzubilden oder Fortbildungen zu organisieren.

(2) ¹Das Zentrum für unterstützende Pädagogik führt nach Maßgabe des Teils 4 das sonderpädagogische Feststellungsverfahren durch. ²Es arbeitet bei Bedarf mit dem zuständigen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum zusammen.

(3) Zu den Aufgaben des Zentrums für unterstützende Pädagogik gehört es auch, die Begegnung, die gegenseitige Unterstützung und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch der behinderten Schülerinnen und Schüler untereinander (sog. Peer-Erfahrungen) zu fördern.

§ 4 Einrichtung und Zusammensetzung des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums

(1) Die Stadtgemeinden richten Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren im Sinne von § 14 Absatz 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes ein.

(2) ¹Im Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum wirken Angehörige unterschiedlicher Berufe in Teams zusammen. ²In den Teams sind folgende Professionen vertreten:

1. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen,
2. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen,
3. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
4. weitere Fachkräfte

(3) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum arbeitet eng mit den Zentren für unterstützende Pädagogik zusammen.

§ 5 Aufgaben des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums

(1) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum hat den Auftrag, die schulische Eingliederung der Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf, ihrer Behinderung und ihrer individuellen Problemlagen zu fördern, Hilfsangebote zur Überwindung von Problemlagen zu entwickeln sowie eng mit anderen Institutionen, insbesondere dem schulärztlichen Dienst und der Kinder- und Jugendhilfe, zusammen zu arbeiten.

(2) ¹Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum leistet den Schulen, Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei Krisen und Notfällen Hilfe. ²Krisen und Notfälle sind insbesondere Ereignisse, die eine weitere Beschulung der Schülerin und des Schülers in der allgemeinen Schule gefährden.

(3) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum hat insbesondere die Aufgabe

1. individuelle Problemlagen von Hilfesuchenden zu klären und Angebote zu ihrer Prävention, Beratung, Unterstützung und Förderung zu entwickeln,
2. das Feststellungsverfahren für den sonderpädagogischen Bereich soziale und emotionale Entwicklung durchzuführen,
3. die Unterstützungs- und Fördermaßnahmen zu steuern,
4. schulpsychologische Beratung und Diagnose durchzuführen,
5. Netzwerkarbeit in den Stadtteilen zu leisten

(4) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum koordiniert schulübergreifende Aufgaben, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Lese-Intensiv-Kurse, Lese-Rechtschreib- und Rechenschwäche-Kurse in der Stadtgemeinde Bremen,
2. Reintegration der Schüler und Schülerinnen, insbesondere nach stationärem Aufenthalt oder vergleichbaren Abwesenheiten von der Schule und
3. den Übergang von der Schule in den Beruf außerhalb der regulären schulischen Berufsorientierung an den allgemeinen Schulen

(5) Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum ist verantwortlich für die Durchführung von Maßnahmen nach § 55 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes.

Teil 3 Förderbedarfe, Förderdiagnostik, Förderplanung

§ 6 Förderbedarfe

¹Förderbedarfe untergliedern sich in sonderpädagogische Förderbedarfe und weitere Förderbedarfe. ²Sonderpädagogische Förderbedarfe werden nach Teil 4 festgestellt. ³Die weiteren Förderbedarfe werden innerhalb der Förderdiagnostik nach § 9 ermittelt.

§ 7 Sonderpädagogische Förderbedarfe

(1) Sonderpädagogische Förderbedarfe werden in den Bereichen Lernen, Sprache, Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung, sozial-emotionale Entwicklung, Sehen, Hören, körperlich-motorische Entwicklung und Autismusspektrumsstörung festgestellt.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Lernen liegt vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfangreicher und lang andauernder Art sind und durch einen Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.

(3) ¹Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sprache liegt vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektivem Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist. ²Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sprache ist auch bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich

des Spracherwerbs, des sinnhaften Sprachgebrauchs und der Sprechfähigkeit so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

(4) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklungsförderung liegt vor, wenn umfassende Beeinträchtigungen im Bereich der intellektuellen Funktionen und in der Entwicklung der personalen oder sozialen Identität vorhanden sind mit der Folge, dass die Schülerinnen und Schüler zu einer selbständigen Lebensführung aller Voraussicht nach lebenslange Unterstützung benötigen.

(5) ¹Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sehen liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen oder wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht. ²Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Blinden gleichgestellt.

(6) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich des Hörens liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör wahrgenommen werden können oder wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn deswegen erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn dadurch eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

(7) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der körperlichen Entwicklung liegt vor, wenn erhebliche Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, auch aufgrund von Schädigungen von Gehirn und Rückenmark, der Muskulatur oder des Knochengewebes gegeben sind.

(8) Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschlossen oder entzogen ist, dass sie oder er im Unterricht der allgemeinen Schule ohne zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend oder gar nicht gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

(9) ¹Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der Autismusspektrumsstörung liegt vor, wenn die Entwicklung sozialer Beziehungen sowie des kommunikativen Austauschs mit anderen Menschen beeinträchtigt ist, und die Interessen und der Bezug zur Umwelt eingeschränkt sind. ²Verhaltensweisen, die ein Hemmnis für die weitere Entwicklung bedeuten können, sind, insbesondere Stereotypen, zwanghaft ritualistische Verhaltensweisen, Fremd- und Autoaggressionen.

§ 8 Weitere Förderbedarfe

(1) Schülerinnen und Schüler können in den Bereichen Sprachförderung sowie der Lese-Rechtschreibschwäche, Rechenschwäche, Hochbegabung, kulturelle Identitätsfindung und Spracherwerb weitere Bedarfe an gezielter Förderung und Herausforderung haben.

(2) ¹Sprachförderbedarf besteht, wenn im Erwerb der Kompetenzen in einem oder mehreren der Kompetenzbereiche Zuhören, Sprechen, Lesen und Schreiben besondere Schwierigkeiten im individuellen Bildungsprozess der Schülerinnen und Schüler bestehen, wenn die Sicherung der Anforderungen der Bildungspläne eine Förderung in diesen

Kompetenzbereichen notwendig macht oder wenn Schülerinnen und Schüler über besondere Leistungsfähigkeiten in diesen Kompetenzbereichen verfügen. ²Eine Lese-Rechtschreibschwäche besteht dann, wenn eine massive und lang andauernde Störung des Erwerbs der Schriftsprache vorliegt.

(3) Eine Rechenschwäche (Dyskalkulie) liegt vor, wenn eine Entwicklungsverzögerung des mathematischen Denkens besteht.

(4) Hochbegabung bezeichnet eine umfassende oder auf bestimmte Kompetenzbereiche bezogene, weit über dem Durchschnitt liegende intellektuelle oder andere Begabung einer Schülerin oder eines Schülers.

(5) Identitätsbezogene Förderbedarfe sind Förderbedarfe, die im Zusammenhang mit Brüchen im Aufbau der personalen Identität durch traumatisierende Erfahrungen, schwierige soziale Lage oder durch Zuwanderung in das deutsche Bildungssystem stehen, die zu einem verzögerten Erwerb der Bildungssprache führen können.

(6) ¹Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren und die Zentren für unterstützende Pädagogik dürfen im Rahmen der Förderdiagnostik personenbezogene Schüler- und Elterndaten und personenbezogene Gesundheitsdaten über Schülerinnen und Schüler verarbeiten, soweit es zur besonderen Förderung erforderlich ist. ²§ 2 Absatz 1 des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Förderdiagnostik

(1) ¹Förderdiagnostik umfasst Eingangsdiagnostik und prozessbegleitende Diagnostik. ²Eingangsdiagnostik dient der Erfassung von Lernausgangslagen. ³Prozessbegleitende Diagnostik zeigt prozessual die Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten einer Schülerin oder eines Schülers auf. ⁴Mit Hilfe der Förderdiagnostik werden individuelle Förder- und Unterstützungsangebote festgelegt. ⁵Das förderdiagnostische Gutachten gibt Anhaltspunkte für gezielte und geplante individuelle Förderung nach § 35 Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes. ⁶Förderdiagnostik ist der Ausgangspunkt für Differenzierung und Individualisierung des Lernstoffes im Unterricht.

(2) Förderdiagnostik umfasst die Kind-Umfeld-Analyse, die Lernprozessanalyse (kognitive, emotionale und soziale Entwicklung), das Erkennen veränderbarer Bedingungen in den Lernsituationen sowie motivierender Unterstützungsmaßnahmen, die eine Veränderung des Lernprozesses mit dem Ziel eines selbstorganisierten Lernens bewirken.

(3) Förderdiagnostik beinhaltet die Beobachtung, das Gespräch und die Dokumentenanalyse.

(4) Förderdiagnostik wird vom Zentrum für unterstützende Pädagogik unter Mitwirkung der unterrichtenden Lehrkräfte durchgeführt.

(5) Soweit ein Förderbedarf nach §§ 6 bis 8 diagnostiziert wird, werden die Ergebnisse der Förderdiagnostik in Förderplänen dokumentiert und mit den Erziehungsberechtigten, den Angehörigen des Zentrums für unterstützende Pädagogik und den Schülerinnen und Schülern besprochen.

(6) ¹Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren und die Zentren für unterstützende Pädagogik dürfen im Rahmen der Förderdiagnostik personenbezogene Schüler- und Elterndaten und personenbezogene Gesundheitsdaten über Schülerinnen und Schüler verarbeiten, soweit es zur besonderen Förderung erforderlich ist. ²§ 2 Absatz 1 des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 10 Förderplanung

(1) Mit Hilfe der Förderplanung wird das individuelle Lernangebot von Schülerinnen und Schülern gestaltet.

(2) Der Förderplan beinhaltet:

1. die Beschreibung der Lernsituation,
2. die Benennung der Ziele für die weitere Entwicklung,
3. soweit sonderpädagogische Förderbedarfe festgestellt werden, die notwendige Anpassung der in den Bildungsplänen beschriebenen zu erreichenden Kompetenzen,
4. konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der vereinbarten Ziele im Unterricht und in der Förderung,
5. die Angabe von Lernmethoden, die der Schülerin oder dem Schüler das Lernen ermöglichen,
6. die Nennung hilfreicher Materialien und Hilfsmittel,
7. die vorzunehmende Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie
8. einen Zeitplan zur Überprüfung des Lernerfolgs.

(3) Förderpläne werden in mindestens halbjährlichen Gesprächen in Form von Schüler-Lehrer-Gesprächen oder Schüler-Lehrer-Eltern-Gesprächen ausgewertet.

(4) ¹Förderpläne werden zu den Schülerakten genommen. ²Den Erziehungsberechtigten ist eine Zweitschrift auszuhändigen. ³Die in den Förderplänen enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen von den Schulen und den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren zu deren Aufgabenerfüllung verarbeitet werden, soweit es zur besonderen Förderung erforderlich ist. ⁴§ 2 Absatz 1 des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

Teil 4 Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

§ 11 Einleitung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt auf der Basis einer differenzierten Diagnostik, die der Erstellung eines individuellen Förderplans dient.

(2) ¹Der sonderpädagogische Förderbedarf wird vor der Einschulung oder während des Schulbesuchs auf Antrag festgestellt. ²Der Antrag kann in der Stadtgemeinde Bremen durch eine Entscheidung der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch eine Entscheidung des Magistrats ersetzt werden.

(3) Antragsberechtigt sind:

1. die Erziehungsberechtigten,
2. die Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht oder bei der die Schülerin oder der Schüler angemeldet wurde, nach Beratung mit dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik und
3. der Schulärztliche Dienst.

(4) ¹Anträge für die vermuteten sonderpädagogischen Förderbereiche Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung, Sehen, Hören und motorische und körperliche Entwicklung

sind im Falle des Absatzes 3 Nummer 2 von der Schule, in den anderen Fällen über die Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht oder bei der die Schülerin oder der Schüler anzumelden ist, an die Leiterin oder den Leiter des für die Schule zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik zu leiten. ²Anträge für den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen sind an die Leiterin oder den Leiter des für die Schule zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik zu leiten. ³Sie können erst in der Jahrgangsstufe 8 gestellt werden. ⁴Anträge für den sonderpädagogischen Förderbedarf sozial-emotionale Entwicklung sind an das zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum zu leiten. ⁵Bis zum Ende des Schuljahrs 2022/23 können die Stadtgemeinden die Feststellungsdiagnostik für Schülerinnen und Schüler mit dem vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten vor deren Übergang in die Jahrgangsstufe 5 durchführen.

(5) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Begründung für den Antrag mit Angabe des vermuteten Förderschwerpunktes oder Unterstützungsbedarfs,
2. Rahmendaten über den bisherigen schulischen Werdegang (Schülerbogen),
3. Kopien der letzten Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte, soweit es für die Darstellung des Entwicklungsweges erforderlich ist,
4. eine Dokumentation der bisherigen Förderung und deren Ergebnisse, bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache gegebenenfalls die Dokumentation der bisherigen sprachlichen Förderung,
5. eine Dokumentation über die Information und Anhörung der Erziehungsberechtigten und
6. mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bereits vorliegende Befunde.

(6) Die Erziehungsberechtigten können vor der Anmeldung ihres schulpflichtig werden- den Kindes zur Schule einen Antrag nach Absatz 1 bei der regional zuständigen Grundschule stellen.

(7) Die Leitung des Zentrums für unterstützende Pädagogik oder des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums prüft den Antrag und führt das Verfahren nach § 13 durch.

§ 12 Beteiligung der Erziehungsberechtigten bei der Einleitung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) ¹Sind die Erziehungsberechtigten nicht die Antragsteller, sind sie vor der Antragstellung in geeigneter Form durch die Schule über die wesentlichen Gründe der Antragstellung nach § 11 Absatz 1, die Ziele und den Ablauf des Feststellungsverfahrens und über die Möglichkeit, auf ihren Wunsch hin ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, zu informieren. ²Über die Durchführung des Feststellungsverfahrens soll Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten angestrebt werden. ³Über ein zu diesem Anlass geführtes Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) ¹Widersprechen die Erziehungsberechtigten dem Feststellungsverfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat die Durchführung des Verfahrens veranlassen, wenn die Schulleitung auf Vorschlag der Klassenkonferenz begründet darlegt, warum voraussichtlich nur eine Unterrichtung mit sonderpädagogischer Förderung die schulische Entwicklung des Schülers oder der Schülerin ausreichend unterstützen kann. ²Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte beraten die Erziehungsberechtigten

zuvor noch einmal gemeinsam. ³Die Erziehungsberechtigten können eine Person ihres Vertrauens zu der Beratung hinzuziehen. ⁴Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. ⁵Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann auch der Landesbehinder-tenbeauftragte hinzugezogen werden.

(3) ¹Ist das Kind noch nicht schulpflichtig, erstellt der Schulärztliche Dienst die Stellungnahme an die Senatorin für Kinder und Bildung oder den Magistrat der Stadt Bremerhaven nach Absatz 2 Satz 1 und führt die Beratung nach Absatz 2 Satz 2 durch. ²Ab-satz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 13 Durchführung des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

¹Das Zentrum für unterstützende Pädagogik oder das Regionale Beratungs- und Unter-stützungszentrum koordinieren das Feststellungsverfahren. ²Es veranlasst insbeson-dere

1. die Erstellung eines schulärztlichen Gutachtens unter Beifügung einer Kopie der Antragsunterlagen,
2. die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens durch sonderpädagogi-sche Fachkräfte unter Beifügung einer Kopie der Antragsunterlagen,
3. die Beteiligung der Erziehungsberechtigten am Verfahren,
4. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten die Einholung eines schulpsychologi-schen Gutachtens,
5. die Einbeziehung weiterer Fachkräfte, soweit dies für die Diagnose notwendig ist und
6. bei Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache soweit möglich die Heranziehung sprachkundiger Lehrkräfte oder einer Übersetzerin oder eines Übersetzers.

§ 14 Inhalt und Ergebnis des Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung der individuellen Förderbedürfnisse auf der Grundlage einer Kind-Umfeld-Analyse.

(2) ¹Das Zentrum für unterstützende Pädagogik oder das Regionale Beratungs- und Un-terstützungszentrum erstellt ein abschließendes sonderpädagogisches Gutachten mit einer Empfehlung. ²Das abschließende sonderpädagogische Gutachten enthält Aussa-gen über:

1. Begründung zum Antrag des Feststellungsverfahrens,
2. Informationsquellen,
3. Lebenssituation des Kindes,
 - 3.1 Familiäre und soziale Bedingungen,
 - 3.2 Psychischer und physischer Entwicklungsstand,
 - 3.3 Anamnese mit medizinischer Vorgeschichte und bisheriger Förderung,

4. Überprüfung und Interpretation der Lern- und Entwicklungsstände,
 - 4.1 Allgemeine Auffassung und Orientierung,
 - 4.2 Kognition – Lernstandsentwicklung,
 - 4.3 Arbeits- und Sozialverhalten,
 - 4.4 Motorik,
 - 4.5 Wahrnehmung,
 - 4.6 Sprache,
 5. Befunde der schulärztlichen Untersuchung bzw. weitere medizinische Berichte,
 6. Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen für die sonderpädagogische Förderplanung, gegebenenfalls weitere Unterstützungsbedarfe und zum Förderort,
 7. die Empfehlung zu personellen und sächlichen Rahmenbedingungen der sonderpädagogischen Förderung,
 8. Ergebnis des abschließenden Gespräches mit den Erziehungsberechtigten mit Angaben zu deren Vorstellungen zur schulischen Förderung und dem Förderort.
- (3) Das sonderpädagogische Gutachten ist Grundlage der Erstellung des individuellen Förderplans für die Schülerinnen und Schüler.

Teil 5 Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort

§ 15 Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort

(1) ¹Auf der Grundlage des abschließenden sonderpädagogischen Gutachtens entscheidet in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat über den sonderpädagogischen Förderbedarf. ²Sofern erforderlich, weist sie die Schülerin oder den Schüler einem Förderschwerpunkt und dem Förderort zu.

(2) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu treffen. ²Liegt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht vor, ist vor der endgültigen Entscheidung eine gemeinsame Beratung der an der schulischen Förderung der Schülerin oder des Schülers wesentlich Beteiligten und der Erziehungsberechtigten durchzuführen. ³Die Erziehungsberechtigten können eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

(3) ¹Der Landesbehindertenbeauftragte richtet eine Clearingstelle ein, die von den Erziehungsberechtigten für die Beratung der Entscheidung nach Absatz 1 hinzugezogen werden kann. ²Die Clearingstelle soll auf die Herstellung des Einvernehmens nach Absatz 2 hinwirken. ³Dazu kann sie Vorschläge zum weiteren Verfahren im Rahmen dieser Verordnung machen.

(4) ¹Der Clearingstelle gehören der Landesbehindertenbeauftragte (Vorsitz), jeweils ein Vertreter der Gesamtvertretung der Erziehungsberechtigten der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven und ein Vertreter der Fachaufsicht an. ²Für den Fall der Verhinderung des Landesbehindertenbeauftragten bestimmen die Mitglieder der Clearingstelle

eine andere Persönlichkeit als stellvertretende Vorsitzende stellvertretenden Vorsitzenden. ³Die Clearingstelle hört die Erziehungsberechtigten und die nach § 14 Absatz 2 für die Erstellung des Gutachtens zuständige Stelle an.

(5) ¹Das Zentrum für unterstützende Pädagogik oder das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 schriftlich mit und begründet sie. ²Der Schulärztliche Dienst ist zu informieren.

(6) Die Senatorin für Kinder und Bildung in der Stadtgemeinde Bremen, der Magistrat in der Stadtgemeinde Bremerhaven gewährt den Erziehungsberechtigten auf Wunsch Einsicht in das abschließende sonderpädagogische Gutachten sowie in die Unterlagen, auf denen es beruht.

§ 16 Wechsel des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderortes

(1) ¹Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ob sonderpädagogischer Förderbedarf weiterhin besteht und ob der festgelegte Förderschwerpunkt und der festgelegte Förderort weiterhin angemessen sind. ²Die Überprüfung ist zu dokumentieren und zu den Schülerakten zu nehmen.

(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ein Wechsel des Förderortes angebracht, lädt das Zentrum für unterstützende Pädagogik die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch ein und informiert in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven den Magistrat so rechtzeitig, dass diese oder dieser vor Ablauf des Schuljahres entscheiden kann.

§ 17 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung

(1) ¹Liegt kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr vor, ist die diesbezügliche Förderung zu beenden. ²Die Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung trifft in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat auf Vorschlag der Klassenkonferenz. ³Die Entscheidung über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung schließt weitere Förderbedarfe im Sinne des § 8 nicht aus.

(2) ¹Das Zentrum für unterstützende Pädagogik teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidung schriftlich mit und begründet sie. ²Der Schulärztliche Dienst ist zu informieren.

Teil 6 Schulen mit dem Auftrag zur sonderpädagogischen Förderung gemäß § 70a Absatz 1 BremSchulG

§ 18 Aufgaben und Unterrichtsstruktur

(1) ¹Die Einrichtungen mit dem Auftrag der sonderpädagogischen Förderung sind alle allgemeine Schulen mit eingegliedertem oder zugeordnetem Zentrum für unterstützende Pädagogik, die in §§ 19, 20 und 21 beschriebenen Schulen und, soweit dort die Schulpflicht erfüllt wird, die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren. ²Alle Schulen haben die Aufgabe, eine auf die individuelle Problemlage und die Förderbedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler ausgerichtete Erziehung, Unterrichtung, Betreuung anzubieten. ³Die sonderpädagogische Förderung in ihren Förderschwerpunkten ist in den allgemeinen Schulen oder den Schulen nach § 70a des Bremischen Schulgesetzes

durchzuführen. ⁴Dabei sind im erforderlichen Fall auch therapeutische, pflegerische und soziale Hilfen außerschulischer Träger einzubeziehen. ⁵In Zusammenarbeit mit der allgemeinen Schule sollen die Schulen, die in den §§ 19, 20 und 21 beschrieben werden, auf eine Eingliederung ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule hinwirken.

(2) ¹Die Schulen, die in den §§ 19, 20 und 21 beschrieben werden, beraten und unterstützen die allgemeinen Schulen in sonderpädagogischen Fragen, insbesondere hinsichtlich ihres besonderen Förderschwerpunktes und der Hilfsmittel, wirken auf gemeinsame Erziehungs- und Unterrichtsvorhaben hin und gestalten Angebote überregionaler Beratungsstellen. ²Sie haben den Auftrag, ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den allgemeinen Schulen im Sinne eines regionalisierten Angebotes auszugestalten.

§ 19 Förderzentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung

(1) ¹Das Förderzentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, insbesondere im Bereich des Sehens und des Umganges mit einer Blindheit. ²Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich des Sehens, der visuellen Wahrnehmung und des Umgangs mit einer Sehschädigung.

(2) ¹Das Förderzentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung verfügt über einen mobilen Dienst. ²Der mobile Dienst hat die Aufgabe spezifische, intensive und zeitlich befristete Fördermaßnahmen an den Zentren für unterstützende Pädagogik zu gestalten und durchzuführen und schulergänzende Maßnahmen wie fachpädagogische Hilfen für Kollegen vor Ort, Unterstützung der Eltern sehgeschädigter Kinder und Kurse für sehgeschädigte Schülerinnen und Schüler zu organisieren.

§ 20 Förderzentrum für Hören und Kommunikation

(1) ¹Das Förderzentrum für Hören und Kommunikation unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich des Hörens und des Umganges mit einer Gehörlosigkeit. ²Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich des Hörens, der auditiven Wahrnehmung und des Umgangs mit einer Hörschädigung.

(2) ¹Das Förderzentrum für Hören und Kommunikation verfügt über einen mobilen Dienst. ²Der mobile Dienst hat die Aufgabe spezifische, intensive und zeitlich befristete Fördermaßnahmen an den Zentren für unterstützende Pädagogik zu gestalten und durchzuführen und schulergänzende Maßnahmen wie fachpädagogische Hilfen für Kollegen vor Ort, Unterstützung der Eltern hörgeschädigter Kinder und Kurse für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler zu organisieren.

§ 21 Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung

(1) ¹Das Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung. ²Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung und des Umgangs mit Beeinträchtigungen im Bereich der Bewegung und körperlicher Behinderung.

(2) ¹Das Förderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung verfügt über einen mobilen Dienst. ²Der mobile Dienst hat die Aufgabe spezifische, intensive und zeitlich befristete Fördermaßnahmen an den Zentren für unterstützende Pädagogik zu gestalten

und durchzuführen und schulergänzende Maßnahmen wie fachpädagogische Hilfen für Kollegen vor Ort, Unterstützung der Eltern von im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung beeinträchtigten Kinder und Kurse für in körperlicher und motorischer Entwicklung beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler zu organisieren.

Teil 7 Schlussbestimmungen

§ 22 Evaluation

Die Evaluation der Umsetzung dieser Verordnung erfolgt ab dem Schuljahr 2016/17 auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Diagnostik.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sonderpädagogikverordnung vom 24. April 1998 (Brem.GBl. S. 113 – 223-a-22) außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

Verordnung über das Verfahren der vorübergehenden Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht zum regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (ZuweiReBUZ-VO)

Vom 4. Mai 2015 (Brem.GBl. S. 306)

Inhaltsübersicht

- § 1 Notwendigkeit, Inhalt und Ziel der vorübergehenden Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ)
- § 2 Verfahren der vorübergehenden Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ)
- § 3 Zusammenarbeit mit der Schule
- § 4 Rückführung in die allgemeine Schule
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Notwendigkeit, Inhalt und Ziel der vorübergehenden Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ)

(1) ¹Die Fachaufsicht Schulen kann im Benehmen mit der Fachaufsicht der ReBUZ eine Schülerin oder einen Schüler vorübergehend einem ReBUZ zur Erfüllung der Schulpflicht zuweisen, wenn ihr oder sein Lern- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers dies erforderlich macht oder von ihr oder ihm dauerhafte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule ausgehen und die Maßnahmen nach den §§ 46, 47 des Bremischen Schulgesetzes zuvor erfolglos geblieben sind. ²Die Zuweisung kann angeordnet werden, ohne dass die Maßnahmen nach den §§ 46, 47 des Bremischen Schulgesetzes zuvor ergriffen wurden, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt. ³Die gegebenenfalls zugleich vorliegende Notwendigkeit sozialrechtlicher Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Erziehungshilfe bleibt davon unberührt.

(2) ¹Die vorübergehende Zuweisung zum ReBUZ beinhaltet eine intensive und an den individuellen Bedarf angepasste Förderung der sozial-emotionalen Entwicklung. ²Das ReBUZ organisiert und koordiniert die dafür notwendigen spezifischen Hilfen. ³Der Schüler oder die Schülerin wird mindestens in den Kernfächern (Deutsch, Mathematik, Englisch) entsprechend den Bildungsplänen des jeweiligen Bildungsgangs unterrichtet.

(3) ¹Ziel der vorübergehenden Zuweisung zum ReBUZ ist die erfolgreiche Rückführung der Schülerin oder des Schülers in das Regelschulsystem, damit sie oder er dort einen Schulabschluss erlangen kann. ²Das ReBUZ soll sicherstellen, dass die Schülerin oder der Schüler während der Dauer der Beschulung nach Absatz 1 die notwendigen Kompetenzen erwerben kann, um den bisher besuchten Bildungsgang anschließend wieder aufnehmen zu können.

§ 2 Verfahren der vorübergehenden Zuweisung zum Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ)

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht, stellt auf Beschluss der Klassenkonferenz und im Einvernehmen mit der Leitung des Zentrums für unterstützende Pädagogik der Schule oder des Schulverbundes

einen Antrag auf vorübergehende Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zum ReBUZ bei der Fachaufsicht Schulen. ²Das ReBUZ ist zu beteiligen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine schriftliche Begründung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Notwendigkeit der Maßnahme,
2. Rahmendaten über den bisherigen schulischen Werdegang der Schülerin oder des Schülers (Schülerbogen),
3. Kopien der letzten Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte der Schülerin oder des Schülers, soweit es für die Darstellung des Entwicklungsweges erforderlich ist,
4. eine Darstellung der schulischen und sozialen Situation der Schülerin oder des Schülers, der bisherigen Förderung und deren Ergebnisse (Entwicklungsbericht),
5. mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers selbst auch Befunde, die noch nicht in der Schullaufbahnakte enthalten sind,
6. ein Vermerk über die Information und Anhörung sowie die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers über die Notwendigkeit, den Inhalt und die Ziele der vorübergehenden Zuweisung zum ReBUZ und
7. die Stellungnahme der fallführenden Mitarbeiterin oder des fallführenden Mitarbeiters des ReBUZ.

(3) ¹Die Fachaufsicht Schulen beruft im Benehmen mit der Fachaufsicht der ReBUZ aufgrund des Antrages eine Fallkonferenz ein, die spätestens 3 Wochen nach Antragstellung stattfinden soll. ²Die Fallkonferenz setzt sich zusammen aus:

1. der Jahrgangseitung, der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer
2. der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik,
3. der fallführenden Mitarbeiterin oder dem fallführenden Mitarbeiter des zuständigen Zentrums für unterstützende Pädagogik,
4. der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen ReBUZ,
5. der fallführenden Mitarbeiterin oder dem fallführenden Mitarbeiter des zuständigen ReBUZ und
6. der Fachaufsicht Schulen und der Fachaufsicht der ReBUZ.

³Kommt in dem Einzelfall auch eine sozialrechtliche Maßnahme in Betracht, können Vertretungen der zuständigen Sozialbehörden mit beratender Stimme zur Fallkonferenz geladen werden. ⁴Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers können weitere mit dem Fall bereits befasste Personen mit beratender Stimme zur Fallkonferenz eingeladen werden. ⁵Zwischen Antrag und Fallkonferenz sollen nicht mehr als drei Wochen liegen.

(4) ¹Der Schülerin oder dem Schüler und bei Minderjährigkeit auch ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ist die Gelegenheit zu geben, in der Fallkonferenz Stellung zu nehmen. ²Kommt die Anhörung in der Fallkonferenz nicht in angemessener Zeit zustande, hat die Fachaufsicht sie vor ihrer Entscheidung nach Absatz 6 nachzuholen. ³Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler oder volljährige Schülerinnen können eine Person ihres Vertrauens zur Fallkonferenz hinzuziehen.

(5) Die Fallkonferenz berät darüber, ob die vorübergehende Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zum ReBUZ im Sinne von § 1 Absatz 1 notwendig ist und beschließt ohne Beteiligung der Vertretungen der Fachaufsicht eine entsprechende Empfehlung.

(6) ¹Auf der Grundlage der Dokumente nach Absatz 2, gegebenenfalls der Anhörung nach Absatz 4 und der Beratung und Empfehlung nach Absatz 5 entscheidet die Fachaufsicht Schulen im Benehmen mit der Fachaufsicht der ReBUZ über den Antrag auf vorübergehende Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zum ReBUZ. ²Die Entscheidung soll innerhalb einer Woche nach dem Beschluss der Fallkonferenz erfolgen. ³Die Zuweisung soll die Dauer von zunächst sechs Monaten nicht überschreiten. ⁴Sie kann bei fortbestehender Notwendigkeit jeweils um höchstens sechs weitere Monate verlängert werden. ⁵Insgesamt soll die Zuweisung die Dauer von zwei Schuljahren nicht überschreiten.

§ 3 Zusammenarbeit mit der Schule

(1) Die Schülerin oder der Schüler bleibt für die Dauer ihrer oder seiner Zuweisung zum ReBUZ Schülerin oder Schüler der allgemeinen Schule und sofern keine pädagogischen Gründe entgegenstehen, auch der Klasse, die sie oder er zuvor besucht hat.

(2) ¹Die allgemeine Schule, insbesondere die Jahrgangsstufe, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer der Schülerin oder des Schülers, das zuständige Zentrum für unterstützende Pädagogik und das durchführende ReBUZ arbeiten während der Maßnahme eng zusammen. ²Die allgemeine Schule informiert sich regelmäßig über den Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers und unterstützt das ReBUZ insbesondere durch die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien bei seiner Arbeit.

(3) Zeugnisse werden während der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers zum ReBUZ auf der Basis von Lernentwicklungsberichten des durchführenden ReBUZ durch die allgemeine Schule ausgestellt.

(4) Die Schülerin oder der Schüler kann während ihrer Zuweisung zum ReBUZ unter Beachtung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen an den Abschlussprüfungen und nach Möglichkeit an einzelnen Leistungsüberprüfungen ihrer oder seiner allgemeinen Schule teilnehmen.

§ 4 Rückführung in die allgemeine Schule

(1) ¹Spätestens fünf Monate nach dem Beginn der Zuweisung oder der Verlängerung der Zuweisung wird deren Notwendigkeit überprüft. ²Das ReBUZ erstellt hierüber in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik eine Stellungnahme mit einer Empfehlung. ³Auf der Grundlage dieser Stellungnahme entscheidet die Fachaufsicht Schulen im Benehmen mit der Fachaufsicht der ReBUZ über die Fortdauer der Zuweisung. ⁴Die Rückführung in die allgemeine Schule kann zunächst auf einen oder mehrere Tage pro Woche begrenzt oder vom Ergebnis einer probeweisen Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule abhängig gemacht werden.

(2) ¹Auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des ReBUZ oder der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers selbst kann die Fachaufsicht Schulen im Benehmen mit der Fachaufsicht der ReBUZ die Zuweisungsentscheidung auch schon vor Ablauf der Befristung nach § 2 Absatz 6 Satz 2 und 3 aufheben und die Schülerin oder den Schüler an ihre oder seine allgemeine Schule zurück überweisen, wenn die Notwendigkeit der Zuweisung zum ReBUZ nicht mehr besteht. ²Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Nach Ablauf der Frist für die Zuweisung zum ReBUZ nach § 2 Absatz 6 Satz 2 und 3 oder nach deren vorheriger Aufhebung gemäß Absatz 2 ist die Schülerin oder der Schüler wieder an ihrer oder seiner allgemeinen Schule zu beschulen, wenn sie oder er den dort zuvor besuchten Bildungsgang nicht bereits erfolgreich beendet hat. ²Die Fachaufsicht Schulen kann die Schülerin oder den Schüler im Benehmen mit der Fachaufsicht der ReBUZ auch einer anderen allgemeinen Schule zuweisen, wenn dies im Interesse der Schülerin oder des Schülers oder zur Sicherung des Schulfriedens an der bisherigen Schule zwingend erforderlich ist. ³Die Entscheidung nach Satz 2 soll spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Maßnahme getroffen werden.

(4) ¹Das ReBUZ empfiehlt im Benehmen mit der bisherigen Jahrgangsstufe, der bisherigen Klassenlehrerin oder dem bisherigen Klassenlehrer und dem Zentrum für unterstützende Pädagogik, welcher Jahrgangsstufe der allgemeinen Schule die Schülerin oder der Schüler zugewiesen werden soll und ob – bei unveränderter Jahrgangsstufe – eine Rückkehr in die ehemalige Klasse erfolgen soll. ²Von dieser Empfehlung kann die allgemeine Schule nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler abweichen; die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Hat die Schülerin oder der Schüler den zuvor an der allgemeinen Schule besuchten Bildungsgang während der Dauer ihrer oder seiner Zuweisung zum ReBUZ erfolgreich beendet, ihre oder seine Schulpflicht jedoch noch nicht erfüllt, kann die Fachaufsicht Schulen sie oder ihn im Benehmen mit der Fachaufsicht der ReBUZ vorbehaltlich der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen einem anderen Bildungsgang zuweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Regelung der Ganztagschule (GTSchulVO)

Vom 13. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 438)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Auftrag
- § 3 Begriffsbestimmung und Organisationsformen
- § 4 Struktur und pädagogische Gestaltung der Ganztagschulen

Abschnitt 2 Organisatorische Bestimmungen

- § 5 Ganztagschulen in der gebundenen Form
- § 6 Ganztagschulen in der teilgebundenen Form
- § 7 Ganztagschulen in der offenen Form
- § 8 Voraussetzungen zur Umwandlung einer Schule in eine Ganztagschule
- § 9 Übergangsbestimmung
- § 10 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Ganztagschulen im Land Bremen.

§ 2 Ziele und Auftrag

(1) Ganztagschulen verwirklichen die Bildungs- und Erziehungsziele des Bremischen Schulgesetzes unter den Bedingungen ganztägigen Lernens und Lebens in der Schule.

(2) ¹Ganztagschulen verbinden nach § 23 Absatz 2 des Bremischen Schulgesetzes Unterricht und unterrichtsergänzende Angebote in einer anregenden Lernumgebung zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit (Lernzeit) an Vor- und Nachmittagen. ²Ganztagschulen halten zusätzliche verpflichtende sowie nicht verpflichtende Betreuungsangebote vor und leisten damit einen Beitrag zur Erhöhung der Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler.

(3) Entwicklungsschritte zur gebundenen Form der Ganztagschule können Ganztagschulen in der offenen oder teilgebundenen Form sein.

§ 3 Begriffsbestimmung und Organisationsformen

(1) ¹Ganztagschulen sind Schulen, die den Bildungs- und Erziehungsauftrag an drei bis fünf Wochentagen am Vor- und Nachmittag mit täglich sieben bis höchstens acht Zeitstunden verwirklichen. ²Sie sind in folgenden Formen organisiert:

1. In der gebundenen Form besuchen alle Schülerinnen und Schüler einer Schule für mindestens 35 Zeitstunden pro Woche die Schule.

2. In der teilgebundenen Form besucht ein Teil der Schülerinnen und Schüler (einzelne Klassen, Jahrgangsstufen oder jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen) an mindestens drei Wochentagen für mindestens sieben Zeitstunden die Schule.
3. In der offenen Form nehmen einzelne Schülerinnen und Schüler an zusätzlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten am Nachmittag in der Schule teil, die nicht Unterricht oder unterrichtsergänzende Angebote sind.

(2) Zur Lernzeit an einer Ganztagschule gehören neben dem Unterricht nach Stunden- tafeln unterrichtsergänzende Angebote, insbesondere erweiterte Lerngelegenheiten im sprachlichen, musisch-künstlerischen, mathematisch-naturwissenschaftlichen, sozialen und sportlichen Bereich, Übungszeiten sowie fächerübergreifende Projekte.

(3) ¹Die Ganztagschule bietet ein gemeinsames Mittagessen an, an dem die Schüle- rinnen und Schüler der Ganztagsgrundschule verpflichtend teilnehmen. ²Entspannungs- und Bewegungsangebote sind zusätzliche verpflichtende Bildungs- und Betreuungsan- gebote.

(4) ¹Weitere zusätzliche verpflichtende Betreuungsangebote sowie Förderangebote legt die Schule ergänzend zum Gesamtkonzept für Unterricht im Ganztagschulkonzept fest. ²Diese finden ausschließlich in den Zeiten nach § 3 Absatz 1 statt und sind kosten- frei.

§ 4 Struktur und pädagogische Gestaltung der Ganztagschulen

(1) ¹Die Ganztagschule hat ein Ganztagschulkonzept. ²Dieses gestaltet die lern- und schülerorientierte Rhythmisierung (Tag, Woche, Schuljahr, Schulzeit), die Zusammen- arbeit der Verantwortlichen für den Unterricht, für unterrichtsergänzende und zusätzliche Bildungs- und Betreuungsangebote sowie die Umsetzung der Inklusion.

(2) Das Ganztagschulkonzept ist Teil des Schulprogramms und enthält folgende Teile: pädagogisches Konzept der Schule, Lern- und Förderkonzept, Konzept zur Kooperation mit außerschulischen Partnern, dem Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe, Er- nährungskonzept, Personaleinsatzkonzept, Konzept zur besonderen Beteiligung der El- tern und Schülerschaft sowie ein Raumkonzept.

(3) ¹Die Ganztagschule ist schrittweise aufzubauen und ständig weiterzuentwi- ckeln. ²Die an der Schule Beteiligten übernehmen entsprechend ihrer Qualifikation Ver- antwortung für die Schulentwicklung. ³Schulen nutzen für den Schulentwicklungspro- zess Beratung durch externe Unterstützungssysteme sowie regionale Kooperations- netzwerke und evaluieren ihre Arbeit.

(4) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten in Teams zusammen, in die die sozialpädagogi- schen Fach- und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation einbezogen sind.

(5) ¹Ganztagschulen sollen nach Maßgabe ihrer Organisationsform nach § 3 eine Raumausstattung haben, die verschiedene qualitative Funktionen (Lernen, Verpflegung, Freizeit, Sozialerfahrung und Personalräume) erfüllt. ²Im Raumkonzept ist eine multi- funktionale Nutzung von Räumen vorzusehen.

(6) Das gemeinsame kostenpflichtige Mittagessen ist Bestandteil des Ganztagschulbe- triebes, die Mittagspause für Schülerinnen und Schüler beträgt mindestens 45 Minuten.

(7) Ganztagschulen kooperieren mit regionalen außerschulischen Partnern und sollen diese Kooperationen als Teil einer Bildungslandschaft in der Region ausbauen.

Abschnitt 2 Organisatorische Bestimmungen

§ 5 Ganztagschulen in der gebundenen Form

(1) Die Ganztagschule in der gebundenen Form ist für alle Schülerinnen und Schüler lerngerecht und schülerorientiert rhythmisiert.

(2) ¹Die Ganztagsgrundschule wird in der Stadtgemeinde Bremen verbindlich an fünf Wochentagen von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder an drei Wochentagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und an zwei Wochentagen von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr organisiert. ²In der verbleibenden Zeit bis 16.00 Uhr finden an fünf Wochentagen nicht verpflichtende Bildungs- und Betreuungsangebote statt.

(3) ¹In der Ganztagsgrundschule können in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven eine Früh- und Spätbetreuung von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie eine Ferienbetreuung kostenpflichtig angeboten werden. ²Die Ferienbetreuung kann standort- oder ortsteilbezogen organisiert werden.

(4) Die Zuweisung eines Ganztagsschulplatzes berechtigt und verpflichtet zur Teilnahme am Ganztagsschulbetrieb während des Besuchs dieser Schule.

§ 6 Ganztagschulen in der teilgebundenen Form

(1) Die Ganztagschule in der teilgebundenen Form ist für einzelne Klassen, Jahrgänge oder jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen lern- und schülerorientiert rhythmisiert.

(2) Die Ganztagsoberschule und das Ganztagsgymnasium werden in den Jahrgängen 5 bis 7 an vier Wochentagen von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder an drei Wochentagen von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr organisiert.

(3) ¹Die Ganztagsoberschule kann in den Jahrgängen 8 bis 10, das Ganztagsgymnasium in den Jahrgängen 8 bis 9 weitere Bildungs- und Betreuungsangebote vorhalten. ²Nicht verpflichtende Betreuungsangebote können kostenpflichtig sein.

(4) § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 7 Ganztagschulen in der offenen Form

(1) In der offenen Ganztagsgrundschule werden zusätzliche Bildungs- und Betreuungsangebote für angemeldete Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Kapazität einen Platz erhalten haben, in der Zeit von frühestens 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr gemacht.

(2) § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Zu den Bildungs- und Betreuungsangeboten einer offenen Ganztagschule gehören Übungszeiten, zusätzliche Lerngelegenheiten insbesondere im sprachlichen sowie mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich, Entspannungs-, Bewegungs- und Freizeitangebote sowie ein gemeinsames Mittagessen.

(4) In der Ganztagsgrundschule können in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven eine Früh- und Spätbetreuung von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr kostenpflichtig angeboten werden.

(5) ¹Die Anmeldung ist freiwillig. ²Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung für mindestens ein Schuljahr zu einer verbindlichen Teilnahme ihrer Kinder.

§ 8 Voraussetzungen zur Umwandlung einer Schule in eine Ganztagschule

(1) ¹In der Stadtgemeinde Bremen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven über die Umwandlung einer Schule zur Ganztagschule. ²Dieser Entscheidung soll ein Antrag der Schule auf Umwandlung zur Ganztagschule vorausgehen.

(2) ¹Vor Beginn des Ganztagschulbetriebs erarbeitet die Schule ein Ganztagschulkonzept entsprechend § 4 Absatz 1 und 2. ²Das Ganztagschulkonzept ist in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven zu genehmigen.

§ 9 Übergangsbestimmung

Ganztagschulen, die nicht bereits am 1. August 2013 entsprechend dieser Verordnung organisiert sind, passen ihre Schule bis spätestens 31. Juli 2014 den Bestimmungen dieser Verordnung an.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule im Land Bremen (GrundschulVO)

Vom 1. August 2012 (Brem.GBl. S. 369, ber. S. 426)

in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913, 919)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Auftrag
- § 3 Organisationsformen
- § 4 Klassen- und Lerngruppenstruktur
- § 5 Jahrgangsbezogener Unterricht
- § 6 Jahrgangsstufenübergreifender und jahrgangsstufenunabhängiger Unterricht
- § 7 Verweildauer

Abschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht

- § 8 Unterrichtsangebot
- § 9 Unterricht und Erziehung

Abschnitt 3 Differenzieren und Fördern

- § 10 Differenzierung und Fördermaßnahmen
- § 11 Leistungsdokumentation

Abschnitt 4 Gestaltung des Übergangs

- § 12 Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule
- § 13 Übergang an die weiterführenden Schulen
- § 14 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die öffentlichen Grundschulen im Land Bremen.

§ 2 Ziele und Auftrag

(1) Die Grundschule knüpft an das vorschulische Lernen an und schafft die Grundlagen für das Lernen in den Lernbereichen und Fächern, auf die die weiterführenden Schulen aufbauen können.

(2) Die Grundschule setzt die Bildungs- und Erziehungsziele des Bremischen Schulgesetzes um, sie erfüllt die Grundsätze zur Gestaltung des Schullebens.

(3) ¹Die Arbeit der Grundschule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit.

²Sie fördert sowohl die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als auch

ihre sozialen, emotionalen, kreativen, motorischen und praktischen Kompetenzen. ³Dabei finden die Interessen, Neigungen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung.

(4) ¹Dies meint den Erwerb sozialer Kompetenzen ebenso wie die Vermittlung gesellschaftlicher Regeln und Normen, die ein respektvolles Miteinander, Empathie und Toleranz in einer pluralen Gesellschaft fördern. ²Dazu gehört insbesondere die Entwicklung des Verständnisses für die unterschiedlichen Kulturen ebenso wie die gendersensible Gestaltung des Unterrichts. ³Gesundheit und Bewegung sind wichtige Schwerpunkte der Grundschulerziehung.

(5) Die Standards, die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 2 und 4 erreichen sollen, sind in den Bildungsplänen für die Grundschule festgelegt.

(6) ¹In der Grundschule werden die Grundlagen zum selbstständigen Arbeiten gelegt. ²Dabei sollen Lernfreude und Leistungsbereitschaft gefördert und entwickelt werden.

(7) ¹In der Grundschule findet der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig gemeinsam im Sinne von Inklusion statt. ²Den besonderen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler wird durch individuelle, differenzierte Lernangebote und durch das Fördern und Fordern aller Begabungen entsprochen.

(8) Das Schulprogramm einer Schule schafft den Rahmen für einen differenzierten und individualisierten Unterricht.

§ 3 Organisationsformen

(1) ¹Es gibt zwei Organisationsformen für die Grundschule: die verlässliche Grundschule und die Ganztagschule. ²Die Organisation der Ganztagschulformen regelt die Ganztagschulverordnung.

(2) ¹Die Verlässliche Grundschule beginnt um 8 Uhr und endet nicht vor 13 Uhr. ²Die Verlässliche Grundschule umfasst den in der Stundentafel festgelegten Unterricht, der durch die für Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Förder- und Betreuungszeiten sowie freiwillige Angebote ergänzt wird.

(3) Die Rhythmisierung des Schultages ist im Wochenstrukturplan festgelegt.

(4) ¹Bei der inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts arbeiten die Lehrerinnen und Lehrer in Teams zusammen, in die die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation und ihres schulgesetzlichen Auftrags einbezogen sind. ²Über die Teamstruktur einer Schule entscheidet die Gesamtkonferenz unter Berücksichtigung der Zügigkeit der Schule, der Klassen- oder Lerngruppenstruktur, der Größe des Kollegiums unter Miteinbeziehung aller sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte der Schule und des Einsatzes der Klassen- und Fachlehrerinnen und Fachlehrer.

§ 4 Klassen- und Lerngruppenstruktur

(1) Der Unterricht in der Grundschule kann in jahrgangsbezogenen, jahrgangsstufenübergreifenden oder jahrgangsstufenunabhängigen Klassen oder Lerngruppen erteilt werden.

(2) Jahrgangsstufenübergreifende Strukturen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sind anzustreben.

(3) Über die Änderung bestehender Strukturen entscheidet die Schulkonferenz.

(4) Die Zuordnung zu den Klassen oder Lerngruppen nimmt die Schulleitung vor.

(5) Werden an einer Schule sowohl jahrgangsbezogene, jahrgangsstufenübergreifende als auch jahrgangsstufenunabhängige Lerngruppen angeboten, erfolgt die Zuordnung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

(6) Kann kein Einvernehmen darüber hergestellt werden, entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Jahrgangsbezogener Unterricht

Wird jahrgangsbezogener Unterricht erteilt, rückt jede Schülerin und jeder Schüler mit Beginn eines neuen Schuljahres eine Jahrgangsstufe vor.

§ 6 Jahrgangsstufenübergreifender und jahrgangsstufenunabhängiger Unterricht

(1) Im jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht werden Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Jahrgangsstufe befristet oder für die Dauer der Grundschulzeit gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Jahrgangsstufen unterrichtet.

(2) ¹Im jahrgangsstufenunabhängigen Unterricht wird eine Zuordnung nach Jahrgangsstufen nicht vorgenommen. ²Die Schülerinnen und Schüler werden altersunabhängig in Lerngruppen unterrichtet.

§ 7 Verweildauer

(1) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler besucht die Grundschule in der Regel vier Jahre, die Höchstverweildauer beträgt fünf Jahre. ²Das Überspringen einer Jahrgangsstufe ist möglich.

(2) Ist eine auf die Schülerin oder den Schüler bezogene angemessene Förderung in ihrer oder seiner Jahrgangsstufe oder Lerngruppe nicht mehr möglich, ist das Überspringen oder die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe nach § 37 Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes nur mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich.

Abschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht

§ 8 Unterrichtsangebot

(1) ¹Die Schule entwickelt ein Gesamtkonzept von Unterricht, das auf individuelles Fördern und Fordern von Schülerinnen und Schülern zielt und Festlegungen über die Leistungsbeurteilung, -dokumentation und -rückmeldung trifft. ²Dabei nutzt die Schule vielfältige Lehr- und Lernarrangements.

(2) ¹Unterrichtsformen wie Freiarbeit, Wochen- und Arbeitsplan sowie Projektarbeit können fachübergreifend geplant und durchgeführt werden. ²Die für die fächerübergreifende Arbeit erforderlichen Unterrichtsstunden entstammen den Lernbereichen und Fächern. ³Fächer und Lernbereiche können im Wochenstrukturplan zu unterschiedlichen Teilen Berücksichtigung finden, solange sie insgesamt der Stundentafel entsprechen. ⁴Es muss gewährleistet sein, dass in der Regel tägliche Arbeitsphasen zum Lesen, Schreiben und in Mathematik durchgeführt werden.

(3) Der Unterricht in der ersten Fremdsprache Englisch beginnt in der dritten Jahrgangsstufe.

(4) ¹Sprachbildung ist Aufgabe aller Fächer. ²Auch der Fachunterricht muss daher sprachsensibel gestaltet werden.

(5) Die Herkunftssprachen der Schülerinnen und Schüler und kulturelle Vielfalt sollen im Unterricht Berücksichtigung finden.

(6) ¹Der Unterricht wird in Fächern und Lernbereichen nach der Stundentafel (Anlage 1) organisiert. ²Die Stundentafel gibt die Stundenanteile an, die in den Lernbereichen und Fächern unterrichtet werden müssen. ³Im Durchschnitt werden 24 Unterrichtsstunden in der Woche pro Schuljahr erteilt, in der Regel in den ersten beiden Jahrgängen 22, in den Jahrgängen drei und vier 26 Stunden.

§ 9 Unterricht und Erziehung

(1) ¹Die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Unterrichts sowie für die Gestaltung des Schullebens wird durch die Lehrerinnen und Lehrer und die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation getragen. ²In die Erziehung sind alle in der Schule tätigen Personen einzubeziehen.

(2) ¹Jede Schule arbeitet mit einem für den Standort einheitlichen Konzept zum sozialen Lernen. ²Über das Konzept der Schule entscheidet die Schulkonferenz.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler werden an der Gestaltung des Schullebens beteiligt. ²Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und unterstützt sie in der Fähigkeit zu Kooperation und Mitbestimmung.

(4) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten in Fachkonferenzen in der Gestaltung und Qualitätsentwicklung des Faches zusammen, insbesondere erarbeiten sie für das Fach ein schulinternes Curriculum, das sich an den Bildungsstandards sowie an den Bildungsplänen orientiert.

(5) ¹Die Schule führt Diagnoseverfahren mit einheitlicher Aufgabenstellung durch, dazu gehören auch Parallelarbeiten. ²Sie dienen der Sicherung der Standards in den Lerngruppen. ³Einheitliche Vergleichsarbeiten werden in Deutsch und Mathematik in der 3. Jahrgangsstufe durchgeführt.

Abschnitt 3 Differenzieren und Fördern

§ 10 Differenzierung und Fördermaßnahmen

(1) ¹Individualisierende und differenzierende Maßnahmen in anregenden Lernumgebungen dienen der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler. ²Durch eine Differenzierung in den Anforderungen, in der methodischen Gestaltung der Lernprozesse, in der zur Verfügung gestellten Zeit sowie der Wahl von Schwerpunkten, Aufgaben, Methoden und Medien wird den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen.

(2) ¹Förder- und Fördermaßnahmen, die auf besondere Beeinträchtigungen oder Begabungen der Schülerinnen und Schüler eingehen, finden regelmäßig integrativ im Regelunterricht statt. ²Additive Förder- und Fördermaßnahmen können zusätzlich erfolgen, wenn eine integrative Förderung oder Förderung nicht genügt. ³Sie sollten in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden und mit dem Regelunterricht inhaltlich und organisatorisch abgestimmt werden.

(3) Additive Förder- und Fördermaßnahmen sind verpflichtend.

(4) ¹Additive Fördermaßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler werden in einem Förderplan festgelegt. Bei der Erstellung des Förderplans ist das Zentrum für unterstützende Pädagogik einzubeziehen. ²Die Umsetzung des Förderplans ist zu dokumentieren.

(5) Für weiterführende Maßnahmen kann das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum mit einbezogen werden.

§ 11 Leistungsdokumentation

(1) ¹Die Lehrerinnen und Lehrer dokumentieren die Lernentwicklung und den Leistungsstand des einzelnen Kindes. ²Um die Lernbiographie kindgerecht zu begleiten, soll, neben einer Kriterien, an den Bildungsstandards orientierten Dokumentation, ein individuelles Portfolio angelegt werden.

(2) ¹Die Rückmeldung über die Lernentwicklung und den Leistungsstand erfolgt in regelmäßigen, gemeinsamen Gesprächen zwischen den Lehrerinnen und Lehrern, den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler. ²Mindestens zweimal im Schuljahr werden gemeinsam Vereinbarungen über die nächsten Lernschritte der Schülerin oder des Schülers getroffen. ³Diese sind Teil des Portfolios oder der Leistungsdokumentation.

Abschnitt 4 Gestaltung des Übergangs

§ 12 Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule

(1) ¹Zur Erleichterung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule sollen feste Zusammenarbeitsstrukturen zwischen den beteiligten Einrichtungen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. ²Dazu gehören regelmäßige Gespräche der Leitungen der jeweiligen Einrichtungen ebenso wie der Austausch zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Lehrerinnen und Lehrern, ein gemeinsames Übergabeinstrument und ein gemeinsames Bildungsverständnis. ³Die Vereinbarungen und Termine werden in den Jahresplanungen der beteiligten Einrichtungen berücksichtigt.

(2) ¹Den schulpflichtig werdenden Kindern der benachbarten Kindertagesstätte soll vor Schulbeginn Gelegenheit gegeben werden, ihre mögliche zukünftige Schule kennen zu lernen. ²Dies kann in Form von Hospitationen, gemeinsamen Unterrichtsstunden, gemeinsamen Ausflügen und Besuchen zu besonderen Anlässen in den jeweiligen Einrichtungen geschehen.

(3) Die Erziehungsberechtigten erhalten vor Schuleintritt des Kindes die Gelegenheit, die Schule kennen zu lernen.

§ 13 Übergang an die weiterführenden Schulen

(1) Zum Ende des ersten Halbjahres der 4. Jahrgangsstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler, zusätzlich zum Zeugnis oder zum Lernentwicklungsbericht, eine Bewertung ihrer Leistungen in den Kompetenzbereichen der Bildungsstandards in Deutsch und Mathematik.

(2) Die Zeugniskonferenz legt fest, ob die Leistungen in allen Kompetenzbereichen in Deutsch und Mathematik über dem Regelstandard liegen oder nicht.

(3) In einem verbindlichen Beratungsgespräch über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes werden den Erziehungsberechtigten die Leistungen erläutert.

(4) ¹Die enge Zusammenarbeit zwischen der Grundschule und den regionalen weiterführenden Schulen ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler. ²Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs führen die Schulen gemeinsame Dienstbesprechungen durch. ³Dabei sollen Strukturen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.

§ 14 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung) vom 20. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 361) außer Kraft.

Anlage

– Stundentafel –

Fach	Wochenstunden gesamt Jahrgangsstufe 1 – 4
Deutsch	23
Englisch	4
Mathematik	22
Sachunterricht einschl. Textilarbeit Technisches Werken	18
Religion	5
Ästhetische Erziehung - Sport - Musik - Kunst	24
Summe	96

Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule (OberschVO)

Vom 26. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 251)

in der Fassung vom 16. April 2015 (Brem.GBl. S. 303)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Auftrag
- § 3 Bildungsgänge, Abschlüsse und Organisation

Abschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht

- § 4 Unterrichtsangebot
- § 4a Projektarbeit
- § 5 Unterricht und Erziehung
- § 6 Auslandsaufenthalt
- § 7 Bilinguales Unterrichtsangebot

Abschnitt 3 Differenzieren und Fördern

- § 8 Grundlagen der Differenzierung und Förderung
- § 9 Fachleistungsdifferenzierung
- § 10 Wahlpflicht- und Wahlunterricht
- § 11 Förderunterricht
- § 12 Achtjähriger Bildungsgang zum Abitur

Abschnitt 4 Abschlüsse und Versetzung

- § 13 Erwerb der Einfachen Berufsbildungsreife
- § 14 Erwerb der Abschlüsse durch Prüfungen
- § 15 Erweiterte Berufsbildungsreife
- § 16 Mittlerer Schulabschluss
- § 17 Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe
- § 18 Versetzungskonferenz

Abschnitt 5 Weitere Bestimmungen

- § 19 Zusammenarbeit mit anderen Schulen
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Oberschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13. ²Dies kann als eine Schule, im Verbund mit anderen Schulen oder durch Zuordnung organisiert sein. ³Diese Verordnung gilt für die Sekundarstufe I der Oberschule.

§ 2 Ziele und Auftrag

(1) ¹Die Oberschule setzt die Bildungs- und Erziehungsziele des Bremischen Schulgesetzes um, sie erfüllt die Grundsätze zur Gestaltung des Schullebens. ²Schwerpunkte der Arbeit in der Oberschule sind individualisiertes Lernen, das Fördern und Fordern aller Begabungen, der für alle Abschlüsse offene individuelle Verlauf des Kompetenzerwerbs und das Ermöglichen unterschiedlicher Lernzeiten. ³Der Unterricht in der Oberschule wird auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus gestaltet. ⁴Er vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung.

(2) ¹In der Oberschule findet der Unterricht in der Regel für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam statt. ²Den Interessen, Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler wird vor allem durch individuelles Fördern und Fordern, durch differenzierenden Unterricht sowie Wahlpflicht- und Wahlunterricht entsprochen.

(3) ¹Die Standards, die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufen 6, 8 und 10 erreichen sollen, sind in den Bildungsplänen für die Oberschule festgelegt. ²Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind bei zieldifferenter Unterrichtung die entsprechenden curricularen Vorgaben heranzuziehen.

(4) ¹Die Arbeit der Oberschule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. ²Die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Einübung eines partnerschaftlichen Verhältnisses sind dabei grundlegend. ³Die Oberschule fördert die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und zugleich ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten. ⁴Weiter werden die Schülerinnen und Schüler auf die Arbeitswelt vorbereitet. ⁵Die Arbeits- und Berufsorientierung ist integraler Bestandteil des Unterrichts.

(5) In der Sekundarstufe I der Oberschule erwerben die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen, mit denen sie ihren Bildungsweg in berufs- oder studienbezogenen Bildungsgängen der Sekundarstufe II fortsetzen können.

§ 3 Bildungsgänge, Abschlüsse und Organisation

(1) ¹Die Bildungsgänge der Oberschule führen zum Abitur, zum Mittleren Schulabschluss und zur Erweiterten Berufsbildungsreife. ²Die Bildungsgänge, die zum Abitur oder zum Mittleren Schulabschluss führen, können als bilinguale Profile gestaltet sein. ³In der Oberschule können die folgenden Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden:

1. Abitur am Ende der Jahrgangsstufe 12 oder 13,
2. Mittlerer Schulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10,
3. Erweiterte Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 10,
4. Einfache Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10.

⁴Am Ende der Sekundarstufe I kann die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe erworben werden. ⁵Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf gelten bei zieldifferenter Unterrichtung die Bestimmungen der Sonderpädagogikverordnung.

(2) ¹Die Bildungsgänge in der Oberschule, die zum Abitur führen, entsprechen von den Anforderungen her dem des Gymnasiums. ²Die Belegung einer zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I ab der Jahrgangsstufe 6 ist in dem Bildungsgang, der nach acht Jahren zum Abitur führt, verbindlich.

(3) ¹An Oberschulen kann ein Bildungsgang eingerichtet werden, der nach acht Jahren zum Abitur führt. ²Über seine Einrichtung entscheidet auf Antrag der Schule in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

(4) ¹Die Klassen eines Jahrgangs bilden eine pädagogische Einheit. ²Die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer in einem Jahrgang wird in Jahrgangsteams organisiert, das Jahrgangsteam begleitet die Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I. ³Die Leitung des Jahrgangsteams kann mit der Organisation des Jahrgangs beauftragt werden.

Abschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht

§ 4 Unterrichtsangebot

(1) ¹Die Schule hat ein Gesamtkonzept von Unterricht, das das individuelle Fördern und Fordern von Schülerinnen und Schülern ermöglicht und Festlegungen über die Leistungsbeurteilung, -dokumentation und -rückmeldung trifft. ²Dabei nutzt die Schule vielfältige und fachangemessene Lehr- und Lernarrangements. ³Das Konzept zielt insbesondere darauf ab, dass alle Schülerinnen und Schüler einen Abschluss erreichen.

(2) ¹Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht nach Stundentafel. ²Die Stundentafel gibt die Stundenkontingente an, die in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 in den Fächern und Lernbereichen mindestens unterrichtet werden müssen (Anlage 1). ³Die Stundentafel enthält darüber hinaus für die Profilbildung in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 ein Stundenkontingent.

(3) ¹Unterrichtsformen wie Freiarbeit, Wochen- und Arbeitsplan sowie Projektunterricht dienen der fachübergreifenden Arbeit. ²Die dafür erforderlichen Unterrichtsstunden entstammen in der Regel dem Bereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts. ³Die Lernangebote sollen sich dabei auf die hierfür in Anspruch genommenen Fächer beziehen. ⁴Die Fächer können zu Lernbereichen gebündelt werden und bei Ausweisung der Fachanteile integriert unterrichtet, epochal oder in Projekten organisiert werden. ⁵In den Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden für das selbstständige Lernen mindestens sechs Wochenstunden zur Vertiefung in den Fächern Deutsch und Mathematik verwendet, die in der Stundentafel ausgewiesen sind.

(4) Die erste Fremdsprache ist Englisch.

(5) ¹In den Jahrgangsstufen 6 bis 10 wird Wahlpflichtunterricht angeboten, der nach den Möglichkeiten der Schule gestaltet wird. ²Im Wahlpflichtunterricht wird ab Jahrgangsstufe 6 eine zweite Fremdsprache angeboten. ³Sie wird bis zum Ende der Sekundarstufe I unterrichtet. ⁴Die Schule kann in der Sekundarstufe I eine dritte Fremdsprache anbieten. ⁵Der Unterricht im Wahlpflichtbereich kann fach- und jahrgangsübergreifend erteilt werden.

(6) ¹In den Jahrgangsstufen 5 bis 8 wird das Fach Naturwissenschaft ausgewiesen, die drei naturwissenschaftlichen Fächer werden integriert unterrichtet. ²In den Jahrgangsstufen 9 und 10 sind die Stundenkontingente in den naturwissenschaftlichen Fächern ausgewiesen. ³In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird der Lernbereich Gesellschaft und Politik integriert unterrichtet.

(7) ¹Medienbildung ist Bestandteil des Unterrichts. ²Sie ist nicht als gesonderter Lernbereich ausgewiesen und wird als integraler Bestandteil der Fächer oder in eigenständigen Modulen unterrichtet.

(8) ¹Die Schule führt bis Ende der Jahrgangsstufe 10 ein mehrwöchiges Betriebspraktikum in einem Betrieb oder einer entsprechenden Einrichtung durch. ²Ab Jahrgangsstufe 7 werden Praktika durchgeführt, die die sozialen, kreativen und praktischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler stärken.

§ 4a Projektarbeit

(1) ¹Die Schülerinnen und Schüler legen eine Projektarbeit ab. ²Die Projektarbeit findet in der Regel im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 als Einzel- oder Gruppenarbeit statt und besteht aus:

1. den Ergebnissen eines fachübergreifenden Projekts,
2. der Präsentation der Projektergebnisse,
3. einem anschließenden Gespräch über die Ergebnisse.
4. ³Die Präsentation und das Gespräch werden von zwei Lehrkräften bewertet.

(2) ¹Die Projektarbeit ist fachübergreifend angelegt und wird einem Fach zugeordnet. ²Wird die Projektarbeit dem Fach Sport zugeordnet, sind Theorieanteile angemessen zu berücksichtigen. ³Die Themen haben einen Bezug zu den Unterrichtsgegenständen der Jahrgangsstufen 9 und 10. ⁴Für das fachübergreifende Projekt weist die Schule in Jahrgangsstufe 10 eine Jahreswochenstunde als Projektstunde aus.

(3) Die Note der Projektarbeit fließt in die Note des Faches ein, dem sie nach Absatz 2 zugeordnet ist.

(4) ¹Die Projektarbeit wird mit Thema und Note im Abschlusszeugnis vermerkt. ²Sie wird mit Thema und Note im Zwischenzeugnis der 10. Jahrgangsstufe vermerkt, sofern sie am Ende des ersten Schulhalbjahres abgeschlossen ist.

§ 5 Unterricht und Erziehung

(1) Die gemeinsame pädagogische Verantwortung für die Gestaltung des Unterrichts sowie für die den Jahrgang betreffende Gestaltung des Schullebens wird durch die im Jahrgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer wahrgenommen.

(2) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten in Fachkonferenzen oder Fachbereichskonferenzen in der Gestaltung und der Qualitätsentwicklung des Faches oder des Fachbereiches zusammen, insbesondere erarbeiten sie für das Fach oder den Fachbereich ein schulinternes Curriculum.

(3) ¹Die Schule führt Parallelarbeiten mit einheitlicher Aufgabenstellung durch; sie dienen der Sicherung der Standards in den Lerngruppen einer Jahrgangsstufe. ²In der Jahrgangsstufe 6 wird jeweils eine Parallelarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch durchgeführt.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler werden an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung sowie der Gestaltung des Schullebens beteiligt. ²Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und unterstützt sie in ihrer Fähigkeit zu Kooperation und Mitbestimmung.

(5) ¹Übersteigt die Unterrichtsverpflichtung für die Schülerinnen und Schüler 31 Wochenstunden, so ist der Unterricht zusätzlich zum Vormittagsunterricht auch als Nachmittagsunterricht durchzuführen. ²Zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist eine Mittagspause vorzuhalten. ³Bei der Organisation des Unterrichts auch als Nachmittagsunterricht muss der besonderen zeitlichen Belastung der Schülerinnen und Schüler beim Erteilen der Hausaufgaben Rechnung getragen werden. ⁴Der zeitliche Aufwand

der Schülerinnen und Schüler für die Bearbeitung der Hausaufgaben darf pro Schultag 90 Minuten nicht übersteigen. ⁵Dabei ist die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Lerngruppe als maßgebend zugrunde zu legen.

§ 6 Auslandsaufenthalt

(1) ¹Die Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters einen Auslandsaufenthalt von halbjähriger Dauer in Verbindung mit dem Besuch einer ausländischen Schule durchführen. ²Die Schülerinnen und Schüler setzen ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitliche Verzögerung fort.

(2) ¹Bei einem Auslandsaufenthalt im letzten Halbjahr vor dem Übergang in die Gymnasiale Oberstufe kann eine Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe nicht ausgesprochen werden. ²Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Versetzungskonferenz. ³Bei einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 kann die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe I nicht abgelegt werden.

§ 7 Bilinguales Unterrichtsangebot

(1) ¹An Oberschulen kann ein bilinguales Profil eingerichtet werden. ²Dieses baut auf der ersten Fremdsprache auf. ³Der Unterricht wird in der ersten Fremdsprache in Ergänzungskursen erweitert. ⁴In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird zum bilingualen Unterricht in Sachfächern hingeführt. ⁵Ab Jahrgangsstufe 7 wird der Unterricht in mindestens einem Ergänzungskurs oder in einem niveaudifferenzierten Fach in der Fremdsprache als Unterrichtssprache erteilt. ⁶Die Einrichtung eines bilingualen Profils bedarf in der Stadtgemeinde Bremen der Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Zustimmung des Magistrats.

(2) ¹Bilinguale Unterrichtsangebote können auch außerhalb eines bilingualen Profils eingerichtet werden. ²Dazu gehören ein bilingualer Sachunterricht über einen begrenzten Zeitraum, bilinguale Unterrichtseinheiten oder die Verwendung fremdsprachlich verfassender Texte im Unterricht.

Abschnitt 3 Differenzieren und Fördern

§ 8 Grundlagen der Differenzierung und Förderung

(1) ¹Differenzierungsmaßnahmen dienen der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler. ²Durch eine Differenzierung in den Anforderungen, in der methodischen Gestaltung der Lernprozesse, in der zur Verfügung gestellten Zeit sowie der Wahl von Schwerpunkten, Aufgaben, Methoden und Medien wird den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen. ³Die Differenzierung berücksichtigt in den höheren Jahrgangsstufen auch die von den Schülerinnen und Schülern angestrebten Abschlüsse.

(2) Innere Differenzierung ist in allen Fächern wegen der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Leistungsfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler Unterrichtsprinzip beim Unterricht in den Klassen und Kursen.

(3) ¹Die Schule differenziert im Übrigen durch

1. Fachleistungsdifferenzierung,
2. Wahlpflichtunterricht,

3. Wahlunterricht,
4. Förderunterricht.

²Nach § 3 Absatz 3 kann die Schule einen Bildungsgang anbieten, der nach acht Jahren zum Abitur führt.

§ 9 Fachleistungsdifferenzierung

(1) ¹In Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Chemie oder Physik wird der Unterricht auf zwei Niveaus durchgeführt:

1. Niveau mit grundlegenden Anforderungen (G-Niveau),
2. Niveau mit erweiterten Anforderungen (E-Niveau).

²Die Anforderungen für beide Niveaus werden in den Bildungsplänen vorgegeben.

(2) ¹Der Unterricht auf zwei Niveaus beginnt in Englisch und Mathematik mit der Jahrgangsstufe 7, in Deutsch in der Regel mit der Jahrgangsstufe 8, spätestens in Jahrgangsstufe 9 und in mindestens einem der naturwissenschaftlichen Fächer Physik oder Chemie mit Jahrgangsstufe 9. ²Ein davon abweichendes Differenzierungskonzept bedarf in der Stadtgemeinde Bremen der Genehmigung durch die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Genehmigung durch den Magistrat. ³Die zweite Fremdsprache wird auf E-Niveau unterrichtet.

(3) ¹Über die Ersteinstufung der Schülerinnen und Schüler bei der Fachleistungsdifferenzierung entscheiden die Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Empfehlung der Schule. ²Bei Umstufungen von Schülerinnen und Schülern zum Ende eines Schulhalbjahres durch die Zeugniskonferenz sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und umfassend zu informieren. ³Bei dauerhaft nicht erfolgreicher Teilnahme am Unterricht der zweiten Fremdsprache wählt die Schülerin oder der Schüler einen anderen Wahlpflichtunterricht. ⁴Die Regelungen nach Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend.

(4) ¹Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers deutlich oberhalb der in den Bildungsplänen beschriebenen Standards für das grundlegende Anforderungsniveau, erfolgt eine Umstufung auf das erweiterte Niveau. ²Sind die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im erweiterten Anforderungsniveau deutlich unterhalb der in den Bildungsplänen festgelegten Standards für das erweiterte Anforderungsniveau, erfolgt eine Umstufung auf das grundlegende Niveau. ³Die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie der angestrebte Abschluss sind zu berücksichtigen.

§ 10 Wahlpflicht- und Wahlunterricht

(1) ¹Neben dem Pflichtunterricht wird Wahlpflichtunterricht angeboten, mit dem den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht wird. ²Kurse im Wahlpflichtunterricht umfassen mindestens zwei Wochenstunden und werden für mindestens zwei Schuljahre belegt.

(2) ¹Der Wahlunterricht berücksichtigt die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler. ²In Zusammenarbeit von Lehrerinnen und Lehrern, sozialpädagogischen Fachkräften, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten wird ein möglichst ausgewogenes Angebot an fachbezogenen und Fächer übergreifenden Arbeitsgemeinschaften zusammengestellt. ³Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend durchgeführt werden.

§ 11 Förderunterricht

(1) ¹Über das mit dem individualisierten Lernen verbundene Fördern im Unterricht hinaus bietet die Schule im Rahmen der auf der Grundlage eines Förderkonzeptes zugewiesenen Ressourcen Förderunterricht an, der seinen Schwerpunkt in der Sicherung der Anforderungen der Bildungspläne sowie in der Unterstützung der individuellen Bildungs- und Erziehungsprozesse der Schülerinnen und Schüler hat. ²Die Schule kann auch Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler anbieten, die über besondere Leistungsfähigkeiten verfügen.

(2) ¹Lässt die Leistungsentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers erkennen, dass sie oder er nicht erfolgreich im Unterricht der einzelnen Fächer mitarbeiten kann, ist sie oder er zu fördern. ²Die Fördermaßnahmen werden im Jahrgangsteam sowie mit den Erziehungsberechtigten beraten und sind zu dokumentieren.

(3) ¹Bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 können außerschulisch erbrachte Leistungen im Zeugnis mit einer Note oder im Lernentwicklungsbericht mit einer Kompetenzbeschreibung ausgewiesen werden. ²Voraussetzung sind eine Lernvereinbarung, die Präsentation der außerschulisch erbrachten Leistungen und ein anschließendes Gespräch. ³Die Präsentation und das Gespräch werden von zwei Lehrerinnen oder Lehrern bewertet.

§ 12 Achtjähriger Bildungsgang zum Abitur

(1) Die Schule stellt im Rahmen ihres Gesamtkonzepts von Unterricht dar, wie sie in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften sowie Politik und Gesellschaft den Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die am achtjährigen Bildungsgang zum Abitur teilnehmen, organisatorisch, didaktisch-methodisch und unter Berücksichtigung der in den Bildungsplänen des Gymnasiums beschriebenen Anforderungen gestaltet.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 6 am achtjährigen Bildungsgang zum Abitur teilnehmen und am Ende der Jahrgangsstufe 9 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe wechseln, erhalten im Verlauf der Jahrgangsstufen 7 bis 9 in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Naturwissenschaften, Politik und Gesellschaft sowie Mathematik zusätzlichen Unterricht. ²Nach Beratung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am achtjährigen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 7. ³Bedingung für die Teilnahme und den Verbleib im Bildungsgang ist die Belegung von Kursen auf Niveau mit erweiterten Anforderungen (E-Niveau) in den leistungsdifferenzierten Fächern nach § 9 Absatz 1 und die erfolgreiche Teilnahme am zusätzlichen Angebot nach Satz 1.

Abschnitt 4 Abschlüsse und Versetzung

§ 13 Erwerb der Einfachen Berufsbildungsreife

(1) ¹Die Einfache Berufsbildungsreife wird frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 9 erworben, wenn in einem Zeugnis am Ende des Schuljahres oder im Zwischenzeugnis zum Schulhalbjahr in allen Fächern bis auf ein Fach mindestens ausreichende Leistungen im Bereich grundlegender Anforderungen erbracht werden. ²Die Leistungen in einer zweiten und einer dritten Fremdsprache und die Noten der Prüfungsleistung im Rahmen einer Abschlussprüfung nach § 14 Absatz 1 oder 2 bleiben unberücksichtigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann eine mindestens befriedigende Leistung in einer Projektarbeit nach § 4a eine mangelhafte Leistung in einem Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand einer schriftlichen Abschlussprüfung nach § 14 Absatz 1 oder Absatz 2 ist.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die die Einfache Berufsbildungsreife bislang nicht nach Absatz 1 erworben haben, können sie am Ende der Jahrgangsstufe 10 durch eine Prüfung erwerben, wenn zu erwarten ist, dass sie sie auch am Ende der Jahrgangsstufe 10 nicht nach Absatz 1 durch ihre unterrichtlichen Leistungen erwerben werden. ²Über die Möglichkeit der Teilnahme entscheidet die Zeugniskonferenz am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10. ³Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig und umfassend informiert.

§ 14 Erwerb der Abschlüsse durch Prüfungen

(1) ¹Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsweg nicht mit dem Ziel Abitur fortsetzen, nehmen an der Prüfung zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife oder des Mittleren Schulabschlusses teil. ²Auf Grundlage der erfolgreichen Prüfung wird der Abschluss erworben.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsweg mit dem Ziel Abitur fortsetzen, sollen an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teilnehmen. ²Auf Grundlage der erfolgreichen Prüfung wird der Abschluss erworben.

(3) Der Prüfung, die Grundlage für die Abschlüsse nach Absatz 1 und 2 ist, liegen folgende Leistungen zugrunde:

1. die in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten Noten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfungen sind,
2. die Gesamtnoten in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung. Die Gesamtnote ergibt sich zu zwei Drittel aus der Note der in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten unterrichtlichen Leistung sowie zu einem Drittel aus der Note der Prüfungsleistung. Die Gesamtnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Die erste Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden. Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

§ 15 Erweiterte Berufsbildungsreife

(1) ¹Die Erweiterte Berufsbildungsreife wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 erworben, sofern nicht nach Maßgabe der §§ 16 und 17 höherwertigere Berechtigungen erworben werden und folgende Leistungen erbracht sind:

1. in allen Fächern bis auf ein Fach mindestens ausreichende Leistungen im Bereich grundlegender Anforderungen und
2. nicht mehr als eine Note der Prüfungsleistung mangelhaft und keine Note der Prüfungsleistung ungenügend.

²Abweichend von Nummer 2 kann der Abschluss auch erworben werden, wenn die Note ungenügend aufgrund einer Täuschung im leichteren Fall gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I festgestellt wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 gelten mangelhafte Leistungen in einem Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler am Unterricht mit erweiterten Anforderungen teilgenommen hat, als ausreichend für den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann eine mindestens befriedigende Leistung in einer Projektarbeit nach § 4a eine mangelhafte Leistung in einem Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

§ 16 Mittlerer Schulabschluss

(1) ¹Der Mittlere Schulabschluss wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 erworben, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

1. Teilnahme in zwei Fächern am Unterricht mit erweiterten Anforderungen,
2. mindestens ausreichende Leistungen in den Fächern mit erweiterten Anforderungen und mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern mit grundlegenden Anforderungen,
3. mindestens befriedigende Leistungen in zwei Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung,
4. mindestens ausreichende Leistungen in den übrigen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung und
5. nicht mehr als eine Note der Prüfungsleistung mangelhaft und keine Note der Prüfungsleistung ungenügend.

²Eine der geforderten Noten darf um eine Stufe unterschritten sein.

Abweichend von Nummer 5 kann der Abschluss auch erworben werden, wenn die Note ungenügend aufgrund einer Täuschung im leichteren Fall gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I festgestellt wurde.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann die Projektarbeit nach § 4a ein Fach nach Nummer 2 bis Nummer 4 ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist. ²Der Ausgleich ist gegeben, wenn die nach Absatz 1 geforderte Note erreicht würde, wenn die Note des Fachs mit der Note der Projektarbeit im Verhältnis 1:1 verrechnet würde, im Falle eines nicht ganzzahligen Mittelwerts unter Aufrundung.

§ 17 Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe

(1) ¹Die Entscheidung über die Zuweisung ist eine pädagogische Maßnahme. ²Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. ³Grundlage für diese Entscheidung sind die im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.

(2) ¹Am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der den neunjährigen Bildungsgang zum Abitur besucht, in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. ²Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die folgenden Leistungen unterschritten sind:

1. Teilnahme in drei Fächern am Unterricht mit erweiterten Anforderungen, darunter zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik, mit im Durchschnitt befriedigenden Leistungen,
2. im Durchschnitt ausreichende Leistungen in den restlichen Fächern mit erweiterten Anforderungen,

3. im Durchschnitt gute Leistungen in den Fächern mit grundlegenden Anforderungen und
4. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung.

³Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

(3) ¹Am Ende der Jahrgangsstufe 9 wird eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der den achtjährigen Bildungsgang zum Abitur besucht, in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. ²Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die folgenden Leistungen unterschritten sind:

1. ausreichende Leistungen in den leistungsdifferenzierten Fächern,
2. ausreichende Leistungen im zusätzlichen Unterricht nach § 12 Absatz 2,
3. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in den Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung.

§ 18 Versetzungskonferenz

(1) ¹Über die Zuweisung entscheiden die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer als Versetzungskonferenz am Schuljahresende aufgrund der im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen. ²Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.

(2) ¹Vorsitzende oder Vorsitzender der Versetzungskonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder ein beauftragter Lehrer. ²Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher oder eine Jahrgangselternsprecherin oder ein -sprecher sowie die Klassenschülersprecherinnen und -sprecher oder zwei Jahrgangsschülersprecherinnen oder -sprecher haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. ²Die oder der Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers oder ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten geboten erscheint. ³Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist die Elternsprecherin oder der Elternsprecher, soweit über deren oder dessen Kind beraten wird, sowie die Schülersprecherin und der Schülersprecher, soweit über sie oder ihn beraten wird.

(4) ¹Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie oder er der oder dem Vorsitzenden oder der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ihre oder seine Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. ²Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

(5) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird die Entscheidung unverzüglich den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern diesen selbst, schriftlich mitgeteilt.

Abschnitt 5 Weitere Bestimmungen

§ 19 Zusammenarbeit mit anderen Schulen

(1) ¹Die enge Zusammenarbeit zwischen der Oberschule und den Grundschulen in ihrem Einzugsbereich ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers. ²Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Oberschule führen die Schulen gemeinsame Dienstbesprechungen durch.

(2) ¹Oberschule und Gymnasiale Oberstufe, die einander zugeordnet sind oder einen Verbund bilden, geben sich eine Geschäftsordnung, die die Zusammenarbeit der Schulen regelt. ²Die Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf die curriculare Abstimmung der Fächer und auf den stufenübergreifenden Einsatz der Lehrkräfte.

§ 20 Übergangsbestimmungen

(1) Die Verordnung gilt erstmalig für die Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2009 in die Oberschule eintreten oder später in diesen Jahrgang eintreten.

(2) ¹Diese Verordnung gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler, die eine Schule bereits vor ihrer Umwandlung in eine Oberschule besuchen. ²Schülerinnen und Schüler, die in einem Schulzentrum den Jahrgang besuchen, der der Jahrgangsstufe einer Oberschule unmittelbar vorausgeht, werden bei einer Wiederholung dem unmittelbar nachfolgenden Jahrgang der Oberschule zugewiesen. ³Sie besuchen die Kurse, die von ihrem Niveau der Schulart entsprechen, aus der die Schülerinnen und Schüler in die Oberschule eintreten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Anlage 1 – Kontingenzstundentafel für die Oberschule

Fächer Lernbereiche	Stundensumme Jahrgangsstufe 5 bis 10 – Mindestsumme
Sprache	
Deutsch	22
Englisch	22
Wahlpflicht	
Wahlpflichtunterricht	16
(2. Fremdsprache und weitere Lernbereiche)	
Gesellschaft und Politik	
Geografie, Geschichte, Politik	17
Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT)	7
Religion, Philosophie	6
Mathematik	
Mathematik	22
Naturwissenschaften	
Naturwissenschaft	12
Chemie	2
Physik	4
Biologie	4
Kunst/Musik/Darst. Spiel	12
Sport	18
Profil und Ergänzung	14
Wahlunterricht	4
selbstständiges Lernen – Vertiefung	6
Gesamtsumme 5 bis 10	188

Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums (GymVO)

Vom 26. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 256)

in der Fassung vom 19. Dezember 2014 (Brem.GBl. 2015 S. 5)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Auftrag
- § 3 Bildungsgänge, Abschlüsse und Organisation

Abschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht

- § 4 Unterrichtsangebot
- § 5 Unterricht und Erziehung
- § 6 Auslandsaufenthalt
- § 7 Bilinguales Unterrichtsangebot
- § 8 Wahlpflicht- und Wahlfächer
- § 9 Förderunterricht

Abschnitt 3 Versetzung und Abschlüsse

- § 10 Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe
- § 11 Beratung und Information bei Versetzungsgefährdung
- § 12 Versetzungskonferenz
- § 13 Wiederholung bei Nichtversetzung
- § 14 Abschlüsse

Abschnitt 4 Weitere Bestimmungen

- § 15 Übergangsbestimmung
- § 16 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12. ²Diese Verordnung gilt für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 des Gymnasiums.

§ 2 Ziele und Auftrag

(1) ¹Das Gymnasium setzt die Bildungs- und Erziehungsziele des Bremischen Schulgesetzes um, es erfüllt die Grundsätze zur Gestaltung des Schullebens. ²Das Gymnasium führt in einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur; die drei letzten Jahrgangsstufen des Bildungsganges sind der Gymnasialen Oberstufe zugeordnet. ³Das Gymnasium vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung; in der Sekundarstufe bereitet es auf die Gymnasiale Oberstufe vor.

(2) Die Standards, die die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufen 6, 8 und 10 erreichen sollen, sind in den Bildungsplänen für das Gymnasium festgelegt.

(3) ¹Die Arbeit des Gymnasiums zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. ²Die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Einübung eines partnerschaftlichen Verhältnisses sind dabei grundlegend. ³Sie fördert die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und zugleich ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten. ⁴Weiter werden die Schülerinnen und Schüler auf die Arbeitswelt vorbereitet.

§ 3 Bildungsgänge, Abschlüsse und Organisation

(1) ¹Das Gymnasium führt in einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur. ²Der Bildungsgang kann als bilinguales Profil gestaltet sein.

(2) Es können die folgenden Abschlüsse erreicht werden:

1. Abitur am Ende der Jahrgangsstufe 12,
2. Mittlerer Schulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10,
3. Erweiterte Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 10,
4. Einfache Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9.

(3) ¹Die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer in einem Jahrgang kann in Jahrgangsteams organisiert werden; das Jahrgangsteam begleitet die Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I. ²Die Leitung des Jahrgangsteams kann mit der Organisation des Jahrgangs beauftragt werden.

Abschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht

§ 4 Unterrichtsangebot

(1) ¹Die Schule hat ein Gesamtkonzept von Unterricht, das das individuelle Fördern und Fordern von Schülerinnen und Schülern ermöglicht und Festlegungen über die Leistungsbeurteilung, -dokumentation und -rückmeldung trifft. ²Dabei nutzt die Schule vielfältige und fachangemessene Lehr- und Lernarrangements.

(2) ¹Die fachliche Struktur des Unterrichtsangebots ist in der Kontingenzstundentafel (Anlage 1) festgelegt. ²Sie gibt die Stundenkontingente an, die in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 in den Fächern und Lernbereichen mindestens unterrichtet werden müssen. ³Die Stundentafel enthält darüber hinaus für die Profilbildung in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 ein Stundenkontingent.

(3) ¹Der Unterricht ist im Klassenverband organisiert, er wird ergänzt um Wahlpflicht- und Wahlunterricht. ²Die Fächer können zu Lernbereichen gebündelt werden und bei Ausweisung der Fachanteile integriert unterrichtet, epochal oder in Projekten organisiert werden. ³Neben dem Lehrgangsunterricht sind Unterrichtsformen wie Freiarbeit, Wochen- und Arbeitsplan sowie Projektunterricht feste Bestandteile der Unterrichtsplanung, um selbstständige Lernformen zu stärken. ⁴In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 werden für das selbstständige Lernen mindestens vier Wochenstunden zur Vertiefung in den Fächern Deutsch und Mathematik verwendet, die in der Stundentafel ausgewiesen sind.

(4) ¹Die erste Fremdsprache ist Englisch. ²In der Jahrgangsstufe 6 setzt der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ein. ³Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache ist bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 verbindlich. ⁴Die Fremdsprache wird im Rahmen des Angebots und der für die einzelnen Fremdsprachen vorhandenen Kapazität an der Schule gewählt.

(5) ¹In den Jahrgangsstufen 8 und 9 findet Wahlpflichtunterricht statt. ²Wird im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts eine weitere Fremdsprache gewählt, muss diese in der Jahrgangsstufe 9 fortgeführt werden. ³Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ⁴Das Fremdsprachenangebot kann klassenübergreifend organisiert werden.

(6) ¹In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird das Fach Naturwissenschaft ausgewiesen, die drei naturwissenschaftlichen Fächer werden integriert unterrichtet. ²In den Jahrgangsstufen 7 und 8 können die naturwissenschaftlichen Fächer integriert unterrichtet werden. ³Entsprechend der fachlichen Schwerpunkte werden die Stundenwerte den Fächern zugeordnet. ⁴In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird der Lernbereich Gesellschaft und Politik integriert unterrichtet.

(7) ¹Medienbildung ist Bestandteil des Unterrichts. ²Sie ist nicht als gesonderter Lernbereich ausgewiesen und wird als integraler Bestandteil der Fächer oder in eigenständigen Modulen unterrichtet.

(8) ¹Die Schule führt bis Ende der Jahrgangsstufe 9 ein mehrwöchiges Betriebspraktikum in einem Betrieb oder einer entsprechenden Einrichtung durch. ²Das Praktikum kann in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe verlegt werden. ³Ab Jahrgangsstufe 7 können Schulen Praktika durchführen, die die sozialen, kreativen und praktischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler stärken.

§ 5 Unterricht und Erziehung

(1) Die Lehrerinnen und Lehrer einer Jahrgangsstufe arbeiten eng zusammen; die Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf die Gestaltung des Unterrichts und auf unterrichtliche und schulische Aktivitäten, die den ganzen Jahrgang betreffen.

(2) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten in Fachkonferenzen oder Fachbereichskonferenzen in der Gestaltung und der Qualitätsentwicklung des Faches oder des Fachbereiches zusammen, insbesondere erarbeiten sie für das Fach oder den Fachbereich ein schulinternes Curriculum.

(3) ¹Die Schule führt Parallelarbeiten mit einheitlicher Aufgabenstellung durch; sie dienen der Sicherung der Standards in den Lerngruppen einer Jahrgangsstufe. In der Jahrgangsstufe 6 wird jeweils eine Parallelarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch durchgeführt.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler werden an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung sowie der Gestaltung des Schullebens beteiligt. ²Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und unterstützt sie in ihrer Fähigkeit zu Kooperation und Mitbestimmung.

(5) ¹Übersteigt die Unterrichtsverpflichtung für die Schülerinnen und Schüler 31 Wochenstunden, so ist der Unterricht zusätzlich zum Vormittagsunterricht auch als Nachmittagsunterricht durchzuführen. ²Zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist eine Mittagspause vorzuhalten. ³Bei der Organisation des Unterrichts auch als Nachmittagsunterricht muss der besonderen zeitlichen Belastung der Schülerinnen und Schüler beim Erteilen der Hausaufgaben Rechnung getragen werden. ⁴Der zeitliche Aufwand der Schülerinnen und Schüler für die Bearbeitung der Hausaufgaben darf pro Schultag 90 Minuten nicht übersteigen. ⁵Dabei ist die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Lerngruppe als maßgebend zugrunde zu legen.

§ 6 Auslandsaufenthalt

(1) ¹Die Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters einen Auslandsaufenthalt von halbjähriger Dauer in Verbindung mit dem Besuch einer ausländischen Schule durchführen. ²Die Schülerinnen und Schüler setzen ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitliche Verzögerung fort.

(2) ¹Bei einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der 9. Jahrgangsstufe kann eine Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe nicht ausgesprochen werden. ²Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Versetzungskonferenz.

§ 7 Bilinguales Unterrichtsangebot

(1) ¹An Gymnasien kann ein bilinguales Profil eingerichtet werden. ²Dieses baut auf einer in Jahrgangsstufe 5 betriebenen Fremdsprache auf. ³In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird zum bilingualen Unterricht in Sachfächern hingeführt. ⁴Dazu kann der Unterricht in der Fremdsprache um bis zu zwei Wochenstunden im Rahmen der Stundentafel erweitert werden. ⁵Ab Jahrgangsstufe 7 wird der Unterricht in mindestens einem Fach in der Fremdsprache als Unterrichtssprache erteilt. ⁶Die Einrichtung eines bilingualen Profils bedarf in der Stadtgemeinde Bremen der Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Zustimmung des Magistrats.

(2) ¹Bilinguale Unterrichtsangebote können auch außerhalb eines bilingualen Profils eingerichtet werden. ²Dazu gehören ein bilingualer Sachfachunterricht über einen begrenzten Zeitraum, bilinguale Unterrichtseinheiten oder die Verwendung fremdsprachlich verfasster Texte im Unterricht.

§ 8 Wahlpflicht- und Wahlfächer

(1) ¹In den Jahrgangsstufen 8 und 9 wird Wahlpflichtunterricht von den Schulen gestaltet. ²Es kann eine dritte Fremdsprache angeboten werden oder die weiteren Lernbereiche können verstärkt werden. ³Die dritte Fremdsprache wird mit mindestens drei Wochenstunden angeboten, die Kurse in den übrigen Lernbereichen mit mindestens zwei Wochenstunden. ⁴Die Kurse im Wahlpflichtunterricht werden für zwei Jahrgangsstufen belegt.

(2) ¹Nach den Möglichkeiten der Schule wird Wahlunterricht angeboten. ²Wird Wahlunterricht angeboten, müssen die Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I einen Kurs aus diesem Angebot im Umfang einer Jahreswochenstunde belegen. ³Der Wahlunterricht kann epochal organisiert sein.

§ 9 Förderunterricht

(1) ¹Über das mit dem individualisierten Lernen verbundene Fördern im Unterricht hinaus bietet die Schule im Rahmen der auf der Grundlage eines Förderkonzeptes zugewiesenen Ressourcen Förderunterricht an, der seinen Schwerpunkt in der Sicherung der Anforderungen der Bildungspläne sowie in der Unterstützung der individuellen Bildungs- und Erziehungsprozesse der Schülerinnen und Schüler hat. ²Die Schule kann auch Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler anbieten, die über besondere Leistungsfähigkeiten verfügen.

(2) ¹Lässt die Leistungsentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers erkennen, dass sie oder er nicht erfolgreich im Unterricht der einzelnen Fächer mitarbeiten kann, ist sie

oder er zu fördern. ²Die Fördermaßnahmen sind mit den Erziehungsberechtigten zu beraten und zu dokumentieren.

(3) ¹Bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 können außerschulisch erbrachte Leistungen im Zeugnis mit einer Note oder im Lernentwicklungsbericht mit einer Kompetenzbeschreibung ausgewiesen werden. ²Voraussetzung sind eine Lernvereinbarung, die Präsentation der außerschulisch erbrachten Leistungen und ein anschließendes Gespräch. ³Die Präsentation und das Gespräch werden von zwei Lehrerinnen oder Lehrern bewertet.

Abschnitt 3 Versetzung und Abschlüsse

§ 10 Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe

(1) ¹Die Entscheidung über die Zuweisung ist eine pädagogische Maßnahme. ²Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. ³Grundlage für diese Entscheidung sind die im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.

(2) ¹Am Ende der Jahrgangsstufe 9 wird eine Schülerin oder ein Schüler in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. ²Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers nicht den Anforderungen an ihre oder seine Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigt.

(3) Die Entscheidung für eine Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers setzt folgende Notenbilder voraus:

1. die Note „ungenügend“ in einem Kernfach (Deutsch, Mathematik oder Englisch),
2. die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer in Kombination mit der Note „mangelhaft“ in einem weiteren Fach,
3. die Note „ungenügend“ ohne Ausgleich,
4. die Note „mangelhaft“ in zwei der drei Kernfächer (Deutsch, Mathematik, Englisch),
5. die Note „mangelhaft“ in zwei Fächern ohne Ausgleich für beide Fächer oder
6. die Note „mangelhaft“ in drei oder mehr Fächern.

(4) Es gelten folgende Ausgleichsregelungen:

Die Note „mangelhaft“ in einem Kernfach kann ausgeglichen werden durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Kernfach oder durch mindestens „befriedigend“ in den beiden anderen Kernfächern.

Die Note „mangelhaft“ in einem der übrigen Fächer kann ausgeglichen werden durch mindestens die Note „befriedigend“ in einem anderen Fach.

Die Note „ungenügend“ kann nur ausgeglichen werden in Fächern, die nicht Kernfächer sind. Voraussetzung ist, dass mindestens die Note „gut“ in einem anderen Fach vorliegt oder mindestens die Note „befriedigend“ in zwei oder mehr Fächern.

(5) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie die Note „mangelhaft“ behandelt.

§ 11 Beratung und Information bei Versetzungsgefährdung

(1) Vor den Osterferien berät die Klassenkonferenz die Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe.

(2) ¹Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss schriftlich begründen, wenn die Versetzung in die Einführungsphase wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen gefährdet ist. ²Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die konkreten Leistungen der einzelnen Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf die im Bildungsplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren. ³Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu informieren.

§ 12 Versetzungskonferenz

(1) ¹Über die Zuweisung entscheiden die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer als Versetzungskonferenz am Schuljahresende aufgrund der im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen. ²Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.

(2) ¹Vorsitzende oder Vorsitzender der Versetzungskonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer. ²Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher sowie die Klassenschülersprecherinnen und -sprecher haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. ²Die oder der Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers oder ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten geboten erscheint. ³Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist die Elternsprecherin oder der Elternsprecher, soweit über deren oder dessen Kind beraten wird, sowie die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, soweit über sie oder ihn beraten wird.

(4) ¹Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie oder er der oder dem Vorsitzenden oder der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ihre oder seine Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. ²Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

(5) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis der Schülerin oder des Schülers unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern diesen selbst, schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Wiederholung bei Nichtversetzung

¹Wird eine Schülerin oder ein Schüler nicht in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen, kann sie oder er die Jahrgangsstufe 9 wiederholen. ²Wird sie oder er auch nach der Wiederholung nicht zugewiesen, muss sie oder er den Bildungsgang verlassen.

§ 14 Abschlüsse

(1) ¹Die Einfache Berufsbildungsreife wird mit der Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe erworben. ²Führen die Leistungen in der zweiten oder einer weiteren Fremdsprache zu einer Nichtversetzung, wird abweichend von Satz 1 die Einfache Berufsbildungsreife erworben.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Einfache Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9 durch eine Prüfung erworben werden, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule erfüllt hat. ²Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(3) ¹Die Erweiterte Berufsbildungsreife kann am Ende der Jahrgangsstufe 9 durch eine Prüfung erworben werden, wenn die Schülerin oder der Schüler sich in der Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 befindet. ²Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig und umfassend zu informieren.

Abschnitt 4 Weitere Bestimmungen

§ 15 Übergangsbestimmung

¹Die Verordnung gilt erstmalig für die Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2010 in die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums eintreten oder später in diesen Jahrgang eintreten. ²Die §§ 10 bis 14 gelten auch für Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31. Juli 2010 in die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums eingetreten sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Anlage 1 – Kontingenzstundentafel für das Gymnasium

Fächer Lernbereiche	Stundensumme Jahrgangsstufe 5 bis 9 – Mindestsumme
Sprache	
Deutsch	19
Englisch	19
2. Fremdsprache	14
Wahlpflicht	
Wahlpflichtunterricht	6
(3. Fremdsprache und weitere Lernbereiche)	
Gesellschaft und Politik	
Gesellschaft – Politik	15
Geografie	
Geschichte	
Politik	
Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT)	4
Religion, Philosophie	5
Mathematik	
Mathematik	19
Naturwissenschaften	
Naturwissenschaft	6
Chemie	4
Physik	5
Biologie	5
Kunst/Musik/Darst. Spiel	10
Sport	15
Profil und Ergänzung	11
selbstständiges Lernen – Vertiefung	4
Gesamtsumme 5 bis 9:	161

Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I (PrüfVO)

Vom 20. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 360)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungskommission
- § 3 Fachprüfungsausschüsse
- § 4 Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 5 Täuschungen und Behinderungen
- § 6 Versäumnis
- § 7 Nachteilsausgleich

Abschnitt 2 Gegenstand, Zeitpunkt und Durchführung

- § 8 Gegenstand der Prüfung
- § 9 Zeitpunkt der Abschlussprüfung
- § 10 Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen und für die mündliche Prüfung
- § 11 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 12 Vertraulichkeit

Abschnitt 3 Ergebnis der Prüfung

- § 13 Feststellung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Erwerb von folgenden Abschlüssen der Sekundarstufe I, die das Bestehen einer Prüfung zur Voraussetzung haben:

1. In der Sekundarstufe I der Oberschule können am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Erweiterte Berufsbildungsreife und der Mittlere Schulabschluss erworben werden.
2. In der Sekundarstufe I der Oberschule kann nach § 13 Absatz 3 der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Einfache Berufsbildungsreife erworben werden.
3. In der Sekundarstufe I des Gymnasiums können nach § 14 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums die Einfache Bildungsreife und die Erweiterte Berufsbildungsreife erworben werden.
4. In der Sekundarstufe II eines zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsganges kann der Mittlere Schulabschluss frühestens am Ende des ersten Jahres erworben werden.

§ 2 Prüfungskommission

(1) ¹An jeder Schule wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Sie besteht aus 3 Mitgliedern.

(2) ¹Die Prüfungskommission sorgt für die Einhaltung der Rechts- und der Verwaltungsvorschriften und für die Organisation der Abschlussprüfung. ²Sie entscheidet, soweit nicht anders bestimmt ist. ³Die Prüfungskommission kann Entscheidungen im Rahmen einer Prüfung aufheben und nach Beratung ändern.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. ²Die Senatorin für Kinder und Bildung kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende bestellt die weiteren Mitglieder aus dem Kollegium der Schule. ²Sie oder er beauftragt ein Mitglied mit der Aufgabe des stellvertretenden Vorsitzes.

(5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit Mehrheit. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 3 Fachprüfungsausschüsse

(1) ¹Für die Durchführung der Abschlussprüfung wird für jeden Prüfling in jedem betroffenen Fach ein Fachprüfungsausschuss gebildet, der aus zwei Mitgliedern besteht. ²Wird eine Fachberaterin oder ein Fachberater der Senatorin für Kinder und Bildung in den Fachprüfungsausschuss bestellt, besteht der Fachprüfungsausschuss aus drei Mitgliedern.

(2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission beruft als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse Lehrerinnen und Lehrer, die das entsprechende Fach unterrichten.

(3) ¹Für die Fächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestehen die Fachprüfungsausschüsse aus der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer, die oder der die Schülerin oder den Schüler unterrichtet, als prüfendem Mitglied und einer weiteren Fachlehrerin oder einem weiteren Fachlehrer. ²Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses bewerten die Prüfungsleistung.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung erstellt das prüfende Mitglied die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung und führt das Prüfungsgespräch. ²Das weitere Mitglied fertigt eine Niederschrift an. ³Es kann ebenfalls Fragen stellen.

§ 4 Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) ¹Bei mündlichen Prüfungen können zuhören:

1. ein Mitglied des Zentralelternbeirats,
2. ein Mitglied des Elternbeirats,
3. ein Mitglied der Schülerversammlung,
4. Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs, in dem die Prüfung im jeweils folgenden Schuljahr stattfindet.

²Widerspricht ein Prüfling der Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern nach den Nummern 3 und 4, müssen diese von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission und Lehrerinnen und Lehrer der Schule sowie die Fachaufsicht können an allen mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(3) Die unter Absatz 1 genannten Zuhörenden dürfen bei der Beratung, die sich an die mündliche Prüfung anschließt, nicht anwesend sein.

§ 5 Täuschungen und Behinderungen

(1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ²In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung mit der Note ungenügend zu bewerten. ³Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.

(2) ¹Behindert ein Prüfling die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann sie oder er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. ²Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Abschlussprüfung auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

§ 6 Versäumnis

(1) ¹Ein Prüfling, der aufgrund von Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände einen Prüfungstermin versäumt, hat die Gründe unverzüglich der Prüfungskommission mitzuteilen. ²Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ³Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob der Prüfling die Nichtteilnahme an der Prüfung zu vertreten hat. ⁴Hat der Prüfling die Nichtteilnahme an einer Prüfung nicht zu vertreten, ist diese Prüfung nachzuholen. ⁵Hat der Prüfling die Nichtteilnahme zu vertreten, wird die jeweilige Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet. ⁶In leichteren Fällen ist diese Prüfung nachzuholen. ⁷Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) ¹Eine aus Krankheit oder aus anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte mündliche Prüfung wird umgehend nachgeholt. ²Über den Zeitpunkt entscheidet die Prüfungskommission.

(3) ¹In den schriftlichen Prüfungen legt die Senatorin für Kinder und Bildung einen zweiten Prüfungstermin fest und stellt die Aufgaben. ²In Fällen, in denen der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen diesen Termin erneut versäumt, setzt die Prüfungskommission einen neuen Termin fest. ³In diesem Fall ist ein von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer erstellter und von der Fachaufsicht genehmigter Aufgabenvorschlag Gegenstand der Prüfung.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) ¹Prüflingen mit Behinderungen sind durch organisatorische Maßnahmen die durch ihre Behinderung bedingten Nachteile soweit wie möglich auszugleichen. ²In Betracht kommen insbesondere die Zulassung spezieller Hilfsmittel, eine angemessene Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit oder das Einräumen von Pausen. ³Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben gelten die Bestimmungen des Erlasses „Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen“ in seiner jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 2 Gegenstand, Zeitpunkt und Durchführung

§ 8 Gegenstand der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses nach § 1 Nummer 1 und 2 erfolgt schriftlich in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in der ersten Fremdsprache, mündlich in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers. ²In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzliche mündliche Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Das Fach Sport kann nicht Gegenstand der Prüfung sein.

(3) In den Fächern der schriftlichen Prüfung sind zusätzlich mündliche Prüfungen anzusetzen, wenn durch die Note der Prüfungsleistung das Bestehen der Prüfung gefährdet ist.

(4) In bis zu zwei Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, sind zusätzlich mündliche Prüfungen anzusetzen, wenn durch die unterrichtlichen Leistungen in diesen Fächern die Abschlussvergabe gefährdet ist.

(5) Die Prüfung zum Erwerb eines Abschlusses nach § 1 Nummer 3 und 4 erfolgt schriftlich in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, mündlich in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

(6) Abweichend von Absatz 3 und 4 finden bei Prüfungen nach § 1 Nummer 3 und 4 zusätzliche mündliche Prüfungen nicht statt.

§ 9 Zeitpunkt der Abschlussprüfung

(1) ¹Für die Prüfungen nach § 1 legt die Senatorin für Kinder und Bildung den Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung und die Termine für die schriftlichen Prüfungen fest. ²Abweichend von Satz 1 wird der Termin für Prüfungen nach § 1 Nummer 4, die in der Qualifikationsphase eines zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsganges stattfinden, von der Schule festgelegt.

(2) Die Schülerinnen und Schüler wählen das Fach der mündlichen Prüfung im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres bis zu einem Termin, den die Prüfungskommission festlegt, und teilen ihre Entscheidung der Prüfungskommission schriftlich mit.

§ 10 Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen und für die mündliche Prüfung

(1) ¹Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der Senatorin für Kinder und Bildung gestellt und zusammen mit den Bewertungskriterien den Schulen mitgeteilt. ²Die Aufgaben für die mündliche Prüfung werden von der prüfenden Lehrerin oder dem Lehrer gestellt. ³Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission genehmigt die Aufgaben.

(2) ¹Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung beziehen sich auf die von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegten thematischen Schwerpunkte des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet. ²Die Themenschwerpunkte, aus denen die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen hervorgehen, sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zum Halbjahreswechsel des jeweils vorausgehenden Schuljahres festgelegt und den Schulen mitgeteilt.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 und 2 werden die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen nach § 1 Nummer 4, wenn sie in der Qualifikationsphase eines zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsganges stattfinden, sowie bei Wiederholung einer

Prüfung nach § 14 Absatz 2 von einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule oder der Senatorin für Kinder und Bildung gestellt. ²Die von einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule gestellten Aufgaben werden von der Fachaufsicht geprüft und genehmigt.

§ 11 Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Jede Einzelprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.
- (2) Die Vorbereitungszeit unter Aufsicht beträgt bei Einzelprüfungen in der Regel 20 Minuten.
- (3) Falls die mündliche Prüfung praktische Elemente enthält, können die Prüfungs- und die Vorbereitungszeit um 10 Minuten verlängert werden.
- (4) ¹Die Themen der Prüfungsaufgaben sind aus den Unterrichtsinhalten der jeweiligen Jahrgangsstufe zu wählen. ²Die Aufgabenstellung muss so formuliert werden, dass die Schülerin oder der Schüler in der mündlichen Prüfung jede Note erreichen kann. ³Eine Aufgabe kann für bis zu drei unmittelbar nacheinander stattfindende mündliche Prüfungen verwendet werden, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler noch keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.
- (5) ¹Der Schülerin oder dem Schüler wird die Aufgabenstellung zu einem Thema zu Beginn der Vorbereitungszeit schriftlich vorgelegt. ²Die Prüfungsaufgaben und der Erwartungshorizont sind rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung dem weiteren Mitglied oder den weiteren Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Kenntnis zu geben.
- (6) ¹Die Prüfungsaufgaben müssen zu Beginn der Prüfung einen mindestens fünfminütigen zusammenhängenden Vortrag ermöglichen. ²Im Anschluss daran werden Fragen gestellt.

§ 12 Vertraulichkeit

- (1) ¹Sämtliche Unterlagen der Abschlussprüfung sind vertraulich zu behandeln. ²Ausgenommen sind hiervon nach Abschluss der Abschlussprüfung die in den schriftlichen Prüfungen vorgelegten Aufgaben.
- (2) Stellt sich nach der Abschlussprüfung heraus, dass Aufgaben bekannt gewesen sind, und kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler die Aufgaben oder Teile davon kannten, entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung, ob Teile der Abschlussprüfung oder die gesamte Abschlussprüfung wiederholt werden muss.

Abschnitt 3 Ergebnis der Prüfung

§ 13 Feststellung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stellen die Note der Prüfungsleistung in einem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsfach fest. ²Weichen die Einzelnoten der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses voneinander ab, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. ³Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, wird in Richtung des Notenvorschlags des prüfenden Mitglieds gerundet. ⁴In den Fällen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 wird in Richtung des Notenvorschlags der Fachberaterin oder des Fachberaters gerundet. ⁵Die Note der Prüfungsleistung ist dem Prüfling bekannt zu geben.

(2) ¹In einem Fach der schriftlichen Prüfung, in dem zusätzlich eine mündliche Prüfung erfolgt, wird die Note der Prüfungsleistung aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 ermittelt. ²Ist das Ergebnis nicht ganzzahlig, ist aufzurunden.

(3) ¹In einem Fach, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist, und in dem nach § 8 Absatz 4 zusätzlich eine mündliche Prüfung erfolgt, wird die Gesamtnote des Faches aus der Note der unterrichtlichen Leistungen und der Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 ermittelt. ²Die Gesamtnote des Faches wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. ³Die erste Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden.

(4) ¹Bei Prüfungen nach § 1 Nummer 2 bis 4 wird der Abschluss erworben, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Prüfungsleistungen mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 erreicht hat und keine Note der Prüfungsleistungen ungenügend ist. ²Abweichend von Satz 1 kann der Abschluss auch erworben werden, wenn die Note ungenügend aufgrund einer Täuschung im leichteren Fall gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 festgestellt wurde.

§ 14 Wiederholung

(1) ¹Die Wiederholung schließt alle Prüfungsteile ein. ²Sie erfordert die Wiederholung des letzten Schuljahres des Bildungsganges. ³Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Prüfungen nach § 1 Nummer 3 und 4, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlässt, nach einem Schulhalbjahr wiederholt.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Für Prüfungen zur Einfachen Berufsbildungsreife nach § 1 Nummer 2 und Nummer 3, die bis zum 31. Juli 2015 durchgeführt werden, werden die schriftlichen Prüfungen nach § 10 Absatz 3 erstellt.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2013 den Bildungsgang Gesamtschule besuchen, legen ihre Prüfungen nach § 1 Nummer 1 ab. ²Sie nehmen an der Projektarbeit nach § 4a der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I teil.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2013 den Bildungsgang der Sekundarschule besuchen, legen ihre Prüfungen nach § 1 Nummer 1 ab. ²Der Prüfung liegen folgende Leistungen zugrunde:

1. die in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten Noten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfungen sind, und
2. die Gesamtnoten in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung. Die Gesamtnote ergibt sich zu zwei Drittel aus der Note der in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten unterrichtlichen Leistung sowie zu einem Drittel aus der Note der Prüfungsleistung. Die Gesamtnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Die erste Stelle nach dem Komma ist von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden.

3. Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note „mangelhaft“ behandelt. Der Abschluss ist erreicht, wenn keine der Leistungen nach Nummer 1 und 2 ungenügend und nicht mehr als eine der Leistungen nach Nummer 1 und 2 mangelhaft ist. Die Schülerinnen und Schüler nehmen an der Projektarbeit nach § 4a der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I teil.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I vom 18. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 375, 569 – 223-n-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 365) geändert worden ist, außer Kraft.

Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO)

Vom 1. August 2005 (Brem.GBl. S. 332)

in der Fassung vom 25. April 2019 (Brem.GBl. S. 218, 320)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung und Unterrichtsziel
- § 2a Vorbereitungsklassen
- § 3 Verweildauer
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Sicherung der individuellen Schullaufbahnen

Abschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht

- § 6 Unterrichtsangebot
- § 7 Organisation des Unterrichts
- § 8 Allgemeine Belegungsverpflichtungen
- § 9 Einführungsphase
- § 10 Qualifikationsphase
- § 10a Projektarbeit
- § 11 Wechsel von Fächern
- § 12 Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten
- § 13 Regelungen für das Fach Sport
- § 14 Praktikum

Abschnitt 3 Versetzung

- § 15 Grundsätze der Versetzungsentscheidung
- § 16 Voraussetzungen für eine Nichtversetzung
- § 17 Beratung und Information bei Versetzungsgefährdung
- § 18 Versetzungskonferenz

Abschnitt 4 Erwerb weiterer Abschlüsse

- § 19 Mittlerer Schulabschluss
- § 20 Zuerkennung der Fachhochschulreife

Abschnitt 5 Weitere Bestimmungen

- § 21 Wiederholung

Anlage 1: Verzeichnis der Fächer nach Aufgabenfeldern

Anlage 2: Stundentafel für die Einführungsphase

Anlage 3: Verzeichnis der Bewegungsfelder im Fach Sport/Sportarten

Anlage 4: Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Gymnasiale Oberstufe.

§ 2 Gliederung und Unterrichtsziel

(1) ¹Die Gymnasiale Oberstufe ist der Sekundarstufe II zugeordnet. ²Sie besteht aus einer einjährigen Einführungsphase und einer anschließenden zweijährigen Qualifikationsphase.

(2) ¹Die Einführungsphase dient der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen und Inhalte der Qualifikationsphase. ²Die Qualifikationsphase bereitet auf die Abiturprüfung vor. ³Die Vorbereitung auf die allgemeine Studierfähigkeit sowie die Berufs- und Studienorientierung sind fester Bestandteil der Arbeit in der Gymnasialen Oberstufe. ⁴Die Gymnasiale Oberstufe führt durch die Vermittlung einer allgemeinen Grundbildung in Verbindung mit individueller Schwerpunktsetzung in Wahlpflicht- und Profilorganisation zur Allgemeinen Hochschulreife.

§ 2a Vorbereitungsklassen

(1) ¹Die Senatorin für Kinder und Bildung, in Bremerhaven der Magistrat, kann Vorbereitungsklassen einrichten, die auf die Gymnasiale Oberstufe vorbereiten. ²Die Vorbereitungsklassen dienen der Sprachförderung sowie der fachunterrichtlichen Vorbereitung. ³Im ersten Jahr liegt der Schwerpunkt auf der Sprachförderung. ⁴Der Besuch der Vorbereitungsklassen soll zwei Jahre nicht überschreiten.

(2) Den Vorbereitungsklassen werden Schülerinnen und Schüler zugewiesen, die

1. unter der Bedingung, ihre Sprachkenntnisse zu verbessern, am Ende der Sekundarstufe I der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen worden sind oder
2. erstmals in der Sekundarstufe II das deutsche Schulsystem besuchen und von denen zu erwarten ist, dass sie die Allgemeine Hochschulreife erwerben.

§ 3 Verweildauer

¹Die Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe beträgt höchstens vier Jahre. ²Bei einer Wiederholung der nicht bestanden Abiturprüfung wird diese Verweildauer um ein Jahr verlängert. ³Wer innerhalb der zulässigen Verweildauer die Allgemeine Hochschulreife nicht mehr erlangen kann, muss die Gymnasiale Oberstufe sofort verlassen. ⁴Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe zulassen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) In die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler eintreten, die der entsprechenden Jahrgangsstufe zugewiesen worden sind oder auf andere Weise die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe erworben haben.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler, die erstmals in der Sekundarstufe II in das deutsche Schulsystem eintreten und eine Vorbereitungsklasse besuchen, erhalten den Zugang zur Gymnasialen Oberstufe, wenn sie den Mittleren Schulabschluss erworben haben

und der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache 3,0 oder besser sowie in allen Fächern mindestens 3,0 beträgt. ²Die Berechtigung wird im Prüfungszeugnis ausgewiesen.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler von privaten Ersatzschulen, die nicht gemäß der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule oder gemäß der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen worden sind, erwerben die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe, wenn sie den Mittleren Schulabschluss erworben haben und der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache 3,0 oder besser sowie in allen Fächern mindestens 3,0 beträgt. ²Die Berechtigung wird im Zeugnis ausgewiesen.

(4) ¹Über Ausnahmen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers begründet sind, entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. ²Die Schülerin oder der Schüler kann aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gymnasiale Oberstufe erfolgreich durchlaufen wird.

§ 5 Sicherung der individuellen Schullaufbahnen

¹Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich über die verbindlichen Wahlpflicht- oder Kursbelegungen und andere Auflagen als Voraussetzungen für die Zulassung zur und für das Bestehen der Abiturprüfung zu informieren. ²Die Schule hat insoweit eine Beratungspflicht. ³Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf mögliche Abschlüsse bei Nichterreichen des Bildungsgangziels. ⁴Die Beratung ist zu dokumentieren.

Abschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht

§ 6 Unterrichtsangebot

(1) ¹Die Schule legt ihr Wahlpflicht-, Profil-, Fach- und Kursangebot nach ihren personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den benachbarten Oberstufen fest. ²Das Profilangebot und die schulübergreifenden Kurse sind durch die Senatorin für Kinder und Bildung zu genehmigen. ³Dabei haben Fächer und Kurse Vorrang, deren Belegung für die Erfüllung von Auflagen erforderlich ist. ⁴Die Schule soll angemessene Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung bieten.

(2) Die Schülerin oder der Schüler hat keinen Anspruch darauf, bestimmte Fächer zu belegen.

§ 7 Organisation des Unterrichts

(1) ¹Der Unterricht in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe ist in Form eines Klassenverbandes organisiert. ²Für die Einführungsphase gilt die Stundentafel der Anlage 2. ³Die individuelle Schwerpunktbildung erfolgt im Rahmen des Wahlpflichtbereichs.

(2) ¹Der Unterricht in der Qualifikationsphase ist in Form eines Systems aus Grund- und Leistungskursen organisiert. ²Leistungskurse werden auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. ³Grundkurse werden auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet. ⁴Folgende Bedingungen sind zu beachten:

1. Jeweils ein Leistungskurs und mindestens zwei Grundkurse werden zu Profilen zusammengefasst.

2. Leistungskurse können nur in Ausnahmefällen durch einen Verbund von Grundkurs und ergänzendem Zusatzkurs gebildet werden.
3. Der Unterricht ist in Halbjahreskurse gegliedert, die bis auf Kurse in Sportpraxis inhaltlich aufeinander aufbauen und in der Regel jahrgangsgebunden sind.

(3) Fachübergreifende Lernformen ergänzen das fachliche Lernen und sind Bestandteil des Unterrichts.

(4) ¹Die Unterrichtsfächer außer Sport werden entsprechend der Anlage 1 zu Aufgabenfeldern zusammengefasst. ²Die sprachlich-literarisch-künstlerischen Fächer bilden das Aufgabenfeld I, die gesellschaftswissenschaftlichen das Aufgabenfeld II und die mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen das Aufgabenfeld III.

(5) ¹Der Unterricht wird als Vormittagsunterricht und als Nachmittagsunterricht durchgeführt. ²Zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist eine Mittagspause vorzuhalten. ³Bei der Organisation des Unterrichts als Nachmittagsunterricht ist die besondere zeitliche Belastung der Schülerinnen und Schüler beim Erteilen der Hausaufgaben zu berücksichtigen.

§ 8 Allgemeine Belegungsverpflichtungen

(1) ¹In der Gymnasialen Oberstufe müssen die folgenden Fächer durchgehend belegt werden:

1. Deutsch
2. eine fortgesetzte Fremdsprache
3. Mathematik
4. eine Naturwissenschaft
5. ein Fach im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
6. Sport.

²Eine Fremdsprache gilt als fortgesetzt, wenn sie in den zwei Jahrgangsstufen vor dem Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe belegt worden ist.

(2) Hatte eine Schülerin oder ein Schüler keinen oder bis zum Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe keinen durchgehenden Unterricht in mindestens vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen in einer zweiten Fremdsprache, muss sie oder er in Ergänzung zu Absatz 1 Nummer 2 in der Einführungsphase und den zwei Jahren der Qualifikationsphase eine weitere Fremdsprache jeweils in einem Umfang von 4 Jahreswochenstunden belegen.

(3) ¹Eine in der Gymnasialen Oberstufe neu aufgenommene Fremdsprache wird mit vier Wochenstunden unterrichtet. ²Eine in den beiden Jahrgangsstufen vor dem Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe belegte Fremdsprache ist keine neu aufgenommene Fremdsprache.

(4) ¹Ist Englisch in der Sekundarstufe I nicht belegt worden, ist Englisch in der Einführungsphase als neu aufgenommene Fremdsprache zu belegen. ²Englisch ist in den drei Schuljahren der Gymnasialen Oberstufe insgesamt mit 12 Jahreswochenstunden zu unterrichten. ³Wird dieser Kurs als Fremdsprache nach Absatz 1 Nummer 2 belegt, ist eine vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe belegte Fremdsprache in der Einführungsphase fortzusetzen.

§ 9 Einführungsphase

(1) ¹Die Fächer, die als Leistungskurs gewählt werden und die Fächer, in denen eine Abiturprüfung abgelegt wird, müssen in der Einführungsphase im zweiten Halbjahr belegt werden. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.

(2) In der Einführungsphase sind die Fächer nach der Stundentafel der Anlage 2 zu belegen, insbesondere:

1. mindestens zwei der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik,
2. Geschichte,
3. mindestens eine Wochenstunde Methodenunterricht.

(3) Der Wahlpflichtbereich nach der Stundentafel der Anlage 2 umfasst in den Nummern 1 und 2 mindestens 4 Unterrichtsstunden.

(4) ¹In der Einführungsphase sind mindestens 35 Stunden zu belegen. ²Es können bis zu zwei Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit angerechnet werden.

§ 10 Qualifikationsphase

(1) ¹Es müssen mindestens zwei Leistungskurse belegt werden, ein Leistungskurs ist Bestandteil des Profils. ²Die übrigen Fächer werden als Grundkurse belegt. ³Ein dritter Leistungskurs ist zulässig.

(2) ¹Eines der Fächer nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 muss als Leistungskurs belegt werden. ²Wird ein Fach nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 belegt, muss der weitere Leistungskurs ein Fach nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder ein Fach aus dem Aufgabenfeld II sein.

(3) Zusätzlich zu den Vorgaben in § 8 sind folgende Fächer zu belegen:

1. Geschichte in zwei aufeinander folgenden Halbjahren oder Politik, in dem historische Anteile ausgewiesen sind, in vier aufeinander folgenden Halbjahren,
2. Religion oder Philosophie in zwei aufeinander folgenden Halbjahren.
3. Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel in zwei aufeinander folgenden Halbjahren.

(4) Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewerteter Kurs gilt als nicht belegt.

(5) In der Qualifikationsphase darf kein Halbjahr übersprungen werden.

(6) In der Qualifikationsphase gilt:

1. In der Qualifikationsphase sind mindestens 68 Jahreswochenstunden zu belegen. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I sechs aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen besucht haben, können die Belegverpflichtung um sechs Jahreswochenstunden unterschreiten.
2. Es können bis vier Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit im Rahmen der Projektarbeit angerechnet werden.
3. Abweichend von Nummer 2 können bis zu zwei Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit im Rahmen der Projektarbeit angerechnet werden, wenn bereits zwei Jahreswochenstunden nach § 9 Absatz 4 angerechnet wurden.

(7) ¹Leistungskurse werden mit fünf, Grundkurse in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik mit drei Wochenstunden unterrichtet. ²Grundkurse, die mit einer schriftlichen

Abiturprüfung abgeschlossen werden, sollen ebenfalls mit drei Wochenstunden unterrichtet werden. ³Mit Ausnahme der Kurse nach § 8 Absatz 2 und 3 und § 13 Absatz 4 werden die übrigen Grundkurse mit drei, mindestens aber mit zwei Wochenstunden unterrichtet.

(8) In den Profilen müssen im ersten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Wochenstunden für Projektarbeit vorgesehen und im Rahmen der Profile unterrichtet werden.

§ 10a Projektarbeit

(1) ¹In einem Halbjahr der Qualifikationsphase wird eine Projektarbeit erstellt. ²Sie wird im Rahmen eines fachübergreifenden Projektes, an dem mindestens zwei Fächer beteiligt sind, erstellt.

(2) ¹Die Projektarbeit setzt sich aus den Projektergebnissen, der Präsentation der Projektergebnisse und einem Gespräch über die Projektergebnisse zusammen. ²Das Gespräch wird von den Lehrerinnen oder Lehrern der nach Absatz 1 beteiligten Fächer geführt.

(3) ¹Statt der Schriftform können die Projektergebnisse aus einem medialen Produkt, einem gestalteten Objekt oder einer szenischen oder musikalischen Darstellung bestehen. ²Liegt das Projektergebnis nicht in Schriftform vor, ist es um eine schriftliche Reflexion des Projektergebnisses zu ergänzen.

(4) ¹Das Thema der Projektarbeit wird von den Lehrerinnen oder Lehrern der nach Absatz 1 beteiligten Fächer genehmigt. ²Die Projektarbeit wird von zwei an der Projektarbeit beteiligten Lehrerinnen und Lehrern bewertet. ³Die Bewertung ist zu dokumentieren.

(5) ¹Die Projektarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Im Falle einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung nachweisbar und bewertbar sein.

(6) ¹Die Projektarbeit wird in die Gesamtqualifikation eingebracht. ²Eine mit null Punkten bewertete Projektarbeit gilt als nicht angefertigt.

§ 11 Wechsel von Fächern

(1) ¹Der Wechsel von Fächern im Wahlpflichtbereich ist nach den Möglichkeiten der Schule bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres der Einführungsphase zulässig. ²Schülerinnen und Schüler können im Rahmen der Möglichkeiten der Schule in einem anderen Fach ihren Unterricht fortsetzen. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen in der Frist nach Satz 1 zulassen.

(2) Änderungen in der Belegung von Fächern und Kursen in der Qualifikationsphase bedürfen der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

§ 12 Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten

(1) Zur Ermittlung und Bewertung von Leistungen werden Klausuren und weitere schriftliche Arbeiten, weitere mündliche Leistungen, Hausarbeiten, Präsentationen von Projekten und je nach Fach praktische Tätigkeiten sowie weitere Leistungen aus der laufenden Unterrichtsarbeit herangezogen.

(2) Für die Einführungsphase gilt:

1. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache werden je Halbjahr mindestens zwei Klausuren geschrieben. Es kann eine der beiden Klausuren durch eine vergleichbare Leistung wie Referat oder Präsentation ersetzt werden.

2. In den übrigen Fächern wird je Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben.

(3) Für die Qualifikationsphase gilt:

1. In jedem Kurs wird in jedem Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben.
2. Abweichend von Nummer 1 werden in Leistungskursen in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase mindestens zwei Klausuren geschrieben. Es kann eine der beiden Klausuren durch eine vergleichbare Leistung wie Referat oder Präsentation ersetzt werden.

Von der Regelung nach Nummer 1 ist der Grundkurs Sport (Sportpraxis) ausgenommen.

(4) Die Klausuren sollen sich in ihren Anforderungen bis zum Ende der Qualifikationsphase zunehmend an den Anforderungen der schriftlichen Abiturprüfung orientieren.

(5) ¹In den Kursen des ersten bis dritten Prüfungsfaches wird im zweiten Jahr der Qualifikationsphase jeweils eine Klausur in Abiturdauer geschrieben. ²Im dritten Prüfungsfach findet diese Klausur nach der Meldung zum Abitur im jeweils von den Schülerinnen und Schülern gewählten Prüfungsfach statt.

(6) ¹Versucht eine Schülerin oder ein Schüler das Ergebnis einer Leistungsfeststellung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die entsprechende Leistung mit null Punkten bewertet werden. ²Die Punktzahl wird entsprechend der Schwere und des Umfangs der Täuschungshandlung reduziert.

(7) Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des in der Zeugnisordnung festgelegten Bewertungsmaßstabs und wird entsprechend der folgenden Tabelle in Punktzahlen ausgewiesen.

Note		1			2			3			4			5		6
Ten- denz	+		-	+		-	+		-	+		-	+		-	
Punkt- zahl	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

§ 13 Regelungen für das Fach Sport

(1) ¹Die Sportarten sind nach Bewegungsfeldern geordnet. ²Die Kurse im Fach Sport (Sportpraxis) oder die sportpraktischen Teile der Kurse nach Absatz 3 und 4 haben jeweils eine der Sportarten nach Anlage 3 zur Grundlage. ³Mit Zustimmung der die Senatorin für Kinder und Bildung kann die Schule weitere Sportarten anbieten.

(2) Wer Sport als Grundkurs belegt, muss in der Qualifikationsphase Kurse in zwei Sportarten aus zwei verschiedenen Bewegungsfeldern belegen.

(3) ¹Leistungskurse werden in der Regel mit fünf Wochenstunden unterrichtet. ²Der Theorieteil muss in der Qualifikationsphase in jedem Halbjahr zweistündig unterrichtet werden. ³In der Qualifikationsphase müssen drei Sportarten aus drei verschiedenen Bewegungsfeldern unterrichtet werden. ⁴Die Standorte für Leistungskurse werden von der jeweiligen Stadtgemeinde bestimmt. ⁵Sporttheorie muss in den Halbjahren der Einführungsphase belegt werden.

(4) ¹Für Kurse, die Grundlage einer Prüfung im 4. Prüfungsfach nach § 9 Absatz 2 der Verordnung über die Abiturprüfung sind, gilt zusätzlich zu Absatz 2:

1. enger Theorie-Praxis-Bezug,
2. Unterricht von vier Wochenstunden in der Qualifikationsphase, Sporttheorie und -praxis werden mit jeweils mit zwei Wochenstunden unterrichtet,

3. der Kurs ist durchgängig zu belegen.

²In begründeten Einzelfällen kann nach den Möglichkeiten der Schule ein weiterer Sport-Praxiskurs belegt werden.

(5) Wer Sport als Leistungskurs wählt, muss vor Aufnahme des Unterrichts die folgenden Nachweise erbringen:

1. eine ärztliche Bescheinigung, dass keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, das Fach Sport als Leistungskurs zu betreiben,
2. mindestens das Jugendschwimmabzeichen in Bronze,
3. mindestens das Sportabzeichen in Silber.

(6) ¹Im Fach Sport werden in Kursen nach Absatz 3 und 4 bei der Festlegung der Halbjahresnoten die Noten in Sportpraxis und in Sporttheorie im Verhältnis 1:1 gewichtet und zu einer Halbjahresnote zusammengefasst. ²Bei einer Bewertung in einem der beiden Teile von null Punkten kann die Halbjahresnote höchstens drei Punkte, bei einer Bewertung von ein bis drei Punkten, kann die Halbjahresnote höchstens sechs Punkte betragen.

§ 14 Praktikum

¹Die Schule kann im Rahmen ihres Unterrichtsangebotes ein von der zuständigen Fachlehrerin oder dem zuständigen Fachlehrer begleitend zu betreuendes Praktikum anbieten. ²Das Praktikum findet in der Regel in der Einführungsphase oder, sofern dies durch schulische Konzepte begründet ist, auch im ersten Jahr der Qualifikationsphase statt. ³Die im Rahmen des Praktikums und seines unterrichtlichen Zusammenhangs erbrachten Leistungen können in die schulische Qualifikation eingebracht werden.

Abschnitt 3 Versetzung

§ 15 Grundsätze der Versetzungsentscheidung

(1) ¹Die Entscheidung über die Versetzung ist eine pädagogische Maßnahme. ²Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin. ³Grundlage für diese Entscheidung sind die in der gesamten Einführungsphase erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Schüler oder eine Schülerin wird am Ende der Einführungsphase in die Qualifikationsphase zugewiesen, wenn zu erwarten ist, dass er oder sie in der Qualifikationsphase insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. ²Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte des Schülers oder der Schülerin nicht den Anforderungen an seine oder ihre Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigt.

§ 16 Voraussetzungen für eine Nichtversetzung

(1) Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn der Schüler oder die Schülerin

1. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Erste Fremdsprache (Kernfächer) 0 Punkte,
2. in zwei Kernfächern weniger als jeweils 4 Punkte,
3. in den Kernfächern zusammen weniger als 15 Punkte,
4. in mehr als einem der übrigen Fächer 0 Punkte,
5. in mehr als zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte oder
6. in zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte ohne Ausgleich für beide Fächer erhält.

(2) Ein Fach ist ausgeglichen, wenn die Punktsumme aus diesem und einem weiteren Fach 10 Punkte beträgt.

(3) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie 2 Punkte behandelt.

§ 17 Beratung und Information bei Versetzungsgefährdung

(1) Vor den Osterferien berät die Klassenkonferenz die Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase.

(2) ¹Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss schriftlich begründen, wenn die Versetzung in die Qualifikationsphase wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen gefährdet ist. ²Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Leistungen der einzelnen Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf die im Bildungsplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren. ³Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu informieren.

§ 18 Versetzungskonferenz

(1) ¹Über die Zuweisung entscheiden die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen als Versetzungskonferenz. ²Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.

(2) ¹Vorsitzender oder Vorsitzende der Versetzungskonferenz ist der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer. ²Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Klassenelternsprecher und -sprecherinnen sowie die Klassenschülersprecher oder -sprecherinnen oder zwei Jahrgangsschülersprecher oder -sprecherinnen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. ²Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Schülerin oder seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten geboten erscheint. ³Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist der Elternsprecher oder die Elternsprecherin, soweit über dessen oder deren Kind beraten wird, sowie der Schülersprecher und die Schülersprecherin, soweit über ihn oder sie beraten wird.

(4) ¹Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie oder er der oder dem Vorsitzenden oder dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin seine oder ihre Beurteilung mit Erläuterungen

rechtzeitig zu. ²Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.

(5) Kann aufgrund des Notenbildes nur auf eine Versetzung entschieden werden, besteht die Versetzungskonferenz aus dem Schulleiter oder der Schulleiterin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Lehrerin oder beauftragten Lehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin.

(6) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis des Schülers oder der Schülerin unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern oder Schülerinnen diesen selbst, schriftlich mitgeteilt.

Abschnitt 4 Erwerb weiterer Abschlüsse

§ 19 Mittlerer Schulabschluss

Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe noch keinen Mittleren Schulabschluss erworben haben und deren Versetzung in die Qualifikationsphase nach § 17 gefährdet ist, nehmen am Ende der Einführungsphase an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teil.

§ 20 Zuerkennung der Fachhochschulreife

(1) ¹Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil. ²Die Absätze 2 bis 4 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 5 regelt den Nachweis der möglichen berufsbezogenen Bedingungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife.

(2) Schülerinnen und Schülern, die die Gymnasiale Oberstufe ohne Abitur verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es sind insgesamt 15 Schulhalbjahresergebnisse aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren einzubringen.
2. Unter den nach Nummer 1 anzurechnenden Halbjahresergebnissen müssen je zwei Ergebnisse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik, Chemie) sein. Aus weiteren Fächern können höchstens je zwei Halbjahresergebnisse angerechnet werden.
3. In mindestens neun anzurechnenden Halbjahresergebnissen müssen fünf Punkte oder mehr erbracht werden, darunter die Halbjahresergebnisse aus mindestens zwei Leistungskursen.
4. Die Halbjahresergebnisse aus den zwei Leistungskursen müssen insgesamt mindestens 20 Punkte erbringen.
5. Die vier Halbjahresergebnisse der Leistungskurse werden zweifach, die übrigen Halbjahresergebnisse einfach gewertet. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.

6. Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Halbjahresergebnissen nach Nummer 1, 2 und 5 ergibt, wird nach der Tabelle der Anlage 4 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.
- (3) Für die Fachhochschulreife sind bei Wiederholung von Halbjahren der Qualifikationsphase die in der Wiederholung erzielten Halbjahresergebnisse maßgeblich.
- (4) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.
- (5) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch
1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,
 2. den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis,
 3. den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung,
 4. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,
 5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder
 6. ein mindestens einjähriges ununterbrochenes freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst oder einen mindestens einjährigen ununterbrochenen Bundesfreiwilligendienst.
- (6) Bei Nachweis des schulischen und eines berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife dokumentiert.

Abschnitt 5 Weitere Bestimmungen

§ 21 Wiederholung

- (1) Wird die Einführungsphase wiederholt, sind die bei der Wiederholung belegten Fächer für die Wahl der Leistungskurse und der Prüfungsfächer maßgeblich.
- (2) ¹Werden Halbjahre der Qualifikationsphase wiederholt, sind die in der Wiederholung belegten Kurse für die Belegung, die Einbringung und die Zuerkennung maßgeblich. ²Abweichend davon nehmen Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden oder die Abiturprüfung nicht bestanden haben, ohne Bewertung am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teil. ³Können Kurse bei der Wiederholung nicht belegt werden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

Anlage 1 – Verzeichnis der Fächer nach Aufgabenfeldern

(zu § 7 Absatz 4)

Aufgabenfeld I	Aufgabenfeld II	Aufgabenfeld III
DEU Deutsch ENG Englisch FRZ Französisch SPA Spanisch LAT Latein GRI Griechisch PON Polnisch RUS Russisch TUE Türkisch ITA Italienisch CHI Chinesisch JAP Japanisch KUN Kunst MUS Musik DAR Darstellendes Spiel (Grundkurs)	GEG Geographie GES Geschichte PAE Pädagogik PHI Philosophie POL Politik PSY Psychologie REC Rechtskunde REL Religion SOZ Soziologie WIR Wirtschaftslehre (Volks- wirtschaftslehre)	MAT Mathematik Naturwissenschaftliche Fächer: BIO Biologie CHE Chemie PHY Physik INF Informatik

Mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung kann die Schule weitere Fächer anbieten. Bilinguale Fächer sind der Senatorin für Kinder und Bildung anzugeben.

Anlage 2 - Stundentafel für die Einführungsphase

(zu § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 2)

Fach	Unterrichtsstunden
Aufgabenfeld 1	
Deutsch	4
Englisch (fortgesetzte Fremdsprache)	3*
Künstlerischer und ästhetischer Bereich	2***
Aufgabenfeld II	
Geschichte	2***
Zwei weitere gesellschaftswissenschaftliche Fächer	4****
Aufgabenfeld III	
Mathematik	4
Naturwissenschaftliche Fächer (Biologie, Chemie, Physik)	6*****
Sport	2***
Wahlpflichtbereich 1. Fächer, die nicht in der Sek. I Gegenstand sind (INF, AF II, SPO-Theorie, ...) 2. Fremdsprachen 3. Methodenunterricht (1–2-stündig) 4. Fördern	8**
Summe	35

Erläuterungen

***auch** vierstündig möglich

**Fächer des Wahlpflichtbereichs sind zwei- oder dreistündig, Ausnahme: Fremdsprache drei- oder vierstündig, Methodenunterricht ein- oder zweistündig; der Umfang des Wahlpflichtbereichs ist von der Stündigkeit der übrigen Fächer abhängig

*****auch** dreistündig möglich

****wird Geschichte dreistündig unterrichtet, wird die Auflage im Aufgabenfeld II durch ein weiteres dreistündiges Fach erfüllt

*****zwei Fächer dreistündig oder drei Fächer mindestens zweistündig

Die gewählte Stündigkeit ist für den gesamten Schülerjahrgang einheitlich zu gestalten.

Anlage 3 - Verzeichnis der Bewegungsfelder im Fach Sport/Sportarten

(zu § 13 Absatz 1)

Laufen, Springen, Werfen, Stoßen	Spielen	Bewegen an und mit Geräten	Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten
LE Leichtathletik	BB Basketball FB Fußball FL Floorball HB Handball HC Hockey VB Volleyball BM Badminton TS Tennis TT Tischtennis RB Rugby	GT Geräteturnen TR Trampolinturnen	Gy Gymnastik TA Tanz
Bewegen im Wasser	Mit/gegen Partner kämpfen	Fahren, Gleiten, Rollen	Fit sein und fit bleiben
SW Sportschwimmen	JU Judo TW Taekwondo	KA Kanu RU Rudern	GF gesundheitsorientiertes Kraft- und Ausdauertraining*

*Das Bewegungsfeld ist nicht Gegenstand der praktischen Abiturprüfung.

Mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung kann die Schule weitere Sportarten anbieten.

Anlage 4 - Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses
(zu § 20 Absatz 2 Nummer 6)

Punkte	Durchschnittsnote
285-261	1,0
260-255	1,1
254-249	1,2
248-244	1,3
243-238	1,4
237-232	1,5
231-227	1,6
226-221	1,7
220-215	1,8
214-210	1,9
209-204	2,0
203-198	2,1
197-192	2,2
191-187	2,3
186-181	2,4
180-175	2,5
174-170	2,6
169-164	2,7
163-158	2,8
157-153	2,9
152-147	3,0
146-141	3,1
140-135	3,2
134-130	3,3
129-124	3,4
123-118	3,5
117-113	3,6
112-107	3,7
106-101	3,8
100-96	3,9
95	4,0

Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V)

Vom 11. März 2022 (Brem.GBl. S. 166)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungskommission
- § 3 Fachprüfungsausschüsse
- § 4 Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 5 Täuschung und Behinderung
- § 6 Versäumnis
- § 6a Nachteilsausgleich

Abschnitt 2 Zulassung

- § 7 Erste Prüfungskonferenz; Meldung und Rücktritt
- § 8 Zulassung zur Abiturprüfung

Abschnitt 3 Gegenstand, Gliederung, Zeitpunkt und Gestaltung

- § 9 Gegenstand, Gliederung und Zeitpunkt der Abiturprüfung
- § 9a Auswahl der Prüfungsfächer
- § 10 Aufgabe für die schriftliche Prüfung in zentraler Form
- § 10a Aufgabe für die schriftliche Prüfung in dezentraler Form

Abschnitt 4 Durchführung

- § 11 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 12 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit
- § 13 Aufgabe für die mündliche Prüfung
- § 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 15 Besondere Fachprüfung
- § 16 Die besondere Lernleistung
- § 17 Zweite Prüfungskonferenz; Ansetzen und Wählen zusätzlicher mündlicher Prüfungen; Abbruch der Prüfung

Abschnitt 5 Ergebnis der Abiturprüfung

- § 18 Dritte Prüfungskonferenz: Feststellung der Ergebnisse
- § 19 Zeugnis
- § 20 Wiederholung der Abiturprüfung

Abschnitt 6 Maßnahmen zur Standardsicherung

- § 21 Externe Mitglieder in Fachprüfungsausschüssen
- § 22 Aufgaben und Funktion der schulischen Fachprüfungsleitung
- § 23 Auswertung der Abiturprüfung und Qualitätssicherung
- § 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Abschnitt 7 Weitere Abschlüsse und Berechtigungen

- § 25 Gleichzeitiger Erwerb des Abiturs und des französischen Baccalauréat

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsregelungen

§ 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1 (zu § 11 Absatz 1)

Anlage 2 (zu § 18 Absatz 2)

Anlage 3 (zu § 18 Absatz 1)

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Abiturprüfung an den zur Allgemeinen Hochschulreife führenden öffentlichen Schulen im Lande Bremen.

§ 2 Prüfungskommission

(1) ¹An der Schule wird für die Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, zur Durchführung der Abiturprüfung jeweils eine aus vier Mitgliedern bestehende Prüfungskommission gebildet. ²Sie sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für eine einheitliche und vergleichbare Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein für einen zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgang verantwortliches Mitglied der Schulleitung. ²Sie oder er muss die Befähigung für das höhere Lehramt besitzen. ³In anerkannten Ersatzschulen bestellt die Senatorin für Kinder und Bildung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ⁴Die Senatorin für Kinder und Bildung kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende bestellt die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kollegium der Schule. ²Sie oder er beauftragt ein Mitglied als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretenden Vorsitzenden. ³Für Schulen mit mehreren zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgängen kann eine gemeinsame Prüfungskommission eingerichtet werden. ⁴Die Genehmigung erteilt die Senatorin für Kinder und Bildung.

(4) ¹Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Prüfungskommission. ²Sie ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ³Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁶Die Entscheidungen sind zu protokollieren.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende kann nach Anhörung des Fachprüfungsausschusses einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses aussetzen. ²Sie oder er führt eine Entscheidung der Prüfungskommission herbei. ³Bei der Bewertung von Prüfungsteilen muss die oder der Prüfungskommissionsvorsitzende den Beschluss aussetzen, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen einschließlich der Beratungen der Fachprüfungsausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen und die schriftlichen Arbeiten einsehen.

§ 3 Fachprüfungsausschüsse

(1) ¹Für jede Prüfung eines Prüflings bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Fachprüfungsausschuss. ²Die Fachprüfungsausschüsse für die schriftlichen Prüfungen und die schriftlichen Teile für die besondere Fachprüfung nach § 15 bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der Referentin oder dem Referenten und einer Korreferentin oder einem Korreferenten. ³Für die mündlichen Prüfungen, die mündlichen Teile für die besondere Fachprüfung nach § 15 sowie die besondere Lernleistung nach § 16 besteht der Fachprüfungsausschuss aus der oder dem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer Protokollantin oder einem Protokollanten. ⁴Der Fachprüfungsausschuss für die besondere Fachprüfung nach § 15 soll für den fachpraktischen Teil aus denselben Mitgliedern bestehen, die den schriftlichen oder mündlichen Teil der besonderen Fachprüfung abnehmen. ⁵Bei Prüfungen des ersten bis vierten Prüfungsfaches sollen die Mitglieder in dem jeweiligen Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt oder unterrichtet haben; über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) ¹Der Vorsitz der Fachprüfungsausschüsse soll vorrangig von Lehrkräften in besonderer Funktion, die die Lehrbefähigung im Fach, zumindest aber im Aufgabenfeld haben, wahrgenommen werden. ²Prüferin oder Prüfer bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist die Prüfungsfachlehrerin oder der Prüfungsfachlehrer des Prüflings im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase.

(3) ¹Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, die Prüferin oder der Prüfer und ein weiteres Mitglied anwesend sind. ²Um die Beschlussfähigkeit herzustellen, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestellen. ³Stimmhaltungen sind nicht zulässig. ⁴Bei der Festlegung der Noten für die schriftliche, die mündliche Prüfung und das Kolloquium im Falle einer Prüfung nach § 16 ist entsprechend den §§ 12 und 14 zu verfahren.

(4) Hält die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, setzt sie oder er den Beschluss aus und führt eine Entscheidung der Prüfungskommission herbei.

§ 4 Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) ¹Bei der mündlichen und praktischen Prüfung können Lehrerinnen und Lehrer der jeweiligen Schule, ein Mitglied des Zentralelternbeirats, ein Mitglied des Schulelternbeirats und Schülerinnen und Schüler des ersten Schuljahrgangs der Qualifikationsphase zuhören. ²Außerdem dürfen als Zuhörerinnen und Zuhörer bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit in dienstlichem Interesse liegt, zugelassen werden.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer und die Personen, die mit dienstlichem Interesse an den Prüfungen teilnehmen, dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.

(3) Der Prüfling kann die Zuhörerschaft von Schülerinnen und Schülern ausschließen.

§ 5 Täuschung und Behinderung

(1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Abiturprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. ²In leichteren Fällen ist die betroffene Leistung mit der Note ungenügend zu bewerten. ³Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.

(2) ¹Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten eine Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden. ²Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft die Prüfungskommission, die in diesem Fall die Abiturprüfung für nicht bestanden erklärt.

(3) Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 muss die Prüfungskommission den Prüfling anhören.

§ 6 Versäumnis

(1) Wer wegen Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen einen Prüfungsteil versäumt, muss unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen beziehungsweise nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) ¹Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die deswegen nicht erbrachten Leistungen mit der Note ungenügend zu bewerten. ²In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. ³Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungsteil, ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) ¹In den schriftlichen Prüfungen, in denen die Aufgabenstellung durch die Senatorin für Kinder und Bildung erfolgt, legt die Senatorin für Kinder und Bildung in Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 einen zweiten Prüfungstermin fest. ²In Fällen, in denen der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen diesen Termin erneut versäumt, und in Prüfungsfächern, in denen die Aufgabenstellung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer erfolgt, setzt die Prüfungskommission einen neuen Termin fest. ³Für eine schriftliche Prüfung mit der Aufgabenstellung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer kann ein nicht gewählter Aufgabenvorschlag gestellt werden, wenn er von der Fachaufsicht genehmigt wurde. ⁴In Fächern, in denen die Aufgabenstellung durch die Senatorin für Kinder und Bildung erfolgt, ist in diesem Fall ein von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer angeforderter und von der Fachaufsicht gewählter und genehmigter Aufgabenvorschlag Gegenstand der Prüfung.

§ 6a Nachteilsausgleich

¹Prüflingen mit Behinderungen sind durch organisatorische Maßnahmen die durch ihre Behinderung bedingten Nachteile soweit wie möglich auszugleichen. ²In Betracht kommen insbesondere die Zulassung spezieller Hilfsmittel, eine angemessene Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit oder das Einräumen von Pausen. ³Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.

Abschnitt 2 Zulassung

§ 7 Erste Prüfungskonferenz; Meldung und Rücktritt

(1) ¹Die Schülerinnen und Schüler melden sich schriftlich zur Abiturprüfung. ²Mit der Meldung gibt die Schülerin oder der Schüler an:

1. das dritte bis vierte Prüfungsfach,

2. das erste und zweite Leistungsfach nach den Bestimmungen des § 10 Absatz 2 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe, sofern drei Leistungsfächer belegt wurden.

³Meldet die Schülerin oder der Schüler eine besondere Lernleistung nach § 16 an, kann sie oder er bis eine Woche vor dem angesetzten Kolloquium die Meldung zurückziehen.

⁴Sind die Bedingungen nach § 16 Absatz 1 nicht bis eine Woche vor der ersten Prüfungskonferenz erfüllt, entfällt die Möglichkeit zur Einbringung einer besonderen Leistung.

(2) ¹In der ersten Prüfungskonferenz beschließt die Prüfungskommission über die in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen und entscheidet über die Zulassung zur Abiturprüfung. ²Der Prüfling wird zugelassen, wenn er die Belegungsauflagen des jeweiligen Bildungsganges und die in § 8 vorgeschriebenen Vorgaben an die in der Qualifikationsphase zu erbringenden Leistungen erfüllt und er sich termingemäß zur Abiturprüfung gemeldet hat.

(3) Wer eine der in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt, wird nicht zugelassen, und zwar auch dann nicht, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.

(4) ¹Die Ergebnisse der ersten Prüfungskonferenz werden schriftlich mitgeteilt. ²Mit der Zulassung werden die Prüflinge über die Regelungen der §§ 4, 5 und 6, § 11 Absatz 2 und 3, § 14 Absatz 1 bis 3, § 17 Absatz 3 bis 5 informiert.

(5) Im Einvernehmen mit der Schule ist ein Rücktritt vor Beginn der Prüfungen möglich.

(6) Bei Nichtzulassung nimmt die Schülerin oder der Schüler ohne Bewertung am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teil, sofern danach die Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Höchstverweildauer abgelegt werden kann.

§ 8 Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Für die Zulassung müssen folgende in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen eingebracht werden:

1. in der Gymnasialen Oberstufe, dem Beruflichen Gymnasium und den Doppelqualifizierenden Bildungsgängen

- a) 24 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis vierten Prüfungsfach;
 - b) acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase; die Leistungskurse der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase werden in zweifacher Wertung eingebracht;
 - c) die Leistung aus der Projektarbeit in zweifacher Wertung;
- von den einzubringenden Kursen nach Nummer 1 Buchstabe a und b dürfen höchstens sechs Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. In den Kursen nach Nummer 1 Buchstabe b dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung enthalten sein;

2. im Kolleg

- a) 22 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis vierten Prüfungsfach;
- b) acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase; die Leistungskurse der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase werden in zweifacher Wertung eingebracht;
- c) die Leistung aus der Projektarbeit in zweifacher Wertung;

von den einzubringenden Kursen nach Nummer 2 Buchstabe a und b dürfen höchstens sechs Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein; in den Kursen nach Nummer 2 Buchstabe b dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung enthalten sein;

3. im Abendgymnasium

- a) 14 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis vierten Prüfungsfach;
- b) acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase in zweifacher Wertung; von den einzubringenden Kursen nach Nummer 3 Buchstabe a und b dürfen höchstens vier Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein; in den Kursen nach Nummer 3 Buchstabe b dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung enthalten sein;

4. das Gesamtergebnis der erreichten Punkte berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Summe aller Kurshalbjahresergebnisse}}{\text{Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse}} \times 40$$

es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab der Dezimalstelle 5 wird aufgerundet; bei der Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse sind doppelt gewichtete Fächer doppelt zu zählen; die Projektarbeit gilt als Kurshalbjahresergebnis;

5. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden.

(2) In den Leistungen nach Absatz 1 müssen die folgenden Kurse enthalten sein:

- 1. in der Gymnasialen Oberstufe, dem Beruflichen Gymnasium und den Doppelqualifizierenden Bildungsgängen
 - a) vier Halbjahreskurse in Deutsch,
 - b) vier Halbjahreskurse in einer in der Einführungsphase betriebenen fortgesetzten Fremdsprache,
 - c) vier Halbjahreskurse in einer in der Einführungsphase betriebenen Naturwissenschaft,
 - d) vier Halbjahreskurse in einem Fach des Aufgabenfeldes II,
 - e) vier Halbjahreskurse in Mathematik,
 - f) zwei Halbjahreskurse in einem der Fächer Kunst, Musik und Darstellendes Spiel;

ist das gewählte Fach im Aufgabenfeld II weder Geschichte noch ein Fach mit historischen Anteilen, müssen zusätzlich zwei Halbjahreskurse Geschichte enthalten sein; soweit die zweite Fremdsprache in der Einführungsphase neu begonnen wurde, sind zusätzlich zwei Halbjahreskurse der Qualifikationsphase in dieser zweiten Fremdsprache einzubringen, darunter mindestens ein Halbjahreskurs des zweiten Jahres der Qualifikationsphase;

- 2. im Kolleg je vier Halbjahreskurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache und Mathematik; zusätzlich müssen vier Halbjahreskurse in einem Fach des Aufgabenfeldes II sowie zwei Halbjahreskurse in einer Naturwissenschaft enthalten sein; ist kein Fach des Aufgabenfeldes III als Leistungsfach enthalten, müssen neben den vier Mathematikkursen vier weitere Halbjahreskurse des Aufgabenfeldes III enthalten sein;
- 3. im Abendgymnasium je vier Halbjahreskurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache und Mathematik; zusätzlich müssen vier Halbjahreskurse in einem Fach des Aufgabenfeldes II sowie zwei Halbjahreskurse in einer Naturwissenschaft enthalten sein;

4. für das Grundfach Sport gilt:
 - a) ist Sport in der Gymnasialen Oberstufe, dem Beruflichen Gymnasium und dem doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife nicht Prüfungsfach, dürfen höchstens drei Kurse eingebracht werden, die alle unterschiedliche Sportarten zum Gegenstand haben; werden mehrere Kurse eingebracht, müssen die eingebrachten Kurse mindestens zwei Bewegungsfelder abdecken; es können bis zu drei Kurse mit engem Theorie-Praxisbezug nach § 13 Absatz 4 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe eingebracht werden;
 - b) im Abendgymnasium und Kolleg kann höchstens ein Sportpraxiskurs eingebracht werden, und zwar nur dann, wenn Sport in mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren belegt wurde;
 - c) von inhaltsgleichen Kursen und von Kursen der gleichen Sportart kann jeweils nur ein Kurs eingebracht werden;
5. Kurse oder eine Projektarbeit, die mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewertet wurden, können nicht eingebracht werden;
6. bei einer Wiederholung von Halbjahren werden die im ersten Durchgang belegten Kurse nicht angerechnet. Bei Kursen des ersten Durchgangs, die aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden können, kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen;
7. in der Qualifikationsphase dürfen in jedem Fach höchstens vier Kurse eingebracht werden.

Abschnitt 3 Gegenstand, Gliederung, Zeitpunkt und Gestaltung

§ 9 Gegenstand, Gliederung und Zeitpunkt der Abiturprüfung

(1) ¹Die Abiturprüfung besteht aus schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls auch praktischen Prüfungen. ²Für den zeitlichen Ablauf der Prüfungen verfügt die Senatorin für Kinder und Bildung jährlich einen Zeitplan.

(2) ¹Der Prüfling wird in vier Fächern geprüft:

1. in den beiden Leistungskursen (erstes und zweites Prüfungsfach) schriftlich,
2. in einem Grundkurs (drittes Prüfungsfach) schriftlich,
3. in einem weiteren Grundkurs (viertes Prüfungsfach) mündlich.

²Der Prüfling kann zusätzlich eine besondere Lernleistung nach § 16 einbringen. ³Mit der besonderen Lernleistung werden die Auflagen zur Wahl der Prüfungsfächer nach § 9a Absatz 1 und 2 nicht abgedeckt.

(3) ¹In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzlich mündliche Prüfungen durchgeführt werden. ²Dies gilt nicht, wenn die schriftliche Prüfung in dem jeweiligen Fach gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 mit der Note ungenügend bewertet wurde.

(4) ¹In Kunst und Musik können die schriftliche und die mündliche Prüfung, in Darstellendem Spiel kann die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten. ²Ist Musik Prüfungsfach oder Darstellendes Spiel erstes oder zweites Prüfungsfach, kann eine besondere Fachprüfung nach § 15 durchgeführt werden. ³Ist Sport Prüfungsfach, ist eine besondere Fachprüfung nach § 15 durchzuführen.

(5) ¹In von der Senatorin für Kinder und Bildung festgesetzten schriftlichen Prüfungsfächern findet die Prüfung mit zentral gestellten, landesweit einheitlichen Prüfungsaufgaben statt. ²Diese können dezentral gestellte Aufgaben enthalten.

§ 9a Auswahl der Prüfungsfächer

(1) Jedes Aufgabenfeld muss durch ein Prüfungsfach vertreten sein.

(2) Zwei der drei folgenden Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik müssen Prüfungsfächer sein.

(3) ¹Das dritte Prüfungsfach kann unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 2 aus der Gruppe der Fächer

- a) Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache mit Ausnahme von Japanisch und Chinesisch, Latein als neu aufgenommene Fremdsprache
- b) Geschichte und Politik
- c) Mathematik, Biologie, Chemie und Physik

gewählt werden. ²Ein nach § 7 Absatz 1 zum Grundfach abgestuftes drittes Leistungsfach kann nicht als drittes Prüfungsfach gewählt werden.

(4) ¹Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, das in der Qualifikationsphase durchgängig belegt worden ist. ²Das Prüfungsfach muss im zweiten Halbjahr der Einführungsphase belegt worden sein. ³Von Satz 2 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

(5) Prüfungsfächer können nur Fächer sein, für die die Senatorin für Kinder und Bildung Abiturrichtlinien auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland verabschiedeten Bildungsstandards oder Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung veröffentlicht hat.

(6) Im Beruflichen Gymnasium und in den Doppelqualifizierenden Bildungsgängen gelten je nach Fachrichtung weitere Auflagen für die Wahl des dritten und vierten Prüfungsfachs.

§ 10 Aufgabe für die schriftliche Prüfung in zentraler Form

(1) ¹Für die schriftlichen Prüfungen werden die Aufgaben in den Fächern Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik sowie im dritten Prüfungsfach zusätzlich auch in den Fächern Geschichte und Politik sowie Latein als neu aufgenommene Fremdsprache von der Senatorin für Kinder und Bildung zentral gestellt. ²Die den schriftlichen Prüfungen zugrundeliegenden Schwerpunktthemen in den Fächern werden vor Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Qualifikationsphase durch die Senatorin für Kinder und Bildung bekannt gegeben. ³Die Struktur der Aufgaben in den Fächern Englisch und Französisch nach Kompetenzbereichen wird von der Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt; sie umfasst drei von vier Kompetenzbereichen. ⁴Die Prüfung im Fach Mathematik enthält einen Teil ohne Verwendung von Hilfsmitteln und einen Teil mit Verwendung von Hilfsmitteln. ⁵Den Aufgaben liegen ein Erwartungshorizont und Korrekturhinweise bei. ⁶Die Aufgaben unterliegen bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.

(2) Die Prüfungsaufgaben enthalten folgende Auswahlmöglichkeiten:

1. in den Fächern Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik sowie im dritten Prüfungsfach Geschichte und Politik wählt der Prüfling je nach fachspezifischer Vorgabe eine Aufgabe oder mehrere Aufgaben zur Bearbeitung aus;

2. in den Fächern Biologie, Chemie, Physik, Latein und Griechisch wählt der Fachprüfungsausschuss nach den Vorgaben der Senatorin für Kinder und Bildung am Prüfungstag rechtzeitig vor Beginn der Prüfung diejenigen Aufgaben aus, die den Prüflingen zur Bearbeitung vorgelegt werden; im Fach Mathematik kann die Senatorin für Kinder und Bildung im Teil mit Verwendung von Hilfsmitteln abweichend von Nummer 1 eine Auswahl durch den Fachprüfungsausschuss vorsehen;
3. in den Fächern Biologie, Chemie, Physik kann nach Entscheidung der Senatorin für Kinder und Bildung eine zentral gestellte Aufgabe durch eine dezentral gestellte Aufgabe ersetzt werden; für das Genehmigungsverfahren der dezentralen Aufgaben gelten die Anforderungen des § 10a entsprechend.

§ 10a Aufgabe für die schriftliche Prüfung in dezentraler Form

(1) ¹Für die nicht in § 10 Absatz 1 aufgeführten Fächer erstellt die Prüferin oder der Prüfer für jede Prüfungsgruppe zwei, in den Fächern Kunst und Darstellendes Spiel drei Aufgabenvorschläge, die bezüglich der Schwierigkeit und des Bearbeitungsumfangs gleichwertig sind und die ihren fachinhaltlichen Schwerpunkt in verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase, in den Fächern Kunst und Darstellendes Spiel in ihrer Gesamtheit jedoch in nicht mehr als zwei Halbjahren haben. ²Die Aufgabenvorschläge müssen sich hinsichtlich ihrer Fachinhalte, Aspekte und Schwerpunktsetzungen deutlich unterscheiden. ³Jeder Aufgabenvorschlag muss neben dem jeweiligen Schwerpunkthalbjahr Inhalte eines weiteren Halbjahres der Qualifikationsphase einbeziehen.

(2) ¹Es darf keine Aufgabe vorgeschlagen werden, die im Unterricht so weit behandelt worden ist oder einer bearbeiteten Aufgabe so nahe steht, dass ihre Lösung keine selbstständige Leistung mehr darstellt, oder die in einer Abiturprüfung der vorhergehenden drei Jahre gestellt wurde. ²Aufgaben aus veröffentlichten Aufgabensammlungen und aus allgemein zugänglichen Lehrwerken sind nur bei wesentlicher Änderung der Aufgabenstellung zulässig.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer reicht die Aufgabenvorschläge mit folgenden Unterlagen und Angaben über die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein:

1. eine Zusammenstellung der Kursinhalte im Verlauf der Qualifikationsphase und eine knappe Beschreibung des Bezugs der Aufgaben zum vorausgegangenen Unterricht;
2. stichwortartige Angaben zur erwarteten Prüfungsleistung, die konkrete Inhalte benennen;
3. eine Zuordnung der Teilaufgaben zu Anforderungsbereichen und ihre vorgesehene Gewichtung im Rahmen der Gesamtaufgabe;
4. die Angabe der Quelle von Aufgaben und beigefügten Texten und Materialien.

(4) ¹Nach einer Prüfung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter und die Schulleiterin oder den Schulleiter leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufgabenvorschläge der Senatorin für Kinder und Bildung zu. ²Diese prüft und genehmigt die Aufgabenvorschläge und wählt den Aufgabenvorschlag aus, der in der Prüfung bearbeitet werden soll. ³In den Fächern Kunst und Darstellendes Spiel werden zwei Aufgabenvorschläge ausgewählt, die dem Prüfling zur Auswahl gegeben werden.

(5) ¹Die Senatorin für Kinder und Bildung kann geänderte oder neue Aufgabenvorschläge anfordern sowie Aufgaben nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ändern. ²Die Senatorin für Kinder und Bildung kann Aufgaben auch selbst stellen.

(6) ¹Die Geheimhaltung der Aufgabenvorschläge ist zu gewährleisten und von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer zu bescheinigen. ²Jede Andeutung und jedes vorzeitige Bekanntwerden von Aufgaben führen zur Ungültigkeit der betreffenden Prüfung für diejenigen, die diese Aufgaben zu lösen hatten. ³Die Umschläge, in denen die Aufgaben versandt werden, müssen gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend gesichert sein. ⁴In der Schule dürfen die Umschläge erst am Tage der jeweiligen Prüfung geöffnet werden. ⁵Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, kann die Senatorin für Kinder und Bildung gestatten, dass der Umschlag am Tag vor der betreffenden Prüfung durch ein Mitglied der Prüfungskommission geöffnet wird.

Abschnitt 4 Durchführung

§ 11 Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) ¹Die Arbeitszeit für die Prüfungsaufgaben ergibt sich aus der Übersicht in Anlage 1. ²Die Arbeitszeit umfasst für die Fächer nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 und nach § 10a Absatz 4 Satz 3, in denen der Prüfling eine Auswahl trifft, neben der Zeit für die Bearbeitung auch die Zeit für die Auswahl. ³Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar nach Vorlage der Prüfungsaufgaben. ⁴Über eine mögliche Verlängerung der Arbeitszeit für die dezentral gestellte Aufgabe nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 oder für die Prüfungsaufgabe der dezentral geprüften Fächer nach § 10a von längstens 60 Minuten entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung auf Antrag.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht einer Lehrkraft statt. ²Die Prüflinge dürfen den Prüfungsraum nur für kurze Zeit und nur einzeln verlassen. ³Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, muss das Schulgrundstück unverzüglich verlassen.

(3) ¹Für die Prüfung dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel und das von der Schule gekennzeichnete und zur Verfügung gestellte Papier verwendet werden. ²Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung und bei Prüfungen in einer Fremdsprache ein Wörterbuch sind als Hilfsmittel zugelassen, sofern die Senatorin für Kinder und Bildung nichts anderes bestimmt.

(4) Wenn für verschiedene Lerngruppen einer Schule oder schulübergreifend gleiche Aufgaben oder Teilaufgaben gestellt werden, müssen die Prüfungen gleichzeitig durchgeführt werden.

(5) ¹In Ausnahmefällen dürfen Hilfen gegeben werden, die über die schriftlich formulierte Aufgabenstellung hinausgehen. ²Die Hilfen sind allen Prüflingen der Lerngruppe zu geben. ³Inhalt und Begründung der Hilfen sind im Protokoll zu vermerken.

(6) Über die Durchführung der schriftlichen Prüfung wird von der Aufsicht führenden Lehrkraft Protokoll geführt.

§ 12 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit

(1) ¹Grundlage für die Beurteilung und Bewertung der Arbeit sind die Anforderungen aus der Aufgabenstellung und die Angaben dazu im Erwartungshorizont. ²Individuelle Lösungswege werden angemessen berücksichtigt, vor allem, wenn sie in sinnvoller Weise von der Erwartung abweichen. ³Ist die Arbeit nicht vollständig fertiggestellt, dürfen Entwürfe zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und der fertige Teil mindestens etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.

(2) ¹Zunächst korrigiert, beurteilt und bewertet die Prüferin oder der Prüfer die Arbeit. ²Aus der Korrektur am Rande der Arbeit soll hervorgehen, welcher Wert den Untersuchungsergebnissen und Argumenten des Prüflings beigemessen wird und wie weit er die Erfüllung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche und logische Fehler beeinträchtigt hat. ³Entsprechend werden gute oder besonders gelungene Lösungen hervorgehoben und Mängel und Fehler nach Art und Schwere gekennzeichnet. ⁴Das zusammenfassende Gutachten, das sich auf die Randvermerke bezieht, schließt mit einer Punktzahl entsprechend der Zeugnisverordnung.

(3) ¹Danach sieht die Korreferentin oder der Korreferent die Arbeit durch und bewertet sie. ²Sie oder er schließt sich entweder der Beurteilung und Bewertung der Prüferin oder des Prüfers an oder fertigt ein eigenes Gutachten mit einer Bewertung an. ³Bei einer abweichenden Bewertung entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses über die Bewertung der Arbeit.

(4) Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Normen der deutschen Sprache und schwerwiegende Mängel in der äußeren Form führen zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten der einfachen Wertung.

§ 13 Aufgabe für die mündliche Prüfung

(1) ¹Die Prüfung hat ihren fachinhaltlichen Schwerpunkt in den Sachgebieten eines Halbjahres der Qualifikationsphase. ²Sie darf sich jedoch nicht auf dieses Halbjahr beschränken, sondern muss insbesondere bei der Prüfung im vierten Prüfungsfach einen weiteren fachinhaltlichen Bereich aus einem anderen Halbjahr der Qualifikationsphase einbeziehen. ³Das Schwerpunkthalbjahr für die mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

(2) ¹Die Prüferin oder der Prüfer erstellt die Prüfungsaufgabe. ²Dabei ist zu beachten:

1. die Aufgabe darf im Unterricht nicht so weit behandelt worden sein oder einer bearbeiteten Aufgabe so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbstständige Leistung mehr darstellt;
2. die Prüfungsaufgabe ist so anzulegen, dass in der Prüfung grundsätzlich jede Punktzahl erreichbar ist;
3. die Aufgabe für die zusammenhängende Darstellung im ersten Teil der Prüfung wird schriftlich gestellt;
4. die Aufgabe unterliegt bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung;
5. eine mündliche Prüfung eines Prüflings darf weder ganz noch teilweise inhaltsgleich mit einer seiner schriftlichen Prüfungen sein.

(3) ¹Die Prüferin oder der Prüfer stellt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfungsaufgabe sowie stichwortartige Angaben zur erwarteten Prüfungsleistung und zum vorgesehenen Prüfungsgespräch im zweiten Teil der Prüfung, insbesondere zu den Fachinhalten, die über das Schwerpunkthalbjahr der Prüfung hinausgehen, rechtzeitig vor dem Prüfungstag schriftlich zur Verfügung. ²Es findet eine Vorbesprechung des Fachprüfungsausschusses statt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses genehmigt die Aufgabe.

§ 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. ²Sie dauert mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. ³Das Prüfungsgespräch wird von der Prüferin oder vom Prüfer geführt. ⁴Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernehmen.

(2) ¹Der Prüfling erhält eine Vorbereitungszeit von etwa 20 Minuten. ²Diese Zeit soll angemessen verlängert werden, wenn die Prüfung eine Gestaltungsaufgabe oder ein Experiment einschließt. ³Die Vorbereitung findet unter Aufsicht einer Lehrkraft statt. ⁴Der Prüfling darf sich Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen in der Prüfung machen.

(3) Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile:

1. im ersten Teil soll sich der Prüfling zu der in der Vorbereitung bearbeiteten Prüfungsaufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung äußern; ein bloßes Ablesen der in der Vorbereitung angefertigten Aufzeichnungen und eine nicht auf die Aufgabe bezogene Wiedergabe von Wissen widersprechen dem Zweck der Prüfung; es soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen vermag; daher wird nur eingegriffen, wenn es aus prüfungsdidaktischen Gründen notwendig ist;
2. daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das über die im ersten Teil zu lösende Aufgabe hinausgeht und größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand hat; vor allem in diesem Prüfungsteil sollen die fachlichen Anforderungen deutlich werden, die über den Schwerpunktkurs der Prüfung hinausgehen; ein unzusammenhängendes Abfragen von Einzelwissen widerspricht dem Zweck der Prüfung.

(4) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.

(5) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers fest und teilt es zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung dem Prüfling mit. ²Die Bewertung wird aus dem Mittelwert der Bewertungen aller Mitglieder gebildet. ³Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, wird in Richtung des Notenvorschlages der oder des Vorsitzenden gerundet.

(6) ¹Über die mündliche Prüfung wird von einem Mitglied des Fachprüfungsausschusses ein Protokoll angefertigt. ²Daraus muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die Aufgabe selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. ³Die wesentlichen Gründe für die Bewertung, die Vorschläge für die Punktzahl und die Punktzahl für die Prüfungsleistung werden in das Protokoll aufgenommen. ⁴Die gestellte Aufgabe wird dem Protokoll beigelegt.

§ 15 Besondere Fachprüfung

(1) Die besondere Fachprüfung enthält schriftliche oder mündliche sowie fachpraktische Teile, die je zur Hälfte gewichtet werden:

1. im Leistungsfach tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt;
2. im Grundfach tritt an die Stelle der mündlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem mündlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt.

(2) ¹Für die Aufgabenstellung, Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 10a bis 14. ²Für die Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfungen gelten § 13 Absatz 1, 2 Nummer 1, 2 und 5, Absatz 4 sowie § 14 Absatz 4 bis 6 entsprechend. ³Wurde ein Teil der besonderen Fachprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 mit der Note ungenügend bewertet, erstreckt sich diese Bewertung auf die

gesamte besondere Fachprüfung.

(3) ¹Die Punktzahl für die besondere Fachprüfung in einfacher Wertung ist gleich dem Mittelwert aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile. ²Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, ist das Ergebnis der nächstgrößere ganzzahlige Wert.

(4) Soweit es erforderlich ist, können an einer praktischen Prüfung über den Kreis der Prüflinge hinaus weitere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden.

(5) Für das Fach Sport gilt: Bei einem Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile von null Punkten kann die Punktzahl für die besondere Fachprüfung höchstens drei Punkte, bei einem Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile von ein bis drei Punkten kann die Punktzahl für die besondere Fachprüfung höchstens sechs Punkte betragen.

(6) ¹Ist ein Prüfling in einem Leistungskurs aus gesundheitlichen Gründen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach der Zulassung zur Abiturprüfung nicht in der Lage, den praktischen Teil zu absolvieren, wird stattdessen eine mündliche Prüfung, die den reflexiven Gehalt der sportpraktischen Prüfungen aufnimmt, durchgeführt. ²Über die Art und voraussichtliche Dauer der gesundheitlichen Einschränkung ist als Nachweis ein ärztliches Attest zu erbringen. ³Können Teile der sportpraktischen Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht durchgeführt werden, wird entsprechend verfahren.

§ 16 Die besondere Lernleistung

(1) Die besondere Lernleistung ist ein umfassender Beitrag aus der erfolgreichen Teilnahme an einem genehmigten Wettbewerb, der nicht inhaltsgleich mit einer bereits eingebrachten Leistung ist.

(2) ¹Die besondere Lernleistung besteht aus drei aufeinander bezogenen Prüfungsteilen:

1. der schriftlichen Dokumentation des Wettbewerbsbeitrages,
2. einer schriftlichen Reflexion des Erarbeitungsprozesses,
3. einem Kolloquium auf der Grundlage von Nummer 1 und 2.

²Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten. ³Es soll eine Stunde nicht überschreiten.

(3) Waren an den Teilen von Absatz 2 Nummer 1 bis 3 mehrere Prüflinge beteiligt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.

(4) ¹Über die Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. ²Er legt die Gesamtnote fest. ³Für die Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt § 12 Absatz 2 und 3 entsprechend. ⁴Für die Durchführung und Bewertung des Kolloquiums nach Absatz 2 Nummer 3 gilt § 14 Absatz 4 bis 6 entsprechend. ⁵Unmittelbar nach der Prüfung werden abweichend von § 17 Absatz 2 dem Prüfling die Notenergebnisse zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung mitgeteilt.

(5) Die Durchführung des Kolloquiums für die besondere Lernleistung findet frühestens nach der Meldung zur Prüfung statt und muss bis zur ersten Prüfungskonferenz abgeschlossen sein.

§ 17 Zweite Prüfungskonferenz; Ansetzen und Wählen zusätzlicher mündlicher Prüfungen; Abbruch der Prüfung

(1) In der zweiten Prüfungskonferenz nimmt die Prüfungskommission die Ergebnisse der Prüfungen nach § 9 Absatz 2 zur Kenntnis, entscheidet über die Ansetzung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach und über den Abbruch der Abiturprüfung bei Prüflingen, die die Abiturprüfung nicht mehr bestehen können.

(2) ¹Unverzüglich nach der zweiten Prüfungskonferenz werden die Ergebnisse der absolvierten Prüfungen sowie angesetzte zusätzliche mündliche Prüfungen in den schriftlich geprüften Fächern dem Prüfling von der oder dem Prüfungskommissionsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt. ²Außer bei mündlichen Prüfungen ist eine vorzeitige Mitteilung von Prüfungsergebnissen nicht zulässig.

(3) Wenn ein Prüfling im ersten bis dritten Prüfungsfach zusätzlich mündliche Prüfungen bis zu einem hierfür festgesetzten Termin schriftlich beantragt hat, um Ergebnisse in einem oder mehreren schriftlich geprüften Fächern zu verbessern, ist jeweils ein zusätzlicher Prüfungstermin anzusetzen.

(4) ¹Die von der Prüfungskommission nach Absatz 1 angesetzten zusätzlichen mündlichen Prüfungen werden nicht mehr durchgeführt, wenn die Abiturprüfung auch bei optimalen Ergebnissen der zusätzlichen mündlichen Prüfungen nicht bestanden werden kann. ²Sobald die Abiturprüfung aufgrund einer nach Absatz 1 angesetzten zusätzlichen mündlichen Prüfung bestanden ist, werden keine weiteren der zusätzlich angesetzten mündlichen Prüfungen mehr durchgeführt.

(5) Der Prüfling hat Anspruch auf Beratung mit einem Mitglied der Prüfungskommission vor Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4.

Abschnitt 5 Ergebnis der Abiturprüfung

§ 18 Dritte Prüfungskonferenz: Feststellung der Ergebnisse

(1) In der dritten Prüfungskonferenz stellt die Prüfungskommission die Gesamtpunktzahl fest, ermittelt die Durchschnittsnote nach Anlage 3 und erklärt die Abiturprüfung für bestanden oder nicht bestanden.

(2) Für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Abiturprüfung gilt:

1. die Leistungen der vier Prüfungen werden in fünffacher Wertung eingebracht;
2. wird eine besondere Lernleistung nach § 16 eingebracht, werden die Leistungen der vier Prüfungen abweichend von Nummer 1 in vierfacher Wertung eingebracht. Die Leistung der besonderen Lernleistung wird in vierfacher Wertung eingebracht;
3. wird ein Prüfling in einem oder mehreren schriftlich geprüften Fächern auch zusätzlich mündlich geprüft, so erfolgt die Festlegung der einzubringenden Punktzahlen im Verhältnis 2:1 nach der entsprechenden Tabelle in Anlage 2.

(3) Die Abiturprüfung ist für bestanden zu erklären, wenn der Prüfling

1. in den Prüfungen mindestens 100 Punkte eingebracht hat und

2. in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter in mindestens einer Leistungskursprüfung, mindestens 25 Punkte bei fünffacher Wertung oder 20 Punkte bei vierfacher Wertung erzielt hat.

(4) Ist eine der Bedingungen nach Absatz 3 nicht erreicht oder durch eine zusätzliche mündliche Prüfung in einem der schriftlich geprüften Fächer nicht zu erreichen, ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären, und zwar auch dann, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.

(5) Die Leistung nach Absatz 2 und § 8 werden zur Gesamtleistung der Abiturprüfung summiert. Die Gesamtnote wird nach der Tabelle in Anlage 3 festgelegt.

§ 19 Zeugnis

(1) ¹Nach bestandener Abiturprüfung erhält der Prüfling das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. ²Form und Inhalt des Zeugnisses bestimmt die Senatorin für Kinder und Bildung.

(2) Das am Ende der Qualifikationsphase in den Fremdsprachen auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) erreichte Niveau wird entsprechend den Bildungsplänen auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen, sofern in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens 5,0 Punkte erreicht wurden.

(3) Ein erfolgreicher Erwerb des Latinums oder des Graecums mit der jeweiligen Zertifikatsstufe wird auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bescheinigt.

(4) Sofern eine externe Sprachprüfung abgelegt worden ist, wird ihr Bestehen vermerkt.

(5) Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis mit den Leistungsbewertungen der vier Halbjahre der Qualifikationsphase, auf deren Grundlage die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt ist.

§ 20 Wiederholung der Abiturprüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. ³Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung schließt alle Prüfungsteile ein und erfordert die Wiederholung der beiden letzten Halbjahre der Qualifikationsphase, eine erneute Meldung und Zulassung sowie eine erneute Ermittlung der Gesamtqualifikation.

Abschnitt 6 Maßnahmen zur Standardsicherung

§ 21 Externe Mitglieder in Fachprüfungsausschüssen

¹In Fachprüfungsausschüsse kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Lehrkräfte anderer Schulen sowie Fachberaterinnen und Fachberater berufen. ²Die Senatorin für Kinder und Bildung kann Vorgaben für eine schulübergreifende Vergabe der Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten machen.

§ 22 Aufgaben und Funktion der schulischen Fachprüfungsleitung

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt für die einzelnen Prüfungsfächer eine Fachprüfungsleiterin oder einen Fachprüfungsleiter, in der Regel die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Fachkonferenz.

²Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter überprüft die vorgenommene Bewertung nach Maßgabe einheitlicher Bewertungsvorgaben in dem Fach und übergibt die bewerteten Arbeiten der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) In Fächern, in denen eine schulbezogene Beauftragung einer Fachprüfungsleiterin oder eines Fachprüfungsleiters nicht möglich ist, verständigen sich die Schulleitungen benachbarter Oberstufen auf die Beauftragung gemeinsamer Fachprüfungsleiterinnen und Fachprüfungsleiter.

(3) Die Prüfung der Aufgabenvorschläge sowie der Aufgaben der dezentral gestellten Anteile für die zentral gestellten Aufgaben nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 ist vor der Weitergabe an die Fachaufsicht von den Fachprüfungsleitungen und Schulleitungen durch Unterschrift zu dokumentieren.

§ 23 Auswertung der Abiturprüfung und Qualitätssicherung

(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung wertet die Abiturprüfung aus, insbesondere werden in die Auswertung die zentral gestellten Aufgabenstellungen mit den Erwartungshorizonten und Korrekturhinweisen einbezogen und mit bewerteten Prüfungsarbeiten abgeglichen.

(2) ¹Auf der Grundlage der bewerteten Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfungen wertet die Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit den Fachprüfungsleiterinnen und Fachprüfungsleitern die abgeschlossene Abiturprüfung aus. ²Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fasst die Auswertung der Abiturprüfung zusammen. ³Die Auswertung wird in den Fachkonferenzen der Schule beraten. ⁴Die Ergebnisse der Auswertung der Abiturprüfung gehen in die Vorbereitung der Abiturprüfung des kommenden Jahres ein.

§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Die oder der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine Prüfungsakten unter Aufsicht einsehen.

(2) Ihr oder ihm ist gestattet, Aufzeichnungen sowie auszugsweise Abschriften anzufertigen.

Abschnitt 7 Weitere Abschlüsse und Berechtigungen

§ 25 Gleichzeitiger Erwerb des Abiturs und des französischen Baccalauréat

(1) ¹Zur Erweiterung und Vertiefung ihrer besonderen Kompetenzen im zweisprachigen deutsch-französischen Unterricht können Schülerinnen und Schüler, die bilingualen Unterricht aufbauend auf die Fremdsprache Französisch erhalten haben, gleichzeitig mit der Allgemeinen Hochschulreife durch einen französischsprachigen Prüfungsteil auch das französische Baccalauréat erwerben. ²Das entsprechende Angebot der Schule muss von der Senatorin für Kinder und Bildung genehmigt werden.

(2) ¹Zur Prüfung können Schülerinnen und Schüler zugelassen werden, die in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase durchgehend Unterricht im Fach Französisch sowie französischsprachigen Unterricht in dem Fach Geschichte und einem weiteren Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes erhalten haben. ²In der Qualifikationsphase muss der Unterricht im Fach Französisch auf Leistungskursniveau erfolgt sein.

(3) ¹Für den Erwerb des Baccalauréat muss im Rahmen der Abiturprüfung als erstes oder zweites Prüfungsfach Französisch und als drittes Abiturprüfungsfach das in französischer Sprache unterrichtete Fach Geschichte gewählt werden. ²Im Fach Französisch ist eine zusätzliche mündliche Prüfung verbindlich.

(4) Mit der Meldung zur Abiturprüfung nach § 7 meldet sich die Schülerin oder der Schüler zur Teilnahme am französischsprachigen Prüfungsteil.

(5) Die Zuerkennung des Baccalauréat erfolgt durch das französische Ministerium für Erziehung auf der Grundlage der Verwaltungsabgabe zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit mit dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat vom 11. Mai 2006.

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsregelungen

Die Abiturprüfung im Jahr 2023 richtet sich nach der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen vom 1. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 585 - 223-a-10), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1371) geändert worden ist, in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung. Abweichend davon finden die Regelungen der §§ 3, 7, 9 und 15 der geltenden Verordnung Anwendung.

§ 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen vom 1. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 585 – 223-a-10), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1371) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1 – Arbeits- und Auswahlzeit in Minuten der schriftlichen Abiturprüfung 2024

(zu § 11 Absatz 1)

Tabelle 1: Arbeitszeit (inklusive Auswahlzeit) in den Fächern nach Aufgabenfeldern

	Fächer des Aufgabenfeldes I					Fächer des Aufgabenfeldes II		Fächer des Aufgabenfeldes III		SPO
	DEU	ENG FRZ*	SPA RUS TUE	LAT GRI	KUN DAR	GES POL	Andere Fächer	MAT	Andere Fächer	
Leistungskurs	315		300	270	270	270	270	330 (300)**	240	240
Grundkurs	255		240	210		240		285 (255)**	180	

In den Fächern Kunst und Musik sowie den naturwissenschaftlichen Fächern ist eine Verlängerung der Arbeitszeit um bis zu 60 Minuten möglich, wenn die Aufgabenstellung gestalterische Aufgaben, die Auswertung längerer Musikstücke, die Durchführung von Experimenten oder die Auswertung größerer Datenmengen einschließt. Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist in den Fächern nach § 10a sowie für dezentral gestellte Aufgaben nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 mit der Aufgabenstellung zu beantragen.

*Zur Arbeitszeit der Fächer Englisch und Französisch siehe Tabelle 2

**Verkürzung der Arbeitszeit um die Auswahlzeit von 30 Minuten im Fach Mathematik bei Aufgabenauswahl durch den Fachprüfungsausschuss nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2.

Tabelle 2: Arbeitszeit der Fächer Englisch und Französisch nach Kompetenzbereichen

	Schreibaufgabe	Sprachermittlung	Hörverstehen	Sprechen
Leistungskurs	225	60	30	15
Grundkurs	195	60	30	15

Die Festlegung von drei der vier Kompetenzbereiche für die schriftliche Abiturprüfung erfolgt gemäß § 10 Absatz 1. Die Arbeitszeit im Kompetenzbereich Schreiben gilt inklusive Auswahlzeit.

Anlage 1a – Arbeitszeit ohne Auswahlzeit in Minuten in der schriftlichen Abiturprüfung bis 2023

(zu § 11 Absatz 1 i. V. m. § 10 Absatz 1)

Tabelle 1: Arbeitszeit in den Fächern nach Aufgabenfeldern

	Fächer des Aufgabenfeldes I				Fächer des Auf- gabenfeldes II	Fächer des Auf- gabenfeldes III		
	DEU	ENG FRZ*	Weitere Fremdsprachen	KUN MUS DAR	Alle Fächer	MAT	Weitere Fächer	SPO
Leistungs- kurs	270		270	240	270	270	240	240
Grund- kurs	210		210	180	210	225	180	

In den Fächern Kunst und Musik sowie den naturwissenschaftlichen Fächern ist eine Verlängerung der Arbeitszeit um bis zu 60 Minuten möglich, wenn die Aufgabenstellung gestalterische Aufgaben, die Auswertung längerer Musikstücke, die Durchführung von Schülerexperimenten oder die Auswertung größerer Datenmengen einschließt. Eine Verlängerung ist mit der Aufgabenstellung zu beantragen.

*Zur Arbeitszeit der Fächer Englisch und Französisch siehe Tabelle 2

Tabelle 2: Arbeitszeit der Fächer Englisch und Französisch nach Prüfungsmodulen

	Schreibaufgabe	Sprachermittlung	Hörverstehen	Sprechen
Leistungskurs	210	60	30	15
Grundkurs	180	60	30	15

Anlage 2 – Tabelle zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung mit besonderer Lernleistung (5 Prüfungsfächer mit vierfacher Wertung)

(zu § 18 Absatz 2)

		Punktzahl der schriftlichen Prüfung															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punktzahl der mündlichen Prüfung	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40
	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41
	2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43
	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44
	4	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45
	5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47
	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48
	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49
	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51
	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52
	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53
	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55
	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56
	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57
	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59
	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60

Tabelle zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung ohne besondere Lernleistung (4 Prüfungsfächer mit fünffacher Wertung)

		Punktzahl der schriftlichen Prüfung															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punktzahl der mündlichen Prüfung	0	0	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50
	1	2	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52
	2	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53
	3	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55
	4	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57
	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58
	6	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60
	7	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62
	8	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63
	9	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65
	10	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67
	11	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68
	12	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70
	13	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72
	14	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70	73
	15	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72	75

Anlage 3 – Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote

(zu § 18 Absatz 1)

Gesamt- punktzahl	Durch- schnittsnote	Gesamt- punktzahl	Durch- schnittsnote	Gesamt- punktzahl	Durch- schnittsnote
900 – 823	1,0				
822 – 805	1,1	642 – 625	2,1	462 – 445	3,1
804 – 787	1,2	624 – 607	2,2	444 – 427	3,2
786 – 769	1,3	606 – 589	2,3	426 – 409	3,3
768 – 751	1,4	588 – 571	2,4	408 – 391	3,4
750 – 733	1,5	570 – 553	2,5	390 – 373	3,5
732 – 715	1,6	552 – 535	2,6	372 – 355	3,6
714 – 697	1,7	534 – 517	2,7	354 – 337	3,7
696 – 679	1,8	516 – 499	2,8	336 – 319	3,8
678 – 661	1,9	498 – 481	2,9	318 – 301	3,9
660 – 643	2,0	480 – 463	3,0	300	4,0

Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG)

vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280, 388, 398 – 223-b-1)

in der Fassung vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 582), berichtigt Brem.GBl. S. 736

Inhaltsübersicht

Teil 1 Schulverwaltung und Qualitätssicherung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Verwaltung des öffentlichen Schulwesens
- § 3 Aufgaben des Landes
- § 4 Aufgaben der Stadtgemeinden
- § 5 Landeshaushaltsordnung
- § 6 Schulangebot, Kapazitäten und stadtweite Anwählbarkeit
- § 6a Aufnahmeverfahren an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe
- § 6b Aufnahmeverfahren an berufsbildenden Schulen
- § 7 Feststellung von Hochschulzugangsberechtigungen
- § 8 Anstellungskörperschaften
- § 9 Personalentwicklung
- § 10 Fortbildung
- § 11 Organisation der Aufsicht
- § 12 Umfang der Fachaufsicht
- § 13 Externe Evaluation
- § 14 Schulpsychologische Beratung
- § 15 *(weggefallen)*
- § 16 Landesinstitut für Schule
- § 17 Schulgesundheitspflege

Teil 2 Die Schulen

Abschnitt 1 Allgemeine Rechtsverhältnisse

- § 18 Anwendungsbereich
- § 19 Begriff der Schule
- § 20 Zugeordnete Schulen, Schulverbund
- § 21 Rechtsstellung der Schule und Selbstbewirtschaftung
- § 22 Handlungsfreiraum der Schulen
- § 23 Satzungsbefugnis

Abschnitt 2 Gremien der Schulen

Titel 1 Allgemeines

- § 24 Überschulische Kooperationsgremien
- § 25 Zusammenwirken
- § 26 Entscheidungsgremien der Schule
- § 27 Beiräte
- § 28 *(weggefallen)*
- § 29 Vollversammlungen
- § 30 Grenzen der Mitwirkung

Titel 2 Vetorechte

- § 31 Vetorechte bei Entscheidungen der Schulkonferenz

- § 32 Vetorechte bei Entscheidungen der Gesamtkonferenz, der Schulleitung und der Fachkonferenzen

Titel 3 Konferenzen

- § 33 Aufgaben der Schulkonferenz
§ 34 Zusammensetzung der Schulkonferenz
§ 35 Rechte der Mitglieder der Schulkonferenz
§ 36 Aufgaben der Gesamtkonferenz des Kollegiums (Gesamtkonferenz)
§ 37 Zusammensetzung der Gesamtkonferenz des Kollegiums
§ 38 Teilkonferenzen
§ 39 Eilfälle
§ 40 Beanstandungen
§ 41 Klassenkonferenzen
§ 42 Zusammensetzung der Klassenkonferenz
§ 43 Aufgaben der Klassenkonferenz
§ 44 Jahrgangskonferenzen

Titel 4 Fachkonferenzen und Klassenversammlungen

- § 45 Fachkonferenzen
§ 46 (weggefallen)

Titel 5 Schülervertretungen

- § 47 Schülerbeirat
§ 48 Aufgaben
§ 49 Schülerversammlung
§ 50 Klassenschülersprecher/Klassenschülersprecherin
§ 51 Kassenprüfung
§ 52 Schülervereinigungen
§ 53 Vertrauenslehrer/Vertrauenslehrerin

Titel 6 Elternvertretungen

- § 54 Elternbeirat
§ 55 Aufgaben
§ 56 Elternversammlung
§ 57 Klassenelternversammlung, Klassenelternsprecher/Klassenelternsprecherin

Titel 6a Ersatzschulen

- § 57a Ersatzschulen

Titel 7 Beirat des nichtunterrichtenden Personals

- § 58 Zusammensetzung des Beirats des nichtunterrichtenden Personals
§ 59 Aufgaben

Titel 8 Ausbildungsbeirat

- § 60 Einrichtung und Zusammensetzung des Ausbildungsbeirats
§ 61 Aufgaben

Abschnitt 3 Die Schulleitung

- § 62 Die Schulleitung
§ 63 Schulleiter/Schulleiterin
§ 64 Kollegiale Schulleitung

- § 65 Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin, Jahrgangsgleiter/Jahrgangsgleiterin
- § 66 Lehrkräfte in besonderer Funktion
- § 67 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters
- § 68 *(weggefallen)*
- § 69 Findungsverfahren
- § 70 Die Bestellung
- § 71 *(weggefallen)*
- § 72 Verfahren nach Ablauf der Probezeit
- § 73 Ausnahmen
- § 74 Verfahren bei der Besetzung sonstiger Schulleiterfunktionen
- § 74a Verfahren bei der Besetzung der übrigen besoldungsmäßig herausgehobenen Stellen in der Schule
- § 75 Kommissarischer Leiter/Kommissarische Leiterin
- § 76 Personalausschuss

Abschnitt 4 Überschulische Gremien

- § 77 Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler und der Eltern
- § 78 Gesamtvertretung der Eltern
- § 79 Gesamtvertretung der Schüler und Schülerinnen
- § 80 Landesausschuss für Berufsbildung

Teil 3 Gemeinsame Wahl- und Verfahrensvorschriften

- § 81 Allgemeines
- § 82 Wahlen
- § 83 Stellvertreter/Stellvertreterin
- § 84 Vorsitzender/Vorsitzende
- § 85 Geschäftsordnung
- § 86 *(weggefallen)*
- § 87 Einberufung und Öffentlichkeit
- § 88 Weisungsunabhängigkeit
- § 89 Beschlussregelungen
- § 90 Niederschrift
- § 91 Pflicht zur Vertraulichkeit in Konferenzen
- § 92 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 93 Übergangsbestimmungen

Teil 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 94 Inkrafttreten

Teil 1 Schulverwaltung und Qualitätssicherung

§ 1 Allgemeines

(1) Die Aufsicht des Staates über das Schulwesen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 28 der Bremischen Landesverfassung umfasst unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen die Verwaltung des öffentlichen Schulwesens (§§ 2 bis 6), die Rechtsaufsicht in Angelegenheiten der den Stadtgemeinden obliegenden äußeren Schulverwaltung und die Fachaufsicht über die Schulen (§§ 11 und 12), die externe Evaluation (§ 13), sowie die Aufsicht über die Erfüllung der Schulpflicht.

(2) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht die Hochschulen und die Einrichtungen der Weiterbildung.

(3) Für dieses Gesetz gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 des Bremischen Schulgesetzes.

§ 2 Verwaltung des öffentlichen Schulwesens

(1) Die Verwaltung des öffentlichen Schulwesens (Schulverwaltung) umfasst die Gesamtheit der Befugnisse zur Planung, Leitung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages.

(2) ¹Die Schulverwaltung obliegt dem Land und nach Maßgabe dieses Gesetzes den Stadtgemeinden. ²Sie umfasst Angelegenheiten der äußeren Schulverwaltung und Angelegenheiten der inneren Schulverwaltung.

§ 3 Aufgaben des Landes

(1) Dem Land obliegt insbesondere die innere Schulverwaltung.

(2) ¹Die innere Schulverwaltung umfasst alle Maßnahmen, die sich auf die Organisation und die Inhalte des Lehrens und Lernens in der Schule und deren Qualitätssicherung beziehen. ²Sie umfasst die Formen und Inhalte von Prüfungen, die einen schulischen Bildungsgang abschließen und zur Feststellung eines gleichwertigen Bildungsstandes dienen, sowie die Führung von schulbezogenen Statistiken.

(3) ¹Die innere Schulverwaltung wird von der Senatorin für Kinder und Bildung als oberster Landesbehörde wahrgenommen. ²Sie kann neben den sich aus dem Bremischen Schulgesetz ergebenden Befugnissen insbesondere Bestimmungen treffen über

1. die Inhalte und Organisation des Unterrichts;
2. die Grundsätze und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung von Unterricht und Erziehung sowie der Evaluation;
3. zentrale Prüfungen und deren Anforderungen;
4. die Zahl der Schülerstunden und die Dauer des Unterrichts;
5. die Aufteilung der Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sie nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt ist;
6. das Zahlenverhältnis von Schülerinnen und Schülern zu den Lehrerinnen und Lehrern;
7. die räumlichen Erfordernisse;
8. die Anforderungen, die an Lehr- und Lernmittel zu stellen sind;
9. den Mindestumfang der Beratung im Schulwesen;
10. Grundsätze der Personalentwicklungsmaßnahmen für das schulische Personal, insbesondere der Fort- und Weiterbildung;
11. grundsätzliche Fragen der Informations- und Kommunikationsmedien.

(4) ¹Die innere Schulverwaltung für Schulen der öffentlichen Verwaltung sowie für Schulen für Gesundheitsfachberufe mit Ausnahme des Lehrgangs zum Pharmazeutisch-technischen Assistenten und zur Pharmazeutisch-technischen Assistentin wird von dem jeweils fachlich zuständigen Senator wahrgenommen. ²Seine Befugnisse ergeben sich im Einzelnen aus den für seinen Geschäftsbereich geltenden Gesetzen und Verordnungen. ³Wird an einer Schule der öffentlichen Verwaltung Berufsschulunterricht für die

nach dem Berufsbildungsgesetz geregelten Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes erteilt, wird die innere Schulverwaltung gemeinsam mit der Senatorin für Kinder und Bildung wahrgenommen; soweit von der Senatorin für Kinder und Bildung nach Absatz 3 Bestimmungen getroffen werden, die auch für öffentliche Schulen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes gelten, nimmt er die innere Schulverwaltung wahr.

§ 4 Aufgaben der Stadtgemeinden

(1) Den Stadtgemeinden obliegt die äußere Schulverwaltung als Selbstverwaltungsan gelegenheit, soweit es sich nicht um Schulen der öffentlichen Verwaltung, um an Hochschulen angegliederte Bildungsgänge oder um die Schule für Technische Assistenten in der Medizin handelt.

(2) ¹Die äußere Schulverwaltung umfasst die Maßnahmen, die zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule erforderlich sind. ²Hierzu zählt insbesondere, die Schulen und ihre Einrichtungen zu bauen, auszustatten, zu be treiben und zu unterhalten oder dafür Sorge zu tragen sowie Schularten und Bildungs gänge an den einzelnen Organisationseinheiten einzurichten und zuzuordnen (Träger schaft). ³Die Stadtgemeinden sollen darauf hinwirken, dass die Schulentwicklungspla nung mit der Jugendhilfeplanung sowie mit anderen örtlichen Planungen abgestimmt wird.

(3) ¹Die Stadtgemeinden stellen den Schulen nach Maßgabe des Haushaltes sowie nach nachvollziehbaren Kriterien die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Haus haltsmittel sowie Einrichtungen zur Verfügung. ²Sie schaffen die nötigen Rahmenbedin gungen für den Unterricht und das weitere Schulleben, auch durch Ausgleich besonde rer sozialer Belastungen der einzelnen Schule sowie unter Berücksichtigung des bauli chen Zustands der Schulgebäude und des dazugehörigen Schulgeländes.

(4) ¹Die Stadtgemeinden stellen zur Umsetzung des Auftrags, an der einzelnen Schule eine eigenständige wirtschaftliche Organisation des Schulbetriebs im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufzubauen und durchzuführen, Haushaltsmittel nach Absatz 3 den ein zelnen Schulen zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung. ²Die Stadtgemeinden beraten und unterstützen die einzelnen Schulen bei der Selbstbewirtschaftung.

(5) ¹Die Stadtgemeinden üben im Auftrag des Landes die Aufsicht über die Erfüllung der Schulpflicht aus. ²Den Stadtgemeinden obliegen Aufgaben der inneren Schulverwal tung, soweit sie durch Rechtsverordnung des Senats mit deren Durchführung beauftragt werden.

§ 5 Landeshaushaltsordnung

¹Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung finden Anwendung, wobei den Be sonderheiten der Schulen, insbesondere den Erfordernissen der Selbstbewirtschaftung der Schulen, Rechnung zu tragen ist. ²Das Nähere zur Selbstbewirtschaftung, insbe sondere über die gegenseitige Deckungsfähigkeit, die Übertragbarkeit und die Verwen dung von Einnahmen für Mehrausgaben der Schule ist durch Rechtsverordnung zu re geln, die der Senator für Finanzen in Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bil dung erlässt. ³Die Rechtsverordnung kann Abweichungen von der Landeshaushaltsord nung zulassen.

§ 6 Schulangebot, Kapazitäten und stadtweite Anwählbarkeit

(1) ¹Die Einrichtung, Verlegung und Auflösung von Schulen, die Verlegung von Jahrgangsstufen und Klassen sowie die Einrichtung, Verlegung und Beendigung von Bildungsgängen liegen unter Berücksichtigung pädagogischer und finanzieller Notwendigkeiten im Ermessen der Stadtgemeinden. ²Die Stadtgemeinden haben bis zur Jahrgangsstufe 10 ein Schulangebot vorzuhalten, das jeder Schülerin und jedem Schüler ermöglicht, bei einem zumutbaren Schulweg den Bildungsgang zu besuchen, der den Erwerb der angestrebten abschließenden Berechtigung eröffnet. ³Die Einrichtung von Bildungsgängen ist nur zulässig, wenn sie grundsätzlich vom Land vorgesehen sind. ⁴Eine Entscheidung nach Satz 1 wird öffentlich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Kapazität der einzelnen Schulen, Schularten oder Bildungsgänge wird von den Stadtgemeinden festgesetzt. ²Maßgebend sind im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen der jeweilige pädagogische Anspruch der Schulen, Schularten oder der Bildungsgänge und die räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Schule. ³Die Kriterien der Kapazitätsfestsetzung und die generellen, auch pädagogisch bedingten maximalen Schul-, Klassen- oder Lerngruppengrößen regelt eine Rechtsverordnung. ⁴Die untere vertretbare Grenze der Auslastung der Klassen, Gruppen oder Jahrgangsstufen an den Schulstandorten wird durch die Stadtgemeinden festgesetzt.

(3) ¹Kinder, die ab dem folgenden Schuljahr schulpflichtig sind, werden im Rahmen der festgesetzten Aufnahmekapazität in der Grundschule aufgenommen, in deren Einzugsbezirk sie wohnen (Anmeldeschule). ²Auf Antrag gleichrangig aufgenommen werden aus anderen Einzugsbezirken

1. Härtefälle oder
2. Geschwisterkinder,
 - a) deren älteres Geschwisterkind der Grundschule nach Absatz 3a Satz 2 zugewiesen wurde oder
 - b) die aufgrund einer Änderung des Einzugsbezirks nicht mehr als Kinder aus dem Einzugsbezirk gelten.

(3a) ¹Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen nach Absatz 3 die festgesetzte Aufnahmekapazität der Grundschule (Anmeldeüberhang), erfolgt die Aufnahme in die Anmeldeschule nach Maßgabe der folgenden Kriterien:

1. Härtefälle,
2. Geschwisterkinder und
3. Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse der Erziehungsberechtigten im Sinne von § 60 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes.

²Kinder, die nicht in der Anmeldeschule aufgenommen werden können, werden anderen wohnortnahen Grundschulen zugewiesen, soweit deren Aufnahmekapazität nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und den gleichrangig aufzunehmenden Kindern dies zulässt.

(3b) ¹Auf Antrag wird ein Kind in einer Grundschule eines anderen Einzugsbezirks (Anwahlschule) aufgenommen, soweit deren Aufnahmekapazität nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und den gleichrangig aufzunehmenden Kindern dies zulässt und die funktionsgerechte Auslastung der Anmeldeschule dadurch nicht beeinträchtigt wird. ²Übersteigt die Zahl der Anträge nach Satz 1 die Zahl der freien Plätze an der Anwahlschule, erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien:

1. Kinder aus einer Grundschule mit einem Anmeldeüberhang,
2. Geschwisterkinder,
3. Betreuungsbedarf aufgrund beruflicher Erfordernisse der Erziehungsberechtigten im Sinne von § 60 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes,
4. Anwahl oder Abwahl der gebundenen Ganztagsbeschulung und
5. Schulweglänge.

(3c) Bei einer Grundschule mit einem von der Fachaufsicht genehmigten besonderen Fremdsprachen- oder Sportangebot entscheidet über die Aufnahme die Eignung des Kindes; bei gleicher Eignung werden Kinder aus dem Einzugsbezirk vorrangig berücksichtigt.

(3d) Das Nähere zur Aufnahme an der Grundschule nach den Absätzen 3 bis 3c, insbesondere zum Verfahren sowie zu den Aufnahme- und Eignungskriterien und deren Rangfolge und den Kriterien für Härtefälle regelt eine Rechtsverordnung.

(4) ¹Nach dem Besuch der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten innerhalb der Stadtgemeinden die Schule, die ihr Kind besuchen soll. ²Schülerinnen und Schüler, die eine an eine Oberschule angegliederte Primarstufe besuchen, setzen den Bildungsweg an dieser Oberschule fort; die Erziehungsberechtigten können jedoch entscheiden, ob ihr Kind auf eine andere Schule wechseln soll. ³Das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, deren Schule mit einer Schule der Sekundarstufe I einen Schulverbund bilden. ⁴Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit oder ist sie niedriger als der für die Bildung einer Klasse, Gruppe oder Jahrgangsstufe festgelegte Mindestwert, kann die Aufnahme abgelehnt werden.

(5) Stehen in einer anderen Schule derselben Schulart Plätze zur Verfügung, werden abgewiesene Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung des Zweit- und Drittwunsches dort aufgenommen; steht keine Schule derselben Schulart zur Verfügung, kann die Schülerin oder der Schüler einer anderen Schulart, die dieselbe abschließende Berechtigung vermittelt, zugewiesen werden.

§ 6a Aufnahmeverfahren an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufen deren Aufnahmefähigkeit, erfolgt die Aufnahme in die angewählte Schule nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) ¹Vorab werden bis zu 10 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle), insbesondere bei denen ein Geschwisterkind bereits dieselbe allgemeinbildende Schule der Sekundarstufe I besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde. ²Dies gilt im Falle des Absatzes 3 nicht für Geschwisterkinder, deren durch das Zeugnis oder den Lernentwicklungsbericht des ersten Schulhalbjahres im vierten Jahrgang ausgewiesene Leistung nicht über dem Regelstandard liegt. ³Schülerinnen und Schüler, die in einer in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigten Grundschule mit besonderem Sprachangebot eine Fremdsprache erlernt haben, die nur in bestimmten Schulen fortgeführt werden kann, werden ebenfalls vorab aufgenommen.

(3) Die verbleibenden Plätze werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren durch das Zeugnis oder den Lernentwicklungsbericht des ersten Schulhalbjahres im vierten Jahrgang ausgewiesene Leistung über dem Regelstandard liegt.

(4) ¹An Oberschulen darf die bevorzugte Aufnahme nach Leistung nicht für mehr als ein Drittel der an der jeweiligen Schule zur Verfügung stehenden Plätze erfolgen. ²Diese und die verbleibenden Plätze werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren Grundschulen der aufnehmenden Schule durch Entscheidung der Stadtgemeinde regional zugeordnet sind. ³Schülerinnen und Schüler, die in den Einzugsbezirk einer Grundschule gezogen sind oder nachweislich zum kommenden Schuljahr dorthin ziehen werden, werden auf Antrag so behandelt, als würden sie die für ihren neuen Wohnort zuständige Grundschule besuchen (Schulbesuchsfiktion). ⁴Sind dann noch Plätze vorhanden, werden auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen.

(5) An Gymnasien werden die nach der Vergabe nach Absatz 3 verbleibenden Plätze an andere Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

(6) Übersteigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler innerhalb einer der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Gruppen die für sie jeweils zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet in der Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 der Grad der Härte, in den anderen Gruppen das Los.

(7) ¹Ab Jahrgangstufe 5 kann die Schule gewechselt werden, wenn an der aufnehmenden Schule im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. ²Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, erfolgt die Aufnahme nach den in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Grundsätzen. ³Schülerinnen und Schüler, die Schulen der Sekundarstufe I besuchen, die mit einer Schule der Sekundarstufe II einen Schulverbund bilden oder die einer Schule der Sekundarstufe II zugeordnet sind, können ihren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe der verbundenen Schule fortsetzen.

(8) ¹Das Nähere zum Aufnahmeverfahren, die Kriterien für die Härtefälle sowie das Verfahren eines freiwilligen Schulwechsels in höheren Jahrgangsstufen regelt eine Rechtsverordnung. ²Die Verordnung kann vorsehen, dass die Aufnahme in eine Schule davon abhängig gemacht werden darf, dass ein entsprechender Praktikumsplatz vorhanden ist, wenn an dieser Schule ein Bildungsgang in Kooperation mit einem Dritten durchgeführt wird oder die besondere sportliche Eignung durch einen der im Landessportbund Bremen organisierten Fachverbände nachgewiesen wird, wenn an dieser Schule durch die Senatorin für Kinder und Bildung sportbetonte Klassen eingerichtet sind.

§ 6b Aufnahmeverfahren an berufsbildenden Schulen

(1) Übersteigt die Zahl der fristgerechten Bewerbungen für berufliche Vollzeitbildungsgänge einer Schule deren Aufnahmefähigkeit, erfolgt die Aufnahme in die angewählte Schule nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) ¹Bis zu zehn Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). ²Übersteigt die Zahl der Härtefälle die für sie zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Grad der Härte.

(3) ¹Bei studienqualifizierenden Bildungsgängen werden die übrigen Plätze nach der im berechtigenden Zeugnis ausgewiesenen Leistung vergeben. ²Bei gleicher im berechtigenden Zeugnis ausgewiesenen Leistung entscheidet das Los.

(4) ¹Bei vollschulischen Bildungsgängen mit Berufsabschluss werden die übrigen Plätze zur Hälfte nach Eignung und zur anderen Hälfte nach der im berechtigenden Zeugnis ausgewiesenen Leistung vergeben. ²Bei berufsvorbereitenden Bildungsgängen werden die übrigen Plätze nach der im berechtigenden Zeugnis ausgewiesenen Leistung vergeben. ³Bei gleicher Leistung entscheidet das Los.

(5) ¹Bei Bildungsgängen, bei denen die Schülerinnen und Schüler von der Senatorin für Kinder und Bildung zugewiesen werden, werden die Plätze nach Schulpflicht sowie Bildungsanspruch entsprechend den Kapazitäten der einzelnen Fachrichtungen vergeben. ²Übersteigen die Bewerbungen in einzelnen Fachrichtungen die Kapazitäten, wird auf noch freie Plätze unabhängig von der Fachrichtung zugewiesen.

(6) Das Nähere zum Aufnahmeverfahren und die Kriterien für die Härtefälle regelt eine Rechtsverordnung.

§ 7 Feststellung von Hochschulzugangsberechtigungen

¹Die Senatorin für Kinder und Bildung ist zuständig für die Anerkennung und außerschulische Feststellung von Hochschulzugangsberechtigungen. ²Sie führt die hierfür erforderlichen Prüfungen durch. § 39 des Bremischen Schulgesetzes gilt entsprechend. ³§ 33 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 5 und 6 sowie § 53 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Anstellungskörperschaften

(1) ¹Anstellungskörperschaften des schulischen Personals an Schulen der Stadtgemeinden sind die Stadtgemeinden. ²Soweit es um die Aufgaben nach den §§ 59 bis 59b des Bremischen Schulgesetzes geht, üben sie die Dienstaufsicht über sie nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 bis 4 aus. ³Anstellungskörperschaft des schulischen Personals an Schulen des Landes und Anstellungskörperschaft der Referendarinnen und Referendare ist das Land. ⁴Die Befugnis, zur Erfüllung schulischer Aufgaben Verträge mit anderen Institutionen zu schließen, bleibt unberührt.

(2) ¹Unbeschadet der Befugnis und Verpflichtungen des Landes ist es Aufgabe der Anstellungskörperschaften, für die Fortbildung ihres schulischen Personals zu sorgen. ²Die Zuständigkeit für die Fortbildung des Personals, das auf Grund von Verträgen mit anderen Institutionen in der Schule tätig ist, richtet sich nach den jeweiligen Verträgen.

(3) Die Anstellungskörperschaften sollen darauf hinwirken, dass die Lehrerinnen und Lehrer im Laufe ihres Berufslebens an verschiedenen Schulen arbeiten.

§ 9 Personalentwicklung

(1) Das Land, die Stadtgemeinden und die Schulen wirken bei der Personalentwicklung zusammen.

(2) ¹Die Personalentwicklung hat zum Ziel, das Personal der Schulen und der Schulbehörden zu befähigen, die Schulen nach §§ 9 und 14 des Bremischen Schulgesetzes weiterzuentwickeln und die damit verbundenen sich wandelnden Arbeitsanforderungen zu bewältigen, sowie es entsprechend einzusetzen. ²Die Personalentwicklung dient auch im Sinne der Personalförderung den Interessen und Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Sie soll eine umfassende Frauenförderung im Sinne von §§ 6 bis 10 des Landesgleichstellungsgesetzes gewährleisten, eine Genderregelung beinhalten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund fördern.

(3) ¹Das Land, die Stadtgemeinden und die Schulen arbeiten gemeinsam an einem das gesamte bremische Schulwesen umfassenden Personalentwicklungsplan. ²Sie unterstützen sich bei der Durchführung ihrer Programme und Maßnahmen der Personalentwicklung, die sich aufeinander beziehen und ergänzen sollen. ³Land und Stadtgemeinden stellen die erforderlichen Mittel für die Personalentwicklung nach Maßgabe der Haushalte bereit.

§ 10 Fortbildung

(1) Fortbildung ist Teil der Personalentwicklung.

(2) ¹Die Fortbildung dient der Sicherung und der Ergänzung der beruflichen Qualifikation der Lehrkräfte und des nichtunterrichtenden Personals. ²Sie soll diesem Personal die notwendigen Qualifikationen vermitteln, die für die differenzierten Anforderungen in der Schule und die sich wandelnde Arbeitsorganisation und Aufgabenteilung erforderlich sind.

(3) ¹Die Fortbildung der Lehrkräfte ist Voraussetzung für die Qualitätssicherung der unterrichtlichen und sonstigen schulischen Arbeit. ²Sie soll befähigen, professionell auf veränderte Anforderungen zu reagieren, und auch zur kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsausübung und damit zur Verbesserung der Arbeit der Lehrkräfte beitragen. ³Sie umfasst pädagogische, didaktische, fachwissenschaftliche und arbeitsorganisatorische Inhalte und soll, soweit ein Praxisbezug geboten ist, möglichst in Verbindung mit dem Arbeitsplatz in der Schule durchgeführt werden. ⁴Die Fortbildung ist Bestandteil jeder pädagogischen Berufstätigkeit. ⁵Alle Lehrerinnen und Lehrer und Lehrmeisterinnen und Lehrmeister der Schule sind zur Fortbildung verpflichtet.

(4) Jede Schule erstellt für sich ein Fortbildungsprogramm, das alle in der Schule Tätigen erfasst und sich an den konkreten schulischen Anforderungen orientiert, führt eigene Fortbildungsmaßnahmen durch und beteiligt sich an externen Angeboten.

(5) Das Nähere zu den Anforderungen des Fortbildungsprogramms sowie der Inhalt und der Umfang der Fortbildungspflicht des schulischen Personals wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 11 Organisation der Aufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht in Angelegenheiten der den Stadtgemeinden obliegenden äußeren Schulverwaltung, die Fachaufsicht über die Schulen des Landes und der Stadtgemeinden sowie über die Auftragsangelegenheiten nach § 4 Abs. 5 sind Aufgaben des Landes.

(2) ¹Die Rechtsaufsicht in Angelegenheiten der den Stadtgemeinden obliegenden äußeren Schulverwaltung wird durch den Senat wahrgenommen. ²Die Fachaufsicht über die Schulen der Stadtgemeinden nimmt die Senatorin für Kinder und Bildung wahr und organisiert deren Ausübung. ³Die Fachaufsicht über die Schulen der öffentlichen Verwaltung und über die Schulen für Gesundheitsfachberufe übt der jeweils fachlich zuständige Senator aus. ⁴Ist eine Schule der öffentlichen Verwaltung oder eine Schule für Gesundheitsfachberufe eine Schule im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes, vermittelt sie einen ihnen gleichwertigen Abschluss oder wird an ihr Unterricht nach § 1 Abs. 4 des Bremischen Schulgesetzes erteilt, wird die Fachaufsicht insoweit gemeinsam mit der Senatorin für Kinder und Bildung ausgeübt.

§ 12 Umfang der Fachaufsicht

(1) Die Fachaufsicht über die öffentlichen Schulen umfasst die Gewährleistung der Qualität der Arbeit der einzelnen Schule sowie die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der schulischen Arbeit im Rahmen der Vorgaben der inneren Schulverwaltung (§ 3).

(2) ¹Die Fachaufsicht soll durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen auf eine ziel- und ergebnisorientierte überprüfbare Arbeit der einzelnen Schule hinwirken. ²Sie kann schulische Entscheidungen und Maßnahmen aufheben, zur erneuten Entscheidung oder Be-

schlussfassung zurückweisen oder erforderlichenfalls selbst entscheiden. ³Sie kann fehlende schulische Entscheidungen durch Anweisung anfordern oder erforderlichenfalls selbst entscheiden.

(3) Die Rechtsaufsicht als Teil der Fachaufsicht greift ein, wenn

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, auch gegen verbindliche überregionale Vereinbarungen, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler oder gegen das Erziehungsrecht der Eltern verstoßen worden ist oder
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen oder gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel verstoßen worden ist.

(4) ¹Aufsichtsmaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 müssen darauf gerichtet sein, dass die Schule ihre Aufgaben eigenverantwortlich in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen erfüllen kann. ²Aufsichtsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die konzeptionell begründete pädagogische Arbeit von Lehrkräften und Schulleitung sowie deren Handlungsspielräume in der Personal- und Qualitätsentwicklung in der erforderlichen Eigenständigkeit sowie die Beteiligung von Eltern und Schülerinnen und Schülern weitest möglich gewahrt und gestützt werden.

(5) Der Umfang der Aufsicht über die privaten Schulen richtet sich nach dem Privatschulgesetz.

§ 13 Externe Evaluation

Von der Senatorin für Kinder und Bildung beauftragte externe Evaluatorinnen und Evaluatoren haben die Aufgabe, die Arbeit der öffentlichen Schulen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes in regelmäßigen Abständen zu untersuchen, auch nach den Prinzipien des Gender Mainstreamings, und dabei über ihre Aktivitäten, Erfahrungen und Erkenntnisse an die einzelnen Schulen sowie an die Senatorin für Kinder und Bildung zu berichten.

(2) Die externen Evaluatorinnen und Evaluatoren haben nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung im Benehmen mit der Schulleitung Zugang zu allen Veranstaltungen und Unterlagen der Schulen und Anspruch auf Information durch das schulische Personal.

§ 14 Schulpsychologische Beratung

(1) ¹Die Stadtgemeinden organisieren die schulpsychologische Beratung und die schulische Drogenberatung und andere Beratungs- und Unterstützungsleistungen. ²Die Beraterinnen und Berater sind verpflichtet, sich entsprechend den fachlichen Aufgaben ihrer Beratungsdienste fortzubilden.

(2) Sie können Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren einrichten, die im Rahmen ihrer Unterstützungsaufgaben auch Schülerinnen und Schüler vorübergehend beschulen, wenn ihr Lern- und Sozialverhalten eine Beschulung in der allgemeinen Schule nicht zulässt.

(3) ¹Unbeschadet der beamten- und dienstrechtlichen Schweigepflicht unterliegen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie die schulischen Drogenberaterinnen und Drogenberater der besonderen Verschwiegenheit zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen. ²Diese Verpflichtung gilt sowohl für persönliche Mitteilungen als auch für Daten, die im Rahmen von Tests und empirischen Felduntersuchungen

erhoben werden. ³Würde eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten Gesundheit und Wohlergehen betroffener Minderjähriger gefährden, gilt diese Schweigepflicht auch gegenüber den Erziehungsberechtigten.

(4) ¹Von der besonderen Schweigepflicht können diese Beraterinnen und Berater nur durch die Betroffenen befreit werden, sofern deren natürliche Einsichtsfähigkeit die Bedeutung und Tragweite ihrer Entscheidung einzuschätzen vermag. ²Andernfalls geht dieses Recht auf die Erziehungsberechtigten über. ³Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. ⁴Die Beraterinnen und Berater haben im Einverständnis mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Zugang zum Unterricht und zu den Konferenzen, soweit die Beratungsaufgaben ihre Teilnahme erforderlich machen.

§ 15 (weggefallen)

§ 16 Landesinstitut für Schule

(1) ¹Das Landesinstitut für Schule hat den Auftrag, Referendarinnen und Referendare auszubilden, die an der Schule Beteiligten für ihre Aufgaben zu qualifizieren und die Schulen bei ihrer qualitativen Entwicklung zu unterstützen sowie im Auftrag der Senatorin für Kinder und Bildung inhaltliche Rahmenvorgaben für die Schulen zu entwickeln. ²Die Senatorin für Kinder und Bildung kann das Landesinstitut beauftragen, weitere Aufgaben zu übernehmen.

(2) Fachleiterinnen und Fachleitern obliegen Aufgaben der Lehrerausbildung, insbesondere die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare, die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die Mitwirkung an der Entwicklung der Curricula und an Innovationsprojekten.

(3) Sie erteilen Unterricht an öffentlichen Schulen des Landes Bremen.

(4) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für Fachleiterinnen und Fachleiter des Landesinstituts für Schule die dienstrechtlichen Regelungen für Lehrerinnen und Lehrer entsprechend.

§ 17 Schulgesundheitspflege

(1) ¹Die Gesundheitspflege für Schülerinnen und Schüler hat das Ziel, in Zusammenarbeit mit Schule und Erziehungsberechtigten die gesundheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler durch Vorsorge zu fördern, gesundheitliche Störungen frühzeitig zu erkennen, Maßnahmen zu ihrer Behebung einzuleiten und Probleme der allgemeinen Schulhygiene mitzulösen. ²Dazu dienen die ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler, die Sprechstunden für Eltern, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sowie die hygienische Überwachung der Schulen.

(2) Die Stadtgemeinden organisieren die schulärztliche und schulzahnärztliche Gesundheitspflege.

(3) Schulärztinnen und Schulärzte und Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte haben Zugang zum Unterricht und zu den Konferenzen, soweit die Aufgaben der Schulgesundheitspflege ihre Teilnahme erforderlich machen.

(4) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Senatorin für Kinder und Bildung durch Rechtsverordnung die Untersuchungen festzulegen, an denen teilzunehmen die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind.

Teil 2 Die Schulen

Abschnitt 1 Allgemeine Rechtsverhältnisse

§ 18 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften der Teile 2 bis 4 gelten für alle Schulen, deren Träger die Stadtgemeinden sind, sofern sie nicht Schulen für Gesundheitsfachberufe mit Ausnahme des Lehrgangs zum Pharmazeutisch-technischen Assistenten und zur Pharmazeutisch-technischen Assistentin sind.

(2) ¹Für die angegliederten Bildungsgänge an den Hochschulen gelten die Vorschriften der Teile 2 bis 4 entsprechend, soweit nicht die Eigenart dieser Bildungsgänge Abweichungen erforderlich macht. ²Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

(3) ¹Wird an einer Schule der öffentlichen Verwaltung Berufsschulunterricht für die nach dem Berufsbildungsgesetz geregelten Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes erteilt, gelten insoweit die Vorschriften der Teile 2 bis 4 entsprechend, sofern nicht die Eigenarten dieser Schule Abweichungen erforderlich machen. ²Das Nähere regeln die Senatorin für Kinder und Bildung und der fachlich zuständige Senator einvernehmlich durch Rechtsverordnung.

§ 19 Begriff der Schule

(1) Eine Schule im Sinne dieses Gesetzes ist jede als solche eingerichtete Organisationseinheit.

(2) Werden selbständige Schulen zusammengeführt, können sie für eine Übergangszeit organisatorisch selbständige Schulen bleiben.

§ 20 Zugeordnete Schulen, Schulverbund

(1) ¹Die Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I gewährleisten durch Kooperation durchgängige Bildungsgänge im Stadtteil. ²Die Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II kooperieren regions- und profilbezogen.

(2) Schulen, die aufeinander aufbauende Bildungsgänge anbieten oder mehrere durchgehende Bildungsgänge bilden, können in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat, einander zugeordnet werden.

(3) ¹Selbstständige Schulen können sich zu einem Schulverbund zusammenschließen. ²Der Schulverbund bedarf in der Stadtgemeinde Bremen der Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven des Magistrats.

(4) In zugeordneten Schulen und in einem Schulverbund werden die curricularen Inhalte aufeinander abgestimmt, um insbesondere einen schulübergreifenden Lehrkräfteeinsatz zu ermöglichen und den stufenübergreifenden Übergang für Schülerinnen und Schüler zu erleichtern.

(5) ¹Die Schulleiterinnen und Schulleiter von Verbänden und von zugeordneten Schulen bilden ein Leitungsteam, dessen Vorsitz im Zweijahresrhythmus rotierend durch eine oder einen der beteiligten Schulleiterinnen oder Schulleiter ausgeübt wird. ²Verbände und zugeordnete Schulen geben sich darüber hinaus Geschäftsordnungen, mit deren Hilfe die Zusammenarbeit der Schulen geregelt wird.

(6) ¹Die Zuweisung der Lehrkräfte zu einer dieser Schulen umfasst zugleich den wechselseitigen Einsatz in einzelnen Bildungsgängen oder Abteilungen dieser Schulen; insoweit bilden diese Schulen eine gemeinsame Dienststelle im Sinne des Bremischen Beamtengesetzes. ²Der wechselseitige Einsatz soll im Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrkraft und nur stufenübergreifend erfolgen.

(7) ¹Über den Einsatz der Lehrkräfte in Schulverbänden und in zugeordneten Schulen entscheiden die Schulleiterinnen oder Schulleiter und die zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter gemeinsam. ²Wird zwischen den Schulleiterinnen und Schulleitern kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die Dienstaufsicht.

(8) Die Absätze 3 bis 6 gelten nicht für die Zusammenarbeit zwischen den Schulen der Sekundarstufen und den ihnen zugeordneten Schulen der Primarstufe.

(9) ¹Die Schulen des Schulverbundes bilden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemeinsame Gremien. ²Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass den Erfordernissen entsprechend von den Vorschriften des Teils 3 abgewichen wird.

§ 21 Rechtsstellung der Schule und Selbstbewirtschaftung

(1) ¹Die Schule ist nicht rechtsfähig. ²Sie kann auf der Grundlage einer allgemeinen Zustimmung der Stadtgemeinde im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für die Stadtgemeinde abschließen und für sie im Rahmen dieser Mittel Verpflichtungen eingehen oder Nutzungsverträge über ihre Räume oder ihr Grundstück abschließen. ³Die der Schule zur Verfügung stehenden Mittel unterliegen der haushaltsrechtlichen Bewirtschaftung durch die Schule, die eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt zu bestellen hat. ⁴Voraussetzung für die Zustimmung nach Satz 2 ist, dass die jeweilige Schule durch ein geeignetes Bewirtschaftungsverfahren sicherstellen kann, dass das verfügbare Ausgabenvolumen nicht überschritten wird und die Mittelbewirtschaftung jederzeit überprüfbar ist.

(2) ¹Rechtsgeschäfte im Rahmen der Selbstbewirtschaftung dürfen nur mit dem Ziel abgeschlossen werden, unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung des Auftrags der Schule zu dienen. ²Nutzungsverträge über Räume und Grundstück dürfen nicht zur Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Unterrichts und des übrigen Schullebens führen.

(3) ¹Die Schule hat eine von der Schulleiterin oder vom Schulleiter unabhängige schulinterne Haushaltsprüfung einzurichten, die zur jederzeitigen Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben berechtigt ist und verpflichtet ist, einmal im Schuljahr der Schulkonferenz einen Prüfbericht vorzulegen, der auch zur Zweckmäßigkeit im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Stellung nimmt. ²Die Schule ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der zuständigen Schulbehörde Einsicht in die Unterlagen über die Selbstbewirtschaftung zu geben und geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen. ³Die Stadtgemeinden stellen den Schulen ein geeignetes Instrumentarium für ihre Selbstbewirtschaftung zur Verfügung und können weitere Auflagen zur angemessenen betriebswirtschaftlichen Überprüfung machen.

(4) ¹Auch das im Rahmen der Selbstbewirtschaftung der Schule zur Verfügung gestellte und das durch die Schule erworbene Vermögen ist von der Schule sorgfältig zu behandeln und zu verwalten. ²Die Stadtgemeinde wird über ihr in Satz 1 genanntes Vermögen nur verfügen, sofern zwingende Gründe es erfordern.

§ 22 Handlungsfreiraum der Schulen

(1) Die Schulen ordnen ihre internen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften sowie der Entscheidungen der Schulbehörden selbst.

(2) ¹Soweit die Senatorin für Kinder und Bildung durch Gesetz ermächtigt ist, im Bereich des Schulwesens Rechtsverordnungen zu erlassen, dürfen diese die Eigenständigkeit der Schule nur insoweit einschränken, als es zur Förderung und Sicherung der Gleichwertigkeit im Bildungswesen und der Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler erforderlich ist. ²Die Rechtsverordnungen sollen jeweils deutlich machen, welcher Bereich der geregelten Materie durch die Satzungsbefugnis der Schule abweichend geregelt werden kann. ³Die Übertragung der Regelungsbefugnis soll mit Rahmenvorgaben verbunden sein, die alle Schulen einhalten müssen.

(3) ¹Im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der zuständigen Schulbehörde und der Schule kann die Schule durch die zuständige Schulbehörde von Bestimmungen von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften entpflichtet werden. ²Dies gilt insbesondere für Schulversuche und Reformschulen nach § 13 des Bremischen Schulgesetzes. ³Von den Regelungen in Rechtsverordnungen darf nur insoweit entpflichtet werden, als sie nicht für die Verwirklichung von Grundrechten maßgeblich sind. ⁴Insbesondere darf nicht entpflichtet werden von Regelungen über die Zulassung zu Bildungsgängen, über die Durchführung von Prüfungen und den Erwerb von Abschlüssen, über den Übergang und die Überführung in andere Bildungsgänge sowie von den Regelungen der Ordnungsmaßnahmenverordnung.

§ 23 Satzungsbefugnis der Schule

(1) Die Entscheidungen der Organe der Schule (§ 26) sind verbindliche Entscheidungen der Schule.

(2) ¹Jede Schule kann sich eine Satzung geben. ²Durch die Satzung können neben den in diesem Gesetz besonders benannten Regelungsbefugnissen andere Formen der schulischen Entscheidungsfindung als die nach diesem Gesetz vorgesehenen beschlossen werden. ³§ 30 Absatz 2 bleibt unberührt. ⁴Die Satzung bedarf der Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz. ⁵Die Satzung bedarf der Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung, in Bremerhaven auch der des Magistrats. ⁶Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Satzung demokratischen Prinzipien entspricht, eine angemessene Einflussnahme aller in der Schule vertretenen Personengruppen gewährleistet ist und die staatliche Verantwortung für die Schule nicht beeinträchtigt wird.

Abschnitt 2 Gremien der Schulen

Titel 1 Allgemeines

§ 24 Überschulische Kooperationsgremien

(1) ¹Überschulische Kooperationsgremien sind einzurichten, wenn dies zur Abstimmung schulübergreifender Fragen notwendig ist. ²Sie müssen bei Vorliegen dieser Voraussetzung eingerichtet werden, wenn mindestens ein Viertel der Schulleitungen derjenigen Schulen, die in die Kooperation einbezogen werden müssen, dies verlangt. ³Die einzubeziehenden Schulen sind in dem Antrag, der ihnen zugeleitet werden muss, namentlich zu benennen. ⁴Die Fachaufsicht kann bestimmen, dass sie eingerichtet werden müssen. ⁵§ 45 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Auf entsprechende Entscheidung der Fachaufsicht erhalten diese überschulische Kooperationsgremien Entscheidungsbefugnis. ²Sind ihre Entscheidungen nicht mit den

verbindlichen Entscheidungen der Organe einer der beteiligten Schulen zu vereinbaren, muss die Schulleitung dieser Schule hierüber erneut entscheiden.

§ 25 Zusammenwirken

Die schulischen Gremien und ihre Mitglieder sowie die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger wirken in der Schule zusammen mit dem Ziel, auch zur Förderung der Qualitätsentwicklung der Schule unterschiedliche Interessen und Positionen zu einer größtmöglichen Konsensbildung zu vermitteln.

§ 26 Entscheidungsgremien der Schule

¹Die Schule hat folgende Entscheidungsgremien:

1. die Schulkonferenz,
2. die Gesamtkonferenz und deren Teilkonferenzen,
3. die Schulleitung,
4. die Fachkonferenzen und Fachbereichskonferenzen und
5. die Klassenkonferenzen oder Jahrgangskonferenzen.

²Diese Gremien sind Organe der Schule. ³Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Zeugniskonferenzen und der Versetzungskonferenzen werden durch Zeugnis- und Versetzungsordnungen bestimmt. ⁴Für sie gelten die §§ 81 bis 91 dieses Gesetzes nur, soweit in diesen Verordnungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 27 Beiräte

(1) ¹Es gibt den Schülerinnen- und Schülerbeirat, den Elternbeirat, den Beirat des nicht-unterrichtenden Personals und den Ausbildungsbeirat. ²Ihre Beschlüsse sind Äußerungen der durch sie vertretenen Personengruppen.

(2) Die Beiräte können ihre Aufgaben auf Beiräte einzelner Abteilungen, Stufen oder Bildungsgänge übertragen, soweit sie die jeweilige Organisationseinheit allein betreffen.

(3) Beiräte haben das Recht, über ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz Anträge in der Schulkonferenz und in der Gesamtkonferenz zu stellen.

§ 28 (weggefallen)

§ 29 Vollversammlungen

(1) Vollversammlungen aller Personengruppen einer Schule oder einzelner Personengruppen können auf Beschluss der Schulkonferenz oder auf Antrag einer durch Satzung festzulegenden Mindestzahl einer Personengruppe, bei nur einzelnen Personengruppen auf Beschluss der jeweiligen Beiräte oder der Gesamtkonferenz durchgeführt werden.

(2) ¹Eine Vollversammlung kann Empfehlungen oder Aufträge zur Prüfung und Entscheidung an das zuständige Schulgremium beschließen. ²Sie kann eine Urabstimmung der beteiligten Personengruppen selbst durchführen oder veranlassen.

(3) ¹Eine Urabstimmung soll in schriftlicher und geheimer Stimmabgabe außerhalb einer Vollversammlung durchgeführt werden. ²Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 30 Grenzen der Mitwirkung

(1) ¹Die Verantwortung des Staates und der Gemeinden für das Schulwesen wird durch die nachstehenden Vorschriften nicht eingeschränkt. ²Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Gremien der Schule verpflichtet, die Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften zu beachten. ³Zu den Verwaltungsvorschriften gehören insbesondere die Richtlinien für den Unterricht, die Bildungspläne, die Stundentafeln sowie die allgemein verbindlichen Richtlinien über den Schulbau und das Schulbauprogramm.

(2) Entscheidungen der Gremien der Schule dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

Titel 2 Vetorechte

§ 31 Vetorechte bei Entscheidungen der Schulkonferenz

¹Berührt ein Beschluss der Schulkonferenz die Interessen einer Personengruppe, kann der jeweilige Beirat oder die Gesamtkonferenz innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung den Beschluss anfechten. ²Nach einem Beratungs- und Schlichtungsverfahren beschließt die Schulkonferenz erneut. ³Der erneute Beschluss ist bindend.

§ 32 Vetorechte bei Entscheidungen der Gesamtkonferenz, der Schulleitung und der Fachkonferenzen

(1) ¹Beschlüsse der Gesamtkonferenz oder ihrer Teilkonferenzen und Beschlüsse der Fachkonferenzen können innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung von der Schulkonferenz oder von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder einer Personengruppe in der Schulkonferenz schriftlich angefochten und damit ausgesetzt werden, so dass das entsprechende Gremium erneut beraten und beschließen muss. ²Der erneute Beschluss ist bindend; hat die Schulkonferenz angefochten, ist er bindend, wenn er mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird, es sei denn, die Schulkonferenz hebt ihn mit Dreiviertelmehrheit auf.

(2) Für Entscheidungen der Schulleitung, die Beschlüsse der Schulkonferenz oder der Gesamtkonferenz ersetzen, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Schulkonferenz eine Entscheidung, die nach § 33 in ihre Zuständigkeit fällt, unmittelbar durch eine eigene ersetzen kann, soweit sie nicht schon ausgeführt ist und Rechte Dritter begründet hat.

(3) ¹Die Schulkonferenz hat stets das Recht, einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten, der einen etwaigen entgegenstehenden Beschluss des zuständigen Gremiums aussetzt. ²Dieser Vorschlag gilt als angenommen, wenn nicht mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums dagegen gestimmt wird.

Titel 3 Konferenzen

§ 33 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) ¹Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung der an der Schule beteiligten Personengruppen. ²Sie ist oberstes Entscheidungsorgan der Schule nach Maßgabe dieses Gesetzes. ³Sie kommt mindestens viermal in einem

Schuljahr zusammen. ⁴Für die Entscheidungsfindung der Schulkonferenz ist sicherzustellen, dass ihr die notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. ⁵Die Verfahrensabläufe und Abstimmungsmodalitäten sollen in der Satzung nach § 23 Absatz 2 geregelt werden.

(2) ¹Die Schulkonferenz berät über alle die Schule betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten. ²Sie beschließt über diese Angelegenheiten, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und legt dabei Beschlüsse und Vorschläge der anderen Gremien, insbesondere der Gesamtkonferenz zugrunde. ³Dabei beschließt sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über

1. das Schulprogramm nach § 9 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Entwicklung und Organisation von Schule und Unterricht, dessen Qualitätssicherung sowie für die Evaluation der gesamten schulischen Arbeit;
2. Grundsätze zur Zweckbestimmung der der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden inklusive aller Stunden, die über die Mindeststundenzahl der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung der Leitungszeit hinausgehen sowie zum Angebot freiwilliger Unterrichts- und Schulveranstaltungen, über Kooperations- und Integrationsvorhaben sowie besondere Veranstaltungen der Schule;
3. die Schulordnung; sie enthält neben der Hausordnung die Regelung der gegenseitigen Information der Gremien untereinander, soweit dies nicht bereits durch dieses Gesetz vorgegeben ist;
4. Grundsätze der Unterrichtsorganisation und der Ausgestaltung des Unterrichts in konzeptioneller Hinsicht;
5. die Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
6. die Entscheidung über Schulpartnerschaften;
7. Stellungnahmen zu größeren baulichen Maßnahmen an der Schule;
8. schulinterne Grundsätze für Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten und Wandertage.

⁴Über andere als die in Satz 3 genannten grundsätzlichen Angelegenheiten beschließt die Schulkonferenz mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, insbesondere über:

1. die Kooperation mit anderen Schulen und Institutionen der Region, insbesondere bei der Erarbeitung des Schulprogramms;
2. die Regelung des Hospitationsrechts nach § 61 des Bremischen Schulgesetzes in Abstimmung mit der Gesamtkonferenz; soweit keine Regelung getroffen wird, gilt für das Hospitationsrecht die von der Senatorin für Kinder und Bildung erlassene Musterordnung;
3. die Fortbildung für das nichtunterrichtende Personal, für Eltern- und gruppenübergreifende Fortbildung;
4. Zeitpunkt und Durchführung von Studientagen;
5. den täglichen Unterrichtsbeginn;
6. die ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

⁵Der Katalog der Angelegenheiten nach Satz 4 kann auch in der Satzung der Schule nach § 23 Absatz 2 erweitert und näher ausgestaltet werden. ⁶Die Schulkonferenz ist über alle für die Arbeit der Schule wesentlichen Entscheidungen der Gremien und einzelner Entscheidungsträger unverzüglich zu informieren.

(3) Der Schulkonferenz ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Entscheidung über

1. die Teilung, Verlegung oder Schließung der Schule sowie die Zusammenlegung der Schule mit einer anderen Schule;
2. die Verlegung von Schulstufen, Jahrgangsstufen oder einzelner Klassen an eine andere Schule;
3. die Unterbringung von Schulstufen, Jahrgangsstufen oder einzelner Klassen in anderen Gebäuden und
4. die Einbeziehung der Schule in Schulversuche durch die Senatorin für Kinder und Bildung zu geben.

(4) ¹Für die Schulkonferenz sind die erforderlichen, ihrer Aufgabe angemessenen Arbeitsbedingungen in der Schule zu schaffen, insbesondere durch die Schulleitung und mit Unterstützung der zuständigen Schulbehörden. ²Für alle Mitglieder der Schulkonferenz sind geeignete Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durch die Schule oder andere geeignete Fortbildungsträger mit Unterstützung der zuständigen Schulbehörden durchzuführen; die dafür erforderlichen Ressourcen sind nach Maßgabe des Haushalts und der Selbstbewirtschaftung der Schule bereitzustellen.

(5) ¹Für eine intensive Mitarbeit von Elternvertreterinnen und -vertretern in der Schulkonferenz muss die Schule, insbesondere die Schulleitung und das Lehrpersonal, die nötigen Voraussetzungen schaffen. ²Dazu gehört auch, den Kontakt und Austausch zwischen den Elternvertreterinnen und -vertretern in der Schulkonferenz und der gesamten Elternschaft der Schule mit Unterstützung der Schule, insbesondere der Schulleitung zu verstärken.

§ 34 Zusammensetzung der Schulkonferenz

(1) ¹Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und einem Mitglied des nicht unterrichtenden Personals beträgt an Schulen mit

1. bis zu 400 Schülerinnen und Schülern neun,
2. 401 bis 600 Schülerinnen und Schülern zwölf,
3. 601 bis 800 Schülerinnen und Schülern 15,
4. über 800 Schülerinnen und Schülern 18 und
5. an Schulen nur der Sekundarstufe II 20.

²Abweichend von Satz 1 Nummer 1 beträgt die Zahl an Grundschulen zehn stimmberechtigte Mitglieder. ³An Schulen mit Ausbildungsbeirat sind zusätzlich vier Vertreterinnen oder Vertreter des Ausbildungsbeirats stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz. ⁴Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz; bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. ⁵Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz auf ein anderes Mitglied der Schulkonferenz delegieren. ⁶Der Schulkonferenz gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter des nicht-unterrichtenden Personals mit beratender Stimme an. ⁷An Grundschulen sind zusätzlich vier Vertreterinnen und Vertreter des Schülerinnen- und Schülerbeirats Mitglieder mit beratender Stimme.

(2) ¹Die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 und 2 besteht

1. an Grundschulen zur einen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gesamtkonferenz, zur anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern des Elternbeirats,
2. an Schulen der Sekundarstufen I und II zu je einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern der Gesamtkonferenz, des Schülerinnen- und Schülerbeirats und des Elternbeirats,
3. an Schulen nur der Sekundarstufe II aus je acht Vertreterinnen und Vertretern der Gesamtkonferenz und des Schülerinnen- und Schülerbeirats und vier Vertreterinnen und Vertretern des Elternbeirats.

²Unter den Vertreterinnen und Vertretern der Gesamtkonferenz müssen Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte nach Möglichkeit im Verhältnis ihres stellenmäßigen Anteils in der Gesamtkonferenz zum Zeitpunkt der Wahl vertreten sein, wobei gegebenenfalls zugunsten der Lehrkräfte aufgerundet wird.

§ 35 Rechte der Mitglieder der Schulkonferenz

(1) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Konferenzen und an den Sitzungen der Beiräte mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann eine andere Person aus seiner Personengruppe mit der Teilnahme an Fachkonferenzsitzungen beauftragen.

(3) ¹Das Teilnahmerecht gilt nicht für die Tagesordnungspunkte, in denen Gremien Angelegenheiten beraten, die einzelne Mitglieder ihrer Personengruppe persönlich betreffen. ²Hiervon kann nur mit Zustimmung der Betroffenen abgewichen werden.

§ 36 Aufgaben der Gesamtkonferenz des Kollegiums (Gesamtkonferenz)

(1) ¹Die Gesamtkonferenz berät über grundsätzliche Fragen der pädagogischen und fachlichen Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule sowie über grundsätzliche Fragen der Gestaltung der unterrichtsergänzenden und unterstützenden Arbeit. ²Sie arbeitet insbesondere in den Angelegenheiten des § 33 Absatz 2 Satz 3 Nummern 1, 2 und 4 bis 5 sowie Satz 4 Nummern 1 und 2 mit der Schulkonferenz zusammen und erarbeitet Beschlussvorlagen für die Schulkonferenz. ³Sie wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz aus ihrer Mitte. ⁴Sie soll in der Regel viermal in einem Schuljahr jeweils vor der Schulkonferenz zusammenkommen.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Koordinierung, Vorbereitung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung und der Unterrichtsmethoden sowie der Leistungsbewertung, insbesondere durch Teamarbeit;
2. Ausfüllung der durch die Senatorin für Kinder und Bildung gesetzten Standards im Rahmen der der Schule überlassenen Handlungsräume;
3. Konzeption der besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern;
4. Formen der Evaluation und Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit;
5. Koordinierung, Vorbereitung und Auswertung der unterrichtsergänzenden und -unterstützenden Arbeit;
6. Erarbeitung von Grundsätzen für die Vertretung von Lehrkräften und der übrigen Mitglieder der Gesamtkonferenz;

7. Fortbildungsprogramm und die schulinternen Fortbildungsmaßnahmen;
8. ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben;
9. unterrichtliche Kooperations- und Integrationsvorhaben und
10. Grundsätze zur Zweckbestimmung der der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden inklusive aller Stunden, die über die Mindeststundenzahl der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung der Leitungszeit hinausgehen, sowie die Grundsätze zur Gestaltung der schulischen Präsenz- und Kooperationszeiten.

§ 37 Zusammensetzung der Gesamtkonferenz

(1) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, selbstverantwortlich tätigen Referendarinnen und Referendare, sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte, soweit sie mit mindestens einem Viertel der Stunden einer Vollzeitstelle an der Schule beschäftigt sind. ²Alle anderen Lehrkräfte, Referendarinnen und Referendare, sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte sind Mitglieder mit beratender Stimme; sie wählen jedoch gleichberechtigt die Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkonferenz in die Schulkonferenz.

(2) Die Gesamtkonferenz kann weitere Personen, die an der pädagogischen Arbeit beteiligt sind, zu ihren Sitzungen einladen.

(3) Die Lehrkräfte der Schule und die an der Schule selbstverantwortlich erzieherisch tätigen Personen sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gesamtkonferenz teilzunehmen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz; bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

§ 38 Teilkonferenzen

(1) ¹Die Gesamtkonferenz kann die Bildung von Teilkonferenzen beschließen. ²Sie sind zulässig für einzelne Abteilungen, Stufen oder Bildungsgänge.

(2) Teilkonferenzen für eine Abteilung sind einzurichten, wenn ein Abteilungsleiter oder eine Abteilungsleiterin für diese Organisationseinheit eingesetzt ist.

(3) ¹Die Teilkonferenzen nehmen die Aufgaben der Gesamtkonferenz wahr, soweit sie die jeweilige Organisationseinheit (Abteilung, Stufe oder Bildungsgang) allein betreffen. ²§ 37 gilt entsprechend.

§ 39 Eilfälle

¹In Fällen, in denen aus Zeitgründen ein Beschluss einer Konferenz oder eines ihrer Ausschüsse nicht ohne Gefährdung schulischer Angelegenheiten eingeholt werden kann, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung. ²Sie oder er hat sich vorher, soweit möglich, mit einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der jeweiligen Konferenz zu beraten. ³Sie oder er hat die Entscheidung unverzüglich der zuständigen Konferenz bekannt zu geben. ⁴Die zuständige Konferenz kann die Entscheidung aufheben, soweit sie nicht schon ausgeführt ist und Rechte Dritter begründet hat.

§ 40 Beanstandungen

(1) ¹Der Schulleiter oder die Schulleiterin muss einen Beschluss der Schulkonferenz oder der Gesamtkonferenz durch eine in der Sitzungsniederschrift festzuhaltende Erklärung oder schriftlich innerhalb von zwei Wochen beanstanden, wenn

1. er oder sie den Beschluss für unvereinbar mit Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder erteilten Anordnungen hält oder
2. er oder sie für die Durchführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann.

²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Hält die Schulkonferenz oder die Gesamtkonferenz ihren Beschluss in einer zweiten Sitzung, die frühestens am Tage nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, so hat der Schulleiter oder die Schulleiterin unverzüglich die endgültige Entscheidung der zuständigen Schulbehörde einzuholen.

(3) ¹Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vorsitzenden von anderen Konferenzen für die dort gefassten Beschlüsse mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zuständigen Schulbehörde je nach Zuständigkeit die Schulkonferenz oder die Schulleitung tritt. ²Das Recht der Schulleiterin oder des Schulleiters, diese Beschlüsse zu beanstanden, bleibt unberührt.

(4) Absatz 1 und 2 gilt für Beschlüsse der Schulleitung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung der zuständigen Schulbehörde ohne erneute Beratung und Beschlussfassung eingeholt wird.

§ 41 Klassenkonferenzen

(1) In Bereichen, in denen die Schülerinnen und die Schüler in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden.

(2) Klassen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lerngruppen, die anstelle von Klassen gebildet werden.

(3) ¹An berufsbildenden Schulen kann die Schulkonferenz beschließen, dass für die Bildungsgänge der Berufsschule auf Klassenkonferenzen verzichtet wird. ²Beschließt die Schulkonferenz, auf Klassenkonferenzen zu verzichten, werden deren Aufgaben von Konferenzen wahrgenommen, deren Zusammensetzung die Schulkonferenz bestimmt. ³§ 42 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 42 Zusammensetzung der Klassenkonferenz

(1) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Klassenkonferenz sind alle die Schülerinnen und Schüler der Klasse unterrichtenden und unterweisenden Lehrkräfte sowie die Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher und ab Jahrgangsstufe 5 die Klassenschülersprecherinnen und Klassenschülersprecher. ²In der Grundschule haben die Klassenschülersprecherinnen und die Klassenschülersprecher das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) ¹Hat der Ausbildungsbeirat an berufsbildenden Schulen einen für den Bildungsgang der Klasse zuständigen Ausschuss eingesetzt, haben zwei Mitglieder dieses Ausschusses das Recht, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. ²§ 37 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der oder die Vorsitzende hat einzelne Mitglieder der Klassenkonferenz von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers oder deren Erziehungsberechtigten geboten erscheint.

§ 43 Aufgaben der Klassenkonferenz

¹Die Klassenkonferenz berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, vornehmlich über die Bildungs- und Erziehungsarbeit und über die Koordinierung der Unterrichtsgestaltung in der Klasse. ²Aufgabe der Klassenkonferenz ist es insbesondere

1. die Zusammenarbeit der Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu gewährleisten;
2. über Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und über die Koordinierung der schriftlichen Arbeiten zu beraten;
3. das Verhalten der Schülerinnen und Schüler zu beraten;
4. über besondere Maßnahmen für einzelne Schülerinnen oder Schüler zu beraten und zu beschließen;
5. die Erprobung neuer curricularer Elemente zu beraten;
6. die ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 44 Jahrgangskonferenzen

(1) In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, nimmt die Jahrgangskonferenz für diesen Bereich der Jahrgangsstufe die Aufgabe der Klassenkonferenz wahr.

(2) ¹Die Jahrgangskonferenz besteht aus allen in diesem Bereich der Jahrgangsstufe unterrichtenden und unterweisenden Lehrkräften sowie den Jahrgangselternsprechern und Jahrgangselternsprecherinnen und den Jahrgangsschülersprecherinnen und Jahrgangsschülersprechern. ²§ 37 Abs. 3 und § 42 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Entscheidungen, die lediglich die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler, insbesondere ihre oder seine schulischen Leistungen oder ihren oder seinen weiteren schulischen Bildungsweg betreffen, werden von Ausschüssen der jeweiligen Jahrgangskonferenz getroffen.

(4) ¹Mitglieder der Jahrgangsausschüsse sind die Lehrkräfte, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler im laufenden Schulhalbjahr unterrichtet oder unterweisen haben, sowie eine Jahrgangselternsprecherin oder ein Jahrgangselternsprecher und eine Jahrgangsschülersprecherin oder ein Jahrgangsschülersprecher. ²§ 37 Abs. 3 und § 42 Abs. 3 gelten entsprechend.

Titel 4 Fachkonferenzen und Klassenversammlungen

§ 45 Fachkonferenzen

(1) ¹Mitglieder der Fachkonferenzen sind alle Lehrkräfte eines Faches, unter ihnen die Fachsprecherin oder der Fachsprecher als Vorsitzende oder Vorsitzender. ²Die Fachkonferenzen erarbeiten die Entscheidungsvorlagen für die Schulleitung und die Beschlussvorlagen für die Gesamtkonferenz. ³Sie koordinieren die Angelegenheiten des

entsprechenden Fachunterrichts und entscheiden hierüber. ⁴Die Beschlüsse der Fachkonferenzen sind verbindlich im Rahmen der Vorgaben.

(2) ¹Die Fachkonferenzen können in Fachbereichskonferenzen zusammengefasst werden. ²Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

(3) ¹In den allgemeinbildenden Schulen sind schulübergreifende Fachkonferenzen zu bilden, wenn ein Fach an einer Schule durch nicht mehr als zwei Lehrkräfte vertreten ist oder wenn die Mehrzahl der Jahrgangsstufen in einem Bildungsgang einzügig geführt wird. ²Absatz 1 gilt entsprechend. ³Sind ihre Entscheidungen nicht mit den verbindlichen Vorgaben einer Schule zu vereinbaren, muss die Schulleitung dieser Schule hierüber erneut entscheiden. ⁴Führt diese Entscheidung nicht zu einer Vereinbarkeit, entscheiden die Schulleitungen der beteiligten Schulen in einer gemeinsamen Sitzung.

§ 46 (aufgehoben)

Titel 5 Schülervertretung

§ 47 Schülerbeirat

(1) ¹In allen Schulen wird ein Schülerinnen- und Schülerbeirat gebildet. ²Er besteht aus sämtlichen Klassenschülersprecherinnen und Klassenschülersprechern und Jahrgangsschülersprecherinnen und Jahrgangsschülersprecher.

(2) ¹Der Schülerinnen- und Schülerbeirat kann durch Satzung bestimmen, dass die Schülervertretung anders als in diesem Gesetz vorgesehen organisiert und dass die Vertrauenslehrerin oder der Vertrauenslehrer auf eine andere Weise gewählt wird. ²Eine Erweiterung der Befugnisse der Schülerversammlung ist unzulässig. ³Die Satzung wird mit zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerbeirats beschlossen und bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(3) ¹Der Schülerinnen- und Schülerbeirat kann für seine Sitzungen im Schuljahr zehnmal zwei Unterrichtsstunden, an Berufsschulen fünfmal zwei Unterrichtsstunden, in Anspruch nehmen. ²Weitere Sitzungen während der Unterrichtszeit bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz. ³§ 87 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Schülervertreterinnen und Schülervertreter sollen durch geeignete schulische und überschulische Maßnahmen die notwendigen Kenntnisse und Befähigungen für ihre Arbeit erhalten.

(5) ¹Dem Schülerinnen- und Schülerbeirat sollen für die Durchführung von Sitzungen seiner Gremien die erforderlichen Räumlichkeiten an der Schule überlassen werden. ²An Schulen der Sekundarstufen I und II sowie nur der Sekundarstufe II soll ihm ein fester Raum zur alleinigen eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht schul- oder unterrichtsorganisatorische Gründe zwingend dagegensprechen.

(6) ¹Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien weder bevorzugt noch benachteiligt werden. ²Auf Antrag ist die Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

§ 48 Aufgaben

(1) ¹Der Schülerinnen- und Schülerbeirat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Schülerinnen und Schüler in der Schule betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. ²Ihm ist vor Beschlüssen von Konferenzen, die von grundsätzlicher

Bedeutung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sein werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Der Schülerinnen- und Schülerbeirat hat weiterhin folgende Aufgaben:

1. Vertretung der fachlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler;
2. Auswertung von Beschlüssen der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz;
3. Verwendung der dem Schülerinnen- und Schülerbeirat zur Verfügung stehenden Mittel;
4. Wahl der Schülervertreterinnen und Schülervertretern in die Schulkonferenz und in die Gesamtvertretung.

(2) Der Schülerinnen- und Schülerbeirat vertritt die Schülerschaft gegenüber der Schulleitung und den Schulbehörden, sofern ihre Anliegen nicht durch die Schulkonferenz geregelt oder vertreten werden.

§ 49 Schülerversammlung

(1) ¹Auf Beschluss des Schülerinnen- und Schülerbeirats beruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten die Schülerinnen und Schüler der Schule, einzelner Abteilungen oder Stufen zur Unterrichtung und Aussprache über grundsätzliche Angelegenheiten der Schule ein. ²Die Schülerversammlung kann Empfehlungen an den Schülerinnen- und Schülerbeirat beschließen.

(2) ¹Schülerversammlungen können im Schuljahr insgesamt zehn Unterrichtsstunden in Anspruch nehmen. ²Weitere Sitzungen während der Unterrichtszeit bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz. ³§ 87 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung wird ermächtigt, für die berufsbildenden Schulen mit der Schulart Berufsschule abweichende Regelungen zu treffen.

§ 50 Klassenschülersprecher / Klassenschülersprecherin

(1) ¹Jede Klasse wählt unverzüglich nach Beginn eines jeden Schuljahres zwei Klassenschülersprecherinnen oder Klassenschülersprecher. ²Dabei sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.

(2) Bei Blockunterricht in den Bildungsgängen der Berufsschule wird die Wahl unmittelbar nach Beginn des Unterrichts für die Dauer des gesamten Blockunterrichts in einem Schuljahr durchgeführt.

(3) ¹Die Klassenschülersprecherinnen und Klassenschülersprecher vertreten die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse in allen sie betreffenden Fragen der Schule und des Unterrichts. ²Sie vermitteln bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Schülerinnen oder Schülern und Lehrkräften.

(4) ¹In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, wählt sich jede Jahrgangsstufe dieses Bereichs ihre Jahrgangsschülersprecherinnen oder -sprecher und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter neu aus ihrer Mitte. ²Für je 20 Schülerinnen und Schüler sind zwei Jahrgangsschülersprecherinnen oder Jahrgangsschülersprecher zu wählen. ³Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 51 Kassenprüfung

¹Beabsichtigen Schülerinnen und Schüler, innerhalb der Schule finanzielle Mittel für andere Schülerinnen und Schüler zu verwalten, haben sie der Schulkonferenz zwei Personen als Kassenprüferin oder Kassenprüfer zu benennen, von denen mindestens eine oder einer voll geschäftsfähig sein muss. ²Sie sind zu jederzeitiger Überprüfung der Kasse berechtigt und haben mindestens einmal im Schuljahr der Schulkonferenz einen Prüfbericht vorzulegen. ³Die Kassenprüferin oder Kassenprüfer bedürfen der Bestätigung durch die Schulkonferenz.

§ 52 Schülervereinigungen

¹Das Recht, Vereinigungen zu bilden, bleibt für die Schülerinnen und Schüler unberührt. ²Diese Vereinigungen sind keine Schülervertretungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 53 Vertrauenslehrer / Vertrauenslehrerin

(1) ¹Die Schülerinnen und Schüler der Schule können sich Lehrkräfte ihres Vertrauens (Vertrauenslehrerin oder Vertrauenslehrer) zur Unterstützung ihrer Interessen wählen. ²Die Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer unterliegen der besonderen Verschwiegenheit zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der sich ihnen Anvertrauenden. ³§ 14 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Vertrauenslehrerin oder ein Vertrauenslehrer kann an allen Beratungen und Konferenzen teilnehmen, zu denen Schülerinnen und Schüler zugelassen sind.

Titel 6 Elternvertretung

§ 54 Elternbeirat

(1) An jeder Schule mit minderjährigen Schülerinnen und Schülern wird ein Elternbeirat gebildet.

(2) ¹Der Elternbeirat besteht aus allen ersten und zweiten Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern und aus den Jahrgangselternsprecherinnen und Jahrgangselternsprechern der Schule. ²Sind in der Schule junge Menschen mit Beeinträchtigungen, soll im Elternbeirat mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Eltern von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen vertreten sein.

§ 55 Aufgaben

(1) ¹Der Elternbeirat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Erziehungsberechtigten betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. ²Er soll mit der Schulleitung und mit dem Kollegium in der Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule zusammenwirken. ³Ihm ist vor Beschlüssen der Konferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sein werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Der Elternbeirat hat zudem die Aufgabe, die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz auszuwerten. ⁵Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Sprecherinnen oder Sprecher als Vorsitzende (Schulelternsprecherin oder Schulelternsprecher), die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter in andere Gremien und die Abteilungssprecherinnen oder Abteilungssprecher sowie gegebenenfalls nach § 78 die Delegierten für den Gesamtelternbeirat.

(2) Der Elternbeirat vertritt die Schulleiterschaft gegenüber der Schulleitung und den Schulbehörden, sofern ihre Anliegen nicht durch die Schulkonferenz geregelt oder vertreten werden.

§ 56 Elternversammlung

¹Auf Beschluss des Elternbeirats beruft die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten die Erziehungsberechtigten der Schule oder einzelner Abteilungen oder Stufen zur Unterrichtung und Aussprache über grundsätzliche Angelegenheiten der Schule ein. ²Die Elternversammlung kann Empfehlungen an den Elternbeirat beschließen.

§ 57 Klassenelternversammlung, Elternsprecherinnen / Elternsprecher

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten jeder Klasse bilden die Klassenelternversammlung. ²Die Klassenelternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch; in ihr sollen pädagogische und organisatorische Fragen von allgemeinem Interesse besprochen und die Erziehungsberechtigten über wesentliche Vorgänge aus der Arbeit der Klasse informiert werden. ³Sie wählt unverzüglich nach Beginn des Schuljahres zwei Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher auf zwei Schuljahre aus ihrer Mitte. ⁴Die Klassenelternversammlung kann darüber hinaus andere Eltern für besondere schulische Aufgaben mit beratender Stimme in den Elternbeirat delegieren.

(2) ¹Die Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher vertreten die Interessen der Klassenelternschaft. ²Insbesondere haben sie die Aufgabe,

1. die gegenseitige Unterrichtung zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften der Klasse zu fördern;
2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften zu vermitteln;
3. die Erziehungsberechtigten über aktuelle Schulfragen zu informieren;
4. an der Klassenkonferenz teilzunehmen;
5. mindestens einmal im Schuljahr Klassenelternversammlungen einzuberufen.

(3) ¹In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht in Klassen unterrichtet werden, wählt jede Jahrgangsstufe dieses Bereichs ihre Jahrgangselternsprecherinnen und Jahrgangselternsprecher aus ihrer Mitte. ²Ihre Zahl entspricht höchstens der Zahl der Jahrgangsschülersprecherinnen und Jahrgangsschülersprecher. ³Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴In den Bildungsgängen der Berufsschule gilt dies, wenn der Elternbeirat entsprechend beschlossen hat.

Titel 6a Ersatzschulen

§ 57a Ersatzschulen

Ersatzschulen müssen gleichwertige Formen der Mitwirkung von Schülerinnen, Schülern und Eltern im Sinne des Abschnitts 2 dieses Gesetzes gewährleisten.

Titel 7 Beirat des nicht-unterrichtenden Personals

§ 58 Zusammensetzung des Beirats des nicht-unterrichtenden Personals

¹Mitglieder des Beirats des nicht-unterrichtenden Personals sind alle an der Schule tätigen Bediensteten, die nicht Mitglieder der Gesamtkonferenz sind. ²Stimmberechtigt sind jene Mitglieder, die länger als ein Jahr an der Schule tätig sind.

§ 59 Aufgaben

¹Der Beirat des nicht-unterrichtenden Personals berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die diese Personengruppe betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. ²Er wählt seine Vertreter oder Vertreterinnen in die Schulkonferenz aus seiner Mitte.

Titel 8 Ausbildungsbeirat

§ 60 Einrichtung und Zusammensetzung des Ausbildungsbeirats

(1) An Schulen mit der Schulart Berufsschule wird ein Ausbildungsbeirat gebildet.

(2) ¹Der Ausbildungsbeirat besteht zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. ²Ein Mitglied der Schulleitung und eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer sind als Vertreterinnen oder als Vertreter der Schule Mitglieder ohne Stimmrecht. ³Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausbildungsbeirats sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der für sie zuständigen Kammern in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung und in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat für die Dauer von vier Jahren berufen.

(3) Die Kammern sind berechtigt, je eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der Ausbildungsbeiräte zu entsenden, für die sie ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des betreffenden Ausbildungsbeirats haben.

§ 61 Aufgaben

Der Ausbildungsbeirat hat die Aufgabe,

1. die Zusammenarbeit zwischen allen an der beruflichen Bildung Beteiligten und der Schule zu fördern;
2. bei der Koordinierung der Durchführung von Bildungsplänen für die schulische Berufsbildung und von Plänen der sachlichen und zeitlichen Gliederung der betrieblichen und überbetrieblichen Berufsausbildung mitzuwirken;
3. die Schule in organisatorischen Fragen sowie bei Auf- und Ausbau der Werkstätten und Lehrmittelsammlungen zu unterstützen;
4. die Schule bei der Durchführung der Schulpflicht sowie der ihr übertragenen Aufgaben der Schulfürsorge und der Jugendpflege zu unterstützen;
5. die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz auszuwerten;
6. seine Vertreter oder Vertreterinnen in die Schulkonferenz zu wählen.

Abschnitt 3 Die Schulleitung

§ 62 Die Schulleitung

(1) ¹Zur Schulleitung gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren oder dessen Stellvertretung, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter. ²Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) ¹Die Schulleitung entscheidet in allen schulischen Angelegenheiten soweit nicht andere Konferenzen zuständig sind oder diese die notwendigen Entscheidungen nicht treffen. ²Die jeweiligen Konferenzen sind unverzüglich über die Entscheidungen zu informieren. ³Die Befugnisse der Schulleiterin oder des Schulleiters bleiben unberührt.

(3) ¹Zur erweiterten Schulleitung gehören zusätzlich die Lehrkräfte in besonderer Funktion (§ 66). ²Sie trifft sich regelmäßig zur umfassenden gegenseitigen Information und Beratung sowie zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung übergreifender Aufgaben.

§ 63 Schulleiterin / Schulleiter

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule. ²Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Schule. ³Sie oder er entscheidet in allen Angelegenheiten der Organisation des schulischen Lebens und der Wirtschaftsführung im Rahmen der grundsätzlichen Beschlüsse der Schulkonferenz. ⁴Sie oder er hat für die Qualitätsentwicklung und die Qualitätssicherung des Unterrichts Sorge zu tragen und hat in diesem Bereich das Letztentscheidungsrecht. ⁵Die Ausübung dieses Rechts setzt eine eingehende Erörterung mit dem Gremium oder der Person voraus, das oder die eine abweichende Entscheidung getroffen hatte. ⁶Das Letztentscheidungsrecht gilt nicht für Entscheidungen der Schulkonferenz, die sie im Verfahren nach § 32 Absatz 1 mit Dreiviertelmehrheit getroffen hat.

(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Fachkräfte, der Betreuungskräfte und des nichtunterrichtenden Personals mit Ausnahme der externen Beschäftigten. ²Gegenüber Referendarinnen und Referendaren und anderen in der Schule Tätigen ist sie oder er weisungsberechtigt, soweit es die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich macht. ³Sie oder er hat die Entscheidungen der in der Schule tätigen Personen aufzuheben, wenn sie oder er für die Entscheidung nicht die Verantwortung übernehmen kann. ⁴Sie oder er ist als Vorgesetzte oder Vorgesetzter verantwortlich für eine den beruflichen Anforderungen entsprechende Personalentwicklung ihrer oder seiner Lehrkräfte.

(3) ¹Sie oder er beauftragt Lehrkräfte, bestimmte Aufgaben im Sinne von § 59 Absatz 2 Bremisches Schulgesetz zu übernehmen. ²Sie oder er bestellt befristet Lehrkräfte in besonderer Funktion, soweit die Übertragung von bestimmten Funktionen nicht der Anstellungsbehörde vorbehalten ist; diese Bestellung kann jederzeit zurückgenommen werden.

(4) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule nach außen. ²Erklärungen und Verpflichtungen sind unmittelbar verbindlich für die Schule und alle ihre Personengruppen.

(4a) ¹Die Schulleitung ist verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu informieren, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass schwere Straftaten, insbesondere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und Raubstrafaten, sowie Verstöße gegen das Waffengesetz, die an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler versucht oder begangen worden sind.

²Antragsdelikte gemäß § 230 des Strafgesetzbuches sind von dieser Anzeigepflicht ausgenommen. ³Satz 1 gilt auch für Kenntnis über Umstände, die einen Verdacht begründen können, dass eine Schülerin oder ein Schüler sich dahingehend radikalisiert, dass die Verwirklichung einer strafbaren Handlung nach § 89a des Strafgesetzbuches durch Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte angenommen werden kann.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne ihrer oder seiner Aufgaben auf andere an der Schule tätige Bedienstete übertragen.

(6) Die grundsätzlichen Aufgaben im Einzelnen regelt eine Rechtsverordnung.

§ 64 Kollegiale Schulleitung

(1) Die Satzung der Schule kann im Rahmen der Weiterentwicklung der inneren Schulstruktur eine kollegiale Schulleitung vorsehen.

(2) ¹Zu den Mitgliedern einer kollegialen Schulleitung gehören die Mitglieder der Schulleitung nach § 62 und nach Maßgabe der Satzung weitere Mitglieder. ²Die weiteren Mitglieder führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ³Die Dauer deren Mitgliedschaft bestimmt die Satzung.

(3) Jedes Mitglied der kollegialen Schulleitung nimmt seinen Aufgabenbereich selbständig wahr.

(4) ¹Die kollegiale Schulleitung regelt die Verteilung der Schulleitungsaufgaben und beschließt die Übertragung einzelner Aufgaben auf Mitglieder der Schulleitung sowie Inhalt und Form der Leitungsausübung, soweit das Gesetz sie nicht bestimmt; dabei ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Schulleitung, die höherwertige Ämter innehaben, amtsangemessene Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. ²§ 40 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. ³§ 63 Absatz 5 gilt entsprechend für die einzelnen Mitglieder der Schulleitung.

(5) ¹Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Elternbeirats, des Schülerinnen- und Schülerbeirats, des nichtunterrichtenden Personals sowie an Schulen mit Ausbildungsbeirat zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Ausbildungsbeirates können an den Sitzungen der kollegialen Schulleitung mit beratender Stimme teilnehmen. ²Das Teilnahmerecht gilt nicht für Angelegenheiten, die die Dienstausbübung einzelner Bediensteter oder sie sonst persönlich betreffen.

(6) Die Satzung kann auch für einzelne Untergliederungen der Schule gelten.

§ 65 Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter, Jahrgangsheiterin / Jahrgangsheiter

(1) ¹Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter leitet ihre oder seine Abteilung. ²Sie oder er ist für die Umsetzung der für ihre oder seine Abteilung verbindlichen Vorgaben und der Beschlüsse der schulischen Organe und schulübergreifenden Gremien verantwortlich. ³Sie oder er ist in ihrer oder seiner Abteilung verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie für die Evaluation und Qualitätssicherung dieser Arbeit und insoweit gegenüber den Lehrkräften weisungsbe-rechtigt.

(2) Für Jahrgangsheiterinnen und Jahrgangsheiter in Oberschulen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 66 Lehrkräfte in besonderer Funktion

(1) ¹Lehrkräfte in besonderer Funktion sind verantwortlich für die ihnen übertragenen Aufgaben. ²Die Lehrkräfte in besonderer Funktion sind verpflichtet, die Lehrkräfte ihres Aufgabenbereichs zu Beratungen zusammenzurufen. ³Die Lehrkräfte in besonderer Funktion führen den Vorsitz in ihren Beratungen.

(2) ¹Lehrkräfte in besonderer Funktion sind verantwortlich für die den verbindlichen Vorgaben entsprechende Entwicklung ihres Verantwortungsbereichs. ²Sie haben für die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes, dessen Umsetzung und für die Ergebnisicherung Sorge zu tragen.

§ 67 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Die Schulleiterinnen und der Schulleiter werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat als den zuständigen Behörden bestellt (Übertragung der Funktion).

(2) Bei der Bestellung wird insbesondere berücksichtigt, ob über die Fachkenntnis für das Lehramt hinausgehende Qualifikationen für die Leitung von Schulen und Erfahrungen in unterschiedlichen schulbezogenen Institutionen vorliegen.

(3) ¹Neben den in Absatz 2 geforderten Eignungsvoraussetzungen können weitere für die Auswahl zugrunde zulegende Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung sowie Grundsätze des Findungsverfahrens durch Rechtsverordnung festgelegt werden. ²Die Rechtsverordnung kann auch Näheres über die Kriterien und das Verfahren für die Feststellung der Bewährung und die Übertragung des Amtes der Schulleiterin oder des Schulleiters auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 6 des Bremischen Beamtengesetzes sowie Eignungskriterien für die Ämter der Mitglieder der Schulleitung festlegen.

§ 68 (weggefallen)

§ 69 Findungsverfahren

(1) ¹Das Findungsverfahren wird unverzüglich nach dem Ende der Bewerbungsfrist eingeleitet. ²Die zuständige Behörde prüft, ob die Bewerber und Bewerberinnen die rechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes sowie die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen und anhand der festgelegten Kriterien gegen deren Ernennung aus fachlichen oder persönlichen Gründen schwerwiegende Bedenken bestehen; im letzteren Fall ist die Bewerbung auszuschließen.

(2) ¹Die Durchführung des Findungsverfahrens obliegt dem Findungsausschuss. ²Er besteht aus:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. je einem von der zuständigen Behörde und dem zuständigen Zentralelternbeirat benannten Mitglied und
3. zwei Mitgliedern der Schulkonferenz (je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrerkollegiums und der Elternschaft oder bei Schulen der Sekundarstufe II der Schülerschaft).

³Ein Mitglied des Personalrats und die zuständige Frauenbeauftragte nehmen mit beratender Stimme teil. ⁴Die Mitglieder nach Nummer 2 werden aus einer Liste von Personen

benannt, die bezogen auf die jeweilige Schulform bei der zuständigen Behörde im Benehmen mit den zuständigen Gesamtvertretungen den Frauenbeauftragten und Personalräten der Lehrerinnen und Lehrer und dem Landesausschuss für Berufsbildung gebildet wird. ⁵Bei der Aufstellung der Liste soll auf die paritätische Repräsentanz von Frauen und Männern geachtet werden. ⁶Ist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter mit der Qualifikation für berufsbildenden Schulen ausgeschrieben, tritt in Nummer 2 an die Stelle des zuständigen Zentralelternbeirats der Landesausschuss für Berufsbildung. ⁷Darüber hinaus wird als zusätzliches Mitglied der Schulkonferenz ein Vertreter oder eine Vertreterin des Ausbildungsbeirats benannt.

(3) ¹Der Findungsausschuss sichtet die nach Absatz 1 vorgeprüften Bewerbungen und schlägt bis zu drei Bewerberinnen oder Bewerber zur Bestellung vor; dabei hat er eine schriftlich begründete Rangfolge zu bilden. ²Der Vorschlag ergeht gegenüber der Anstellungsbehörde.

(4) ¹Die Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Findungsausschuss über dienstliche Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Findungsausschuss bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulkonferenz sowie andere Mitglieder, die nicht in Ausübung ihrer Funktion zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 70 Die Bestellung

¹Die zuständige Behörde wählt aus dem vom Findungsausschuss vorgelegten Aufsatz eine Bewerberin oder einen Bewerber aus. ²Sie kann den Aufsatz zurückweisen und ein neues Bewerbungsverfahren durchführen.

§ 71 (weggefallen)

§ 72 Verfahren nach Ablauf der Probezeit

¹Drei Monate vor Ablauf der Probezeit nach § 5 Absatz 6 des Bremischen Beamtengesetzes wird der Gesamtkonferenz der Schule sowie den Beiräten nach § 27 Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ²Die Stadtgemeinden können die Beteiligung weiterer örtlicher Gremien vorsehen. ³Die Stellungnahmen sind innerhalb von vier Wochen bei der zuständigen Behörde abzugeben. ⁴Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die zuständige Behörde über die Übertragung des Amtes auf Lebenszeit.

§ 73 Ausnahmen

Die §§ 69 bis 72 finden keine Anwendung

1. bei der Umsetzung einer Lehrkraft, die in entsprechender Stellung
 - a) in einer Schulbehörde,
 - b) in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation oder einer ähnlichen Einrichtung oder
 - c) in der Lehrerbildung oder im Auslandsschuldienst tätig ist;
2. in Fällen der Veränderung der bestehenden Schulorganisation, insbesondere der Auflösung sowie Zusammenlegung von Schulen, und sich daraus ergebender Versetzungszwänge;

3. bei der Errichtung neuer Schulen, insbesondere bei Schulen im Entstehen;
4. in besonderen Einzelfällen, in denen aus fachlichen oder persönlichen Gründen eine amtsangemessene Weiterverwendung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters geboten ist.

§ 74 Verfahren bei der Besetzung sonstiger Schulleitungsfunktionen

(1) Bewerberinnen und Bewerber für ein Amt in der Schulleitung sollen bereits Erfahrungen als Lehrerin oder Lehrer in besonderer Funktion an einer anderen Schule erworben haben.

(2) ¹Die Durchführung des Findungsverfahrens obliegt dem Findungsausschuss. ²Er besteht aus:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde als Vorsitzender oder Vorsitzendem;
2. der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule;
3. einem weiteren von der Schulkonferenz benannten Mitglied.

³Ein Mitglied des Personalrats und die zuständige Frauenbeauftragte nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Die §§ 70 und 73 gelten entsprechend.

§ 74a Verfahren bei der Besetzung der übrigen besoldungsmäßig herausgehobenen Stellen in der Schule

Bei den übrigen besoldungsmäßig herausgehobenen Stellen in der Schule macht die Schulleiterin oder der Schulleiter aus den eingegangenen Bewerbungen der zuständigen Behörde einen begründeten Vorschlag für die Besetzung der jeweiligen Stelle.

§ 75 Kommissarische Leiterin / Kommissarischer Leiter

¹Für die Zeit bis zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters setzt die Senatorin für Kinder und Bildung, in Bremerhaven der Magistrat, eine kommissarische Leiterin oder einen kommissarischen Leiter ein, die oder der jederzeit abberufen werden kann.

²Dies gilt für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in Schulzentren entsprechend.

§ 76 Personalausschuss

(1) ¹Die Gesamtkonferenz und der Beirat des nicht-unterrichtenden Personals können in gemeinsamer Sitzung über die Einrichtung eines Personalausschusses entscheiden und ihn in gemeinsamer Sitzung wählen. ²Ihm gehören drei Beschäftigte an. ³Ein Mitglied wird vom Beirat des nicht-unterrichtenden Personals und zwei von der Gesamtkonferenz gewählt, die jeweils auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen.

(2) Der Personalausschuss berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Beschäftigten und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten.

Abschnitt 4 Überschulische Gremien

§ 77 Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler und der Eltern

(1) ¹In den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven werden Gesamtvertretungen jeweils als Interessenvertretungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten gebildet. ²Sie können zu allen besonders bedeutsamen Schul- und Erziehungsfragen ihrer Stadtgemeinde und des Landes, besonders zu Gesetzentwürfen, Stellung nehmen und Vorschläge machen. ³Besonders bedeutsame Maßnahmen sind zwischen der zuständigen Behörde und den Gesamtvertretungen mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. ⁴Hierfür ist eine Zeit von mindestens 10 Unterrichtswochen vorzusehen, sofern die Eilbedürftigkeit der Maßnahme nicht nur eine kürzere Frist zulässt. ⁵Sie können darüber hinaus von den Schulbehörden Auskünfte einholen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche erteilt werden, soweit nicht rechtliche Hinderungsgründe entgegenstehen.

(2) Erhebt eine Gesamtvertretung gegen ein Vorhaben einer Schulbehörde nach Absatz 1 grundsätzliche Einwendungen, so hat die Schulbehörde diese Einwendungen in Vorlagen, die zur Vorbereitung der Entscheidung dienen, darzulegen.

(3) ¹Die Gesamtvertretungen können in Arbeitsgruppen der Schulbehörden, die der Erarbeitung einer besonders bedeutsamen Maßnahme im Sinne von Absatz 1 dienen, Vertreterinnen oder Vertreter entsenden, wenn auch die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Schulen vorgesehen ist. ²Das Recht zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern gilt auch für dienstliche Besprechungen der Behörde mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulen über allgemeine grundsätzliche Fragen des Schulwesens.

(4) ¹Die Arbeit der Gesamtvertretungen wird nach Maßgabe des Haushaltsplanes und unter den Voraussetzungen des Satzes 4 gefördert. ²Der Schulträger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten in dem erforderlichen Umfang Räume zur Verfügung zu stellen und die Benutzung technischer Einrichtungen zu gestatten. ³Die der Gesamtvertretung zur Verfügung stehenden Mittel unterliegen der Bewirtschaftung durch die Gesamtvertretung. ⁴Die Gesamtvertretung hat durch ein geeignetes Bewirtschaftungsverfahren sicherzustellen, dass das verfügbare Ausgabenvolumen nicht überschritten wird und die Mittelbewirtschaftung jederzeit überprüfbar ist. ⁵Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden, bei einem Vorstand von dem oder der Vorstandsvorsitzenden, gemeinsam mit der Kassenführerin oder dem Kassenführer abgegeben werden.

(5) Die Gesamtvertretungen unterliegen der Rechtsaufsicht der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der des Magistrats.

§ 78 Gesamtvertretung der Eltern

(1) ¹Die Gesamtvertretungen der Eltern sind die Zentralelternbeiräte. ²Sie bestehen aus den Vorsitzenden der schulartbezogenen Ausschüsse des Gesamtelternbeirats der jeweiligen Stadtgemeinde. ³Statt der Vorsitzenden können auch andere gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Ausschüsse Mitglied des Zentralelternbeirats sein. ⁴Ein Gesamtelternbeirat besteht aus den Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprechern sowie aus den Sprecherinnen und Sprechern der Abteilungen, sofern sie eine Schulart im Sinne des Bremischen Schulgesetzes bilden. ⁵Statt der Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprecher können auch andere gewählte Vertreterinnen oder Vertreter des Elternbeirats sowie der Abteilungen Mitglieder des Gesamtelternbeirats sein.

(2) ¹Die Zentralelternbeiräte können in Einzelfällen ihre Befugnisse auf ihren Gesamtelternbeirat oder auf einzelne Ausschüsse ihres Gesamtelternbeirats übertragen. ²Die zuständige Schulbehörde ist hierüber zu unterrichten.

(3) Die Bildung, Zusammensetzung und Befugnisse von Ausschüssen regelt der jeweilige Zentralelternbeirat durch Geschäftsordnung.

§ 79 Gesamtvertretung der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler bestehen aus den Delegierten der Schulen, wobei jede Schule für jede angefangenen 400 Schüler eine Delegierte oder einen Delegierten stellt.

(2) ¹In der Gesamtvertretung der Schülerinnen und Schüler wird ein Vorstand gewählt. ²Er hat die Rechte der Gesamtvertretung, soweit diese sie nicht selbst wahrnimmt.

(3) ¹Die Kassenführung und die Bewirtschaftung der Verfügungsmittel in der Gesamtvertretung der Schülerinnen und Schüler wird durch die Verbindungslehrerin oder den Verbindungslehrer überprüft. ²Sie oder er legt der Senatorin für Kinder und Bildung, in Bremerhaven dem Magistrat, mindestens einmal im Schuljahr einen Prüfbericht vor.

§ 80 Landesausschuss für Berufsbildung

¹Der Landesausschuss für Berufsbildung berät den Senat und die Schulbehörden in grundsätzlichen Fragen der schulischen Berufsbildung, auch soweit sie in die Zuständigkeit der Stadtgemeinden fallen. ²Die Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

Teil 3 Gemeinsame Wahl- und Verfahrensvorschriften

§ 81 Allgemeines

Die Vorschriften dieses Teils gelten, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

§ 82 Wahlen

(1) ¹Die nach diesem Gesetz möglichen Wahlen werden geheim durchgeführt.

(2) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter für ein Gremium werden auf zwei Schuljahre gewählt. ²Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden auf ein Schuljahr gewählt. ³Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und dauert regelmäßig bis zu den Neuwahlen. ⁴Bei den Wahlen soll darauf hingewiesen werden, dass Frauen und Männer in den jeweiligen Gremien zu gleichen Anteilen vertreten sind.

(3) ¹Eine gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter kann jederzeit zurücktreten. ²Sie oder er scheidet vorzeitig aus dem Amt, wenn mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Wahlberechtigten eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird oder durch Zusammenlegung von Schulen, Schulstufen oder Klassen ihr oder sein Amt doppelt besetzt wäre. ³Sie oder er scheidet ebenfalls vorzeitig aus dem Amt, wenn ihre oder seine Zugehörigkeit zu denen, die sie oder ihn gewählt haben, endet.

(4) ¹Jeweils zu Beginn des Schuljahres werden die aus ihrem Amt ausgeschiedenen Vertreterinnen und Vertreter durch Neuwahl ersetzt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter während des laufenden Schuljahres aus dem Amt,

tritt außer im Fall der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bis zum Schuljahresende an ihre oder seine Stelle die betreffende Stellvertreterin oder der betreffende Stellvertreter. ⁴Wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt, gilt das Schuljahr, in dem sie oder er gewählt ist, als volles Schuljahr im Sinne von Absatz 2.

(5) ¹Das Nähere über die Wählbarkeit, Stimmberechtigung, Durchführung und Gültigkeit der Wahlen sowie über die Berücksichtigung der gleichmäßigen Vertretung von Frauen und Männern regelt eine Wahlordnung. ²Die Wahlordnung hat sicherzustellen, dass in den Gremien, die für mehrere Schularten zuständig sind, jede Schulart angemessen vertreten ist.

§ 83 Stellvertreterin / Stellvertreter

(1) ¹Für jedes gewählte stimmberechtigte Mitglied eines Gremiums und für jede Sprecherin und jeden Sprecher wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. ²Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Gremiums mit beratender Stimme teilzunehmen. ³In Abwesenheit des stimmberechtigten Mitglieds gehen dessen Rechte auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über.

(2) Ist bei einer Elternvertreterin oder bei einem Elternvertreter, bei einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ausbildungsbeirats oder bei einer Schülervertreterin oder bei einem Schülervertreter auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, kann eine andere Vertreterin oder ein anderer Vertreter, die oder der vom stimmberechtigten Mitglied benannt wird, mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 84 Vorsitzende / Vorsitzender

(1) Jedes Gremium wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen. ²Sie oder er ist Sprecherin oder Sprecher des Gremiums. ³Die Leitung einer oder mehrerer Sitzungen kann sie oder er auf ein anderes Mitglied übertragen.

(3) ¹Die Aufgaben einer oder eines Vorsitzenden können von mehreren Personen (Vorstand) wahrgenommen werden, wenn es die Geschäftsordnung vorsieht und der Vorsitz nicht durch dieses Gesetz bestimmt ist. ²Überschulische Gremien können weitere Aufgaben auf den Vorstand übertragen. ³Wird ein Vorstand gebildet, gilt § 82 entsprechend.

(4) Die Dauer der Wahlperiode des oder der Vorsitzenden wird durch die Geschäftsordnung bestimmt, die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder durch § 82, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

§ 85 Geschäftsordnung

¹Konferenzen geben sich Geschäftsordnungen, die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen müssen. ²Andere Gremien sollen sich Geschäftsordnungen geben, die denselben Grundsätzen entsprechen müssen. ³Die Senatorin für Kinder und Bildung wird ermächtigt, für die jeweiligen Gremien Mustergeschäftsordnungen zu erstellen. ⁴Soweit Konferenzen und deren mit Entscheidungsbefugnis versehene Ausschüsse nichts anderes beschließen, gilt die jeweilige Mustergeschäftsordnung.

§ 86 (weggefallen)

§ 87 Einberufung und Öffentlichkeit

(1) ¹Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. ²Die oder der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt. ³Zwischen der Einladung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. ⁴In Eilfällen kann diese Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. ⁵Die Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass den berufstätigen Mitgliedern und Vertreterinnen oder Vertretern die Teilnahme möglich ist.

(2) Sitzungen in der Schule sind mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen, wenn in durch dieses Gesetz vorgegebenem Rahmen Unterricht durch die Sitzungen ausfällt; im Übrigen sind sie ihr oder ihm rechtzeitig, spätestens durch Übermittlung der Einladung anzuzeigen.

(3) ¹Die Sitzungen der Schulkonferenz sind schulöffentlich. ²Die Sitzungen der übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien sind grundsätzlich nicht öffentlich. ³Durch die Geschäftsordnung oder durch Beschluss kann die Schulöffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte hergestellt werden; in Ausnahmefällen können weitere Personen auf Beschluss des Gremiums an einer Sitzung teilnehmen. ⁴Soweit in Sitzungen Angelegenheiten, die einzelne Schülerinnen oder Schüler, Bedienstete der Schule oder Eltern persönlich betreffen, beraten werden, sind sie ausnahmslos nicht öffentlich.

(4) Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörden sind berechtigt, an den Sitzungen der Konferenzen oder ihrer Ausschüsse beratend teilzunehmen.

(5) ¹In außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen des Gremiums an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, können Sitzungen mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. ³Die Öffentlichkeit nach Absatz 3 Satz 1 wird hergestellt, soweit dies technisch möglich ist.

§ 88 Weisungsunabhängigkeit

Die Mitglieder der Schulkonferenz sind an Weisungen des Gremiums, das sie gewählt hat, nicht gebunden.

§ 89 Beschlussregelungen

¹Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und eine Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. ²Klassenelternversammlungen und die sie ersetzenden Gremien auf Jahrgangsebene sind stets beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen worden ist. ³Beschlüsse werden, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴In Fällen des § 87 Absatz 5 kann die oder der Vorsitzende des Gremiums entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen.

§ 90 Niederschrift

(1) Über das Ergebnis jeder Sitzung einer Konferenz oder ihrer Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

(2) ¹Beschlüsse sind eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen. ²Durch Rechtsvorschrift, Verwaltungsanordnung oder Anweisung kann vorgeschrieben werden, dass die Niederschrift ausführlicher zu gestalten ist. ³Die Niederschriften sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter zuzuleiten. ⁴Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle seines Gremiums einzusehen.

§ 91 Pflicht zur Vertraulichkeit in Konferenzen

(1) ¹Angelegenheiten, die einzelne Schülerinnen oder Schüler, Lehrerinnen oder Lehrer, Erziehungsberechtigte oder Mitglieder des Personals der Schule persönlich betreffen oder deren Vertraulichkeit die Konferenz beschlossen hat, unterliegen der Geheimhaltungspflicht; innerhalb eines Verwaltungsverfahrens gilt § 30 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ²Die Pflicht, dienstliche Auskünfte zu erteilen, bleibt unberührt.

(2) ¹Verstoßen Mitglieder eines Gremiums gegen ihre Geheimhaltungspflicht, so können sie durch Beschluss zeitweise oder dauernd von der weiteren Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums ausgeschlossen werden. ²§ 83 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

§ 92 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht, ist die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, sie zu erlassen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 93 Übergangsbestimmungen

(1) Das Aufnahmeverfahren an berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 2022/2023 richtet sich nach den bis zum 31. Juli 2021 geltenden Bestimmungen.

(2) Die Gesamtkonferenz und die Beiräte nach § 27 Absatz 1 wählen zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Beginn des Schuljahres 2021/2022 ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz neu; diese tritt erst anschließend erstmalig zusammen.

Teil 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 94 Inkrafttreten

Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen (AufnahmeVO)

Vom 27. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 29)

in der Fassung vom 12. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 565)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern
- § 3 Berechnung der Platzzahl für die vorrangig zu Berücksichtigenden und Auswahl innerhalb der Gruppen
- § 4 Warteliste
- § 5 Dokumentation des Verfahrens

Abschnitt 2 Aufnahme in die Grundschule

- § 6 Grundsatz der Einzugsbezirke, Allgemeines
- § 6a Verfahren bei Anmeldeüberhang
- § 6b Anwahl einer anderen Grundschule
- § 6c Aufnahme in eine Grundschule mit besonderem Fremdsprachenangebot
- § 7 Gleichzeitige Anmeldung in einer privaten Grundschule und Zuzüge

Abschnitt 3 Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I

- § 8 Allgemeines
- § 9 Zeitliche Abfolge des Aufnahmeverfahrens
- § 10 Aufnahme in eine Oberschule
- § 11 Aufnahme in ein Gymnasium
- § 12 Aufnahme in ein besonderes bilinguales Angebot
- § 13 Aufnahme in eine sportbetonte Klasse
- § 13a Annahmefrist bei gleichzeitiger Anmeldung in Schulen in freier Trägerschaft

Abschnitt 4 Aufnahme in die Gymnasiale Oberstufe

- § 14 Aufnahme in die Gymnasiale Oberstufe
- § 15 Aufnahme in eine mit einem Dritten kooperierende Klasse

Abschnitt 5 Schulwechsel

- § 16 Schulwechsel

Abschnitt 6 Kapazitäten

- § 17 Zügigkeit
- § 18 Regelgröße der Klassen und Kurse

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Regelgröße der Klassen und Kurse

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Zugang zu den einzelnen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.

(2) Die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt außerhalb des durch diese Verordnung geregelten Verfahrens und geht diesem vor.

§ 2 Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hauptwohnung nicht im Land Bremen haben, werden gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern aus Bremen nachrangig aufgenommen. ²Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die einem der in § 1 Absatz 3 der Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen vom 18. September 2017 (Brem.ABl. 2018 S. 880) genannten Verträge unterfallen.

(2) ¹Fristgerechte Anmeldungen zur Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bundesländern, die zum kommenden Schuljahr nachweislich ihre Hauptwohnung im Land Bremen haben werden, nehmen gleichberechtigt am Aufnahmeverfahren teil. ²Die Nachweise sowie Anträge auf eine Schulbesuchsfiktion sind innerhalb der Anmeldefrist einzureichen.

§ 3 Berechnung der Platzzahl für die vorrangig zu Berücksichtigenden und Auswahl innerhalb der Gruppen

(1) Bei der Berechnung der Anzahl der anteilig zu vergebenden Plätze wird nach dem Komma auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Gruppe der vorrangig zu Berücksichtigenden die zur Verfügung stehenden Plätze in dieser Gruppe, entscheidet innerhalb der Gruppe der Härtefälle die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirates unter Abwägung der einzelnen Härtefallgründe, innerhalb der anderen Gruppen das Los.

§ 4 Warteliste

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen, es sei denn, ihre Aufnahme wurde nach § 6b Absatz 1 Satz 2 abgelehnt. ²Die Warteliste wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 per Los besetzt. ³Die Warteliste hat nur für das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit. ⁴Mit dem Ablehnungsbescheid ist der Platz der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Warteliste mitzuteilen.

(2) An einer Grundschule wird die Warteliste nach den für die Aufnahme geltenden Regelungen besetzt.

(3) An Oberschulen werden in der Warteliste vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 4 berücksichtigt.

(4) ¹An Gymnasien werden in der Warteliste vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 11 Absatz 3 berücksichtigt. ²Innerhalb der übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst die nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Satz 2 nicht aufgenommenen Härtefälle berücksichtigt

§ 5 Dokumentation des Aufnahmeverfahrens

Das gesamte Aufnahmeverfahren ist zu dokumentieren.

Abschnitt 2 Aufnahme in die Grundschule

§ 6 Grundsatz der Einzugsbezirke, Allgemeines

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können, müssen diese Kinder innerhalb einer in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Frist (Anmeldefrist) an der Anmeldeschule anmelden. ²Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk. ³Die Kinder werden zum kommenden Schuljahr an der Anmeldeschule oder bei nicht ausreichender Kapazität an einer anderen wohnortnahen Grundschule aufgenommen.

(2) ¹Ein Antrag auf Aufnahme in eine Anwahlschule ist innerhalb der Anmeldefrist bei der Anmeldeschule einzureichen. ²Er ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist zu begründen und hinsichtlich damit verbundener Anträge auf Anerkennung als Härtefall oder auf Berücksichtigung des Betreuungsbedarfes durch Nachweise glaubhaft zu machen. ³Der im Fall des Anmeldeüberhangs zu berücksichtigende Betreuungsbedarf ist auf Anforderung der jeweiligen Anmeldeschule bis zum 15. Dezember des Jahres, in dem die Anmeldung erfolgt, vorzutragen und durch Nachweise glaubhaft zu machen. ⁴Nach Ablauf dieser Fristen eingereichte Anträge oder Nachweise werden nicht berücksichtigt.

(3) ¹Ein Härtefall liegt vor, wenn

1. für eine bei dem Kind oder seinem Erziehungsberechtigten vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind oder das Kind aufgrund seiner Behinderung auf eine Halbtagsbeschulung angewiesen ist und diese Bedingungen an der Anmeldeschule nicht bestehen oder
2. bei Nichtaufnahme des Kindes aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen für das einzuschulende Kind oder seine Erziehungsberechtigten entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten.

²Als Geschwisterkinder gelten einzuschulende Geschwisterkinder, deren älteres Geschwisterkind die jeweilige Grundschule auch im folgenden Schuljahr noch besuchen wird. ³Abweichend davon gilt die Gleichstellung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch für einzuschulende Geschwisterkinder, deren Geschwisterkind, das die Grundschule im kommenden Schuljahr noch besuchen wird, selbst gemäß dieser Regelung aufgenommen wurde.

(4) ¹Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der Grundschulen der Region. ²Über eine Zuweisung nach § 6a Absatz 2 Satz 1 zu einer Grundschule in einer anderen Region sowie über Anträge auf Aufnahme aus einer anderen Region entscheidet sie nach Rücksprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der jeweiligen Grundschule. ³Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten

Region als stimmberechtigte Mitglieder und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratende Mitglieder.

§ 6a Verfahren bei Anmeldeüberhang

(1) ¹Im Fall eines Anmeldeüberhangs erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien in absteigender Rangfolge:

1. Härtefälle im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 1,
2. Geschwisterkinder im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3,
3. Betreuungsbedarf aufgrund der regelmäßigen Abwesenheit des oder der Erziehungsberechtigten im Sinne von § 60 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes an mindestens zwei Schulnachmittagen wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Umschulung, beruflicher Weiterbildung oder Studiums.

²Abweichend von § 3 Absatz 2 entscheidet unter Ranggleichen das jeweils nachfolgende Kriterium.

(2) ¹Im Übrigen werden zum Abbau des Anmeldeüberhangs die Kinder mit dem jeweils kürzesten zumutbaren Schulweg, dessen Länge 2,5 km Fußweg nicht überschreiten soll, Grundschulen in benachbarten Einzugsbezirken zugewiesen, deren Aufnahmekapazität dies nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder noch zulässt. ²Sie werden nach Maßgabe der Schulweglänge zur Anmeldeschule in aufsteigender Rangfolge auf die Warteliste der Anmeldeschule gesetzt. ³Steht kein wohnortnaher Schulplatz zur Verfügung, hat die Anmeldeschule, bei mehreren Kindern auch eine andere wohnortnahe Grundschule über Kapazität aufzunehmen. ⁴Frei werdende Schulplätze werden in diesem Fall erst dann wieder über die Warteliste vergeben, wenn der Kapazitätsüberhang nicht mehr besteht.

§ 6b Anwahl einer anderen Grundschule

(1) ¹Auf Antrag wird ein Kind in der Anwahlschule aufgenommen, soweit deren Aufnahmekapazität nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kindern dies zulässt. ²Ein Antrag auf Aufnahme in die Anwahlschule kann abgelehnt werden, wenn durch die Aufnahme an der Anwahlschule die für den Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der Anmeldeschule beeinträchtigt wäre.

(2) ¹Übersteigt die Anzahl der Anträge nach Absatz 1 Satz 1 die Anzahl der Plätze, die nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder noch frei sind (Anwahlüberhang), erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. Kinder aus einer Grundschule mit einem Anmeldeüberhang,
2. Geschwisterkinder im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 2,
3. Betreuungsbedarf im Sinne von § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3,
4. Anwahl oder Abwahl der gebundenen Ganztagsbeschulung,
5. Schulweglänge (Fußweg).

²Abweichend von § 3 Absatz 2 entscheidet unter Ranggleichen das jeweils nachfolgende Kriterium.

§ 6c Aufnahme in eine Grundschule mit besonderem Fremdsprachenangebot

(1) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind eine Grundschule mit besonderem, von der Schulaufsicht genehmigtem Fremdsprachenangebot besuchen lassen möchten, können die Aufnahme ihres Kindes in dieses Fremdsprachenangebot beantragen.

(2) ¹Übersteigt die Anzahl der Anträge nach Absatz 1 die Aufnahmefähigkeit des besonderen Fremdsprachenangebots, werden zunächst die Kinder aufgenommen, die für das besondere Fremdsprachenangebot besonders geeignet sind. ²Das ist gegeben, wenn

1. das Kind die Fremdsprache bereits mindestens in Grundkenntnissen beherrscht oder
2. die Fremdsprache die Muttersprache von mindestens einem Erziehungsberechtigten im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Schulgesetzes des Kindes ist.

³Bei gleicher Eignung werden Kinder aus dem Einzugsbezirk der Grundschule vorrangig berücksichtigt. ⁴Im Übrigen entscheidet das Los.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der jeweiligen Grundschule nach Beratung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des dortigen Elternbeirates.

§ 7 Gleichzeitige Anmeldung in einer privaten Grundschule und Zuzüge

(1) ¹Private Grundschulen melden die bei ihnen neu aufgenommenen Kinder bis zum 15. Dezember jedes Jahres gemäß § 56a des Bremischen Schulgesetzes durch Übersendung der Anmeldungen einschließlich der Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass sie damit nicht am Aufnahmeverfahren für öffentliche Schulen teilnehmen wollen.

²Die Erziehungsberechtigten, die eine Erklärung nach Satz 1 nicht abgegeben haben und deren Kind gleichzeitig in einer öffentlichen Grundschule aufgenommen wurde, müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Aufnahmebescheides erklären, ob sie den Platz in der öffentlichen Grundschule annehmen. ³Erklären sie dies nicht innerhalb der Frist, wird der Platz gegebenenfalls nach der Rangfolge der Warteliste an ein anderes Kind vergeben.

(2) ¹Ein Kind, das nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nachweislich in das Einzugsgebiet einer Grundschule gezogen ist oder bis zum Beginn des kommenden Schuljahres dorthin ziehen wird und nicht bereits in einer anderen Grundschule in zumutbarer Entfernung zum neuen Wohnort aufgenommen ist, wird auf Antrag je nach Aufnahmefähigkeit in dieser oder einer anderen wohnortnahen Grundschule aufgenommen. ²Ist in keiner wohnortnahen Grundschule ein Platz frei, wird das Kind in einer wohnortnahen Grundschule über Kapazität aufgenommen, in der alle Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und die gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder zuvor einen Platz erhalten haben. ³§ 6a Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 3 Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I

§ 8 Allgemeines

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 für eine Schule der Sekundarstufe I in ihrer Stadtgemeinde an, die ihr Kind besuchen soll. ²Sie erhalten die Möglichkeit, in der Anmeldung einen Zweit- und einen Drittwunsch für eine bestimmte Schule anzugeben. ³Die Anmeldefrist wird in der Stadtgemeinde Bremen von der die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde

Bremerhaven vom Magistrat festgesetzt. ⁴Bewerbungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden nachrangig behandelt. ⁵Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge oder Anträge auf eine Schulbesuchsfiktion werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, die einer Oberschule angegliedert ist, können ihren Bildungsweg nach der Jahrgangsstufe 4 an dieser Oberschule fortsetzen, ohne ein Aufnahmeverfahren durchlaufen zu müssen.

(3) ¹Ist das Kind in einer Schule der Sekundarstufe I aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten hierüber einen Aufnahmebescheid. ²In ihm wird ihnen gegebenenfalls mitgeteilt, in welchen vorrangig gewünschten Schulen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte. ³Die Erziehungsberechtigten erhalten auf Antrag von den Schulen, in denen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte, eine Begründung für die Nichtaufnahme.

(4) Die Schule der Sekundarstufe I, in der die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufgenommen wurde, meldet die Aufnahme der abgebenden Grundschule.

(5) ¹Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule nach Beratung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des dortigen Elternbeirats. ²Die Bewilligung eines Härtefallantrages bedarf in der Stadtgemeinde Bremen der Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven des Magistrats. ³Die Gesamtschülervertretung, der Zentralelternbeirat und der Beirat des jeweiligen Stadt- oder Ortsteils können je ein Mitglied als Beobachterin oder Beobachter des Aufnahmeverfahrens entsenden. ⁴Dies gilt nicht für die Beratung der Härtefallanträge; über die bewilligten Härtefälle berichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter in anonymisierter Form unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe.

§ 9 Zeitliche Abfolge des Aufnahmeverfahrens

(1) Im Aufnahmeverfahren sind zuerst die Anmeldungen durch Erstwunsch, dann die Anmeldungen durch Zweitwunsch und anschließend die Anmeldungen durch Drittwunsch zu berücksichtigen.

(2) ¹Übersteigt die Zahl der Anmeldungen durch Erstwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, wird unter diesen das Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Anmeldungen durch Zweit- und Drittwunsch werden anschließend gemäß § 4 in die Warteliste aufgenommen.

(3) ¹Übersteigt erst die Summe der Anmeldungen durch Erstwunsch und durch Zweitwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, werden die Schülerinnen und Schüler mit Erstwunsch aufgenommen und dann wird unter den Schülerinnen und Schülern mit Zweitwunsch das Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Anmeldungen durch Drittwunsch werden anschließend gemäß § 4 in die Warteliste aufgenommen.

(4) Übersteigt erst die Summe der Anmeldungen durch Erstwunsch, durch Zweitwunsch und durch Drittwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, werden die Schülerinnen und Schüler mit Erstwunsch und mit aktuellem Zweitwunsch aufgenommen und dann wird unter den Schülerinnen und Schülern mit Drittwunsch das Auswahlverfahren durchgeführt.

(5) ¹Können Schülerinnen und Schüler mit keinem der Wünsche ihrer Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden, werden sie unter Berücksichtigung des Schulweges

einer anderen Schule derselben Schulart zugewiesen. ²Steht keine Schule derselben Schulart zur Verfügung, kann die Schülerin oder der Schüler einer Schule einer anderen Schulart, die dieselbe abschließende Berechtigung vermittelt, zugewiesen werden. ³Die Entscheidungen nach diesem Absatz werden nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat getroffen.

§ 10 Aufnahme in die Oberschule

(1) Im Aufnahmeverfahren für eine Oberschule werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der folgenden Absätze aufgenommen.

(2) ¹Zunächst werden gegebenenfalls bis zu 10 Prozent der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Versagung des Besuchs eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). ²Ein Härtefall liegt vor, wenn

1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder
2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe Oberschule besucht und sie auch im kommenden Schuljahr noch in der Sekundarstufe I besuchen wird und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde.

(3) Dann sind jene Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die in einer in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigten Grundschule mit besonderem Sprachangebot eine Fremdsprache erlernt haben, die nur in der angewählten Schule fortgeführt werden kann.

(4) ¹Anschließend werden Bewerberinnen und Bewerber aus den Grundschulen berücksichtigt, die der angewählten Oberschule durch Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde regional zugeordnet sind. ²Die Schulbesuchsfiktion nach § 6a Absatz 4 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes gilt auch für Kinder, die nach § 6a Absatz 2 Satz 1 oder § 7 Absatz 2 Satz 2 einer anderen als der zuständigen Grundschule zugewiesen worden sind.

(5) ¹Bis zu einem Drittel der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze werden innerhalb der Gruppe nach Absatz 4 vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren Lernentwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik Leistungen ausweist, die über dem in den Bildungsplänen (Rahmenlehrplänen) jeweils festgesetzten Regelstandard liegen. ²Die Leistungen liegen über dem Regelstandard, wenn die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen in allen Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches übertrifft. ³Bei dieser Bewertung sind vorhandene Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben mit Auswirkung auf das Erreichen der Anforderungen im Fach Deutsch zu berücksichtigen, wenn eine entsprechende Diagnostik des Zentrums für schülerbezogene Beratung beziehungsweise des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Schulpsychologischen Dienstes Bremerhaven vorliegt, die zum Zeitpunkt der Zeugniskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der 4. Klasse nicht älter als 18 Monate ist, und eine gezielte Förderung mindestens vom zweiten Halbjahr der 3. Klasse an dokumentiert ist.

(6) Lässt die Kapazität der Schule dann noch die Aufnahme weiterer Bewerberinnen und Bewerber zu, werden diese berücksichtigt.

§ 11 Aufnahme in ein Gymnasium

(1) Im Aufnahmeverfahren für ein Gymnasium werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der folgenden Absätze aufgenommen.

(2) ¹Zunächst werden gegebenenfalls bis zu 10 Prozent der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Versagung des Besuchs eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). ²Ein Härtefall liegt vor, wenn

1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder
2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. ein Geschwisterkind bereits dasselbe Gymnasium in der Sekundarstufe I besucht und auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde. Dies gilt dann, wenn die Aufnahmekapazität des Gymnasiums schon für die Gruppe nach Absatz 3 nicht ausreicht, nur für Bewerberinnen und Bewerber, die ebenfalls das Leistungskriterium nach Absatz 3 erfüllen.

(3) ¹Anschließend werden Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, deren Lernentwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik Leistungen ausweist, die über dem in den Bildungsplänen (Rahmenlehrplänen) jeweils festgesetzten Regelstandard liegen. ²§ 10 Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Lässt die Kapazität der Schule dann noch die Aufnahme weiterer Bewerberinnen und Bewerber zu, werden diese berücksichtigt.

§ 12 Aufnahme in ein besonderes bilinguales Angebot

Bei der Aufnahme in eine weiterführende Schule mit einem bilingualen Unterrichtsangebot, das in der jeweiligen Stadtgemeinde nur einmal vorhanden ist, werden im Aufnahmeverfahren für dieses Angebot die Regelungen aus § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 und aus § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 nicht angewendet.

§ 13 Aufnahme in eine sportbetonte Klasse

Bei der Aufnahme in eine von der Senatorin für Kinder und Bildung eingerichtete sportbetonte Klasse (Kaderklasse) einer weiterführenden Schule sind nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die ihre besondere sportliche Eignung in einem der im Land Bremen organisierten Fachverbände nachgewiesen haben und von diesem vorgeschlagen werden.

§ 13a Annahmefrist bei gleichzeitiger Anmeldung in Privatschulen

(1) Private Ersatzschulen teilen die bei ihnen in die Sekundarstufe I neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler jeweils bis spätestens zum 15. Februar jeden Jahres gemäß § 56a des Bremischen Schulgesetzes durch Übersendung der Anmeldung einschließlich einer Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass sie damit nicht am Aufnahmeverfahren für öffentliche Schulen teilnehmen wollen, mit.

(2) ¹Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 1 erhalten die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die eine Erklärung nach Absatz 1 nicht abgegeben haben und die nach Durchführung des Verfahrens nach diesem Abschnitt mit ihrem Erst-, Zweit- oder Drittwunsch gleichzeitig in einer öffentlichen Schule hätten aufgenommen werden können, eine Nachricht über den Ausgang des Verfahrens. ²Sie müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Nachricht erklären, dass sie den Platz annehmen. ³Erklären sie dies nicht innerhalb der Frist, wird der Platz an Bewerberinnen und Bewerber nach der Rangfolge der Warteliste vergeben.

Abschnitt 4 Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe

§ 14 Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe

(1) Unbeschadet der leistungsbezogenen Anforderungen können die Schülerinnen und Schüler aus der eigenen Sekundarstufe I, der Sekundarstufe I einer Verbundschule oder aus einer zugeordneten Sekundarstufe I ihren Bildungsweg in der jeweiligen gymnasialen Oberstufe fortsetzen, wenn sie diese Oberstufe mit Erstwunsch anwählen.

(2) Sind dann noch Plätze frei, werden diese bei Überanwahl nach Aufnahme von Härtefällen im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 2 unter Abwägung der angewählten Profile und des weiteren Leistungsfaches der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Profil- und Leistungskursangebot der Gymnasialen Oberstufe vergeben.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats und des Schülerbeirats.

(4) ¹An einer Gymnasialen Oberstufe abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber werden durch eine Entscheidung einer Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde aufnahmefähigen Oberstufen zugewiesen unter Berücksichtigung der Gesamtauslastung dieser Oberstufen und der Auslastung ihres jeweiligen Profilangebots. ²Die Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde besteht aus den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie in der Stadtgemeinde Bremen aus je drei Mitgliedern und in der Stadtgemeinde Bremerhaven aus je einem Mitglied des Zentralelternbeirats und der Gesamtschülervertretung.

§ 15 Aufnahme in eine mit einem Dritten kooperierende Klasse

Bei der Aufnahme in eine Klasse einer weiterführenden Schule, die mit Genehmigung der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat in Kooperation mit einem Dritten durchgeführt wird, werden nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, denen durch den Dritten und die Schulleiterin oder den Schulleiter einvernehmlich ein entsprechender Praktikumsplatz bei dem Dritten zugewiesen wurde.

Abschnitt 5 Schulwechsel

§ 16 Schulwechsel

(1) ¹Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 kann in der Sekundarstufe I die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. ²Der Antrag auf Aufnahme in eine andere Schule ist bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres schriftlich bei der angewählten Schule zu stellen. ³Der Wechsel soll nur zum Anfang eines neuen Schuljahres erfolgen. ⁴Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule.

Abschnitt 6 Kapazitäten

§ 17 Zügigkeit

(1) Die Zügigkeit der einzelnen Schulen setzen in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Bedingungen und des jeweiligen pädagogischen Konzepts der Schule, insbesondere des Ganztagsbetriebes oder der Unterrichtung in Jahrgangsteams, fest.

(2) ¹Die Senatorin für Kinder und Bildung in der Stadtgemeinde Bremen oder der Magistrat in der Stadtgemeinde Bremerhaven kann zum Zweck der Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen zusätzliche Klassenverbände einrichten. ²Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kapazitäten sind den Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen vorbehalten.

§ 18 Regelgrößen der Klassen und Kurse

(1) ¹Die Regelgröße der Klassen und Kurse ergibt sich aus der Anlage. ²Lassen die räumlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der in der Anlage festgesetzten Raumbedarfe, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern, die Ausschöpfung der Regelgröße nicht zu, setzt in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat die Klassengröße für die jeweilige Schule gesondert fest.

(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler aus den Sprachförderkursen kann in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat bis zu zwei Plätze je Klassenverband freihalten. ²Die Regelgröße der Klassen, die keine Eingangsjahrgänge sind, kann dabei vorbehaltlich der räumlichen Möglichkeiten der Schule für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen um bis zu zwei Regelschulplätzen je Klassenverband erhöht werden. ³§ 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Schulen können bei der Verteilung der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler auf die Regelklassen und Kurse von der für die einzelne Schule jeweils festgesetzten durchschnittlichen Klassengröße nach unten oder oben abweichen, sofern nicht Vorgaben der Senatorin für Kinder und Bildung für die Stadtgemeinde Bremen oder des

Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven im Einzelnen etwas anderes bestimmen. ²Die sich aus der Anlage ergebende Regelgröße darf dabei nicht überschritten werden.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmungen

Die Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2015/2016 richten sich nach den bisher geltenden Regelungen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Anlage

(zu § 18)

Regelgrößen der Klassen und Kurse

Schulart/Schulstufe	Jahrgangsstufen	Regelgröße	Raumbedarf pro Schulplatz
Grundschule Inklusive Klasse	1 – 4	24	2,6 m ²
		17+5	
Oberschule Inklusive Klasse	5 – 10	25	2,4 m ²
		17+5	
Gymnasium Inklusive Klasse	5 – 9	30	2,2 m ²
		19+5	
Gymnasiale Oberstufe	E-Phase	28	2,0 m ²
	Qualifikationsphase	25	

Bremisches Schuldatenschutzgesetz (BremSchulDSG)

vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182)
in der Fassung vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 159)

Inhaltsübersicht**Teil 1 Allgemeine Regelungen**

- § 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich
- § 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich
- § 3 Einsichts- und Auskunftsrecht

Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule

- § 4 Datenverarbeitung in der Schule und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte
- § 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen
- § 6 Datenübermittlung an die Senatorin für Kinder und Bildung
- § 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, an die Bremer Unfallkasse und an öffentliche Institutionen für Arbeitsvermittlung
- § 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen
- § 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen
- § 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

Teil 3 Datenverarbeitung bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat Bremerhaven

- § 11 Allgemeines
- § 12 Schülerverzeichnis
- § 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung
- § 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung
- § 14 Schulinterne Untersuchungen
- § 14a Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen
- § 14b Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe

Teil 4 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und bei den Beratungsdiensten

- § 15 Allgemeines
- § 16 Umfang der Datenverarbeitung
- § 17 Datenübermittlung
- § 18 Information der betroffenen Personen

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz ergänzt die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 des Bremischen Schulgesetzes, durch die zuständigen Schulbehörden, die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und durch den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). ²Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf die Senatorin für Kinder und Bildung und den Magistrat der Stadt Bremerhaven.

§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich

(1) ¹Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Betreuung von Schulkindern, zur besonderen Förderung, zur Durchführung sonstiger schulischer Aktivitäten oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich ist. ²Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Verkehrssprache oder Gesundheit der betroffenen Personen beziehen.

(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt durch Rechtsverordnung die Daten, die nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher.

(3) Andere als die in der Verordnung nach Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen von der Schule nur mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem der in Absatz 1 genannten Zwecke dient.

(4) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 3 Einsichts- und Auskunftsrecht

¹Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden gespeicherten Daten und Unterlagen, wenn diese in nicht-automatisierten Akten und Dateisystemen gespeichert sind; hinsichtlich der in automatisierten Dateisystemen gespeicherten Daten besteht ein Auskunftsrecht. ²Für Schülerinnen und Schüler, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Recht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt. ³Das Recht auf Einsichtnahme

und Auskunft kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit der Schutz der betroffenen Person oder dritter Personen dies erforderlich macht. ⁴Die Einschränkung ist zu begründen. ⁵Bei Prüfungsverfahren besteht das Recht auf Einsichtnahme und Auskunft erst nach dem Abschluss des Verfahrens.

Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule

§ 4 Datenverarbeitung in der Schule und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte

(1)¹Die an einer Schule beschäftigten Lehrkräfte, sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte dürfen die in der Verordnung nach § 2 Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.²Dies umfasst auch die Verarbeitung in elektronischen Lernsystemen. ³Die in der Schule verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. ⁴Abweichend davon ist in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Erstellung und Übermittlung einer Klassenliste an die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klasse zulässig, soweit diese Liste Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse enthält.

(2) ¹Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet und sich mit der Überwachung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz einverstanden erklärt haben, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern verwenden. ²Sie haben sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und spätestens nach dem Ende des jeweils nächsten Schuljahres gelöscht werden. ³Andere Schulbedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten oder durch unbefugte Dritte verarbeiten lassen.

(3) ¹Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte dürfen persönliche Notizen führen und die den täglichen Schulbetrieb begleitenden Vermerke im Klassenbuch oder in ähnlichen Unterlagen anfertigen, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. ²Dies umfasst auch die Verarbeitung in elektronischer Form.

(4) Der Einsatz internetbasierter sozialer Medien, die die Herstellung und den Austausch von Inhalten ermöglichen (Social Media), ist zulässig, soweit diese dem Schulleben dienen, diese Social Media den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und die Schulleitung in deren Einsatz eingewilligt hat.

§ 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen

(1) Beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche oder private Schule können Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Einschulungsdatum sowie die Lernentwicklungsdaten, die während des Besuchs der bisherigen Schule erhoben wurden, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Schule erforderlich ist.

(2) ¹Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule verarbeiteten Daten, können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden.

²Gegen diese Weitergabe können die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst Widerspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine bestimmte Gruppe von Daten von der Senatorin für Kinder und Bildung angeordnet ist.

³Die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Widerspruchsrecht zu informieren.

(3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.

(4) Arbeiten mehrere Schulen bei der Unterrichtung, Erziehung oder Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers zusammen, können diese Schulen die hierfür erforderlichen, bei ihnen verarbeiteten Daten untereinander übermitteln.

§ 6 Datenübermittlung an die Senatorin für Kinder und Bildung

An die Senatorin für Kinder und Bildung und an den Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule verarbeiteten Daten übermittelt werden.

§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, an die Bremer Unfallkasse und an öffentliche Institutionen für Arbeitsvermittlung

(1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse der Schülerin oder des Schülers angestrebt wird.

(2) ¹An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten und das Geschlecht übermittelt werden. ²Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie oder er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.

(3) An die Bremer Unfallkasse dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden.

(4) An die Bundesagentur für Arbeit dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsplatzvermittlung, der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum des Beginns der berufsqualifizierenden Maßnahme und Anschrift der Schule der Schülerinnen und Schüler, die sich in einem berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgang befinden, übermittelt werden.

(5) An die zuständigen öffentlichen Institutionen für Arbeitsvermittlung dürfen zur Berufsberatung und -vermittlung Name, Anschrift, die besuchte Schule und der besuchte

Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe, die voraussichtlich zum Ende des laufenden Jahres die Schule verlassen werden, übermittelt werden.

§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen

(1) ¹Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung an eine andere öffentliche Stelle sind der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und den Schülern und der Schule zu berücksichtigen. ²Die Datenübermittlung erfolgt durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter. ³Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 14 Abs. 3 Bremisches Schulverwaltungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Übermittelte Leistungs- und Verhaltensdaten, Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen sowie deren Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen dürfen von anderen öffentlichen Stellen nicht in automatisierten Dateien verarbeitet werden.

§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen

An die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler dürfen die Namen, Kontaktdaten und Funktionsbestimmungen aller Schülersprecherinnen und -sprecher, an die Gesamtvertretungen der Eltern die Namen, Kontaktdaten und Funktionsbestimmungen aller Elternsprecherinnen und -sprecher übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Gesamtvertretung erforderlich ist.

§ 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

(1) An nicht-öffentliche Stellen, die gemeinsam mit Schulen Ausbildung betreiben, können neben den Namen, Adressdaten und Geburtsdaten von Schülerinnen und Schülern auch die Daten über den Schulbesuch übermittelt werden, sofern es zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe erforderlich ist.

(2) An die Träger der freien Jugendhilfe können neben den Daten nach Absatz 1 auch Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Schülerinnen und Schülern und deren Gesundheitsdaten übermittelt werden, wenn dies im Rahmen der gemeinsamen Bemühungen um die Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist.

(3) An sonstige nicht-öffentliche Stellen, auf die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder vom Magistrat der Stadt Bremerhaven schulbehördliche Aufgaben übertragen worden sind, dürfen personenbezogene Daten von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern sowie von deren Erziehungsberechtigten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Schulchroniken ist ohne vorherige Einwilligung der betroffenen Personen zulässig, sofern schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen.

(5) ¹Ehemalige Schülerinnen und Schüler können personenbezogene Daten aus nicht-automatisierten Dateien der Schulen und deren Funktionsnachfolgerinnen nutzen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. ²Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere

1. an Daten ihrer ehemaligen Klasse aus Anlass und zur Ausgestaltung von Klassentreffen,

2. an Daten über Namen, Adressdaten, Geburtsdaten, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen aus Anlass der Organisation von Treffen, die einen größeren Kreis als die ehemalige Klasse umfasst.

³Schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen gelten stets als überwiegend, wenn die Schule auf Bitten der Schülerin oder des Schülers oder deren Erziehungsberechtigten einen Sperrvermerk bei bestimmten oder allen personenbezogenen Daten angebracht hat. ⁴Entsprechenden Bitten ist nachzukommen.

Teil 3 Datenverarbeitung bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat der Stadt Bremerhaven

§ 11 Allgemeines

(1) ¹Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Absatz 2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist. ²Für die Übermittlung der Daten gelten die §§ 7 bis 10 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, wenn dies zur Nachvollziehung ihrer Schullaufbahnen im Rahmen von Untersuchungen über den Arbeitserfolg von Schulen erforderlich ist.

(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörde bestimmen, dass bei pseudonymisierten Daten der Personenbezug wieder hergestellt wird, soweit dies für die sachangemessene Erfüllung der Aufgaben der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden, unterweisenden oder betreuenden Lehrkräfte oder Betreuungskräfte oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schulbehörden oder der Schule erforderlich ist.

§ 12 Schülerverzeichnis

(1) Zur Überwachung der Schulpflicht und zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung schulorganisatorischer Maßnahmen sowie für schulstatistische und berufsvorbereitende Zwecke können bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat der Stadt Bremerhaven nachstehende Daten im jeweils erforderlichen Umfang in automatisierten Dateisystemen verarbeitet werden:

1. bei allgemein bildenden Schulen Name, Geburtsdatum, Adressdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Verkehrssprache, Jahr des Zuzugs nach Deutschland und Einschulungsdatum der Schülerin oder des Schülers und die von ihr oder ihm besuchte Klasse sowie von den Erziehungsberechtigten Name und Adressdatum;
2. bei beruflichen Schulen darüber hinaus die Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes der Schülerin oder des Schülers.

(2) Die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten an die Schulen ist, soweit es die jeweiligen Aufgaben erfordern, jederzeit zulässig.

§ 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung

(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung muss jeweils in sich abgeschlossen sein.

(2) ¹Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden, wenn diese für den Untersuchungszweck erforderlich sind. ²Der Einwilligung der betroffenen Personen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. ³Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel erheblich bei Untersuchungen, soweit diese für Maßnahmen zum Bildungsmonitoring geeignet und erforderlich sind.

(3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 Absatz 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen:

1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält.
2. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist.
3. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen.

(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Untersuchung ist unzulässig.

(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerbeirat, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.

(6) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch die Senatorin für Kinder und Bildung; Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung

(1) ¹Studierende, Referendarinnen und Referendare und Auszubildende können im Rahmen ihrer Berufsausbildung Untersuchungen an einer Schule oder an mehreren Schulen durchführen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies genehmigt. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben vorliegt:

1. das Thema und die Zielsetzung der Untersuchung,
2. die Art und den Umfang der Untersuchung,
3. die Untersuchungsmethode, die Gruppe der einbezogenen Schülerinnen und Schüler,

4. die für die Untersuchung verantwortliche Ausbildungsperson des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie
5. die Trennung und Löschung der personenbezogenen Daten.

(2) § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er ordnungsgemäß geprüft und beschieden werden kann.

§ 14 Schulinterne Untersuchungen

(1) ¹Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. ²§ 13 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die Schule muss vor der Untersuchung

1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler,
2. die Art des Untersuchungsverfahrens,
3. den Zweck, die Art und den Umfang der Untersuchung,
4. die einzelnen Untersuchungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung,
5. die Trennung und Löschung der Daten sowie
6. die für die Untersuchung verantwortliche Lehrkraft

schriftlich festlegen.

(3) Vor der Durchführung einer Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Elternbeirat und der Schülerbeirat zu unterrichten.

(4) Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, sind rechtzeitig vor der Durchführung der Untersuchung hierüber zu informieren.

(5) ¹Die Schule kann die Durchführung und Auswertung der Untersuchung an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere deren Artikel 28, erfolgt und das Statistikgeheimnis nach § 8 des Landesstatistikgesetzes eingehalten wird. ²Für die Auftragsvergabe gilt § 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechend.

§ 14a Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen

(1) ¹Die Senatorin für Kinder und Bildung und das für Schulen zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven dürfen Name und Vorname, Geburtsdatum, Adressdaten, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail, Staatsangehörigkeit, bei Minderjährigen den Namen und die Kontaktdaten von Erziehungsberechtigten, die Personalnummer und Schulnummer sowie den aktuellen schulischen und beruflichen Verbleib von Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung oder eines Studiums im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur der Freien Hansestadt Bremen verarbeiten. ²Nach Vollendung des 25. Lebensjahres oder wenn ein junger Mensch dies vorher beantragt, dürfen die Daten nur noch anonymisiert für statistische Zwecke verarbeitet werden.

(2) ¹Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen Daten nach Absatz 1 an die Agentur für Arbeit, die Jobcenter, das für Arbeit zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven, die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und die Jugendhilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres übermitteln, soweit es erforderlich ist, um die betroffenen Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren oder in eine solche zu vermitteln oder zu beraten oder zu fördern. ²Nach Vollendung des 25. Lebensjahres müssen die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und das für Arbeit zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven die Daten löschen. ³Dies gilt auch, wenn die betroffenen Personen die Löschung der Daten vorher mündlich oder schriftlich bei einer der Stellen beantragen.

(3) ¹Soweit es zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist, dürfen die dort genannten Stellen bei den in Absatz 2 Satz 1 genannten Stellen Auskünfte zur beruflichen Situation einholen. ²Für Auskünfte der Agentur für Arbeit, der Jobcenter und der Jugendhilfe ist hierfür die Einwilligung der betroffenen Person notwendig.

(4) ¹Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen dürfen die Schülerinnen und Schüler und ehemaligen Schülerinnen und Schüler für die Auskünfte zur beruflichen Situation und zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken schriftlich oder telefonisch kontaktieren oder persönlich aufsuchen, soweit keine Angaben über das berufliche Fortkommen vorliegen und das Aufsuchen erforderlich ist. ²Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen können fachlich geeignete Dritte mit der Erledigung dieser Aufgabe betrauen.

§ 14b Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe

Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen an den örtlichen Träger der Jugendhilfe die zur Versorgung mit Betreuungsplätzen für Schulkinder erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln.

Teil 4 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und bei den Beratungsdiensten

§ 15 Allgemeines

(1) ¹Vom Schulärztlichen Dienst dürfen für die auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung durchgeführten Untersuchungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit sie für den Untersuchungszweck erforderlich sind. ²Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des ärztlichen Dienstes, besondere Erkenntnisse und die Information der Erziehungsberechtigten hierüber zu seinen Unterlagen zu nehmen. ³Die Daten dürfen nur so ausgewertet werden, dass ein Personenbezug nicht erkennbar wird.

(2) Von den Beratungsdiensten nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes dürfen personenbezogene Daten nur in nicht-automatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgaben Schülerinnen oder Schüler untersuchen und die Verarbeitung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 16 Umfang der Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schulanfängerinnen oder -anfänger durch den Schulärztlichen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden.

(2) Dies gilt entsprechend für weitere auf Grund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich eines Antrages auf Überweisung an ein Förderzentrum oder anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderungsbedarfs von Schülerinnen oder Schülern in der Regelschule.

§ 17 Zulässigkeit der Datenübermittlung

¹Der Schulärztliche Dienst darf der Schule nur das für die Schule maßgebende Ergebnis von Pflichtuntersuchungen mitteilen. ²Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person trotz eingehender Beratung durch den Schulärztlichen Dienst die Einwilligung versagt hat und die Übermittlung nach Entscheidung des Schulärztlichen Dienstes im Interesse der betroffenen Person zwingend notwendig ist.

§ 18 Information der betroffenen Personen

¹Der Schulärztliche Dienst und die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung vorher zu informieren. ²Besondere Erkenntnisse haben der Schulärztliche Dienst und unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen vom 8. September 1987 (Brem.GBl. S. 247 - 206-e-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), tritt außer Kraft.

Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden (SchulDatenVVO)

Vom 8. November 2011 (Brem.GBl. S. 417)

Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern und Schulbewerbern sowie von deren Erziehungsberechtigten

(1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Schule dürfen nachstehende personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Einzuschulenden und der Schulbewerberinnen und -bewerber in automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit sie für die jeweilige Schule erforderlich sind:

1. Von allen Schülerinnen und Schülern, Einzuschulenden und Schulbewerberinnen und -bewerbern:
 - a) Vor- und Nachname
 - b) Geschlecht
 - c) Geburtsdatum und Geburtsort
 - d) Adresse und Telefonnummer
 - e) Staatsangehörigkeit
 - f) Aussiedlereigenschaft
 - g) Religionszugehörigkeit
 - h) Muttersprache
 - i) Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen sowie über pädagogische, soziale oder therapeutische Maßnahmen, soweit sie für den Schulbesuch Bedeutung haben
 - j) Angaben über Funktionen als Schülervertreter
 - k) Daten, die für den durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Umfang der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind (Beurteilungsdaten)
 - l) Fehlzeiten
 - m) Ergebnisse der vom Bremischen Schulgesetz oder Bremischen Schulverwaltungsgesetz vorgesehenen ärztlichen und anderen Untersuchungen,
 - n) die besuchte Kindertageseinrichtung zum Zwecke der Durchführung der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung nach § 36 des Bremischen Schulgesetzes.
2. Von Schülerinnen und Schülern, Einzuschulenden und Schulbewerberinnen und -bewerbern, für die eine besondere schulische Betreuung erforderlich ist oder in Betracht kommt, zusätzlich Daten über den Verlauf des Bildungsgangs. Dies gilt auch für entsprechende außerschulische Daten, sofern sie der Schule amtlich bekannt geworden sind.
3. Von Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen zusätzlich
 - a) Namen und Adresse der jeweiligen Ausbildungsbetriebe, Arbeitsstätten, Praktikumstellen oder der sie ersetzenden Institutionen,
 - b) Angaben zum Ausbildungsberuf, zum betrieblichen Ausbildungsbeginn und zum Ausbildungsende.

(2) Von Erziehungsberechtigten dürfen nachstehende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien verarbeitet werden:

1. Vor- und Nachname
2. Adresse und Telefonnummer
3. Staatsangehörigkeit und Geburtsort
4. Angaben über Funktionen als Elternsprecher im Schulbereich.

Wahlordnung für die Wahlen in der Elternschaft an Schulen (ElternWahlO)

Vom 26. August 2022 (Brem.GBl. S. 460)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Wahlgrundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Stimmanzahl
- § 4 Wählbarkeit
- § 5 Voraussetzungen für die Wahl
- § 6 Wahlleitung
- § 7 Geheime Wahl
- § 8 Wahlgänge und Wahlergebnis
- § 9 Geschlechtergerechte Ämterverteilung
- § 10 Niederschrift
- § 11 Wahlunterlagen
- § 12 Nachbesetzung und Neubesetzung
- § 13 Wahlanfechtung
- § 14 Wahlprüfung

Teil 2 Die einzelnen Wahlen

- § 15 Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher, Elternbeiratsmitglieder für besondere Aufgaben
- § 16 Jahrgangselternsprecherinnen und Jahrgangselternsprecher, Elternbeiratsmitglieder für besondere Aufgaben
- § 17 Schulelternsprecherin oder Schulelternsprecher
- § 18 Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz
- § 19 Vertreterinnen und Vertreter in die schulartbezogenen Ausschüsse der Gesamtelternbeiräte
- § 20 Vorsitzende oder Vorsitzender der schulartbezogenen Ausschüsse des Gesamtelternbeirats und Vertreterinnen oder Vertreter in den Zentralelternbeirat
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Wahlgrundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle Wahlen innerhalb der Elternschaft einschließlich derjenigen zur Gesamtelternvertretung.

§ 2 Wahlberechtigung

¹Wählen können alle Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Jahrgangsstufe. ²Bei Wahlen in Gremien der Elternvertretung sind alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter wahlberechtigt.

§ 3 Stimmanzahl

(1) ¹Bei der Wahl der Elternsprecherinnen und Elternsprecher in den Klassen und Jahrgängen haben gemeinsam Erziehungsberechtigte zusammen nur eine Stimme je Kind in der Klasse oder dem Jahrgang. ²Diese Stimme kann von einer oder einem der Erziehungsberechtigten allein abgegeben werden; im Übrigen kann eine Stimme nicht übertragen werden.

(2) ¹Bei Wahlen in Gremien der Elternvertretung hat jedes Mitglied und jede Stellvertretung eine Stimme. ²Die Stimme kann nicht übertragen werden.

§ 4 Wählbarkeit

(1) Wählbar für ein Amt als Elternvertreterin oder Elternvertreter sind alle Erziehungsberechtigten der jeweiligen Klasse oder Jahrgangsstufe, jedes Mitglied des jeweiligen Gremiums der Elternvertretung und seine Stellvertretung.

(2) Abwesende Kandidaten oder Kandidatinnen sind wählbar, wenn sie der Wahlleitung ihre Kandidatur vorher schriftlich oder elektronisch bestätigt haben.

§ 5 Voraussetzungen für die Wahl

(1) Der Termin einer Wahl muss den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich oder elektronisch angekündigt werden.

(2) ¹Die Wahl darf nicht durchgeführt werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend ist und dies aus dem Kreis der anwesenden Wahlberechtigten geltend gemacht wird. ²Wird der Einwand nach Satz 1 geltend gemacht, so findet die Wahl in einer zweiten Sitzung statt ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Wahlberechtigten. ³Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen. ⁴Satz 1 bis 3 gelten nicht für die Wahl von Elternsprecherinnen und Elternsprechern in den Klassen und Jahrgängen.

§ 6 Wahlleitung

(1) ¹Die Wahlleitung wird in offener Abstimmung auf eine nicht kandidierende Person aus dem Kreis der jeweils Wahlberechtigten übertragen. ²Ist keine wahlberechtigte Person dazu bereit, können die Wahlberechtigten die Wahlleitung auch auf eine andere schulangehörige Person übertragen. ³Die Wahlleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben helfende Personen hinzuziehen.

(2) ¹Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig. ²Sie hat darauf zu achten, dass die Vorschriften des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und dieser Verordnung eingehalten werden.

(3) ¹Die Wahlleitung hat insbesondere die Aufgabe,

1. den Wahlberechtigten nach Möglichkeit Informationen über die Aufgaben des zu besetzenden Amtes zu geben,
2. Wahlvorschläge aus der Mitte der Wahlberechtigten entgegenzunehmen,
3. festzustellen, ob die Vorgeschlagenen für den Fall ihrer Wahl mit der Übernahme des Amtes einverstanden wären,
4. die Wahlvorschläge bekanntzumachen,
5. die Stimmzettel zu verteilen, einzusammeln und auszuzählen.

²Zur Auszählung der Stimmzettel hat die Wahlleitung mindestens eine weitere nicht kandidierende Person aus dem Kreis der Wahlberechtigten hinzuzuziehen. ³Alle Wahlberechtigten haben das Recht, die Auszählung zu beobachten.

§ 7 Geheime Wahl

(1) ¹Sämtliche Wahlen sind geheim durchzuführen. ²Zu diesem Zweck sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden, die verdeckt bei der Wahlleitung abzugeben sind.

(2) ¹Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele kandidierende Personen gewählt werden, wie Ämter in dem jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind. ²Wird eine kandidierende Person auf einem Stimmzettel mehrfach vermerkt, so gilt sie als nur einmal gewählt. ³Stimmzettel, die gegen diese Bedingungen verstoßen, sind ungültig.

(3) Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 8 Wahlgänge und Wahlergebnis

(1) ¹Sind für die gleiche Aufgabe mehrere Personen zu wählen, so wird die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang durchgeführt. ²Gewählt sind die kandidierenden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben; Stimmhaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.

(2) ¹Die Stellvertretungen werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. ²Ihre personenbezogene Zuordnung zu den gewählten Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen mit diesen; sollte dieses nicht herstellbar sein, ordnet die Wahlleitung sie zu.

(3) ¹Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. ²Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Das von der Wahlleitung festgestellte Wahlergebnis wird den anwesenden Wahlberechtigten bekannt gegeben. ²Sind die gewählten Personen anwesend, erklären sie, ob sie die Wahl annehmen. ³Abwesende Gewählte werden von der Wahlleitung unverzüglich benachrichtigt und erklären ihr gegenüber innerhalb einer Woche ab Zugang der Benachrichtigung, ob sie die Wahl annehmen.

§ 9 Geschlechtergerechte Ämterverteilung

Die Wahlleitung hat vor der Durchführung der jeweiligen Wahl darauf hinzuweisen, dass die Geschlechter bei der Vergabe der Ämter möglichst gleichmäßig vertreten sein sollen.

§ 10 Niederschrift

(1) ¹Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Dies gilt nicht für die Wahlen der Elternsprecherinnen und Elternsprecher in den Klassen und Jahrgängen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. zu wählende Ämter,
3. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
4. die Namen der kandidierenden Personen,
5. die Zahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen,

6. die Zahl der für jede Kandidatin und jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. das Wahlergebnis mit Zuordnung der Stellvertretungen.
- (3) Die Niederschrift ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

§ 11 Wahlunterlagen

(1) ¹Die Niederschrift und Stimmzettel (Wahlunterlagen) über Wahlen in der Schule sind zwei Jahre lang in der Schule aufzubewahren. ²Die Wahlunterlagen über Wahlen in den überschulischen Gremien der Elternvertretung werden zwei Jahre lang in der Geschäftsstelle der Zentralelternvertretung aufbewahrt.

(2) Die bei der jeweiligen Wahl Wahlberechtigten können die Wahlunterlagen innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl einsehen.

§ 12 Nachbesetzung und Neubesetzung

(1) ¹Ein vor Ablauf der Amtszeit frei gewordenes Amt übernimmt die jeweilige Stellvertretung, solange es nicht durch Wahl nachbesetzt wird. ²Die Wahl zur Nachbesetzung erfolgt regelmäßig zu Beginn des neuen Schuljahres. ³Die Nachbesetzung kann auch während des laufenden Schuljahres erfolgen; in diesem Fall wird das Schuljahr als volles Schuljahr auf die Amtszeit angerechnet.

(2) ¹Ein besetztes Amt kann durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers vorzeitig neu besetzt werden (Neubesetzung). ²Die Neubesetzung ist nur zulässig, wenn alle Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Sitzung über den Tagesordnungspunkt schriftlich oder elektronisch informiert worden sind und mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. ³Als Nachfolgerin oder Nachfolger ist gewählt, wer zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. ⁴Erfolgt die Neubesetzung während des laufenden Schuljahres, wird das Schuljahr als volles Schuljahr auf die Amtszeit angerechnet.

§ 13 Wahlanfechtung

(1) ¹Die Gültigkeit einer Wahl in der Elternschaft einer Schule kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung beim Schulelternbeirat, bei Wahlen innerhalb des Gesamtelternbeirats beim Zentralelternbeirat angefochten werden. ²Die Anfechtungserklärung muss eine Begründung enthalten.

(2) Anfechtungsberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die bei der betreffenden Wahl wahlberechtigt waren.

(3) ¹Die nach Absatz 1 zuständige Stelle prüft unverzüglich, ob bei der Wahl Vorschriften des Schulverwaltungsgesetzes oder dieser Verordnung verletzt worden sind. ²Liegt eine solche Verletzung vor und kann dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sein, so hat die zuständige Stelle die Wahl für ungültig zu erklären und deren Wiederholung anzuordnen.

§ 14 Wahlprüfung

Die Schulaufsicht kann unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 3 auch von Amts wegen eine Wahl für ungültig erklären und deren Wiederholung anordnen.

Teil 2 Die einzelnen Wahlen

§ 15 Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher, Elternbeiratsmitglieder für besondere Aufgaben

- (1) ¹In Bereichen, in denen die Schülerinnen und Schüler in Klassen unterrichtet werden, wählen die Erziehungsberechtigten jeder Klasse unverzüglich nach Beginn des Schuljahres zwei Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher aus ihrer Mitte. ²Die Wahl erfolgt auf zwei Schuljahre.
- (2) Die Wahlversammlung wird von einer amtierenden Elternsprecherin oder einem amtierenden Elternsprecher, ersatzweise von der Klassenlehrkraft einberufen.
- (3) Die Wahlleitung hat vor der Wahl darauf hinzuweisen, dass mindestens eine erziehungsberechtigte Person einer Schülerin oder eines Schülers mit Beeinträchtigungen im Elternbeirat der Schule vertreten sein soll.
- (4) Neben den Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern können die Wahlberechtigten eine weitere Person aus ihrer Mitte für besondere Aufgaben mit beratender Stimme in den Elternbeirat delegieren.

§ 16 Jahrgangselternsprecherinnen und Jahrgangselternsprecher, Elternbeiratsmitglieder für besondere Aufgaben

- (1) ¹In Bereichen, die nicht in Klassen gegliedert sind, wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe unverzüglich nach Beginn des Schuljahres aus ihrer Mitte die Jahrgangselternsprecherinnen und Jahrgangselternsprecher. ²In den Bildungsgängen der Berufsschule gilt dies, wenn der Elternbeirat entsprechend beschlossen hat. ³Die Zahl der zu wählenden Elternsprecherinnen und Elternsprecher entspricht der Zahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecherinnen des jeweiligen Jahrgangs. ⁴Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt dem Elternbeirat, ersatzweise den Wahlberechtigten die Anzahl der zu wählenden Elternsprecherinnen und Elternsprecher für den Jahrgang vor der Wahl mit. ⁵Die Wahl erfolgt auf zwei Schuljahre.
- (2) ¹Die Wahlversammlung wird von einer amtierenden Elternsprecherin oder einem amtierenden Elternsprecher des betreffenden Jahrgangs einberufen. ²Ist noch keine Elternsprecherin oder kein Elternsprecher für den Jahrgang im Amt, wird die Wahl von der oder dem Vorsitzenden des Elternbeirats, ersatzweise von der Schulleiterin oder dem Schulleiter einberufen.
- (3) Die Wahlleitung hat vor der Wahl darauf hinzuweisen, dass mindestens eine erziehungsberechtigte Person einer Schülerin oder eines Schülers mit Beeinträchtigungen im Elternbeirat der Schule vertreten sein soll.
- (4) Neben den Jahrgangselternsprecherinnen und Jahrgangselternsprechern können die Wahlberechtigten zwei weitere Personen aus ihrer Mitte für besondere Aufgaben mit beratender Stimme in den Elternbeirat delegieren.

§ 17 Schulelternsprecherin oder Schulelternsprecher

- (1) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats wählen aus ihrer Mitte zwei Sprecherinnen oder Sprecher als Vorsitzende. ²Die Vorsitzenden sind zugleich Schulelternsprecherinnen oder Schulelternsprecher. ³Die Wahl erfolgt auf zwei Schuljahre.
- (2) Die Wahl wird den Mitgliedern des Elternbeirats von einer oder einem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats angekündigt.

§ 18 Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz

(1) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats wählen aus ihrer Mitte die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitgeteilte Anzahl an Mitgliedern in die Schulkonferenz. ²Die Wahl erfolgt auf zwei Schuljahre.

(2) Die Wahl wird den Mitgliedern des Elternbeirats von der oder dem amtierenden Vorsitzenden angekündigt.

(3) ¹An Schulen mit mehreren Schulstufen, Bildungsgängen, Abteilungen oder Organisationsformen (Vollzeit- und Teilzeit) sollen alle Bereiche durch ein Mitglied des Elternbeirats in der Schulkonferenz vertreten sein. ²Lässt die Anzahl der zu besetzenden Sitze in der Schulkonferenz das nicht zu, muss der nicht vertretene Bereich durch mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten sein. ³Die Wahlleitung hat vor den Wahlen darauf hinzuweisen.

§ 19 Vertreterinnen und Vertreter in die schulartbezogenen Ausschüsse der Gesamtelternbeiräte

(1) Anstelle der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Elternbeirats kann dieser aus seiner Mitte auch eine andere Person als Vertreterin oder Vertreter in den schulartbezogenen Ausschuss des Gesamtelternbeirats wählen.

(2) § 5 Absatz 1 gilt nicht, wenn die Wahl in derselben Sitzung wie die Wahl der oder des Vorsitzenden des Elternbeirats erfolgt.

§ 20 Vorsitzende oder Vorsitzender der schulartbezogenen Ausschüsse des Gesamtelternbeirats und Vertreterinnen oder Vertreter in den Zentralelternbeirat

(1) Die Mitglieder der schulartbezogenen Ausschüsse des Gesamtelternbeirats wählen aus ihrer Mitte die Anzahl von Vorsitzenden, die in der Geschäftsordnung des jeweiligen Zentralelternbeirats vorgesehen ist, auf zwei Schuljahre.

(2) Die Wahl wird den Mitgliedern des schulartbezogenen Ausschusses des Gesamtelternbeirats von den amtierenden Vorsitzenden angekündigt.

(3) ¹Anstelle der Vorsitzenden können die Mitglieder des schulartbezogenen Ausschusses des Gesamtelternbeirats auch eine andere Person als Vertreterin oder Vertreter in den Zentralelternbeirat wählen. ²§ 5 Absatz 1 gilt nicht, wenn die Wahl in derselben Sitzung wie die Wahl der Vorsitzenden erfolgt.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Elternvertretungsverordnung vom 7. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 255 — 223-b-2), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 4. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 95) geändert worden ist, außer Kraft.

Wahlordnung für die Wahlen in der Schülerschaft (SchülWahlO)

Vom 29. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 388)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemein Wahlgrundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Stimmzahl
- § 4 Wählbarkeit
- § 5 Voraussetzungen für die Wahl
- § 6 Wahlleitung
- § 7 Geheime Wahl
- § 8 Wahlgänge und Wahlergebnis
- § 9 Geschlechtergerechte Ämteverteilung
- § 10 Niederschrift
- § 11 Wahlunterlagen
- § 12 Nachbesetzung und Neubesetzung
- § 13 Wahlanfechtung
- § 14 Wahlprüfung

Teil 2 Die einzelnen Wahlen

- § 15 Klassenschülersprecherinnen und Klassenschülersprecher
- § 16 Jahrgangsschülersprecherinnen und Jahrgangsschülersprecher
- § 17 Vorsitzende oder Vorsitzender se Schülerinnen- und Schülerbeirats
- § 18 Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz
- § 19 Vertrauenslehrkraft
- § 20 Delegierte in die Gesamtvertretung der Schülerinnen und Schüler
- § 21 Wahl des Vorstands in der Gesamtvertretung der Schülerinnen und Schüler
- § 22 Wahlen in eine durch eigene Satzung bestimmte Schülerinnen- und Schülervvertretung
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Wahlgrundsätze

§ 1 Klassenschülersprecher

Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülerschaft einschließlich derjenigen zur Gesamtvertretung der Schülerinnen und Schüler.

§ 2 Wahlberechtigung

¹Wählen können alle Schülerinnen und Schüler, die der jeweiligen Klasse, Jahrgangsstufe, Abteilung oder Schule angehören. ²Bei Wahlen in den Gremien der Schülerinnen- und Schülervvertretung sind alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter wahlberechtigt.

§ 3 Stimmanzahl

(1) Jede Schülerin und jeder Schüler, jedes Mitglied des jeweiligen Gremiums der Schülerinnen- und Schülervertretung und jede Stellvertretung eines Mitglieds hat bei Wahlen eine Stimme.

(2) Die Stimme kann nicht übertragen werden.

§ 4 Wählbarkeit

(1) ¹Wählbar für ein Amt als Schülervereinerin oder Schülervereiner ist jede Schülerin und jeder Schüler der jeweiligen Klasse, Jahrgangsstufe oder Schule, jedes Mitglied des jeweiligen Gremiums der Schülerinnen- und Schülervereinerung und jede Stellvertretung eines Mitglieds. ²Wählbar als Vertrauenslehrkraft ist jede Lehrkraft der Schule, Jahrgangsstufe oder Abteilung.

(2) Abwesende Kandidaten oder Kandidatinnen sind wählbar, wenn sie der Wahlleitung ihre Kandidatur vorher schriftlich oder elektronisch bestätigt haben.

§ 5 Voraussetzungen für die Wahl

(1) ¹Der Termin einer Wahl muss den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich oder elektronisch angekündigt werden. ²Dies gilt nicht für die Wahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher in den Klassen und Jahrgängen. ³Die Wahl der Delegierten in die Gesamtvertretung der Schülerinnen und Schüler kann durch Aushang in der Schule angekündigt werden.

(2) ¹Die Wahl darf nicht durchgeführt werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend ist und dies aus dem Kreis der anwesenden Wahlberechtigten geltend gemacht wird. ²Wird der Einwand nach Satz 1 geltend gemacht, so findet die Wahl in einer zweiten Sitzung statt ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Wahlberechtigten. ³Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 6 Wahlleitung

(1) ¹Die Wahlleitung wird in offener Abstimmung auf eine nicht kandidierende Person aus dem Kreis der jeweils Wahlberechtigten übertragen. ²Ist keine wahlberechtigte Person dazu bereit, können die Wahlberechtigten die Wahlleitung auch auf eine andere schulangehörige Person übertragen. ³Die Wahlleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben helfende Personen hinzuziehen. ⁴Abweichend von Satz 1 wird die Wahl der Klassenschülersprecherinnen und Klassenschülersprecher an Grundschulen von der Klassenlehrkraft geleitet.

(2) ¹Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig. ²Sie hat darauf zu achten, dass die Vorschriften des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und dieser Verordnung eingehalten werden.

(3) ¹Die Wahlleitung hat insbesondere die Aufgabe,

1. den Wahlberechtigten nach Möglichkeit Informationen über die Aufgaben des zu besetzenden Amtes zu geben,
2. Wahlvorschläge aus der Mitte der Wahlberechtigten entgegenzunehmen,
3. festzustellen, ob die Vorgeschlagenen für den Fall ihrer Wahl mit der Übernahme des Amtes einverstanden wären,
4. die Wahlvorschläge bekanntzumachen,

5. die Stimmzettel zu verteilen, einzusammeln und auszuzählen.

²Zur Auszählung der Stimmzettel hat die Wahlleitung mindestens eine weitere nicht kandidierende Person aus dem Kreis der Wahlberechtigten hinzuzuziehen. ³Alle Wahlberechtigten haben das Recht, die Auszählung zu beobachten.

§ 7 Geheime Wahl

(1) ¹Sämtliche Wahlen sind geheim durchzuführen. ²Zu diesem Zweck sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden, die verdeckt bei der Wahlleitung abzugeben sind.

(2) ¹Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele kandidierende Personen gewählt werden, wie Ämter in dem jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind. ²Wird eine kandidierende Person auf einem Stimmzettel mehrfach vermerkt, so gilt sie als nur einmal gewählt. ³Stimmzettel, die gegen diese Bedingungen verstoßen, sind ungültig.

(3) Bei Wahlen in der Schülerschaft an der Grundschule können statt der Namen auch einfache Symbole oder Farben für die kandidierenden Personen verwendet werden.

(4) Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 8 Wahlgänge und Wahlergebnis

(1) ¹Sind für die gleiche Aufgabe mehrere Personen zu wählen, so wird die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang durchgeführt. ²Gewählt sind die kandidierenden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.

(2) ¹Die Stellvertretungen werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. ²Ihre personenbezogene Zuordnung zu den gewählten Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen mit diesen; sollte dieses nicht herstellbar sein, ordnet die Wahlleitung sie zu.

(3) ¹Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. ²Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Das von der Wahlleitung festgestellte Wahlergebnis wird den anwesenden Wahlberechtigten bekannt gegeben. ²Sind die gewählten Personen anwesend, erklären sie, ob sie die Wahl annehmen. ³Abwesende Gewählte werden von der Wahlleitung unverzüglich benachrichtigt und erklären ihr gegenüber innerhalb einer Woche ab Zugang der Benachrichtigung, ob sie die Wahl annehmen.

§ 9 Geschlechtergerechte Ämterverteilung

Die Wahlleitung hat vor der Durchführung der jeweiligen Wahl darauf hinzuweisen, dass die Geschlechter bei der Vergabe der Ämter möglichst gleichmäßig vertreten sein sollen.

§ 10 Niederschrift

(1) ¹Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Dies gilt nicht für die Wahlen der Schülersprecherinnen und Schülersprecher in den Klassen und Jahrgängen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. zu wählende Ämter,
3. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,

4. die Namen der kandidierenden Personen,
5. die Zahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen,
6. die Zahl der für jede Kandidatin und jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
7. das Wahlergebnis mit Zuordnung der Stellvertretungen.

(3) Die Niederschrift ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

§ 11 Wahlunterlagen

(1) ¹Die Niederschrift und Stimmzettel (Wahlunterlagen) über Wahlen in der Schule sind ein Jahr lang in der Schule aufzubewahren. ²Die Wahlunterlagen über Wahlen in den Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler werden ein Jahr lang in der Gesamtvertretung aufbewahrt.

(2) Die bei der jeweiligen Wahl Wahlberechtigten können die Wahlunterlagen innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl einsehen.

§ 12 Nichtbesetzung und Neubesetzung

(1) ¹Ein vor Ablauf der Amtszeit frei gewordenes Amt übernimmt die jeweilige Stellvertretung, solange es nicht durch Wahl nachbesetzt wird. ²Die Wahl zur Nachbesetzung erfolgt regelmäßig zu Beginn des neuen Schuljahres. ³Die Nachbesetzung kann auch während des laufenden Schuljahres erfolgen; in diesem Fall wird das Schuljahr als volles Schuljahr auf die Amtszeit angerechnet.

(2) ¹Ein besetztes Amt kann durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers vorzeitig neu besetzt werden (Neubesetzung). ²Die Neubesetzung ist nur zulässig, wenn alle Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Sitzung über den Tagesordnungspunkt schriftlich oder elektronisch informiert worden sind und mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. ³Als Nachfolgerin oder Nachfolger ist gewählt, wer zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. ⁴Erfolgt die Neubesetzung während des laufenden Schuljahres, wird das Schuljahr als volles Schuljahr auf die Amtszeit angerechnet.

§ 13 Wahlanfechtung

(1) ¹Die Gültigkeit einer Wahl in der Schülerschaft einer Schule kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter angefochten werden. ²Hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die betreffende Wahl selbst geleitet, erfolgt die Anfechtung bei der Schulaufsicht. ³Die Gültigkeit einer Wahl in einer Gesamtvertretung der Schülerinnen und Schüler kann bei der Verbindungslehrkraft angefochten werden. ⁴Die Anfechtungserklärung muss eine Begründung enthalten.

(2) Anfechtungsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die bei der betreffenden Wahl wahlberechtigt waren.

(3) ¹Die nach Absatz 1 zuständige Stelle prüft unverzüglich, ob bei der Wahl Vorschriften des Gesetzes oder dieser Verordnung verletzt worden sind. ²Liegt eine solche Verletzung vor und kann dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sein, so hat die zuständige Stelle die Wahl für ungültig zu erklären und deren Wiederholung anzuordnen.

§ 14 Wahlprüfung

¹Die Schulaufsicht kann eine rechtswidrige Wahl im Einvernehmen mit der Gesamtvertretung der Schülerinnen und Schüler auch von Amts wegen für ungültig erklären und deren Wiederholung anordnen. ²Eine rechtswidrige Wahl in der Gesamtvertretung der Schülerinnen und Schüler kann ohne dessen Einvernehmen für ungültig erklärt werden.

Teil 2 Die einzelnen Wahlen

§ 15 Klassenschülersprecherinnen und Klassenschülersprecher

(1) Zu Beginn jedes Schuljahres wählt sich die Schülerschaft einer Klasse zwei Klassenschülersprecherinnen oder Klassenschülersprecher auf ein Schuljahr aus ihrer Mitte.

(2) ¹Die Wahl wird von einer amtierenden Schülersprecherin oder einem amtierenden Schülersprecher, ersatzweise von der Klassenlehrkraft angekündigt. ²In der Grundschule wird sie stets von der Klassenlehrkraft angekündigt.

§ 16 Jahrgangsschülersprecherinnen und Jahrgangsschülersprecher

(1) ¹In Bereichen, die nicht in Klassen gegliedert sind, wählt die Schülerschaft einer Jahrgangsstufe zu Beginn des Schuljahres aus ihrer Mitte auf ein Schuljahr die Jahrgangsschülersprecherinnen und Jahrgangsschülersprecher. ²Je 20 Schülerinnen und Schüler werden zwei Schülersprecherinnen oder Schülersprecher gewählt. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt dem Schülerinnen- und Schülerbeirat, ersatzweise den Wahlberechtigten die Anzahl der zu wählenden Schülersprecherinnen und Schülersprecher für den Jahrgang vor der Wahl mit.

(2) ¹Die Wahlversammlung wird von einer amtierenden Schülersprecherin oder einem amtierenden Schülersprecher des betreffenden Jahrgangs einberufen. ²Ist noch keine Schülersprecherin oder kein Schülersprecher für den Jahrgang im Amt, wird die Wahl von der oder dem Vorsitzenden des Schülerinnen- und Schülerbeirats, ersatzweise von der Schulleiterin oder dem Schulleiter einberufen.

§ 17 Vorsitzende oder Vorsitzender des Schülerinnen- und Schülerbeirats

(1) ¹Die Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerbeirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Die Wahl erfolgt auf ein Schuljahr.

(2) ¹Die Wahl wird den Mitgliedern des Schülerinnen- und Schülerbeirats von der oder dem amtierenden Vorsitzenden angekündigt. ²Ist dieses Amt noch nicht besetzt, wird die Wahl von der Schulleiterin oder dem Schulleiter angekündigt.

§ 18 Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz

(1) ¹Die Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerbeirats wählen aus ihrer Mitte die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitgeteilte Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern in die Schulkonferenz. ²Die Wahl erfolgt auf ein Schuljahr.

(2) Die Wahl wird den Mitgliedern des Schülerinnen- und Schülerbeirats von der oder dem amtierenden Vorsitzenden, ersatzweise von der Schulleiterin oder dem Schulleiter angekündigt.

(3) ¹An Schulen mit mehreren Schulstufen, Bildungsgängen, Abteilungen oder Organisationsformen (Vollzeit- und Teilzeit) sollen alle Bereiche durch ein Mitglied des Schülerinnen- und Schülerbeirats in der Schulkonferenz vertreten sein. ²Die Wahlleitung hat vor der Wahl darauf hinzuweisen.

(4) ¹Wird der Unterricht an Berufsschulen ganz oder teilweise als Blockunterricht durchgeführt, ist sicherzustellen, dass die Schülersprecherinnen und Schülersprecher aller Blöcke die Möglichkeit erhalten, an der Wahl teilzunehmen. ²Dies kann insbesondere durch mehrere, zeitlich getrennte Teilwahlgänge geschehen, die gemeinsam ausgezählt werden oder dadurch, dass durch die jeweiligen Blöcke nur ein Teil der Mitglieder der Schulkonferenz gewählt wird.

§ 19 Vertrauenslehrkraft

(1) ¹Die Schülerinnen und Schüler einer Schule können Lehrkräfte ihres Vertrauens (Vertrauenslehrkräfte) zur Unterstützung ihrer Interessen wählen. ²Die Wahl kann auch auf der Ebene von Jahrgängen, Schulstufen oder Abteilungen erfolgen. ³Sie erfolgt auf ein Schuljahr.

(2) Die Wahl wird von der oder dem Vorsitzenden des Schülerinnen- und Schülerbeirats angekündigt.

(3) Die Satzung des Schülerinnen- und Schülerbeirats kann die Wahl unter Berücksichtigung der Grundsätze des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und dieser Verordnung anders regeln.

§ 20 Delegierte in die Gesamtvertretung der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler bestehen aus den Delegierten der Schulen, wobei jede Schule für jede angefangene 400 Schülerinnen und Schüler eine Delegierte oder einen Delegierten stellt.

(2) Die von der Schulleiterin oder vom Schulleiter anhand der Schülerzahlen ermittelte und dem Schülerinnen- und Schülerbeirat mitgeteilte Anzahl der Delegierten wird von der gesamten Schülerschaft der Schule aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Die Wahlversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Schülerinnen- und Schülerbeirats einberufen.

§ 21 Wahl des Vorstands in der Gesamtvertretung der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler wählen aus der Mitte der Delegierten einen Vorstand.

(2) ¹Die Wahl wird den Mitgliedern der Gesamtvertretung der Schülerinnen- und Schüler von einem Mitglied des amtierenden Vorstands, ersatzweise einer Stellvertretung angekündigt. ²Sind diese Ämter nicht besetzt, wird die Wahl von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde angekündigt.

§ 22 Wahlen in eine durch eigene Satzung bestimmte Schülerinnen- und Schülervertretung

(1) Hat der Schülerinnen- und Schülerbeirat gemäß § 47 Absatz 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes durch Satzung eine andere Organisation beschlossen und wird die Schülerinnen- und Schülervertretung gewählt, ist sicherzustellen, dass bei dieser Wahl die Grundsätze des § 18 Absatz 3 und 4 eingehalten werden.

(2) Für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz gilt § 18 Absatz 3 und 4 unmittelbar.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für Schüler an Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vom 11. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 270 - 223-b-5), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 9. Oktober 1995 (Brem.GBl. S. 385) geändert worden ist, außer Kraft.

Wahlordnung für die Wahlen im Personal an Schulen (PersWahlO)

Vom 29. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 381)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Stimmanzahl
- § 4 Wählbarkeit
- § 5 Voraussetzungen für die Wahl
- § 6 Wahlleitung
- § 7 Geheime Wahl
- § 8 Wahlgänge und Wahlergebnis
- § 9 Geschlechtergerechte Ämterverteilung
- § 10 Niederschrift
- § 11 Wahlunterlagen
- § 12 Nachbesetzung und Neubesetzung
- § 13 Wahlanfechtung
- § 14 Wahlprüfung
- § 15 Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkonferenz in die Schulkonferenz
- § 16 Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden im Beirat für das nichtunterrichtende Personal
- § 17 Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des Beirats für das nichtunterrichtende Personal in die Schulkonferenz
- § 18 Wahlen für den Personalausschuss
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für die Wahlen der Beschäftigten an Schulen nach dem Bremischen Schulverwaltungsgesetz.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt für die Wahlen in der Gesamtkonferenz sind alle Mitglieder der Gesamtkonferenz, das heißt alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, Referendarinnen und Referendare, sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte.

(2) Wahlberechtigt für die Wahlen im Beirat für das nichtunterrichtende Personal sind alle Mitglieder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals, das heißt alle an der Schule beschäftigten Personen, die nicht pädagogisch tätig sind.

§ 3 Stimmanzahl

(1) Jede und jeder Beschäftigte hat eine Stimme.

(2) Die Stimme kann nicht übertragen werden.

§ 4 Wählbarkeit

(1) Wählbar bei den Wahlen in der Gesamtkonferenz sind alle Mitglieder der Gesamtkonferenz, die nach § 37 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Gesamtkonferenz stimmberechtigt sind.

(2) Wählbar bei den Wahlen im Beirat des nichtunterrichtenden Personals sind alle Mitglieder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals, die länger als ein Jahr an der Schule tätig sind.

(3) Abwesende Kandidaten oder Kandidatinnen sind wählbar, wenn sie der Wahlleitung ihre Kandidatur vorher schriftlich oder elektronisch bestätigt haben.

§ 5 Voraussetzungen für die Wahl

(1) Der Termin einer Wahl muss den Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Gremiums, ersatzweise von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich, elektronisch oder durch Aushang in der Schule angekündigt werden.

(2) ¹Die Wahl darf nicht durchgeführt werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend ist und dies aus dem Kreis der anwesenden Wahlberechtigten geltend gemacht wird. ²Wird der Einwand nach Satz 1 geltend gemacht, so findet die Wahl in einer zweiten Sitzung statt ohne Rücksicht auf die Zahl der dann erschienenen Wahlberechtigten. ³Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 6 Wahlleitung

(1) ¹Die Wahlleitung wird in offener Abstimmung auf eine nicht kandidierende Person aus dem Kreis der jeweils Wahlberechtigten übertragen. ²Ist keine wahlberechtigte Person dazu bereit, können die Wahlberechtigten die Wahlleitung auch auf eine andere schulangehörige Person übertragen. ³Die Wahlleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben helfende, nicht kandidierende Personen hinzuziehen.

(2) ¹Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig. ²Sie oder er hat darauf zu achten, dass die Vorschriften des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und dieser Verordnung eingehalten werden.

(3) ¹Die Wahlleitung hat insbesondere die Aufgabe,

1. den Wahlberechtigten Informationen über die Aufgaben des zu besetzenden Amtes zu geben,
2. festzustellen, ob die Voraussetzungen der Wahl erfüllt sind,
3. Wahlvorschläge aus der Mitte der Wahlberechtigten entgegenzunehmen,
4. festzustellen, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind und für den Fall ihrer Wahl mit der Übernahme des Amtes einverstanden wären,
5. die Wahlvorschläge bekanntzumachen,
6. die Stimmzettel zu verteilen, einzusammeln und auszuzählen.

²Zur Auszählung der Stimmzettel hat die Wahlleitung mindestens eine weitere nicht kandidierende Person aus dem Kreis der Wahlberechtigten hinzuzuziehen.

§ 7 Geheime Wahl

(1) ¹Die Wahlen sind geheim durchzuführen. ²Zu diesem Zweck sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden, die verdeckt bei der Wahlleitung abzugeben sind.

(2) ¹Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele kandidierende Personen gewählt werden, wie Ämter in dem jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind. ²Wird eine kandidierende Person auf einem Stimmzettel mehrfach vermerkt, so gilt sie als nur einmal gewählt. ³Stimmzettel, die gegen diese Bedingungen verstoßen, sind ungültig.

(3) Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 8 Wahlgänge und Wahlergebnis

(1) ¹Sind für die gleiche Aufgabe mehrere Personen zu wählen, so wird die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang durchgeführt. ²Gewählt sind die kandidierenden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.

(2) ¹Die Stellvertretungen werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. ²Ihre personenbezogene Zuordnung zu den gewählten Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen mit diesen; sollte dieses nicht herstellbar sein, ordnet die Wahlleitung sie zu.

(3) ¹Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. ²Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Das von der Wahlleitung festgestellte Wahlergebnis wird den anwesenden Wahlberechtigten bekannt gegeben. ²Sind die gewählten Personen anwesend, erklären sie, ob sie die Wahl annehmen. ³Abwesende Gewählte werden von der Wahlleitung unverzüglich benachrichtigt und erklären ihr gegenüber innerhalb einer Woche ab Zugang der Benachrichtigung, ob sie die Wahl annehmen.

§ 9 Geschlechtergerechte Ämterverteilung

Die Wahlleitung hat vor der Durchführung der Wahl darauf hinzuweisen, dass die Geschlechter bei der Vergabe der Ämter möglichst gleichmäßig vertreten sein sollen.

§ 10 Niederschrift

(1) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. zu wählende Ämter,
3. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
4. die Namen der kandidierenden Personen,
5. die Zahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen,
6. die Zahl der für jede Kandidatin und jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
7. das Wahlergebnis mit Zuordnung der Stellvertretungen.

(3) Die Niederschrift ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

§ 11 Wahlunterlagen

(1) Die Niederschrift und Stimmzettel (Wahlunterlagen) über die Wahlen sind zwei Jahre lang in der Schule aufzubewahren.

(2) Die Wahlberechtigten können die Wahlunterlagen innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl einsehen.

§ 12 Nachbesetzung und Neubesetzung

(1) ¹Ein vor Ablauf der Amtszeit frei gewordenes Amt übernimmt die jeweilige Stellvertretung, solange es nicht durch Wahl nachbesetzt wird. ²Die Wahl zur Nachbesetzung erfolgt regelmäßig zu Beginn des neuen Schuljahres. ³Die Nachbesetzung kann auch während des laufenden Schuljahres erfolgen; in diesem Fall wird das Schuljahr als volles Schuljahr auf die Amtszeit angerechnet.

(2) ¹Ein besetztes Amt kann durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers vorzeitig neu besetzt werden (Neubesetzung). ²Die Neubesetzung ist nur zulässig, wenn alle Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Sitzung über den Tagesordnungspunkt schriftlich oder elektronisch informiert worden sind und mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. ³Als Nachfolgerin oder Nachfolger ist gewählt, wer zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. ⁴Erfolgt die Neubesetzung während des laufenden Schuljahres, wird das Schuljahr als volles Schuljahr auf die Amtszeit angerechnet.

§ 13 Wahlanfechtung

(1) ¹Die Gültigkeit einer Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Stelle angefochten werden. ²Die Anfechtungserklärung muss eine Begründung enthalten.

(2) Anfechtungsberechtigt sind alle Personen, die bei der betreffenden Wahl wahlberechtigt waren.

(3) ¹Die zuständige Stelle prüft unverzüglich, ob bei der Wahl Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung verletzt worden sind. ²Liegt eine solche Verletzung vor und kann dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sein, so hat die zuständige Stelle die Wahl für ungültig zu erklären und deren Wiederholung anzuordnen.

(4) Zuständige Stelle nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Wahlen

1. in der Gesamtkonferenz die Schulaufsicht,
2. im Beirat des nichtunterrichtenden Personals die Schulleiterin oder der Schulleiter, sofern sie oder er nicht selbst die Wahlleitung innehatte, im Übrigen die Schulaufsicht.

§ 14 Wahlprüfung

Die Schulaufsicht kann eine gemäß § 13 rechtswidrige Wahl auch von Amts wegen für ungültig erklären und deren Wiederholung anordnen.

§ 15 Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkonferenz in die Schulkonferenz

(1) Sämtliche Mitglieder der Gesamtkonferenz wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz auf zwei Schuljahre.

(2) ¹Die Wahl wird den Mitgliedern der Gesamtkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter angekündigt. ²Die Wahlleitung hat vor der Wahl auf die Regelungen der Absätze 3 bis 5 hinzuweisen, soweit sie die jeweilige Schule betreffen.

(3) ¹Unter den Vertreterinnen und Vertretern müssen Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte nach Möglichkeit im Verhältnis ihres stellenmäßigen Anteils in der Gesamtkonferenz vertreten sein, wobei im Zweifel zugunsten der Lehrkräfte aufgerundet wird. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt der Gesamtkonferenz die jeweiligen Anteile und die entsprechende Anzahl an Sitzen für die jeweilige Berufsgruppe in der Schulkonferenz vor der Wahl mit.

(4) ¹An Schulen mit mehreren Schulstufen, Bildungsgängen, Abteilungen oder Organisationsformen (Vollzeit- und Teilzeit) sollen alle Bereiche durch ein Mitglied der Gesamtkonferenz in der Schulkonferenz vertreten sein. ²In Schulen mit mehreren Schulstufen soll jede Schulstufe in der Schulkonferenz mit einer Lehrkraft vertreten sein, der in der jeweiligen Stufe mit den meisten seiner Stunden unterrichtet. ³Lässt die Größe der Schulkonferenz dies nicht zu, muss eine Lehrkraft als Mitglied der Schulkonferenz mindestens zehn Wochenstunden in der anderen, sonst nicht vertretenen Schulstufe unterrichten, oder die betreffende Stufe muss durch mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten sein.

(5) In Schulzentren mit beruflichen Bildungsgängen soll die Abteilung Berufliche Schule und die Abteilung Gymnasium jeweils mit mindestens einem Mitglied der Gesamtkonferenz vertreten sein, das mit mehr als der Hälfte seiner Unterrichtsstunden dort unterrichtet oder mit mehr als der Hälfte seiner Arbeitszeit dort tätig ist.

§ 16 Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden im Beirat für das nichtunterrichtende Personal

(1) ¹Die Mitglieder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende auf zwei Schuljahre. ²Die oder der Vorsitzende ist die Sprecherin oder der Sprecher des nichtunterrichtenden Personals.

(2) ¹Die Wahl wird von der oder dem amtierenden Vorsitzenden angekündigt. ²Ist das Amt nicht besetzt, wird sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter angekündigt.

§ 17 Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des Beirats für das nichtunterrichtende Personal in die Schulkonferenz

(1) ¹Die Mitglieder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreterin oder ihren Vertreter in die Schulkonferenz auf zwei Schuljahre. ²Wählbar sind nur Mitglieder, die länger als ein Jahr an der Schule tätig sind.

(2) ¹Die Wahl wird von der oder dem amtierenden Vorsitzenden angekündigt. ²Ist das Amt nicht besetzt, wird sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter angekündigt.

§ 18 Wahlen für den Personalausschuss

(1) ¹Die Gesamtkonferenz und der Beirat des nichtunterrichtenden Personals können in gemeinsamer Sitzung über die Einrichtung eines Personalausschusses entscheiden und ihn in gemeinsamer Sitzung wählen. ²Der Personalausschluss besteht aus drei Mitgliedern. ³Der Beirat des nichtunterrichtenden Personals wählt ein Mitglied aus seiner Mitte, die Gesamtkonferenz wählt zwei Mitglieder aus ihrer Mitte. ⁴Die Wahlen erfolgen auf zwei Schuljahre.

(2) ¹Die Wahl wird von den Mitgliedern des Personalausschusses angekündigt. ²Besteht noch kein Personalausschuss, wird die gemeinsame Sitzung zur Einsetzung und zur Wahl des Personalausschusses in beiderseitigem Einvernehmen von einer oder einem der Vorsitzenden der beiden Gremien einberufen. ³Die gemeinsame Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz oder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals es beantragt.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Wahlordnung für die Mitglieder der Gesamtkonferenz und des Kollegiums vom 11. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 267 - 223-b-3), die durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 27. Juni 1980 (Brem.GBl. S. 177) geändert worden ist, und
2. die Wahlordnung für das nichtunterrichtende Personal vom 11. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 268 - 223-b-4), die durch Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung vom 27. Juni 1980 (Brem.GBl. S. 177) geändert worden ist,

außer Kraft.

Mustergeschäftsordnung für die Schulkonferenz in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (SK-MusterGO)

Vom 29. Juni 2022

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Einberufung
- § 3 Teilnahme
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Vorsitz
- § 6 Sitzungsleitung und Geschäftsführung
- § 7 Sitzungsverlauf
- § 8 Rederecht
- § 9 Anträge
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wirksamwerden der Beschlüsse
- § 12 Veto gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Beanstandungen anderer Organe
- § 13 Ergebnisprotokoll und Protokollführung
- § 14 Sitzungen und Abstimmungen unter außergewöhnlichen Umständen
- § 15 Arbeitsgruppen
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Mustergeschäftsordnung gilt für die Schulkonferenz der öffentlichen Schulen, solange und soweit sie keine eigene Geschäftsordnung beschließt (§ 85 Satz 4 BremSchVwG).

(2) Diese Mustergeschäftsordnung hat den Zweck, die Sitzungen der Schulkonferenz und deren Vorbereitung und Nachbereitung zu regeln.

§ 2 Einberufung

(1) Die Schulkonferenz wird von der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

(2) ¹Zwischen der Einberufung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. ²In Eilfällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden (§ 87 Absatz 1 Satz 3 und 4 BremSchVwG).

(3) Die Schulkonferenz ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder es bei der oder dem Vorsitzenden beantragt (§ 87 Absatz 1 Satz 1 und 2 BremSchVwG).

(4) Binnen sechs Wochen nach der letzten Schulkonferenz ist sie erneut einzuberufen, wenn

1. ein Beschluss der Schulkonferenz von einem Beirat oder der Gesamtkonferenz in der Annahme, dass er die Interessen der jeweiligen Personengruppe berührt, angefochten worden ist (§ 31 Satz 1 BremSchVwG),

2. die Schulkonferenz oder zwei Drittel einer Personengruppe in der Schulkonferenz einen Beschluss der Gesamtkonferenz, ihrer Teilkonferenzen schriftlich angefochten (Veto) und damit ausgesetzt haben (§ 32 Absatz 1 BremSchVwG),
3. die Schulkonferenz einen eigenen Vorschlag unterbreitet hat, der einen entgegenstehenden Beschluss der Gesamtkonferenz aussetzt (§ 32 Absatz 3 BremSchVwG), und die betroffenen Gremien gegebenenfalls mit den notwendigen Mehrheiten erneut beschlossen haben (§ 32 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BremSchVwG), oder
4. die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Beschluss der Schulkonferenz beanstandet hat (§ 40 BremSchVwG).

(5) ¹Die Einladung wird den Mitgliedern der Schulkonferenz, deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen (§ 83 Absatz 1 BremSchVwG) sowie deren beauftragten Vertretern und Vertreterinnen (gemäß § 83 Absatz 2 BremSchVwG) schriftlich bekanntgegeben.

²Die Vorsitzenden bzw. Sprecherinnen und Sprecher der Beiräte und der Gesamtkonferenz erhalten die Einladung zur Kenntnis. ³Soweit erforderlich, sollen Vorlagen die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiten. ⁴Sie sind dann der vorläufigen Tagesordnung beizufügen. ⁵Der übrigen Schulöffentlichkeit wird die Einladung auf einer für die Schulöffentlichkeit zugänglichen Plattform sowie durch Aushang an geeigneten Stellen in der Schule bekanntgemacht.

(6) ¹Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass allen, auch den berufstätigen und sehr jungen Mitgliedern der Schulkonferenz und Vertreterinnen oder Vertretern die Teilnahme möglich ist (§ 87 Absatz 1 letzter Satz BremSchVwG). ²Die Terminierung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 3 Teilnahme

(1) ¹Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das uneingeschränkte Recht, an der Sitzung teilzunehmen. ²Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter jedes Mitglieds ist berechtigt, mit beratender Stimme an der Sitzung teilzunehmen. ³In Abwesenheit des stimmberechtigten Mitglieds gehen dessen Rechte auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über (§ 83 Absatz 1 Sätze 2 und 3 BremSchVwG).

(2) ¹Personen der Schulöffentlichkeit dürfen an der Sitzung teilnehmen, soweit das Bremische Schulverwaltungsgesetz und diese Geschäftsordnung keine Einschränkungen bestimmen. ²Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörden sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Sitzung teilzunehmen (§ 87 Absatz 4 BremSchVwG). ³In besonderen Fällen können weitere Personen auf Beschluss der Schulkonferenz als Gäste an der Sitzung teilnehmen (§ 87 Absatz 3 Satz 3 BremSchVwG).

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Schulkonferenz sind schulöffentlich (§ 87 Absatz 3 Satz 1 BremSchVwG); alle Schülerinnen und Schüler, alle Erziehungsberechtigten und alle Beschäftigten können unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten daran teilnehmen.

(2) ¹Soweit in Sitzungen Angelegenheiten, die einzelne Schülerinnen oder Schüler, Beschäftigte der Schule oder Eltern persönlich betreffen, beraten werden, sind sie ausnahmslos nicht öffentlich (§ 87 Absatz 3 letzter Satz BremSchVwG). ²Verstoßen Mitglieder der Schulkonferenz oder andere teilnahmeberechtigte Personen gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 91 Absatz 1 BremSchVwG, so können sie durch Beschluss

der Schulkonferenz zeitweise oder dauernd von der weiteren Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorsitz

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Schulkonferenz (§ 34 Absatz 1 Satz 4 BremSchVwG). ²Sie oder er kann den Vorsitz auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz übertragen. ³In diesem Fall ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die oder der Vorsitzende ist Sprecherin oder Sprecher der Schulkonferenz (§ 84 Absatz 2 Satz 2 BremSchVwG).

§ 6 Sitzungsleitung und Geschäftsführung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. ²Sie oder er kann die Leitung für eine oder mehrere Sitzungen auf ein anderes Mitglied der Schulkonferenz übertragen (§ 84 Absatz 2 BremSchVwG). ³Sie oder er kann in Ausübung dieses Amtes zur Moderation und Steuerung der Sitzung jederzeit das Wort nehmen. ⁴Sie oder er hat das Recht, zur Sache zu sprechen, nachdem sie oder er in die Wortmeldeliste aufgenommen worden ist und die Sitzungsleitung abgegeben hat. ⁵Bei Angelegenheiten, die sie oder ihn selbst betreffen, hat sie oder er die Sitzungsleitung abzugeben.

(2) Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen oder Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen (§ 84 Absatz 2 Satz 1 und 2 BremSchVwG). ²Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und nach, übermittelt unmittelbar nach der Sitzung die Beschlüsse an die Vorsitzenden der Beiräte, der Gesamtkonferenz und an die Schulleiterin oder den Schulleiter, lädt gegebenenfalls weitere Personen gemäß § 87 Absatz 3 BremSchVwG ein und führt die Beschlussverfolgung durch.

§ 7 Sitzungsverlauf

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Schulkonferenz durch Beschluss den Umfang und die Reihenfolge der Tagesordnung fest und beschließt über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

(2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden auf der Grundlage der Vorlagen beraten, die mit einem Beschlussvorschlag enden müssen.

(3) ¹Berichte erfolgen, soweit sie nicht einzelnen Tagesordnungspunkten zugeordnet sind, unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. ²Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) ¹Die Dauer der Sitzung beträgt grundsätzlich nicht mehr als 120 Minuten. ²Durch Beschluss kann die Sitzung um 30 Minuten verlängert werden. ³Spätestens nach 150 Minuten ist die Sitzung zu beenden und ggf. zu vertagen.

§ 8 Rederecht

(1) ¹Die Mitglieder der Schulkonferenz, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen oder die von den Mitgliedern nach § 83 Absatz 2 BremSchVwG beauftragten Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, zur Sache zu sprechen. ²Weitere Personen dürfen zur

Sache sprechen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Schulkonferenz widerspricht.

(2) Die Sitzungsleitung führt eine Wortmeldeliste entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen und erteilt nach der Wortmeldeliste im Einzelfall das Wort.

(3) Nach Aufruf der Sache ist auf Wunsch der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Beschlussvorschlages zu Beginn der Beratung das Wort zu erteilen.

§ 9 Anträge

(1) ¹In den Sitzungen können von den Mitgliedern der Schulkonferenz Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung gestellt werden. ²Anträge zur Sache sind der Sitzungsleitung schriftlich oder zur Niederschrift zu übergeben.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und sind mit gesonderten Zeichen anzuzeigen (z.B. Heben beider Hände). ²Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere der Antrag auf Schluss der Wortmeldeliste, der Antrag auf Schluss der Debatte und Antrag auf Vertagung. ³Ausführungen zur Sache im Rahmen der Rede zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig. ⁴Eine Gegenrede ist zugelassen. ⁵Nach einer erfolgten Gegenrede ist über den Antrag abzustimmen. ⁶Bevor über einen Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt wird, ist die noch offene Wortmeldeliste zu verlesen.

(3) ¹Anträge zur Sache werden nach Aufruf durch die Sitzungsleitung behandelt. ²Mehrere Anträge im Rahmen eines Tagesordnungspunktes stehen gleichberechtigt zur Aussprache. ³Sie werden in der Reihenfolge der Wortmeldeliste behandelt.

(4) ¹Werden zwei oder mehr Anträge in derselben Sache gestellt, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. ²Über einen Hauptantrag ist erst dann abzustimmen, nachdem über etwaige Änderungsanträge abgestimmt worden ist.

§ 10 Abstimmungen

(1) Stimmberechtigt sind die Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats ab der Sekundarstufe I, des Elternbeirats, gegebenenfalls des Ausbildungsbeirats, der Gesamtkonferenz sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) ¹Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. ²Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung über Anträge zur Sache geheim.

(3) ¹Nur anwesende Mitglieder und bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sind stimmberechtigt. ²Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. ³Die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters gibt bei Abstimmungen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden können, im Fall der Stimmgleichheit zwischen Ja- und Nein-Stimmen den Ausschlag (§ 34 Absatz 1 Satz 4 BremSchVwG); dies gilt auch, wenn sie oder er die Sitzungsleitung auf ein anderes Mitglied übertragen hat, und bei Abwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Stimme ihrer oder seiner Stellvertretung.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wirksamwerden der Beschlüsse

(1) ¹Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (§ 89 Satz 1 BremSchVwG). ²Für Beschlüsse über Gegenstände, die der Zweidrittelmehrheit nach § 33 Absatz 2 Satz 3 BremSchVwG unterliegen, müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

(2) ¹Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag. ³Ein Antrag zu einem Gegenstand nach § 33 Absatz 2 Satz 3 BremSchVwG ist angenommen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit Ja gestimmt haben. ⁴Ein Beschluss nach § 32 Absatz 1 Satz 2 BremSchVwG (erneutes Veto gegen einen bestätigten Beschluss der Gesamtkonferenz, ihrer Teilkonferenz oder einer Fachkonferenz) ist gefasst, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten mit Ja gestimmt haben.

(3) ¹Beschlüsse werden mit Ende der Sitzung wirksam. ²Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in derselben Sitzung nicht erneut beraten werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dem widerspricht.

§ 12 Veto gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Beanstandungen anderer Organe

(1) ¹Beschlüsse der Gesamtkonferenz, ihrer Teilkonferenzen oder der Fachkonferenzen kann die Schulkonferenz

1. mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder
2. durch zwei Drittel der Vertreterinnen und Vertreter einer Personengruppe in der Schulkonferenz

anfechten und damit aussetzen (Veto gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 BremSchVwG). ²Die Anfechtung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Fassung des betreffenden Beschlusses schriftlich durch die oder den Vorsitzenden der Schulkonferenz oder ein Mitglied aus der anfechtenden Personengruppe gegenüber der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Konferenz erfolgen. ³Beantragen

1. mindestens ein Viertel der Mitglieder der Schulkonferenz oder
2. mindestens zwei Drittel der Vertreterinnen und Vertreter einer Personengruppe in der Schulkonferenz

eine Sitzung der Schulkonferenz mit dem Ziel, ein Veto nach Satz 1 einzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz diese unverzüglich und so rechtzeitig unter Benennung des betreffenden Beschlusses auf der Einladung einzuberufen, dass die Anfechtungsfrist eingehalten werden kann. ⁴Hat die jeweilige Konferenz den angefochtenen Beschluss erneut beraten und bestätigt, ist dieser erneute Beschluss bindend. ⁵Bei einem Veto der Schulkonferenz nach Satz 1 Nummer 1, gilt dies nur, wenn der erneute Beschluss mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Konferenz gefasst wurde, es sei denn, die Schulkonferenz hebt diesen wiederum mit drei Vierteln ihrer anwesenden Mitglieder auf. ⁶Hat die Schulkonferenz ihr Veto nach Satz 4 bestätigt, gilt für diesen Beschluss nicht das Letztentscheidungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 63 Absatz 1 Satz 4 BremSchVwG (§ 63 Absatz 1 Satz 6 BremSchVwG); ihr oder sein Recht zur Beanstandung nach § 40 BremSchVwG bleibt bestehen.

(2) ¹Einen Beschluss der Schulleitung, der einen Beschluss der Schulkonferenz ersetzt, kann die Schulkonferenz

1. mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder
2. durch zwei Drittel der Vertreterinnen und Vertreter einer Personengruppe in der Schulkonferenz

anfechten und damit aussetzen (Veto gemäß § 32 Absatz 2 BremSchVwG). ²Eine Entscheidung der Schulleitung, die nach § 33 BremSchVwG unmittelbar in die Zuständigkeit der Schulkonferenz fällt, kann die Schulkonferenz mit Mehrheit der anwesenden

Mitglieder unmittelbar ersetzen, soweit die betreffende Entscheidung nicht schon ausgeführt ist und Rechte Dritter begründet hat (§ 32 Absatz 2 BremSchVwG). ³Die Anfechtung muss innerhalb von 14 Tagen nach der betreffenden Entscheidung schriftlich durch die oder den Vorsitzenden der Schulkonferenz oder durch ein Mitglied der anfechtenden Personengruppe gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter erfolgen. ⁴Beantragen

1. mindestens ein Viertel der Mitglieder der Schulkonferenz oder
2. mindestens zwei Drittel der Vertreterinnen und Vertreter einer Personengruppe in der Schulkonferenz

eine Sitzung der Schulkonferenz mit dem Ziel, ein Veto nach Satz 1 einzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz diese unverzüglich und so rechtzeitig unter Benennung der betreffenden Entscheidung auf der Einladung einzuberufen, dass die Anfechtungsfrist eingehalten werden kann. ⁵Hat die Schulleitung die angefochtene Entscheidung erneut beraten und bestätigt, ist diese erneute Entscheidung bindend, sofern nicht Satz 2 gilt.

(3) ¹Die Schulkonferenz hat stets das Recht, mit Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten, der einen entgegenstehenden Beschluss des zuständigen Gremiums aussetzt (§ 32 Absatz 3 BremSchVwG). ²Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Gremiums dagegen stimmt.

(4) ¹Hat die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Beschluss der Schulkonferenz nach § 40 Absatz 1 BremSchVwG beanstandet und damit ausgesetzt, kann die Schulkonferenz diesen Beschluss in einer zweiten Sitzung, die frühestens am Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrechterhalten. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in diesem Fall unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Schulbehörde einzuholen (§ 40 Absatz 2 BremSchVwG).

§ 13 Ergebnisprotokoll und Protokollführung

(1) ¹Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer angefertigt. ²Die Protokollführerinnen und Protokollführer bestimmt die Schulkonferenz durch Beschluss abwechselnd aus ihrer Mitte.

(2) ¹Im Protokoll sind die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten, die Beschlüsse eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen (§ 90 BremSchVwG). ²Ein entsprechend gekennzeichnetes vorläufiges Ergebnisprotokoll ist den Mitgliedern der Schulkonferenz und den Vorsitzenden der Gesamtkonferenz und der Beiräte unmittelbar nach der Sitzung zuzuleiten und der Schulöffentlichkeit durch Aushang an geeigneten Stellen und auf einer für die Schulöffentlichkeit zugänglichen Plattform bekannt zu machen.

(3) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Sitzung eintragen.

(4) ¹Das Protokoll ist nach dessen Genehmigung zu Beginn der nächsten Sitzung gemäß § 7 Absatz 1 von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen (§ 90 Absatz 1 BremSchVwG). ²Die Protokolle sind den Mitgliedern der Schulkonferenz, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, der oder dem Vorsitzenden der Gesamtkonferenz und der Beiräte zuzuleiten. ³Die Protokolle werden durch Aushang und Auslage an geeigneten Stellen zugänglich gemacht. ⁴Im Falle vertraulicher Angelegenheiten sind die Bestimmungen des § 91 Absatz 1 BremSchVwG zu beachten.

§ 14 Sitzungen und Abstimmungen unter außergewöhnlichen Umständen

(1) ¹In außergewöhnlichen Fällen, in denen das Zusammentreten der Schulkonferenz an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert oder unmöglich ist, können die Sitzungen ersatzweise mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (§ 87 Absatz 5 BremSchVwG). ²Bei Bedarf stellt die Schule den Mitgliedern nach Möglichkeit die erforderliche technische Ausrüstung zur Verfügung.

(2) ¹Wird eine Sitzung nach Absatz 1 durchgeführt, können auch die Abstimmungen auf diesem Wege erfolgen (§ 89 Satz 4 BremSchVwG). ²Über Anträge zur Sache kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren im Anschluss an die Sitzung abgestimmt werden; dabei sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz.

(4) Die Mitglieder der Schulkonferenz und ggf. weitere teilnahmeberechtigte Personen haben bei der Behandlung von vertraulichen Angelegenheiten in Form von Telefon- oder Videokonferenzen sicherzustellen, dass sie ihrer Geheimhaltungspflicht nach § 91 Absatz 1 BremSchVwG nachkommen können.

§ 15 Arbeitsgruppen

(1) ¹Arbeitsgruppen können eingesetzt werden, wenn die Erledigung bestimmter Angelegenheiten in der Schulkonferenz nicht sinnvoll oder eine intensive Vorbereitung notwendig erscheint. ²Die Arbeit der Arbeitsgruppe beginnt, sobald ihr die Schulkonferenz ihre Aufgabe zugewiesen hat.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsgruppe endet mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe, durch Auflösungsbeschluss oder durch Rücktritt, Abwahl oder Ende der Mitgliedschaft in der Schulkonferenz.

(4) Für Arbeitsgruppen mit Entscheidungsbefugnis gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Mustergeschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Mustergeschäftsordnung für die Schulkonferenz in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vom 29. Juni 1995 außer Kraft.

Mustergeschäftsordnung für die Gesamtkonferenz in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (GK-MusterGO)

Vom 29. Juni 2022

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Einberufung
- § 3 Teilnahme und Ausschuss
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Vorsitz
- § 6 Sitzungsleitung und Geschäftsführung
- § 7 Sitzungsverlauf
- § 8 Rederecht
- § 9 Anträge
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wirksamwerden der Beschlüsse
- § 12 Veto gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Beanstandungen anderer Organe
- § 13 Ergebnisprotokoll und Protokollführung
- § 14 Sitzungen und Abstimmungen unter außergewöhnlichen Umständen
- § 15 Teilkonferenzen
- § 16 Arbeitsgruppen
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Mustergeschäftsordnung gilt für die Gesamtkonferenz der öffentlichen Schulen, solange und soweit sie keine eigene Geschäftsordnung beschließt (§ 85 Satz 4 BremSchVwG).

(2) Diese Mustergeschäftsordnung hat den Zweck, die Sitzungen der Schulkonferenz und deren Vorbereitung und Nachbereitung zu regeln.

§ 2 Einberufung

(1) Die Gesamtkonferenz wird von der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

(2) ¹Zwischen der Einberufung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen; in Eilfällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden (§ 87 Absatz 1 Satz 3 und 4 BremSchVwG). ²Die Gesamtkonferenz muss mindestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung der Schulkonferenz tagen; in Eilfällen kann diese Frist angemessen verkürzt werden.

(3) Binnen vier Wochen nach der letzten Gesamtkonferenz ist sie erneut einzuberufen, wenn

1. ein Beschluss der Gesamtkonferenz von der Schulkonferenz oder von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder einer Personengruppe in der Schulkonferenz schriftlich angefochten (Veto) und damit ausgesetzt worden ist (§ 32 Absatz 1 Satz 1 BremSchVwG),

2. die Schulkonferenz einen eigenen Vorschlag unterbreitet hat, der einen entgegenstehenden Beschluss der Gesamtkonferenz aussetzt (§ 32 Absatz BremSchVwG), oder
3. die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Beschluss der Gesamtkonferenz beanstandet hat (§ 40 BremSchVwG).

(4) Die Gesamtkonferenz ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder es bei der oder dem Vorsitzenden beantragt (§ 87 Absatz 1 Satz 1 und 2 BremSchVwG).

(5) ¹Die Einladung wird den Mitgliedern der Konferenz sowie weiteren teilnahmeberechtigten Mitgliedern der Schulkonferenz oder deren beauftragten Vertreterinnen oder Vertretern (gemäß § 35 Absatz 1 und 2 BremSchVwG) schriftlich bekanntgegeben. ²Soweit erforderlich sollen Vorlagen die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiten. ³Sie sind dann der vorläufigen Tagesordnung beizufügen. ⁴Der übrigen Schulöffentlichkeit wird die Einladung zur Sitzung auf einer für die Schulöffentlichkeit zugänglichen Plattform sowie durch Aushang an geeigneten Stellen in der Schule bekanntgemacht.

(6) ¹Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass allen Mitgliedern, den berufstätigen Mitgliedern der Schulkonferenz und ihren Vertreterinnen oder Vertretern die Teilnahme möglich ist (§ 87 Absatz 1 Satz 5 BremSchVwG). ²Die Terminierung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ³Sitzungen sind mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen, wenn Unterricht durch die Sitzungen ausfällt.

§ 3 Teilnahme und Ausschluss

(1) ¹Die Lehrkräfte der Schule und die an der Schule selbstverantwortlich erzieherisch tätigen Personen sind Mitglieder der Gesamtkonferenz und zur Teilnahme verpflichtet (§ 37 Absatz 1 und 3 BremSchVwG). ²Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gesamtkonferenz teilzunehmen (§ 35 Absatz 2 BremSchVwG). ³Dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte, in denen die Gesamtkonferenz Angelegenheiten berät, die einzelne Mitglieder ihrer Personengruppe persönlich betreffen; hiervon kann nur mit Zustimmung der Betroffenen abgewichen werden (§ 35 Absatz 3 BremSchVwG). ⁴Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörden sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Sitzung teilzunehmen (§ 87 Absatz 4 BremSchVwG).

(2) ¹Die Gesamtkonferenz kann weitere Personen, die an der pädagogischen Arbeit beteiligt sind, zu ihren Sitzungen einladen. ²In Ausnahmefällen können auf Beschluss der Gesamtkonferenz auch andere Personen als Gäste teilnehmen (§ 87 Absatz 3 Satz 3 BremSchVwG).

(3) Verstoßen Mitglieder der Gesamtkonferenz oder andere teilnahmeberechtigte Personen gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 91 Absatz 1 BremSchVwG, so können sie durch Beschluss der Gesamtkonferenz zeitweise oder dauernd von der weiteren Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Gesamtkonferenz kann die Schulöffentlichkeit durch Beschluss für einzelne Tagesordnungspunkte zulassen. ²In der Einladung ist gegebenenfalls bereits auf die Schulöffentlichkeit der betreffenden Tagesordnungspunkte hinzuweisen.

(2) Für einzelne Tagesordnungspunkte, für die nach Absatz 1 Satz 1 die Schulöffentlichkeit vorgesehen ist, kann erneut die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.

(3) Soweit in Sitzungen Angelegenheiten, die einzelne Schülerinnen oder Schüler, Beschäftigte der Schule oder Eltern persönlich betreffen, beraten werden, sind sie ausnahmslos nicht öffentlich (§ 87 Absatz 3 Satz 4 BremSchVwG).

§ 5 Vorsitz

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz (§ 36 Absatz 4 BremSchVwG). ²Sie oder er kann den Vorsitz auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Gesamtkonferenz übertragen. ³In diesem Fall ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die oder der Vorsitzende ist Sprecherin oder Sprecher der Gesamtkonferenz (§ 84 Absatz 2 Satz 2 BremSchVwG).

§ 6 Sitzungsleitung und Geschäftsführung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. ²Sie oder er kann die Leitung für eine oder mehrere Sitzungen auf ein anderes Mitglied der Gesamtkonferenz übertragen (§ 84 Absatz 2 BremSchVwG). ³Sie oder er kann in Ausübung dieses Amtes zur Moderation und Steuerung der Sitzung jederzeit das Wort nehmen. ⁴Sie oder er hat das Recht, zur Sache zu sprechen, nachdem sie oder er in die Wortmeldeliste aufgenommen worden ist und die Sitzungsleitung abgegeben hat. ⁵Bei Angelegenheiten, die sie oder ihn selbst betreffen, hat sie oder er die Sitzungsleitung abzugeben.

(2) Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen (§ 84 Absatz 2 Satz 1 BremSchVwG). ²Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und nach, übermittelt unmittelbar nach der Sitzung die Beschlüsse an die oder den Vorsitzenden der Schulkonferenz, lädt gegebenenfalls weitere Personen nach § 37 Absatz 3 oder Gäste gemäß § 87 Absatz 3 BremSchVwG ein und führt die Beschlussverfolgung durch.

§ 7 Sitzungsverlauf

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Gesamtkonferenz durch Beschluss den Umfang und die Reihenfolge der Tagesordnung fest und beschließt über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

(2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden auf der Grundlage der Vorlagen beraten, die mit einem Beschlussvorschlag enden müssen.

(3) ¹Berichte erfolgen, soweit sie nicht einzelnen Tagesordnungspunkten zugeordnet sind, unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. ²Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse zur Sache gefasst werden.

(4) ¹Die Dauer der Sitzung beträgt grundsätzlich nicht mehr als 120 Minuten. ²Durch Beschluss kann die Sitzung um 30 Minuten verlängert werden. ³Spätestens nach 150 Minuten ist die Sitzung zu beenden und ggf. zu vertagen.

§ 8 Rederecht

(1) ¹Die Mitglieder der Gesamtkonferenz und die Mitglieder der Schulkonferenz oder von ihnen beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, zur Sache zu sprechen. ²Weitere Personen dürfen zur Sache sprechen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Gesamtkonferenz widerspricht.

(2) Die Sitzungsleitung führt eine Wortmeldeliste entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen und erteilt nach der Wortmeldeliste im Einzelfall das Wort.

(3) Nach Aufruf der Sache ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Beschlussvorschlages zu Beginn der Beratung auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9 Anträge

(1) ¹In den Sitzungen können von den Mitgliedern der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz Anträge zur Sache gestellt werden (§ 27 Absatz 3 BremSchVwG). ²Die Mitglieder der Gesamtkonferenz können auch Anträge zur Geschäftsordnung stellen. ³Anträge zur Sache sind der Sitzungsleitung schriftlich oder zur Niederschrift zu übergeben.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und sind mit gesonderten Zeichen anzuzeigen (z.B. Heben beider Hände). ²Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere der Antrag auf Schluss der Wortmeldeliste, der Antrag auf Schluss der Debatte und Antrag auf Vertagung. ³Ausführungen zur Sache im Rahmen der Rede zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig. ⁴Eine Gegenrede ist zugelassen. ⁵Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen. ⁶Nach einer erfolgten Gegenrede ist über den Antrag abzustimmen. ⁷Bevor über einen Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt wird, ist die noch offene Wortmeldeliste zu verlesen.

(3) ¹Anträge zur Sache werden nach Aufruf durch die Sitzungsleitung behandelt. ²Mehrere Anträge im Rahmen eines Tagesordnungspunktes stehen gleichberechtigt zur Aussprache. ³Sie werden in der Reihenfolge der Wortmeldeliste behandelt.

(4) ¹Werden zwei oder mehr Anträge in derselben Sache gestellt, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. ²Über einen Hauptantrag ist erst dann abzustimmen, nachdem über etwaige Änderungsanträge abgestimmt worden ist.

§ 10 Abstimmungen

(1) ¹Stimmberechtigt sind alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, selbstverantwortlich tätigen Referendarinnen und Referendare, sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte, soweit sie mit mindestens einem Viertel der Stunden einer Vollzeitstelle an der Schule beschäftigt sind (§ 37 Absatz 1 BremSchVwG). ²Die oder der Vorsitzende teilt der Konferenz auf Antrag eines Mitglieds mit, wer stimmberechtigt ist.

(2) ¹Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. ²Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung über Anträge zur Sache geheim.

(3) ¹Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. ²Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. ³Die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag (§ 37 Absatz 4 BremSchVwG); dies gilt auch, wenn sie oder er die Sitzungsleitung auf ein anderes Mitglied übertragen hat, und bei Abwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Stimme ihrer oder seiner Stellvertretung.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wirksamwerden der Beschlüsse

(1) Die Gesamtkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (§ 89 Satz 1 BremSchVwG).

(2) ¹Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag.

(3) ¹Beschlüsse werden mit Ende der Sitzung wirksam. ²Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in derselben Sitzung nicht erneut beraten werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dem widerspricht.

§ 12 Veto gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Beanstandungen anderer Organe

(1) ¹Einen Beschluss der Schulkonferenz, der die Interessen der Mitglieder der Gesamtkonferenz berührt, kann die Gesamtkonferenz mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder anfechten (Veto gemäß § 31 Satz 1 BremSchVwG). ²Die Anfechtung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Fassung des betreffenden Beschlusses schriftlich durch die oder den Vorsitzenden der Gesamtkonferenz gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Schulkonferenz erfolgen. ³Beantragen mindestens ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz eine Sitzung mit dem Ziel, ein Veto nach Satz 1 einzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Gesamtkonferenz diese unverzüglich und so rechtzeitig unter Benennung des betreffenden Beschlusses auf der Einladung einzuberufen, dass die Anfechtungsfrist eingehalten werden kann. ⁴Nach einem Beratungs- und Schlichtungsverfahren unter Leitung einer neutralen Person berät die Schulkonferenz den angefochtenen Beschluss erneut; der erneute Beschluss ist bindend.

(2) ¹Einen Beschluss der Schulleitung, der einen Beschluss der Gesamtkonferenz ersetzt, kann die Gesamtkonferenz anfechten und damit aussetzen (Veto gemäß § 32 Absatz 2 BremSchVwG). ²Die Anfechtung muss innerhalb von 14 Tagen nach der betreffenden Entscheidung schriftlich durch die oder den Vorsitzenden der Gesamtkonferenz gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter erfolgen. ³Beantragen mindestens ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz eine Sitzung der Gesamtkonferenz mit dem Ziel, ein Veto nach Satz 1 einzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Gesamtkonferenz diese unverzüglich und so rechtzeitig unter Benennung der betreffenden Entscheidung auf der Einladung einzuberufen, dass die Anfechtungsfrist eingehalten werden kann. ⁴Hat die Schulleitung die angefochtene Entscheidung erneut beraten und bestätigt, ist diese erneute Entscheidung bindend (§ 32 Absatz 1 Satz 2 BremSchVwG).

(4) ¹Hat die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Beschluss der Gesamtkonferenz nach § 40 Absatz 1 BremSchVwG beanstandet und damit ausgesetzt, kann die Gesamtkonferenz diesen Beschluss in einer zweiten Sitzung, die frühestens am Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrechterhalten. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in diesem Fall unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Schulbehörde einzuholen (§ 40 Absatz 2 BremSchVwG).

§ 13 Ergebnisprotokoll und Protokollführung

(1) ¹Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer angefertigt. ²Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird laufend nach der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliederliste der Gesamtkonferenz unter den stimmberechtigten Mitgliedern von der Sitzungsleitung bestimmt.

(2) Im Protokoll sind die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten, die Beschlüsse eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen (§ 90 BremSchVwG).

(3) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Sitzung eintragen.

(4) ¹Das Protokoll ist nach dessen Genehmigung zu Beginn der nächsten Sitzung gemäß § 7 Absatz 1 von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen (§ 90 Absatz 1 BremSchVwG). ²Die Protokolle sind der oder dem Vorsitzenden der Schulkonferenz und der Schulleiterin oder dem Schulleiter

zuzuleiten (§ 90 Absatz 2 Satz 3 BremSchVwG). ³Die Protokolle werden den Mitgliedern der Gesamtkonferenz durch Aushang und Auslage an geeigneten Stellen und auf einer für sie zugänglichen Plattform bekannt gemacht. ⁴Im Falle vertraulicher Angelegenheiten sind die Bestimmungen des § 91 Absatz 1 BremSchVwG zu beachten

§ 14 Sitzungen und Abstimmungen unter außergewöhnlichen Umständen

(1) In außergewöhnlichen Fällen, in denen das Zusammentreten der Gesamtkonferenz an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert oder unmöglich ist, können die Sitzungen ersatzweise mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (§ 87 Absatz 5 BremSchVwG).

(2) ¹Wird eine Sitzung nach Absatz 1 durchgeführt, können auch die Abstimmungen auf diesem Wege erfolgen (§ 89 Satz 4 BremSchVwG). ²Über Anträge zur Sache kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren im Anschluss an die Sitzung abgestimmt werden; dabei sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft die oder der Vorsitzende der Gesamtkonferenz.

(4) Die Mitglieder der Gesamtkonferenz und ggf. weitere teilnahmeberechtigte Personen haben bei der Behandlung von vertraulichen Angelegenheiten in Form von Telefon- oder Videokonferenzen sicherzustellen, dass sie ihrer Geheimhaltungspflicht nach § 91 Absatz 1 BremSchVwG nachkommen können.

§ 15 Teilkonferenzen

(1) ¹Die Gesamtkonferenz kann für eine Abteilung, eine Stufe oder einen Bildungsgang eine Teilkonferenz einrichten (§ 38 Absatz 1 BremSchVwG). ²Eine Teilkonferenz gilt als eingerichtet, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Gesamtkonferenz dies beschließt. ³Für die Auflösung einer Teilkonferenz bedarf es derselben Mehrheit. ⁴Ist eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter eingesetzt, so ist für die Abteilung eine Teilkonferenz einzurichten. ⁵Den Vorsitz führt die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit. ⁶Ist keine Leiterin oder kein Leiter eingesetzt, wählt die Teilkonferenz eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden auf zwei Schuljahre aus ihrer Mitte.

(2) Die Teilkonferenzen nehmen die Aufgaben der Gesamtkonferenz selbständig wahr, soweit sie die jeweilige Organisationseinheit betreffen (§ 38 Absatz 3 BremSchVwG).

(3) Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung für Teilkonferenzen entsprechend.

§ 16 Arbeitsgruppen

(1) ¹Arbeitsgruppen können eingesetzt werden, wenn die Erledigung bestimmter Angelegenheiten in der Gesamtkonferenz nicht sinnvoll oder eine intensive Vorbereitung notwendig erscheint. ²Die Arbeit der Arbeitsgruppe beginnt, sobald ihr die Gesamtkonferenz ihre Aufgabe zugewiesen hat.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsgruppe endet mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe, durch Auflösungsbeschluss oder durch Rücktritt, Abwahl oder Ende der Mitgliedschaft in der Gesamtkonferenz.

(3) Sind Arbeitsgruppen gebildet, sind sie in geeigneter Form, mindestens durch Aushang, für die Schulöffentlichkeit bekanntzumachen.

(4) Für Arbeitsgruppen mit Entscheidungsbefugnis gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Mustergeschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Mustergeschäftsordnung für die Gesamtkonferenz in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vom 29. Juni 1995 außer Kraft.

Mustergeschäftsordnung für den Schülerinnen- und Schülerbeirat in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (SchülB-MusterGO)

Vom 29. Juni 2022

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Einberufung
- § 3 Teilnahme
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Vorsitz
- § 6 Sitzungsleitung und Geschäftsführung
- § 7 Sitzungsverlauf
- § 8 Rederecht
- § 9 Anträge
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wirksamwerden der Beschlüsse
- § 12 Veto gegen einen Beschluss der Schulkonferenz
- § 13 Ergebnisprotokoll und Protokollführung
- § 14 Sitzungen und Abstimmungen unter außergewöhnlichen Umständen
- § 15 Arbeitsgruppen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Mustergeschäftsordnung gilt für den Schülerinnen- und Schülerbeirat der öffentlichen Schulen der Sekundarstufen I und II, solange und soweit er keine eigene Geschäftsordnung beschließt.

(2) Diese Mustergeschäftsordnung hat den Zweck, die Sitzungen des Schülerinnen- und Schülerbeirats und deren Vorbereitung und Nachbereitung zu regeln.

§ 2 Einberufung

(1) Der Schülerinnen- und Schülerbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

(2) ¹Zwischen der Einberufung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. ²In Eilfällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.

(3) Der Schülerinnen- und Schülerbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder es bei der oder dem Vorsitzenden beantragt.

(4) Binnen vier Wochen nach der letzten Sitzung ist der Schülerinnen- und Schülerbeirat erneut einzuberufen, wenn die Schulkonferenz gemäß § 32 Absatz 3 BremSchVwG einen eigenen Vorschlag unterbreitet hat, der einen entgegenstehenden Beschluss des Schülerinnen- und Schülerbeirats aussetzt.

(5) ¹Die Einladung wird den Mitgliedern des Schülerinnen- und Schülerbeirats, deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen sowie deren gemäß § 83 Absatz 2 BremSchVwG beauftragten Vertretern und Vertreterinnen schriftlich bekanntgegeben. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Vorsitzenden der anderen Beiräte erhalten die Einladung

zur Kenntnis. ³Soweit erforderlich, sollen Vorlagen die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiten. ⁴Sie sind dann der vorläufigen Tagesordnung beizufügen

(6) ¹Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass allen Mitgliedern des Schülerinnen- und Schülerbeirats die Teilnahme möglich ist. ²Die Terminierung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ³Der Schülerinnen- und Schülerbeirat kann für seine Sitzungen im Schuljahr zehnmal zwei Unterrichtsstunden, an Berufsschulen fünfmal zwei Unterrichtsstunden in Anspruch nehmen; weitere Sitzungen während der Unterrichtszeit bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

§ 3 Teilnahme

(1) ¹Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerbeirats sind alle Klassenschülersprecherinnen und Klassenschülersprecher und alle Jahrgangsschülersprecherinnen und Jahrgangsschülersprecher. ²Die Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerbeirats haben das uneingeschränkte Recht, an der Sitzung teilzunehmen. ³Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter jedes Mitglieds ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schülerinnen- und Schülerbeirats teilzunehmen. ⁴In Abwesenheit des stimmberechtigten Mitglieds gehen dessen Rechte auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über.

(2) Auf Beschluss des Schülerinnen- und Schülerbeirats können in Ausnahmefällen weitere Personen als Gäste an der Sitzung teilnehmen.

(3) ¹Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen (§ 35 Absatz 1 BremSchVwG). ²Dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte, in denen der Beirat Angelegenheiten berät, die einzelne seiner Mitglieder persönlich betreffen; hiervon kann nur mit Zustimmung der Betroffenen abgewichen werden (§ 35 Absatz 3 BremSchVwG).

§ 4 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Schülerinnen- und Schülerbeirats sind grundsätzlich nicht öffentlich. ²Durch Beschluss des Schülerinnen- und Schülerbeirats kann die Schulöffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte hergestellt werden.

(2) ¹Soweit in Sitzungen Angelegenheiten, die einzelne Schülerinnen oder Schüler, Beschäftigte der Schule oder Eltern persönlich betreffen, beraten werden, sind sie ausnahmslos nicht öffentlich. ²Verstoßen Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerbeirats oder andere teilnahmeberechtigte Personen gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 91 Absatz 1 BremSchVwG, so können sie durch Beschluss des Schülerinnen- und Schülerbeirats zeitweise oder dauernd von der weiteren Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorsitz

(1) ¹Die oder der gewählte Vorsitzende ist Sprecherin oder Sprecher des Schülerinnen- und Schülerbeirats. ²Sie oder er wird auf ein Schuljahr gewählt.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Schülerinnen- und Schülerbeirats führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen. ²Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und nach, lädt gegebenenfalls die Gäste ein und führt die Beschlussverfolgung durch. ³Sie oder er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben von anderen Mitgliedern unterstützen lassen oder einzelne Aufgaben auf die Stellvertretung oder andere Mitglieder übertragen.

§ 6 Sitzungsleitung und Geschäftsführung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Sie oder er kann die Leitung für eine oder mehrere Sitzungen auf ein anderes Mitglied des Schülerinnen- und Schülerbeirats übertragen. ³Die Sitzungsleitung kann in Ausübung dieses Amtes zur Moderation und Steuerung der Sitzung jederzeit das Wort nehmen. ⁴Sie oder er hat das Recht, zur Sache zu sprechen, nachdem sie oder er in die Wortmeldeliste aufgenommen worden ist und die Sitzungsleitung abgegeben hat. ⁵Bei Angelegenheiten, die sie oder ihn selbst betreffen, hat sie oder er die Sitzungsleitung abzugeben.

(2) Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen oder Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

§ 7 Sitzungsverlauf

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Schülerinnen- und Schülerbeirat durch Beschluss den Umfang und die Reihenfolge der Tagesordnung fest und beschließt über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

(2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden auf der Grundlage der Vorlagen beraten, die mit einem Beschlussvorschlag enden müssen.

(3) ¹Berichte erfolgen, soweit sie nicht einzelnen Tagesordnungspunkten zugeordnet sind, unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. ²Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) ¹Die Dauer der Sitzung beträgt grundsätzlich nicht mehr als 120 Minuten. ²Durch Beschluss kann die Sitzung um 30 Minuten verlängert werden. ³Spätestens nach 150 Minuten ist die Sitzung zu beenden und ggf. zu vertagen.

§ 8 Rederecht

(1) Alle Teilnehmenden haben das Recht, zur Sache zu sprechen.

(2) Die Sitzungsleitung führt eine Wortmeldeliste entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen und erteilt nach der Wortmeldeliste im Einzelfall das Wort.

(3) Nach Aufruf der Sache ist auf Wunsch der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Beschlussvorschlages zu Beginn der Beratung das Wort zu erteilen.

§ 9 Anträge

(1) ¹In den Sitzungen können von den Mitgliedern des Schülerinnen- und Schülerbeirats Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung gestellt werden. ²Anträge zur Sache sind der Sitzungsleitung schriftlich oder zur Niederschrift zu übergeben.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und sind mit gesonderten Zeichen anzuzeigen (z.B. Heben beider Hände). ²Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere der Antrag auf Schluss der Wortmeldeliste, der Antrag auf Schluss der Debatte und Antrag auf Vertagung. ³Ausführungen zur Sache im Rahmen der Rede zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig. ⁴Eine Gegenrede ist zugelassen. ⁵Nach einer erfolgten Gegenrede ist über den Antrag abzustimmen. ⁶Bevor über einen Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt wird, ist die noch offene Wortmeldeliste zu verlesen.

(3) ¹Anträge zur Sache werden nach Aufruf durch die Sitzungsleitung behandelt. ²Mehrere Anträge im Rahmen eines Tagesordnungspunktes stehen gleichberechtigt zur Aussprache. ³Sie werden in der Reihenfolge der Wortmeldeliste behandelt.

(4) ¹Werden zwei oder mehr Anträge in derselben Sache gestellt, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. ²Über einen Hauptantrag ist erst dann abzustimmen, nachdem über etwaige Änderungsanträge abgestimmt worden ist.

§ 10 Abstimmungen

(1) ¹Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. ²Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung über Anträge zur Sache geheim.

(2) ¹Nur anwesende Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerbeirats sind stimmberechtigt. ²Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. ³Bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds gehen dessen Rechte auf dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter über.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wirksamwerden der Beschlüsse

(1) ¹Der Schülerinnen- und Schülerbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Für den Beschluss einer Satzung nach § 47 Absatz 2 BremSchVwG müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

(2) ¹Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. ²Eine Satzung nach § 47 Absatz 2 BremSchVwG ist angenommen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit Ja gestimmt haben.

(3) ¹Beschlüsse werden mit Ende der Sitzung wirksam. ²Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in derselben Sitzung nicht erneut beraten werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dem widerspricht.

§ 12 Veto gegen einen Beschluss der Schulkonferenz

(1) ¹Einen Beschluss der Schulkonferenz, der die Interessen der Schülerinnen und Schüler berührt, kann der Schülerinnen- und Schülerbeirat mit Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder anfechten (Veto gemäß § 31 Satz 1 BremSchVwG). ²Die Anfechtung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Fassung des betreffenden Beschlusses schriftlich durch die oder den Vorsitzenden des Schülerinnen- und Schülerbeirats gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Schulkonferenz erfolgen.

(2) Beantragen mindestens ein Viertel der Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerbeirats eine Sitzung mit dem Ziel, ein Veto nach Satz 1 einzulegen, hat die oder der Vorsitzende diese unverzüglich und so rechtzeitig unter Benennung des betreffenden Beschlusses auf der Einladung einzuberufen, dass die Anfechtungsfrist nach Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann.

(3) Nach einem Beratungs- und Schlichtungsverfahren unter Leitung einer neutralen Person berät die Schulkonferenz den angefochtenen Beschluss erneut; der erneute Beschluss ist bindend.

§ 13 Ergebnisprotokoll und Protokollführung

(1) ¹Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer angefertigt. ²Die Protokollführerinnen und Protokollführer werden durch Beschluss des Schülerinnen- und Schülerbeirats bestimmt.

(2) Im Protokoll sind die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten, die Beschlüsse eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen.

(3) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Sitzung eintragen.

(4) ¹Das Protokoll ist nach dessen Genehmigung gemäß § 7 Absatz 1 von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ²Die Protokolle sind den Mitgliedern des Schülerinnen- und Schülerbeirats, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Vorsitzenden der anderen Beiräte zuzuleiten.

§ 14 Sitzungen und Abstimmungen unter außergewöhnlichen Umständen

(1) In außergewöhnlichen Fällen, in denen das Zusammentreten des Schülerinnen- und Schülerbeirats an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert oder unmöglich ist, können die Sitzungen ersatzweise mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) ¹Wird eine Sitzung nach Absatz 1 durchgeführt, können auch die Abstimmungen auf diesem Wege erfolgen. ²Über Anträge zur Sache kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren im Anschluss an die Sitzung abgestimmt werden; dabei sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft die oder der Vorsitzende des Schülerinnen- und Schülerbeirats.

(4) Die Mitglieder des Schülerinnen- und Schülerbeirats und gegebenenfalls weitere teilnahmeberechtigte Personen haben bei der Behandlung von vertraulichen Angelegenheiten in Form von Telefon- oder Videokonferenzen sicherzustellen, dass sie ihrer Geheimhaltungspflicht nach § 91 Absatz 1 BremSchVwG nachkommen können.

§ 15 Arbeitsgruppen

(1) ¹Arbeitsgruppen können eingesetzt werden, wenn die Erledigung bestimmter Angelegenheiten im Schülerinnen- und Schülerbeirat nicht sinnvoll oder eine intensive Vorbereitung notwendig erscheint. ²Die Arbeit der Arbeitsgruppe beginnt, sobald ihr der Schülerinnen- und Schülerbeirat ihre Aufgabe zugewiesen hat.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsgruppe endet mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe, durch Auflösungsbeschluss oder durch das Ende ihrer Mitgliedschaft im Schülerinnen- und Schülerbeirat.

(3) Für Arbeitsgruppen mit Entscheidungsbefugnis gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Mustergeschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mustergeschäftsordnung für den Elternbeirat in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (ElternB-MusterGO)

Vom 29. Juni 2022

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Einberufung
- § 3 Teilnahme
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Vorsitz
- § 6 Sitzungsleitung und Geschäftsführung
- § 7 Sitzungsverlauf
- § 8 Rederecht
- § 9 Anträge
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Beschlussfähigkeit und Wirksamwerden der Beschlüsse
- § 12 Veto gegen einen Beschluss der Schulkonferenz
- § 13 Ergebnisprotokoll und Protokollführung
- § 14 Sitzungen und Abstimmungen unter außergewöhnlichen Umständen
- § 15 Arbeitsgruppen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Mustergeschäftsordnung gilt für den Elternbeirat der öffentlichen Schulen, solange und soweit er keine eigene Geschäftsordnung beschließt (§ 85 Satz 4 BremSchVwG).

(2) Diese Mustergeschäftsordnung hat den Zweck, die Sitzungen des Elternbeirats und deren Vorbereitung und Nachbereitung zu regeln.

§ 2 Einberufung

(1) Der Elternbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

(2) ¹Zwischen der Einberufung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. ²In Eilfällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden (§ 87 Absatz 1 Satz 3 und 4 BremSchVwG).

(3) Der Elternbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder es bei den Vorsitzenden beantragt (§ 87 Absatz 1 Satz 1 und 2 BremSchVwG).

(4) Binnen vier Wochen nach der letzten Sitzung ist der Elternbeirat erneut einzuberufen, wenn die Schulkonferenz gemäß § 32 Absatz 3 BremSchVwG einen eigenen Vorschlag unterbreitet hat, der einen entgegengesetzten Beschluss des Elternbeirats aussetzt.

(5) ¹Die Einladung wird den Mitgliedern des Elternbeirats, deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen (§ 83 Absatz 1 BremSchVwG) sowie deren gemäß § 83 Absatz 2 BremSchVwG beauftragten Vertretern und Vertreterinnen schriftlich bekanntgegeben. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Vorsitzenden der anderen Beiräte erhalten

die Einladung zur Kenntnis. ³Soweit erforderlich, sollen Vorlagen die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiten. ⁴Sie sind dann der vorläufigen Tagesordnung beizufügen.

(6) ¹Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass den berufstätigen Mitgliedern des Elternbeirats die Teilnahme möglich ist (§ 87 Absatz 1 Satz 5 BremSchVwG). ²Die Terminierung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 3 Teilnahme

(1) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats haben das uneingeschränkte Recht, an der Sitzung teilzunehmen. ²Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter jedes Mitglieds ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Elternbeirats teilzunehmen. ³In Abwesenheit des stimmberechtigten Mitglieds gehen dessen Rechte auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über (§ 83 Absatz 1 Sätze 2 und 3 BremSchVwG).

(2) Auf Beschluss des Elternbeirats können in Ausnahmefällen weitere Personen als Gäste an der Sitzung teilnehmen (§ 87 Absatz 3 Satz 3 BremSchVwG).

(3) ¹Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen (§ 35 Absatz 1 BremSchVwG). ²Dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte, in denen der Beirat Angelegenheiten berät, die einzelne seiner Mitglieder persönlich betreffen; hiervon kann nur mit Zustimmung der Betroffenen abgewichen werden (§ 35 Absatz 3 BremSchVwG).

§ 4 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Elternbeirats sind grundsätzlich nicht öffentlich (§ 87 Absatz 3 Satz 2 BremSchVwG). ²Durch Beschluss des Elternbeirats kann die Schulöffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte hergestellt werden (§ 87 Absatz 3 Satz 3 BremSchVwG).

(2) ¹Soweit in Sitzungen Angelegenheiten, die einzelne Schülerinnen oder Schüler, Bedienstete der Schule oder Eltern persönlich betreffen, beraten werden, sind sie ausnahmslos nicht öffentlich (§ 87 Absatz 3 Satz 4 BremSchVwG). ²Verstoßen Mitglieder des Elternbeirats oder andere teilnahmeberechtigte Personen gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 91 Absatz 1 BremSchVwG, so können sie durch Beschluss des Elternbeirats zeitweise oder dauernd von der weiteren Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorsitz

(1) ¹Die Vorsitzenden sind Sprecherinnen oder Sprecher des Elternbeirats (§ 84 Absatz 2 Satz 2 BremSchVwG). ²Die Vorsitzenden werden auf zwei Schuljahre gewählt.

(2) ¹Die Vorsitzenden des Elternbeirats führen die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen (§ 84 Absatz 2 Satz 1 BremSchVwG). ²Sie bereiten die Sitzungen vor und nach, laden gegebenenfalls Gäste ein und führen die Beschlussverfolgung durch.

§ 6 Sitzungsleitung und Geschäftsführung

(1) ¹Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen (§ 84 Absatz 2 Satz 1 BremSchVwG). ²Sie können die Leitung für eine oder mehrere Sitzungen auf ein anderes Mitglied des Elternbeirats übertragen (§ 84 Absatz 2 BremSchVwG). ³Die Sitzungsleitung kann in Ausübung dieses Amtes zur Moderation und Steuerung der Sitzung jederzeit das Wort nehmen. ⁴Sie oder er hat das Recht, zur Sache zu sprechen, nachdem sie oder er in die

Wortmeldeliste aufgenommen worden ist und die Sitzungsleitung abgegeben hat. ⁵Bei Angelegenheiten, die sie oder ihn selbst betreffen, hat sie oder er die Sitzungsleitung abzugeben.

(2) Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen oder Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

§ 7 Sitzungsverlauf

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Elternbeirat durch Beschluss den Umfang und die Reihenfolge der Tagesordnung fest und beschließt über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

(2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden auf der Grundlage der Vorlagen beraten, die mit einem Beschlussvorschlag enden müssen.

(3) ¹Berichte erfolgen, soweit sie nicht einzelnen Tagesordnungspunkten zugeordnet sind, unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. ²Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) ¹Die Dauer der Sitzung soll grundsätzlich nicht mehr als 120 Minuten betragen. ²Durch Beschluss kann die Sitzung um 30 Minuten verlängert werden. ³Spätestens nach 150 Minuten soll die Sitzung beendet und ggf. vertagt werden.

§ 8 Rederecht

(1) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen oder die von den Mitgliedern nach § 83 Absatz 2 BremSchVwG beauftragten Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, zur Sache zu sprechen. ²Weitere Personen dürfen zur Sache sprechen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Elternbeirats widerspricht.

(2) Die Sitzungsleitung führt eine Wortmeldeliste entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen und erteilt nach der Wortmeldeliste im Einzelfall das Wort.

(3) Nach Aufruf der Sache ist auf Wunsch der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Beschlussvorschlages zu Beginn der Beratung das Wort zu erteilen.

§ 9 Anträge

(1) ¹In den Sitzungen können von den Mitgliedern des Elternbeirats Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung gestellt werden. ²Anträge zur Sache sind der Sitzungsleitung schriftlich oder zur Niederschrift zu übergeben.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. ²Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere der Antrag auf Schluss der Wortmeldeliste, der Antrag auf Schluss der Debatte und Antrag auf Vertagung. ³Ausführungen zur Sache im Rahmen der Rede zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig. ⁴Eine Gegenrede ist zugelassen. ⁵Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen. ⁶Nach einer erfolgten Gegenrede ist über den Antrag abzustimmen. ⁷Bevor über einen Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt wird, ist die noch offene Wortmeldeliste zu verlesen.

(3) ¹Anträge zur Sache werden nach Aufruf durch die Sitzungsleitung behandelt. ²Mehrere Anträge im Rahmen eines Tagesordnungspunktes stehen gleichberechtigt zur Aussprache. ³Sie werden in der Reihenfolge der Wortmeldeliste behandelt.

(4) ¹Werden zwei oder mehr Anträge in derselben Sache gestellt, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. ²Über einen Hauptantrag ist erst dann abzustimmen, nachdem über etwaige Änderungsanträge abgestimmt worden ist.

§ 10 Abstimmungen

(1) ¹Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. ²Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung über Anträge zur Sache geheim.

(2) ¹Nur anwesende Mitglieder des Elternbeirats sind stimmberechtigt. ²Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. ³Bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds gehen dessen Rechte auf dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter über.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Wirksamwerden der Beschlüsse

(1) Der Elternbeirat ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stets beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.

(2) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) ¹Beschlüsse werden mit Ende der Sitzung wirksam. ²Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in derselben Sitzung nicht erneut beraten werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dem widerspricht.

§ 12 Veto gegen einen Beschluss der Schulkonferenz

(1) ¹Einen Beschluss der Schulkonferenz, der die Interessen der Eltern berührt, kann der Elternbeirat mit Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder anfechten (Veto gemäß § 31 Satz 1 BremSchVwG). ²Die Anfechtung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Fassung des betreffenden Beschlusses schriftlich durch einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende des Elternbeirats gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Schulkonferenz erfolgen.

(2) Beantragen mindestens ein Viertel der Mitglieder des Elternbeirats eine Sitzung mit dem Ziel, ein Veto nach Satz 1 einzulegen, hat eine oder ein Vorsitzender diese unverzüglich und so rechtzeitig unter Benennung des betreffenden Beschlusses auf der Einladung einzuberufen, dass die Anfechtungsfrist nach Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann.

(3) Nach einem Beratungs- und Schlichtungsverfahren unter Leitung einer neutralen Person berät die Schulkonferenz den angefochtenen Beschluss erneut; der erneute Beschluss ist bindend.

§ 13 Ergebnisprotokoll und Protokollführung

(1) ¹Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer angefertigt. ²Die Protokollführerinnen und Protokollführer werden durch Beschluss des Elternbeirats bestimmt.

(2) Im Protokoll sind die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten, die Beschlüsse eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen (§ 90 BremSchVwG).

(3) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Sitzung eintragen.

(4) ¹Das Protokoll ist nach dessen Genehmigung gemäß § 7 Absatz 1 von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen (§ 90 Absatz 1 BremSchVwG). ²Die Protokolle sind den Mitgliedern des Elternbeirats, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Vorsitzenden der anderen Beiräte zuzuleiten.

§ 14 Sitzungen und Abstimmungen unter außergewöhnlichen Umständen

(1) In außergewöhnlichen Fällen, in denen das Zusammentreten des Elternbeirats an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert oder unmöglich ist, können die Sitzungen ersatzweise mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (§ 87 Absatz 5 BremSchVwG).

(2) ¹Wird eine Sitzung nach Absatz 1 durchgeführt, können auch die Abstimmungen auf diesem Wege erfolgen (§ 89 Satz 4 BremSchVwG). ²Über Anträge zur Sache kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren im Anschluss an die Sitzung abgestimmt werden.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft die oder der Vorsitzende des Elternbeirats.

(4) Die Mitglieder des Elternbeirats und gegebenenfalls weitere teilnahmeberechtigte Personen haben bei der Behandlung von vertraulichen Angelegenheiten in Form von Telefon- oder Videokonferenzen sicherzustellen, dass sie ihrer Geheimhaltungspflicht nach § 91 Absatz 1 BremSchVwG nachkommen können.

§ 15 Arbeitsgruppen

(1) ¹Arbeitsgruppen können eingesetzt werden, wenn die Erledigung bestimmter Angelegenheiten im Elternbeirat nicht sinnvoll oder eine intensive Vorbereitung notwendig erscheint. ²Die Arbeit der Arbeitsgruppe beginnt, sobald ihr der Elternbeirat ihre Aufgabe zugewiesen hat.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsgruppe endet mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe, durch Auflösungsbeschluss oder durch Ende ihrer Mitgliedschaft im Elternbeirat.

(3) Für Arbeitsgruppen mit Entscheidungsbefugnis gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Mustergeschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mustergeschäftsordnung für den Beirat des nichtunterrichtenden Personals in den Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (NuP-MusterGO)

Vom 29. Juni 2022

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Einberufung
- § 3 Teilnahme und Ausschluss
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Vorsitz
- § 6 Sitzungsleitung und Geschäftsführung
- § 7 Sitzungsverlauf
- § 8 Rederecht
- § 9 Anträge
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wirksamwerden der Beschlüsse
- § 12 Veto gegen einen Beschluss der Schulkonferenz
- § 13 Ergebnisprotokoll und Protokollführung
- § 14 Sitzungen und Abstimmungen unter außergewöhnlichen Umständen
- § 15 Arbeitsgruppen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Mustergeschäftsordnung gilt für den Beirat des nichtunterrichtenden Personals der öffentlichen Schulen, solange und soweit er keine eigene Geschäftsordnung beschließt (§ 85 Satz 4 BremSchVwG).

(2) Diese Mustergeschäftsordnung hat den Zweck, die Sitzungen des Beirats des nichtunterrichtenden Personals und deren Vorbereitung und Nachbereitung zu regeln.

§ 2 Einberufung

(1) Der Beirat des nichtunterrichtenden Personals wird von der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

(2) ¹Zwischen der Einberufung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. ²In Eilfällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden (§ 87 Absatz 1 Satz 3 und 4 BremSchVwG).

(3) Der Beirat des nichtunterrichtenden Personals ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder es bei der oder dem Vorsitzenden beantragt (§ 87 Absatz 1 Satz 1 und 2 BremSchVwG).

(4) Binnen vier Wochen nach der letzten Sitzung ist der Beirat des nichtunterrichtenden Personals erneut einzuberufen, wenn die Schulkonferenz gemäß § 32 Absatz 3 BremSchVwG einen eigenen Vorschlag unterbreitet hat, der einen entgegenstehenden Beschluss des Beirat des nichtunterrichtenden Personals aussetzt.

(5) ¹Die Einladung wird den Mitgliedern des Beirats des nichtunterrichtenden Personals schriftlich bekanntgegeben. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Vorsitzenden der anderen Beiräte erhalten die Einladung zur Kenntnis. ³Soweit erforderlich, sollen

Vorlagen die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiten. ⁴Sie sind dann der vorläufigen Tagesordnung beizufügen.

(6) ¹Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass allen Mitgliedern des Beirats des nichtunterrichtenden Personals die Teilnahme möglich ist (§ 87 Absatz 1 Satz 5 BremSchVwG). ²Die Terminierung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 3 Teilnahme und Ausschluss

(1) ¹Mitglieder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals sind alle an der Schule tätigen Personen, die nicht pädagogisch arbeiten. ²Sie haben das uneingeschränkte Recht, an der Sitzung teilzunehmen.

(2) Auf Beschluss des Beirats des nichtunterrichtenden Personals können in Ausnahmefällen weitere Personen als Gäste an der Sitzung teilnehmen (§ 87 Absatz 3 Satz 3 BremSchVwG).

(3) ¹Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen (§ 35 Absatz 1 BremSchVwG). ²Dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte, in denen der Beirat Angelegenheiten berät, die einzelne seiner Mitglieder persönlich betreffen; hiervon kann nur mit Zustimmung der Betroffenen abgewichen werden (§ 35 Absatz 3 BremSchVwG).

(4) Verstoßen Mitglieder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals oder andere teilnahmeberechtigte Personen gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 91 Absatz 1 BremSchVwG, so können sie durch Beschluss des Beirats des nichtunterrichtenden Personals zeitweise oder dauernd von der weiteren Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des Beirats des nichtunterrichtenden Personals sind grundsätzlich nicht öffentlich (§ 87 Absatz 3 Satz 2 BremSchVwG). ²Durch Beschluss des Beirats des nichtunterrichtenden Personals kann die Schulöffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte hergestellt werden (§ 87 Absatz 3 Satz 3 BremSchVwG).

(2) Soweit in Sitzungen Angelegenheiten, die einzelne Schülerinnen oder Schüler, Beschäftigte der Schule oder Eltern persönlich betreffen, beraten werden, sind sie ausnahmslos nicht öffentlich (§ 87 Absatz 3 Satz 4 BremSchVwG).

§ 5 Vorsitz

(1) Die oder der gewählte Vorsitzende ist Sprecherin oder Sprecher des Beirats des nichtunterrichtenden Personals (§ 84 Absatz 2 Satz 2 BremSchVwG).

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Beirats des nichtunterrichtenden Personals führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen (§ 84 Absatz 2 Satz 1 BremSchVwG). ²Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und nach, übermittelt unmittelbar nach der Sitzung die Beschlüsse an die oder den Vorsitzenden der Schulkonferenz, lädt gegebenenfalls Gäste gemäß § 87 Absatz 3 BremSchVwG ein und führt die Beschlussverfolgung durch. ³Sie oder er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben von anderen Mitgliedern unterstützen lassen oder einzelne Aufgaben auf die Stellvertretung oder andere Mitglieder übertragen.

§ 6 Sitzungsleitung und Geschäftsführung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen (§ 84 Absatz 2 Satz 1 BremSchVwG). ²Sie oder er kann die Leitung für eine oder mehrere Sitzungen auf ein anderes Mitglied des Beirats des nichtunterrichtenden Personals übertragen (§ 84 Absatz 2 BremSchVwG). ³Die Sitzungsleitung kann in Ausübung dieses Amtes zur Moderation und Steuerung der Sitzung jederzeit das Wort nehmen. ⁴Sie oder er hat das Recht, zur Sache zu sprechen, nachdem sie oder er in die Wortmeldeliste aufgenommen worden ist und die Sitzungsleitung abgegeben hat. ⁵Bei Angelegenheiten, die sie oder ihn selbst betreffen, hat sie oder er die Sitzungsleitung abzugeben.

(2) Die Sitzungsleitung kann Rednerinnen oder Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

§ 7 Sitzungsverlauf

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Beirat des nichtunterrichtenden Personals durch Beschluss den Umfang und die Reihenfolge der Tagesordnung fest und beschließt über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.

(2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden auf der Grundlage der Vorlagen beraten, die mit einem Beschlussvorschlag enden müssen.

(3) ¹Berichte erfolgen, soweit sie nicht einzelnen Tagesordnungspunkten zugeordnet sind, unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. ²Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) ¹Die Dauer der Sitzung beträgt grundsätzlich nicht mehr als 120 Minuten. ²Durch Beschluss kann die Sitzung um 30 Minuten verlängert werden. ³Spätestens nach 150 Minuten ist die Sitzung zu beenden und ggf. zu vertagen.

§ 8 Rederecht

(1) ¹Die Mitglieder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals haben das Recht, zur Sache zu sprechen. ²Weitere Personen dürfen zur Sache sprechen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals widerspricht.

(2) Die Sitzungsleitung führt eine Wortmeldeliste entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen und erteilt nach der Wortmeldeliste im Einzelfall das Wort.

(3) Nach Aufruf der Sache ist auf Wunsch der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Beschlussvorschlages zu Beginn der Beratung das Wort zu erteilen.

§ 9 Anträge

(1) ¹In den Sitzungen können von den Mitgliedern des Beirats des nichtunterrichtenden Personals Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung gestellt werden. ²Anträge zur Sache sind der Sitzungsleitung schriftlich oder zur Niederschrift zu übergeben.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und sind mit gesonderten Zeichen anzuzeigen (z.B. Heben beider Hände). ²Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere der Antrag auf Schluss der Wortmeldeliste, der Antrag auf Schluss der Debatte und Antrag auf Vertagung. ³Ausführungen zur Sache im Rahmen der Rede zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig. ⁴Eine Gegenrede ist zugelassen. Erfolgt keine Gegenrede,

gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen. ⁵Nach einer erfolgten Gegenrede ist über den Antrag abzustimmen. ⁶Bevor über einen Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt wird, ist die noch offene Wortmeldeliste zu verlesen.

(3) ¹Anträge zur Sache werden nach Aufruf durch die Sitzungsleitung behandelt. ²Mehrere Anträge im Rahmen eines Tagesordnungspunktes stehen gleichberechtigt zur Aussprache. ³Sie werden in der Reihenfolge der Wortmeldeliste behandelt.

(4) ¹Werden zwei oder mehr Anträge in derselben Sache gestellt, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. ²Über einen Hauptantrag ist erst dann abzustimmen, nachdem über etwaige Änderungsanträge abgestimmt worden ist.

§ 10 Abstimmungen

(1) ¹Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. ²Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung über Anträge zur Sache geheim.

(2) ¹Nur anwesende Mitglieder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals, die länger als ein Jahr an der Schule tätig sind, sind stimmberechtigt (§ 58 Satz 2 BremSchVwG). ²Auf Anfrage gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter der oder dem Vorsitzenden des Beirats Auskunft über die Dauer der Tätigkeit seiner Mitglieder an der Schule. ³Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wirksamwerden der Beschlüsse

(1) Der Beirat des nichtunterrichtenden Personals ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stets beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.

(2) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) ¹Beschlüsse werden mit Ende der Sitzung wirksam. ²Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in derselben Sitzung nicht erneut beraten werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dem widerspricht.

§ 12 Veto gegen einen Beschluss der Schulkonferenz

(1) ¹Einen Beschluss der Schulkonferenz, der die Interessen des nichtunterrichtenden Personals berührt, kann der Beirat des nichtunterrichtenden Personals mit Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder anfechten (Veto gemäß § 31 Satz 1 BremSchVwG). ²Die Anfechtung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Fassung des betreffenden Beschlusses schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Beirats des nichtunterrichtenden Personals gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Schulkonferenz erfolgen.

(2) Beantragen mindestens ein Viertel der Mitglieder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals eine Sitzung mit dem Ziel, ein Veto nach Satz 1 einzulegen, hat die oder der Vorsitzende diese unverzüglich und so rechtzeitig unter Benennung des betreffenden Beschlusses auf der Einladung einzuberufen, dass die Anfechtungsfrist nach Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann.

(3) Nach einem Beratungs- und Schlichtungsverfahren unter Leitung einer neutralen Person berät die Schulkonferenz den angefochtenen Beschluss erneut; der erneute Beschluss ist bindend.

§ 13 Ergebnisprotokoll und Protokollführung

(1) ¹Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer angefertigt. ²Die Protokollführerinnen und Protokollführer bestimmt der Beirat durch Beschluss abwechselnd aus seiner Mitte.

(2) Im Protokoll sind die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten, die Beschlüsse eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen (§ 90 BremSchVwG).

(3) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Sitzung eintragen.

(4) ¹Das Protokoll ist nach dessen Genehmigung zu Beginn der nächsten Sitzung gemäß § 7 Absatz 1 von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen (§ 90 Absatz 1 BremSchVwG). ²Die Protokolle sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der oder dem Vorsitzenden der Schulkonferenz zuzuleiten. ³Die Protokolle werden den Mitgliedern des Beirats des nichtunterrichtenden Personals durch Aushang und Auslage an geeigneten Stellen oder auf einer für sie zugänglichen Plattform bekannt gemacht.

§ 14 Sitzungen und Abstimmungen unter außergewöhnlichen Umständen

(1) ¹In außergewöhnlichen Fällen, in denen das Zusammentreten des Beirats des nichtunterrichtenden Personals an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert oder unmöglich ist, können die Sitzungen ersatzweise mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (§ 87 Absatz 5 BremSchVwG). ²Bei Bedarf stellt die Schule den Mitgliedern nach Möglichkeit die erforderliche technische Ausrüstung zur Verfügung.

(2) ¹Wird eine Sitzung nach Absatz 1 durchgeführt, können auch die Abstimmungen auf diesem Wege erfolgen (§ 89 Satz 4 BremSchVwG). ²Über Anträge zur Sache kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren im Anschluss an die Sitzung abgestimmt werden; dabei sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft die oder der Vorsitzende des Beirats des nichtunterrichtenden Personals.

(4) Die Mitglieder des Beirats des nichtunterrichtenden Personals und gegebenenfalls weitere teilnahmeberechtigte Personen haben bei der Behandlung von vertraulichen Angelegenheiten in Form von Telefon- oder Videokonferenzen sicherzustellen, dass sie ihrer Geheimhaltungspflicht nach § 91 Absatz 1 BremSchVwG nachkommen können.

§ 15 Arbeitsgruppen

(1) ¹Arbeitsgruppen können eingesetzt werden, wenn die Erledigung bestimmter Angelegenheiten im Beirat des nichtunterrichtenden Personals nicht sinnvoll oder eine intensive Vorbereitung notwendig erscheint. ²Die Arbeit der Arbeitsgruppe beginnt, sobald ihr der Beirat des nichtunterrichtenden Personals ihre Aufgabe zugewiesen hat.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsgruppe endet mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe, durch Auflösungsbeschluss oder durch Ende der Mitgliedschaft im Beirat des nichtunterrichtenden Personals.

(3) Für Arbeitsgruppen mit Entscheidungsbefugnis gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Mustergeschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung über die Aufgaben der Lehrkräfte und Lehrer in besonderer Funktion an öffentlichen Schulen (Lehrerdienstordnung – LDO)

Vom 2. August 2005 (Brem.GBl. S. 381)

in der Fassung vom 4. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 93)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

1. Abschnitt: Grundsätzliches und Übergreifendes für alle Lehrerinnen und Lehrer

§ 2 Grundsätzliches

§ 3 Persönliche Verantwortung

§ 4 Nachvollziehbarkeit

2. Abschnitt: Die Aufgaben aller Lehrer und Lehrerinnen im einzelnen

§ 5 Unterricht

§ 6 Mitwirkung an Schulentwicklung und Schulorganisation

§ 7 Betreuung und Beratung

§ 8 Aufsicht und Anordnungsrecht

§ 9 Pflicht zur Teilnahme an Schulveranstaltungen

§ 10 Zusammenarbeit mit Lehrkräften

§ 11 Zusammenarbeit mit Eltern, an Berufsschulen mit den Ausbildungsbetrieben

§ 12 Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Schule

§ 13 Nachwuchsausbildung

3. Abschnitt: Unterrichtsverpflichtung

§ 14 Besondere Regelungen zur Unterrichtsverpflichtung

4. Abschnitt: Klassenlehrer/Klassenlehrerin

§ 15 Klassenlehrer/Klassenlehrerin

4. Abschnitt: Schulleitung

§ 16 Allgemeines

§ 17 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

§ 18 Unterrichtsplanung, Lehrereinsatz

§ 19 Personalführung

§ 20 Zusammenarbeit mit Eltern- und Schülervertretungen und Ausbildungsbetriebe

§ 21 Vertretungsrecht, Hausrecht

§ 22 Überwachung der Schulpflicht, Befreiung vom Unterricht

§ 23 Berichtspflicht

§ 24 Aufgabendelegation

§ 25 Stellvertretung des Schulleiters oder der Schulleiterin

§ 26 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Dienstordnung gilt für die Lehrerinnen und Lehrer einschließlich der Mitglieder der Schulleitung sowie der Lehrer und Lehrerinnen in besonderer Funktion an allen Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. ²Für Lehrmeister und Lehrmeisterinnen gilt diese Dienstordnung entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Rechte und Pflichten der Referendare und Referendarinnen entsprechen denen der Lehrerinnen und Lehrer für den Teil ihrer Ausbildung, der an Schulen stattfindet, soweit sich aus dieser Dienstordnung nichts anderes ergibt.

1. Abschnitt: Grundsätzliches und Übergreifendes für alle Lehrerinnen und Lehrer

§ 2 Grundsätzliches

(1) ¹Die Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer umfassen

1. den Unterricht und die Betreuung, soweit sie Bestandteil seines oder ihres pädagogischen Auftrages ist;
2. die Beratung sowie die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern und die Mitwirkung an Schulveranstaltungen;
3. die Zusammenarbeit mit Lehrkräften und den anderen für die Schülerinnen und Schüler zuständigen Personen innerhalb der Schule und mit Lehrkräften anderer Schulen, die Zusammenarbeit mit Eltern und die Zusammenarbeit mit Fachleuten und Einrichtungen außerhalb der Schule;
4. die Mitarbeit an der Schulentwicklung. Die Schulentwicklung umfasst die Tätigkeiten zur Weiterentwicklung der Schule im Sinne des Bremischen Schulgesetzes, insbesondere zur Erarbeitung eines Schulprogramms und von Maßnahmen der schulinternen Evaluation, sowie die Erarbeitung von entsprechenden Fortbildungsprogrammen im Sinne von § 10 Abs. 4 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und deren Umsetzung. Zur Schulentwicklung gehört auch die Mitwirkung an externer Evaluation;
5. die Schulorganisation. Die Schulorganisation umfasst die Tätigkeit zur Organisation des Unterrichts, der Konferenzen und des weiteren Schullebens, einschließlich einzelner Tätigkeiten der Leitung der Schule.

²Abweichend von Nummer 1 ist es Aufgabe der Lehrmeister und Lehrmeisterinnen an beruflichen Schulen, Schüler und Schülerinnen in dem laut Stundentafel ausgewiesenen Bereich Fachpraxis Kenntnisse und Fertigkeiten in der fachpraktischen Unterweisung zu vermitteln. ³Die Lehrmeisterinnen und Lehrmeister sind zudem für die Funktionsfähigkeit der Maschinen und Gerätschaften und der übrigen in der Schule vorhandenen Materialien verantwortlich.

(2) ¹Zu den Aufgaben der Lehrer und Lehrerinnen gehören auch die üblichen mit Unterricht und Erziehung zusammenhängenden Arbeiten und die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von schulischen Prüfungen und Konferenzen und bei Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. ²Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen sind zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit in Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz und nach der Handwerksordnung verpflichtet.

(3) Lehrerinnen und Lehrer fördern ihre Schülerinnen und Schüler und leiten sie zu selbstständiger Arbeit an.

(4) ¹Bei der Umsetzung ihrer Aufgaben haben Lehrerinnen und Lehrer die Bildungs- und Erziehungsziele des § 5 des Bremischen Schulgesetzes und die Grundsätze für ihre Verwirklichung zu beachten. ²Ihre allgemeinen Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen des Bremischen Beamtengesetzes für die Beamten und aus den Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die angestellten Lehrerinnen und Lehrer.

§ 3 Persönliche Verantwortung

(1) ¹Jeder Lehrer und jede Lehrerin trägt für seine oder ihre Arbeit die persönliche Verantwortung. ²Seine pädagogische Freiheit ist im Rahmen der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der zuständigen Schulbehörden sowie der Beschlüsse der Konferenzen und der Anordnungen der Vorgesetzten gewährleistet. ³Für Lehrmeister und Lehrmeisterinnen gelten auch die Vorgaben der für sie zuständigen Lehrerinnen und Lehrer.

(2) ¹Erteilt ein Referendar oder eine Referendarin Unterricht unter zusätzlicher Anleitung eines Lehrers oder einer Lehrerin, bleibt der Lehrer oder die Lehrerin für die Erziehung- und Unterrichtsarbeit verantwortlich. ²Der Referendar oder die Referendarin ist insoweit an die Anleitungen des Lehrers oder der Lehrerin gebunden.

§ 4 Nachvollziehbarkeit

(1) ¹Jeder Lehrer und jede Lehrerin führt über die Lernentwicklung seiner und ihrer Schülerinnen und Schüler sowie über die eigene Arbeit schriftliche Aufzeichnungen, so dass seine oder ihre Arbeit und deren Ergebnisse nachvollziehbar sind. ²Unbeschadet der generellen Regelungen über die Aufbewahrung schulischer Unterlagen müssen diese Unterlagen mindestens bis zum Ablauf des auf das Vorkommnis folgende Schuljahrs von dem Lehrer oder der Lehrerin aufbewahrt werden.

(2) ¹Den Schülerinnen und Schülern und den Eltern sind die Aufzeichnungen offen zu legen, wenn jene ein berechtigtes Interesse geltend machen. ²Bei minderjährigen Schülern und Schülerinnen ist dies den Erziehungsberechtigten zu ermöglichen. ³Bei Schülerinnen und Schülern an Berufsschulen hat auch der jeweilige Ausbildungsbetrieb das Recht zur Einsichtnahme, wenn er ein berechtigtes Interesse geltend macht. ⁴Der Schulleiter oder die Schulleiterin und die zuständige Fachaufsicht und Dienstaufsicht können jederzeit Einsicht nehmen.

2. Abschnitt: Die Aufgaben aller Lehrer und Lehrerinnen im einzelnen

§ 5 Unterricht

(1) Der Fachunterricht wird im Rahmen der zentralen Vorgaben inhaltlich bestimmt durch die Beschlüsse der Fachkonferenzen und arbeitsorganisatorisch soweit wie möglich geprägt durch fachübergreifende gemeinsame Gestaltung von Projekten.

(2) ¹Bei der Planung und Durchführung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens soll der Initiative und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler Raum gegeben werden. ²Dabei soll auch zur Selbstgestaltung des Lernprozesses durch die Schülerinnen und Schüler angeleitet werden.

(3) ¹Die Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler in einer dem Alter angemessenen Form über die ihrem Unterricht zugrunde liegenden Vorgaben,

über die Ziele und Inhalte des Unterrichts einschließlich der zu erreichenden Standards sowie über die Maßstäbe der Leistungsbewertung. ²Sie geben den einzelnen Schülerinnen und Schülern Auskunft über deren Leistungsstand. ³Sie erörtern mit der jeweiligen Lerngruppe den eigenen Unterricht. ⁴Zum Schulhalbjahresende sprechen die Lehrerinnen und Lehrer mit ihren Schülerinnen und Schülern über die Umsetzung ihrer Planungen. ⁵Sie besprechen gegebenenfalls, wie mit nicht erreichten Zielen oder nicht eingelebten Vorhaben umgegangen werden soll.

(4) ¹Die Lehrerinnen und Lehrer überprüfen regelmäßig die Lernentwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler. ²Die Beurteilung der Lernentwicklung bezieht alle im Unterricht und für den Unterricht erbrachten Leistungen des Schülers oder der Schülerin ein. ³Sie werden mit den nach der Zeugnisordnung festgelegten Beurteilungsvorgaben bewertet. ⁴Die Bewertung der Lernentwicklung muss nachvollziehbar sein.

(5) Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, durch Leistungsvergleiche innerhalb der Schule und mit anderen Schulen die Lernentwicklung ihrer Klasse bezogen auf die vorgegebenen Standards zu überprüfen.

§ 6 Mitwirkung an Schulentwicklung und Schulorganisation

Die Lehrerinnen und Lehrer wirken in Abstimmung mit der Schulleitung oder im Auftrag des Schulleiters oder der Schulleiterin an der Ausgestaltung und Entwicklung der Schule und an der Schulorganisation mit.

§ 7 Betreuung und Beratung

¹Wesentlicher Teil der Erziehung durch die Lehrerinnen und Lehrer ist die sich der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler zuwendende Betreuung und Beratung auch außerhalb des Unterrichts. ²Die Beratung erfolgt in allen Angelegenheiten des schulischen Lebens.

§ 8 Aufsicht und Anordnungsrecht

(1) In Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht üben die Lehrerinnen und Lehrer die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler aus.

(2) Jeder Lehrer und jede Lehrerin kann unbeschadet des generellen unterrichtsbezogenen Anordnungsrechts jedem Schüler und jeder Schülerin der Schule Anordnungen erteilen, wenn dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages notwendig ist, die Gefährdung von Personen oder Sachen vermieden werden soll oder die Einhaltung der Schulordnung es erfordert.

§ 9 Pflicht zur Teilnahme an Schulveranstaltungen

¹Die Teilnahme und Mitwirkung an Schulfahrten und Exkursionen oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen gehört zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. ²Lehrerinnen und Lehrer, die an solchen Veranstaltungen nicht teilnehmen, stehen für andere schulische Aufgaben zur Verfügung.

§ 10 Zusammenarbeit mit Lehrkräften

(1) Die Lehrerinnen und Lehrer einer Schule sind verpflichtet, sich, auch im Rahmen festgelegter gemeinsamer Kooperationszeiten, über ihren Unterricht, ihre erzieherischen Aufgaben und über die Entwicklung der Schule gemeinsam zu verständigen, sich abzustimmen und ihre Arbeit auszuwerten.

(2) ¹Lehrerinnen und Lehrer haben die Pflicht, sich in ihrer Arbeit mit Lehrerinnen und Lehrern anderer Schulen abzustimmen, wenn im Bildungsgang ihrer Schule eine fachangemessene ausreichende Abstimmungsmöglichkeit nicht besteht und vergleichbare Bildungsgänge an anderen Schulen in der jeweiligen Stadtgemeinde vorhanden sind. ²Die übrigen Lehrerinnen und Lehrer sollen sich in schulübergreifenden Gesprächen über den Unterricht und das übrige Schulleben an anderen Schulen informieren. ³Dies gilt insbesondere für Lehrerinnen und Lehrer von Abschluss- und Eingangsjahrgangsstufen bezogen auf die jeweils angrenzende Stufe und betrifft auch die Abstimmung mit Einrichtungen des Elementarbereichs.

§ 11 Zusammenarbeit mit Eltern, an Berufsschulen mit den Ausbildungsbetrieben

(1) ¹Jeder Lehrer und jede Lehrerin hat die Erziehungsberechtigten der Klasse über seine oder ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu informieren und sie zu erläutern. ²Er oder sie erfüllt seine oder ihre Arbeit in Kenntnis der Erziehungsvorstellungen der Erziehungsberechtigten. ³Auf Wunsch der Klassenelternsprecher finden Gespräche über die Umsetzung der Planungen und darüber statt, wie die Lehrerin oder der Lehrer mit nicht erreichten Zielen oder nicht umgesetzten Vorhaben umgehen will. ⁴Die Erziehungsberechtigten sind so weit wie möglich unter Berücksichtigung ihrer individuellen Kompetenzen und Erfahrungen in die Gestaltung des Unterrichts und des weiteren Schullebens einzubeziehen.

(2) Individuelle Probleme einzelner Schülerinnen und Schüler sind in Abstimmung mit dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin mit deren Erziehungsberechtigten frühzeitig zu erörtern.

(3) ¹Der Lehrer und die Lehrerin muss sich mit den Lebensverhältnissen seiner oder ihrer Schülerinnen und Schüler so weit vertraut machen, dass er oder sie zu angemessenem erzieherischem Verhalten in der Lage ist. ²Dabei sind Hausbesuche, Besuche der Ausbildungsbetriebe und Praktikumstellen und die Zusammenarbeit mit den für familiäre, soziale und gesundheitliche Probleme zuständigen Institutionen und Beratungsstellen sowie mit den Stellen der Berufsberatung wichtige Bestandteile des Zugangs zu den Lebensverhältnissen der Schülerinnen und Schüler.

(4) ¹An Berufsschulen gilt Absatz 1 bezogen auf die Ausbildungsbetriebe und deren Ausbildungsvorstellungen entsprechend. ²Die Informationspflicht besteht, wenn ein Ausbildungsbetrieb den Wunsch hierzu äußert.

§ 12 Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Schule

¹Die Lehrerinnen und Lehrer haben bei der Gestaltung ihres Unterrichts das Umfeld ihrer Schülerinnen und Schüler einzubeziehen. ²Dazu gehört

1. die Einbeziehung der Arbeitswelt in den Unterricht sowie die zeitweise Verlagerung des Lernorts Schule in betriebliche Einrichtungen,

2. die Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen und Fachleuten, die Kenntnis von den Lebensbedingungen der Schülerinnen und Schüler haben, darunter Kirchen und Vereine, in der Stadtgemeinde Bremen das Ortsamt, das Amt für Soziale Dienste, die Drogenberatung, die örtliche Polizei,
3. an Schulen, die die Hochschulreife vermitteln, auch die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen.

§ 13 Nachwuchsausbildung

Die Lehrerinnen und Lehrer sind unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern verpflichtet, Aufgaben der Ausbildung von Studentinnen und Studenten sowie Referendaren und Referendarinnen zu übernehmen.

3. Abschnitt: Unterrichtsverpflichtung

§ 14 Besondere Regelungen zur Unterrichtsverpflichtung

(1) Die Unterrichtsverpflichtung für Lehrerinnen und Lehrer richtet sich nach den Bestimmungen des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes, die Aufteilung der wöchentlichen Arbeitszeit von Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern nach den entsprechenden Regelungen der Stadtgemeinden.

(2) Zum Unterricht in Fächern, für die er oder sie nicht ausgebildet ist, und zum Einsatz in einer Schule der angrenzenden Stufe kann ein Lehrer oder eine Lehrerin für längere Zeit nur mit seiner oder ihrer Einwilligung herangezogen werden.

(3) ¹Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, wenn die schulischen Verhältnisse es erfordern, über ihre Pflichtstunden hinaus für kurze Zeit weitere Unterrichtsstunden zu übernehmen (Vertretungsstunden). ²Diese Unterrichtsstunden sollen in der Regel nicht mehr als zwei Stunden pro Woche betragen, bei Lehrerinnen und Lehrern, die nicht mit mehr als der Hälfte der vollen Stundenzahl beschäftigt sind, nicht mehr als eine Stunde pro Woche. ³Referendare und Referendarinnen können ohne ihre Einwilligung nur zu Vertretungsstunden herangezogen werden, soweit dies auch Ausbildungszwecken dient.

(4) ¹Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, wenn die schulischen Verhältnisse es erfordern, über ihre Pflichtstunden hinaus für ein Schulhalbjahr bis zu zwei weitere Unterrichtsstunden zu übernehmen oder aber Unterrichtsstunden weniger zu unterrichten. ²Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden werden innerhalb des folgenden Schulhalbjahres, spätestens im nächsten Schuljahr ausgeglichen; dieser Anspruch bleibt auch beim Wechsel der Schule erhalten. ³Von Satz 1 und 2 kann nur mit Zustimmung der Lehrerin oder des Lehrers abgewichen werden.

(5) Die besonderen Regelungen und Vereinbarungen zum Schutze für Schwerbehinderte werden durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

4. Abschnitt: Klassenlehrer/Klassenlehrerin

§ 15 Klassenlehrer/Klassenlehrerin

(1) ¹Für jede Klasse oder Lerngruppe ist eine Lehrerin oder ein Lehrer mit der Leitung zu beauftragen (Klassenlehrer/in). ²In besonderen unterrichtsorganisatorischen Strukturen kann ein anderes System der gruppenbezogenen Betreuung eingerichtet werden; die Schule muss dann sicherstellen, dass die Aufgaben nach den folgenden Absätzen in geeigneter Form wahrgenommen werden.

(2) ¹Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin trägt in besonderer Weise Verantwortung für die Erziehungsarbeit in seiner oder ihrer Klasse. ²Er oder sie wirkt darauf hin, dass sich die Lehrkräfte seiner oder ihrer Klasse über das Maß der Aufgaben und die für die Schülerinnen und Schüler notwendige Arbeitszeit jeweils verständigen. ³Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin sorgt für die Unterrichtung der Klasse über wesentliche Angelegenheiten der Schule; er oder sie regt die Schüler und Schülerinnen der Klasse zur Mitgestaltung des schulischen Lebens an und beteiligt dabei den Klassensprecher oder die Klassensprecherin.

(3) Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin überwacht den Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler, führt mit den Erziehungsberechtigten die erforderlichen Gespräche, an Berufsschulen auch mit den Auszubildenden, und wirkt in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Institutionen auf einen regelmäßigen Schulbesuch hin.

(4) ¹Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin berät die Erziehungsberechtigten in schulischen Fragen. ²Bei einem auffälligen Absinken des Leistungsstandes und sonstigen wesentlichen, den Schüler oder die Schülerin betreffenden Vorgängen sorgt er oder sie für eine möglichst frühzeitige schriftliche Unterrichtung der Erziehungsberechtigten, bei Schülerinnen und Schülern der Berufsschule auch der Auszubildenden oder Arbeitgeber. ³Dies gilt insbesondere dann, wenn nach Aushändigung des Zwischenzeugnisses die Leistungen des Schülers oder der Schülerin so stark absinken, dass eine Gefahr für das Erreichen des schulischen Abschlusses erkennbar wird.

(5) Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin ist für die Erstellung von Förderkonzepten für einzelne Schülerinnen und Schüler seiner oder ihrer Klasse durch die Klassenkonferenz verantwortlich.

(6) Die in der Klasse tätigen Lehrkräfte unterstützen den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben.

(7) Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin kann Schülerinnen und Schüler seiner oder ihrer Klasse vom Unterricht befreien, und zwar in den allgemein bildenden Schulen und den beruflichen Vollzeitschulen für bis zu drei aufeinanderfolgende Tage, in den beruflichen Teilzeitschulen für einen Tag im Monat.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 gelten für Lehrmeisterinnen und Lehrmeister und für Referendarinnen und Referendare nur in den Fällen, in denen sie einem entsprechenden Einsatz zustimmen.

4. Abschnitt: Schulleitung

§ 16 Allgemeines

(1) ¹Der Schulleiter oder die Schulleiterin leitet nach § 63 Bremisches Schulverwaltungsgesetz die Schule. ²Er oder sie trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und hat

für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu sorgen. ³Dies umfasst die Förderung von Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung und Organisationsentwicklung. ⁴Seine oder ihre Entscheidungen müssen sich auf eine angemessene Erörterung in der Schule oder mit den Beteiligten stützen. ⁵Der Schulleiter oder die Schulleiterin soll den Personalausschuss in Fragen der Personalentwicklung einbeziehen.

(2) Der Schulleiter oder die Schulleiterin hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Dokumentationen der einzelnen Lehrerinnen und Lehrer in der Schule nach einheitlichen Grundsätzen erstellt werden.

(3) ¹Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin leitet seine oder ihre Abteilung. ²Er oder sie ist für die Umsetzung der für seine oder ihre Abteilung verbindlichen Vorgaben und der Beschlüsse der schulischen Organe und schulübergreifenden Gremien verantwortlich. ³Er oder sie ist in seiner oder ihrer Abteilung verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie für die Evaluation und Qualitätssicherung dieser Arbeit und insoweit gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern weisungsberechtigt.

§ 17 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

(1) ¹Der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegt es in Verantwortung für die Gestaltung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens,

1. zur Weiterentwicklung der Schule im Sinne der §§ 4 bis 13 des Bremischen Schulgesetzes die insbesondere für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung erforderlichen Beratungs- und Entscheidungsverfahren einzuleiten und zu Ende zu führen sowie die dafür notwendigen Informationen weiterzuleiten,
2. die Lehrkräfte der Schule zur Umsetzung der getroffenen Entscheidungen anzuhalten und gegebenenfalls die erforderlichen Weisungen zu erteilen,
3. für eine enge Kooperation auch im Rahmen festgelegter Kooperationszeiten zu sorgen und
4. für die Evaluation der gesamten schulischen Arbeit Sorge zu tragen.

²Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist verpflichtet, Beschlüsse der zuständigen Gremien herbeizuführen, die insbesondere die allgemeinen und fachbezogenen, an definierten Standards orientierten Unterrichts- und Erziehungsziele der Schule bestimmen und die zur vorhersehbaren und nachvollziehbaren Entscheidungsfindung in der Schule erforderlich sind; dies gilt insbesondere für die Entwicklung schuleinheitlicher Beurteilungskriterien.

(2) Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist verpflichtet, sich über den ordnungsgemäßen Ablauf und über die methodische und fachliche Qualität der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu informieren und notfalls einzugreifen.

(3) Hält der Schulleiter oder die Schulleiterin die Änderung einer Note für notwendig, so ist Einverständnis mit dem Lehrer oder der Lehrerin anzustreben; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet er oder sie im Benehmen mit der Fachkonferenz, bei Zeugnisnoten entscheidet er oder sie im Benehmen mit der Zeugniskonferenz.

(4) ¹Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Schule teilzunehmen. ²Dies gilt nicht für Sitzungen des Personalausschusses.

§ 18 Unterrichtsplanung, Lehrereinsatz

Der Schulleiter oder die Schulleiterin stellt den Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplan auf.

§ 19 Personalführung

(1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin informiert und berät die Lehrkräfte und die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schule und sorgt für eine fachbezogene und fachübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Schule und mit anderen Schulen.

(2) ¹Der Schulleiter oder die Schulleiterin muss die an seiner oder ihrer Schule tätigen Lehrkräfte in die Mitverantwortung für das Schulleben einbeziehen. ²Hierzu zählt seine oder ihre Pflicht, die Lehrerinnen und Lehrer der Schule mit Aufgaben der Schulentwicklung und der Schulorganisation zu betrauen.

(3) ¹Der Schulleiter oder die Schulleiterin führt in regelmäßigen Abständen Gespräche mit seinen oder ihren Lehrkräften der Schule über deren Unterricht und deren Arbeit für Schulentwicklung oder Schulorganisation. ²Er oder sie vereinbart mit ihnen nach näherer Maßgabe einer Dienstvereinbarung zwischen der Dienstbehörde und dem zuständigen Personalrat Leitlinien und Ziele für ihre weitere Arbeit und vereinbart Termine für die Überprüfung der Umsetzung der Vereinbarungen.

(4) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrkräfte und der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin und überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung. ²Sie oder er ist verantwortlich für die schulische Ausbildung der Referendarinnen und Referendare und sichert die Qualität der Ausbildung.

§ 20 Zusammenarbeit mit Eltern- und Schülervertretungen und Ausbildungsbetriebe

(1) ¹Der Schulleiter oder die Schulleiterin berät Schülerinnen und Schüler, Eltern und Ausbildungsbetriebe in allen die Schule betreffenden Fragen. ²Er oder sie hat im Rahmen der Möglichkeiten der Schule in erforderlichem Umfang Räume für die Eltern- und Schülerarbeit zur Verfügung zu stellen und Organisationshilfe zu leisten.

(2) Der Schulleiter oder die Schulleiterin informiert die Schülervertretung und die Elternvertretung über alle Angelegenheiten, die für die Schüler und Schülerinnen und die Eltern wichtig sind und sorgt dafür, dass die Lehrkräfte ihrerseits die Schülerinnen und Schüler, die sie unterrichten, sowie deren Eltern über ihren Unterricht und die individuelle Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler informieren.

§ 21 Vertretungsrecht, Hausrecht

(1) ¹Der Schulleiter oder die Schulleiterin vertritt die Schule nach außen. ²Erklärungen und Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertretungsrechts sind unmittelbar verbindlich für die Schule und alle ihre Personengruppen.

(2) Der Schulleiter oder die Schulleiterin übt das Hausrecht des Mieters oder des Eigentümers aus.

§ 22 Überwachung der Schulpflicht, Befreiung vom Unterricht

(1) ¹Unbeschadet der unmittelbaren Verantwortung des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin überwacht die Schulleiterin oder der Schulleiter die Erfüllung der Schulpflicht. ²Sie oder er ist zuständig für die Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen und Schüler.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern zuständig, sofern nicht besondere Regelungen getroffen sind.

§ 23 Berichtspflicht

Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der Schulkonferenz jährlich einen Bericht vor, der insbesondere Auskunft über die Verwirklichung des Schulprogramms, die Verwendung der der Schule vom Schulträger und vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie über die Bewirtschaftung der der Schule zugewiesenen Planstellen und Stellen geben soll.

§ 24 Aufgabendelegation

(1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin überträgt im Benehmen mit seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin durch Geschäftsverteilungsplan einzelne ihm oder ihr zugewiesene Aufgaben seiner oder ihrer Stellvertretung.

(2) Die Übertragung von besonderen Funktionen im Sinne des § 66 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes erfolgt verbunden mit einer konkreten Aufgabenbeschreibung nach Möglichkeit in Form einer schriftlichen Vereinbarung mit der betreffenden Lehrkraft, gegebenenfalls im Rahmen der von der Anstellungsbehörde vorgegebenen Aufgaben.

(3) Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann einzelne weitere Aufgaben auf andere an der Schule tätige Bediensteten übertragen.

(4) Die Aufgabenübertragungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind in einem Geschäftsverteilungsplan der Schulleitung festzuhalten.

§ 25 Stellvertretung des Schulleiters oder der Schulleiterin

(1) ¹Der stellvertretende Schulleiter oder die stellvertretende Schulleiterin nimmt seine oder ihre Aufgaben auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes nach § 24 Abs. 1 selbstständig und eigenverantwortlich wahr. ²Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Schule bleibt unberührt.

(2) Ist der Schulleiter oder die Schulleiterin an der Wahrnehmung der Dienstpflichten verhindert, obliegt die Leitung der Schule dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (PrivatschulG)

vom 3. Juli 1956 (Brem.GBl. S. 77)

in der Fassung vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ersatz- und Ergänzungsschulen
- § 3 Errichtungsrecht
- § 4 Name

Teil 2 Ersatzschulen

- § 5 Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen
- § 6 Genehmigung privater Grundschulen
- § 7 Umfang der Genehmigung
- § 8 Erlöschen der Genehmigung
- § 9 Zuverlässigkeit
- § 10 Lehrpersonal
- § 11 Rücknahme und Widerruf der Genehmigung
- § 12 Anerkennung
- § 13 Schülerinnen und Schüler

Teil 3 Ergänzungsschulen

- § 14 Pflichten der Ergänzungsschulen
- § 15 Anerkennung

Teil 4 Freie Einrichtungen, Privatunterricht und Schulen anderer Staaten

- § 16 Zuverlässigkeit
- § 17 Genehmigungsvoraussetzungen für Schulen anderer Staaten

Teil 5 Aufsicht

- § 18 Staatliche Aufsicht
- § 19 Zuständige Behörde

Teil 6 Wirtschaftliche Hilfen

- § 20 Zuschuss

Teil 7 Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Privatschulen sind alle Schulen, deren Träger nicht das Land Bremen oder eine Stadtgemeinde ist.

(2) ¹Privatschulen wirken mit den staatlichen Schulen in dem vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gezogenen Rahmen an der Erfüllung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags mit. ²Sie ergänzen und bereichern das öffentliche Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts.

§ 2 Ersatz- und Ergänzungsschulen

(1) Privatschulen sind Ersatz- oder Ergänzungsschulen.

(2) ¹Ersatzschulen sind Privatschulen, die den in den §§ 18 bis 21 und 25 bis 29 des Bremischen Schulgesetzes genannten Schularten oder Bildungsgängen entsprechen, mit Ausnahme der Schulen, die für Berufe ausbilden, für die im Land Bremen keine Schule in öffentlicher Trägerschaft vorhanden ist. ²Ihre Lehrziele müssen denen der öffentlichen Schulen, ihre Erziehungsziele dem Artikel 26 der bremischen Landesverfassung entsprechen. ³Die Lehr- und Erziehungsmethoden können von denen der öffentlichen Schulen abweichen, die Lehrstoffe andere sein.

(3) ¹Als Ersatzschulen gelten auch die Waldorfschule sowie die International School of Bremen. ²§ 5 bleibt unberührt.

(4) Alle übrigen Privatschulen sind Ergänzungsschulen.

§ 3 Errichtungsrecht

Das Recht, Privatschulen zu errichten und zu betreiben, können natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts ausüben.

§ 4 Name

¹Die nach diesem Gesetz genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Privatschulen müssen einen Namen führen, der sie als Privatschule erkennen läßt. ²Unrichtige, irreführende oder verwechselbare Bezeichnungen dürfen nicht gebraucht werden.

Teil 2 Ersatzschulen

§ 5 Genehmigungspflicht und Genehmigungsvoraussetzungen

(1) ¹Ersatzschulen bedürfen der staatlichen Genehmigung. ²Der Unterricht darf nicht eröffnet werden, bevor sie erteilt ist.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die Schulen in ihren Bildungs- und Erziehungszielen und Einrichtungen sowie
2. in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und

3. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(4) Auf den Nachweis der Vor- und Ausbildung und der Prüfungen kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrerin oder des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

§ 6 Genehmigung privater Grundschulen

Die Errichtung einer privaten Grundschule darf nur genehmigt werden, wenn

1. die Senatorin für Kinder und Bildung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder
2. auf Antrag von Erziehungsberechtigten eine Gemeinschafts-, eine Bekenntnis- oder eine Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Schule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

§ 7 Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung gilt nur für den Schulträger, dem sie erteilt worden ist, und nur für den in der Genehmigung angegebenen Ort und die angegebenen Räume.

(2) Bei Schulen, die mehrere Stufen umfassen, kann die Genehmigung zunächst allein für die untere Schulstufe erteilt werden.

§ 8 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn der Unterricht an der Schule nicht mit Beginn des auf das Jahr der Genehmigung folgenden Schuljahres eröffnet oder die Schule ohne Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung ein Jahr lang nicht betrieben oder wenn sie geschlossen wird.

§ 9 Zuverlässigkeit

(1) Eine Ersatzschule darf nur errichten, betreiben oder leiten, wer die persönliche Zuverlässigkeit hierfür besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.

(2) Bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts müssen ihre vertretungsberechtigten Personen die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen.

§ 10 Lehrpersonal

¹Der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin und die Lehrerinnen und Lehrer bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung. ²Sie ist vom Schulträger zu beantragen. ³Bei Lehrerinnen und Lehrern, die die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen besitzen, gilt die Genehmigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit als erteilt. ⁴Für die Genehmigung nach Satz 1 und Satz 3 ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

§ 11 Rücknahme und Widerruf der Genehmigung

(1) ¹Die Genehmigung einer Ersatzschule ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 oder 3 oder des § 9 zur Zeit der Genehmigung nicht gegeben waren. ²Sie ist zu widerrufen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) ¹Die nach § 10 für eine Leiterin oder einen Leiter oder eine Lehrerin oder einen Lehrer erforderliche Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich Tatsachen ergeben, die geeignet sind, bei Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen Schulen die Beendigung des Dienstverhältnisses oder die Entlassung aus dem Dienst zu rechtfertigen. ²Eigene Regelungen des Schulträgers bleiben hiervon unberührt.

(3) Vor einem Widerruf ist dem Schulträger eine angemessene Frist einzuräumen, um die beanstandeten Mängel beseitigen zu können.

§ 12 Anerkennung

(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, daß sie dauernd die an entsprechende öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, kann die Senatorin für Kinder und Bildung die Eigenschaft einer anerkannten Privatschule verleihen.

(2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, mit gleicher Wirkung Zeugnisse zu erteilen und Prüfungen nach den allgemein für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften abzuhalten.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 13 Schülerinnen und Schüler

(1) Eine Ersatzschule hat das Recht, Schulpflichtige als Schülerinnen und Schüler aufzunehmen.

(2) ¹Sie entscheidet nach eigenen Richtlinien über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern. ²Sie hat insbesondere auch die allgemeinen Grundsätze eines inklusiven Schulsystems zu berücksichtigen.

Teil 3 Ergänzungsschulen

§ 14 Pflichten der Ergänzungsschulen

(1) ¹Die Errichtung von Ergänzungsschulen ist der Senatorin für Kinder und Bildung anzuzeigen, bevor die Unterrichtstätigkeit beginnt. ²Die Anzeige muß genaue Angaben über die Schulart, die Gliederung des Unterrichts und das Schulziel enthalten. ³Das Anzeigeverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(2) ¹Träger, Leiterinnen und Leiter und Lehrerinnen und Lehrer müssen die persönliche Zuverlässigkeit besitzen, die für den Betrieb oder die Leitung von Ergänzungsschulen oder den Unterricht an ihnen erforderlich ist. ²Sind sie an anerkannten Ergänzungsschulen tätig, müssen sie auch die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten besitzen; insoweit finden die weitergehenden Bestimmungen der §§ 9 und 10 auf sie entsprechende Anwendung.

(3) Die Ergänzungsschule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler vor dem Vertragsschluss schriftlich zu informieren über:

1. das Ausbildungsziel,
2. die Vorbildungsvoraussetzungen für den Schulbesuch, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung, soweit der Unterricht darauf vorbereitet, und die Stelle, die die Prüfung durchführt,
3. die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer,
4. die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern,
5. die Gesamtvergütung für den Schulbesuch einschließlich aller vertraglich verursachten Nebenkosten sowie die Kosten, die der Schülerin oder dem Schüler durch die notwendige Beschaffung von nicht nur geringwertigen Arbeitsmitteln entstehen,
6. die Kündigungsrechte.

§ 15 Anerkennung

(1) Einer Ergänzungsschule, die eine Bildung oder Ausbildung vermittelt, an der ein öffentliches Interesse besteht, kann die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn der Unterricht, die Einrichtungen der Schule, die fachlichen Fähigkeiten seines Personals und die wirtschaftliche Situation des Trägers geeignet sind, das von der Schule angestrebte Bildungsziel oder Ausbildungsziel zu erreichen, und wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 erfüllt sind.

(2) Einer allgemeinbildenden Ergänzungsschule wird auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen, wenn deren Schulabschluss darauf ausgerichtet ist, das "International Baccalauréate Diplome/ Diplôme du Baccalauréat International" (IB), das "International General Certificate of Secondary Education" (IGCSE) oder das "Advanced International Certificate of Education" (AICE) zu vergeben und die von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Abschlüsse international anerkannt werden.

(3) ¹Einer berufsbildenden Ergänzungsschule wird auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen, wenn sie der Ausbildung für einen bestimmten Beruf dient. ²Der Unterricht muss nach einer staatlich genehmigten Ausbildungsordnung erteilt werden. ³Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. ⁴Die Fachaufsicht bei der Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.

(4) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Voraussetzungen zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der entsprechenden Berufsausbildungsabschlüsse in Gesundheitsfachberufen festzulegen.

(5) ¹Die Eigenschaft als anerkannte Ergänzungsschule ist zu widerrufen, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden. ²Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 nicht vorliegen.

(6) Die Anerkennung erlischt, wenn der Unterricht an der Schule nicht innerhalb eines Jahres nach der Anerkennung eröffnet oder die Schule ohne Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung ein Jahr lang nicht betrieben oder wenn sie geschlossen wird.

Teil 4 Freie Einrichtungen, Privatunterricht und Schulen anderer Staaten

§ 16 Zuverlässigkeit

(1) ¹Freie Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen und erwerbsmäßiger Privatunterricht brauchen weder genehmigt noch angezeigt zu werden. ²Sie unterliegen insoweit nur den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze. ³Sie dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule hervorrufen kann.

(2) Personen, die als Träger, Leiterinnen oder Leiter oder Lehrerinnen oder Lehrer an freien Einrichtungen wirken oder Privatunterricht erteilen, kann diese Tätigkeit wegen mangelnder persönlicher Zuverlässigkeit untersagt werden, um Schäden und Gefahren abzuwenden, die daraus den Schülerinnen und Schülern oder der Allgemeinheit drohen.

§ 17 Genehmigungsvoraussetzungen für Schulen anderer Staaten

(1) Privatschulen, deren Träger fremde Staaten sind und die vornehmlich von Kindern und Jugendlichen fremder Staatsangehörigkeit besucht werden sollen, sind nur zu genehmigen, wenn

1. der betreffende Staat zusichert, daß er auf seinem Gebiet deutsche Schulen zuläßt;
2. die Schule und ihre Einrichtungen sowie ihre Leiterinnen und Leiter, Lehrerinnen und Lehrer den allgemeinen gesetzlichen und polizeilichen Anforderungen entsprechen, die zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu stellen sind.

(2) § 1 Absatz 1, §§ 2, 4, 5 Absatz 1, §§ 7, 8, 11 Absatz 1 und 2, §§ 13 und 14 Absatz 1 und §§ 18 und 19 sind entsprechend anzuwenden.

Teil 5 Aufsicht

§ 18 Staatliche Aufsicht

(1) Alle Privatschulen unterstehen der staatlichen Aufsicht.

(2) Die Schulaufsicht erstreckt sich auf die Aufsicht über die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen sowie der sonstigen für die Privatschulen geltenden Rechtsvorschriften.

(3) ¹Die Träger sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen in der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Form vorzulegen und Besichtigungen der Grundstücke und Räume, die dem Unterrichtsbetrieb dienen, sowie Unterrichtsbesuche zu gestatten. ²Die Träger anerkannter Ersatzschulen sind darüber hinaus zur Teilnahme an Qualitätsuntersuchungen verpflichtet, wenn vergleichbare Bedingungen wie an den öffentlichen Schulen vorliegen, sowie zur Übermittlung von Daten zu statistischen Zwecken.

(4) Der Träger einer Ersatzschule oder einer anerkannten Ergänzungsschule ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der für die Genehmigung oder Anerkennung maßgebenden Verhältnisse wie den angegebenen Standort und die angegebenen Räume unverzüglich anzuzeigen.

§ 19 Zuständige Behörde

Zuständige Genehmigungs-, Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde ist die Senatorin für Kinder und Bildung.

Teil 6 Wirtschaftliche Hilfen

§ 20 Zuschuss

(1) ¹Der Träger einer nach diesem Gesetz genehmigten Ersatzschule, die im Wesentlichen auf gemeinnütziger Grundlage und ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, erhält vom Land einen Zuschuss. ²Der Zuschuss darf nach Ablauf von drei Jahren seit Aufnahme des Unterrichts erstmalig gewährt werden. ³Dies gilt für jede neue nicht unmittelbar aufbauende Jahrgangsstufe. ⁴Einer Privatschule kann vor Ablauf dieser Zeit im Rahmen des Haushalts ein Zuschuss gewährt werden, wenn sie zur Ergänzung des Bildungsangebots sinnvoll ist.

(2) ¹Der Zuschuss wird für ein Schuljahr aus dem Schülerkostensatz multipliziert mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler festgesetzt. ²Der Schülerkostensatz beträgt:

1. für Grundschulen 72,3 Prozent,
2. für Oberschulen und die Waldorfschule 76 Prozent und
3. für Gymnasien 93 Prozent

der tatsächlichen Personalausgaben der entsprechenden öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen im jeweils vergangenen Haushaltsjahr.

(3) ¹Der Zuschuss wird entsprechend der Entwicklung der Schülerkostensätze angepasst. ²Grundlage für die Berechnung des Schülerkostensatzes ist das Berechnungsschema der Ausgaben pro Schülerinnen und Schüler des Statistischen Bundesamtes. ³Der Schülerkostensatz wird jeweils zum 1. März eines Jahres für das folgende Schuljahr festgesetzt.

(4) ¹Die Zahl der Schüler berücksichtigt diejenigen Schüler der jeweiligen Ersatzschule, die in Bremen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben und im jeweiligen Monat die Ersatzschule besuchen. ²Dabei gilt die Zahl der Schüler am 15. Oktober des Vorjahres für die Monate Januar bis Juli des laufenden Kalenderjahres und die Zahl der Schüler am 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres für die Monate August bis Dezember.

Teil 7 Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) ohne eine nach § 5 erforderliche Genehmigung eine Privatschule errichtet, betreibt, leitet oder an einer solchen Schule unterrichtet,
- b) ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Privatschule leitet oder an ihr unterrichtet,
- c) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 verstößt,
- d) den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt oder

e) einem gemäß § 16 Absatz 2 ausgesprochenen Verbot zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Senatorin für Kinder und Bildung.

§ 22 Übergangsregelungen

(1) ¹Ersatzschulen, die sich nicht bereits am 1. August 2014 entsprechend der Schulstruktur des Bremischen Schulgesetzes organisieren, passen ihre Schulstruktur aufwachsend von den Eingangsjahrgängen spätestens ab dem Schuljahr 2017/2018 den für sie geltenden Bestimmungen des Bremischen Schulgesetzes an. ²Sie erhalten den Zuschuss nach § 20. ³Bis zur Anpassung ihrer Schulstruktur gelten für den Zuschuss folgende Zuordnungen: Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschulen und der Waldorfschulen wird der Zuschuss nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 gewährt. ⁴Die Träger von anderen Schulen der Sekundarstufen I und II, die nicht der Schulstruktur des Bremischen Schulgesetzes entsprechen, müssen unmittelbar nach dem 1. August 2014 erklären, ob ihre Schulen Oberschulen oder Gymnasien werden sollen. ⁵Entsprechend dieser Erklärung wird der Zuschuss gewährt. ⁶Wird die Schule entgegen der Erklärung nicht Oberschule, sind vom Träger die den Zuschuss nach § 20 Absatz 2 Nummer 3 übersteigenden Beträge zu erstatten. ⁷Wird sie entgegen der Erklärung nicht Gymnasium, findet eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses auf den Zuschuss nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 nicht statt.

(2) Private Gymnasien und Gymnasiale Oberstufen erhalten für Schülerinnen und Schüler, die sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes besuchten, bis zum 31. Juli 2017 den Zuschuss nach den für ihre jeweilige Schulstufe bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen.

(3) ¹Private Förderzentren erhalten den Zuschuss nach den bis zum 31. Juli 2014 geltenden Bestimmungen. ²§ 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben, soweit sie nicht schon außer Kraft getreten sind:

1. Die Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 (RGBl. S. 683) für den Bereich der Freien Hansestadt Bremen.
2. Die Verordnung, betreffend die Ausführung der Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 10. Oktober 1917 (Brem. Ges.-Bl. S. 228) in der Fassung der Verordnung vom 27. März 1925 (Brem. Ges.-Bl. S. 43).
3. Die Verordnung betreffend die Ausbildung von Hausbedarfslehrlingen vom 27. März 1925 (Brem. Ges.-Bl. S. 43).
4. Das Gesetz über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 6. Februar 1931 (Brem. Ges.-Bl. S. 85).
5. Das Gesetz über die Untersagung der Tätigkeit eines Leiters oder eines Lehrers an privaten Unterrichtsanstalten vom 20. Dezember 1934 (Brem. Ges.-Bl. S. 5).

6. Die Verordnung über private Unterrichtstätigkeit in Leibesübungen vom 25. August 1937 (Brem. Ges.-Bl. S. 175), in der Fassung der Verordnungen vom 29. April 1939 (Brem. Ges.-Bl. S. 136) und vom 22. Januar 1942 (Brem. Ges.-Bl. S. 3).
7. Die Verordnung des Präsidenten des Senats vom 1. August 1945 betreffend Privatunterricht in lebenden Fremdsprachen (Brem. Ges.-Bl. S. 32).
8. Die Bekanntmachung des Senators für Schulen und Erziehung vom 7. September 1945 betreffend Genehmigungspflicht für Privatunterricht ("Weser-Kurier", 22. September 1945).
Ferner werden aufgehoben, soweit sie in den früher preußischen Gebietsteilen des Landes Bremen noch gelten sollten:
 9. Die Preußische Kabinettsorder betreffend die Aufsicht des Staates über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen, vom 10. Juni 1834 (GS. S. 135);
 10. die Preußische Instruktion zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 10. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privaterziehungsanstalten und Privatlehrer sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend, vom 31. Dezember 1839 (MBiV. 1840, S. 94);
 11. die Preußischen Verordnungen betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 (RGBl. S. 683) auf weitere Unterrichtsfächer, vom 5. Mai 1919 (GS. S. 90) und auf den Tanzunterricht vom 17. Juli 1923 (GS. 1924, S. 486).

Stichwortverzeichnis

A

Abgangszeugnis

- § 38 Abs. 4 BremSchulG; §§ 11, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 4, 17 ZeugnisVO
- der Berufsfachschule mit berufsqulifizierendem Abschluss § 26 ZeugnisVO
- der Berufsschule § 25 Abs. 5 ZeugnisVO
- nach nicht bestandener Abiturprüfung § 19 Abs. 5 AP-V
- in der Qualifikationsphase § 1 Abs. 3 ZeugnisVO

Abitur

- §§ 20 Abs. 2 und 3, 24 Abs. 1 und 28a Abs. 1 BremSchulG
- achtjähriger Bildungsgang § 20 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 BremSchulG; § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 GymVO; §§ 3 Abs. 3 und 12 OberschVO
- neunjähriger Bildungsgang § 20 Abs. 2 BremSchulG
- Prüfung AP-V
- Verlassen des Bildungsganges § 44 Abs. 2 BremSchulG
- Zeugnis § 16 ZeugnisVO; § 19 AP-V

Abiturprüfung

- §§ 20 Abs. 4, 28a Abs. 1 S. 5, 44 Abs. 2 BremSchulG; §§ 2 Abs. 2, 3, 5, 9 Abs. 1, 10 Abs. 7; 12 Abs. 4; 13 Abs. 4 GyO-VO; AP-V
- Ergebnis § 18 AP-V
- Gegenstand, Gliederung, Zeitpunkt § 9 AP-V
- Wiederholung § 21 GyO-VO; § 20 AP-V
- Zeugnis § 16 ZeugnisVO; § 19 AP-V
- Zulassung § 8 AP-V

Abschlüsse

- Abschlüsse an Oberschulen § 3 Abs. 1 OberschVO
- Abschlüsse der Sek I am Gymnasium § 14 GymVO
- Erwerb durch Prüfung § 21 Abs. 1 BremSchulG; § 14 OberschVO; PrüfVO
- Erwerb durch Zuerkennung § 21 Abs. 2 BremSchulG
- weiterführende in den berufsbildenden Schulen § 32 BremSchulG

Abschlussprüfung

- Abitur: siehe Abiturprüfung
- außerschulische § 24 Abs. 7 BremSchulG
- Einfache Berufsbildungsreife § 13 Abs. 3 OberschVO; § 14 Abs. 2 GymVO
- Erweiterte Berufsbildungsreife §§ 20 Abs. 2, 24 Abs. 2, 25a Abs. 3 S. 3 BremSchulG; §§ 3 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 OberschVO; § 14 Abs. 3 GymVO
- Mittlerer Schulabschluss §§ 20 Abs. 2, 24 Abs. 2; 28a Abs. 2 BremSchulG; §§ 3 Abs. 1, 14 Abs. 2, 16 OberschVO; § 3 Abs. 2 GymVO; § 19 GyO-VO

Abteilungsleiter:in

- § 65 Abs. 1 BremSchVwG; § 16 Abs. 3 LDO

Abwahl

- § 82 Abs. 3 BremSchVwG

Akteneinsicht

- durch Schüler:in oder Eltern § 3 *BremSchulDSG*
- in die Dokumentation der Lernentwicklung § 4 Abs. 2 *LDO*
- Abiturprüfung § 24 *AP-V*

Allgemeine Hochschulreife

- siehe Abitur

Allgemeines Zeugnis

- § 10b *ZeugnisVO*

Amtszeit

- § 82 Abs. 2 *BremSchVwG*

Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen

- § 39 *BremSchulG*; § 30 Abs. 2 *ZeugnisVO*

Anmeldefrist

- Einschulung von Karenzkindern § 53 Abs. 2 und 3 *BremSchulG*
- Aufnahme Grundschule § 6 Abs. 1, 2 *AufnahmeVO*
- Schulwahl weiterführende Schule § 8 Abs. 1 *AufnahmeVO*

Anmeldeschule

- Grundschule § 6 Abs. 3-3b *BremSchVwG*
- Grundschule § 6 Abs. 1-3, § 6a Abs. 2, § 6b Abs. 1 *AufnahmeVO*

Anwahlschule

- Grundschule § 6b *AufnahmeVO*

Attest

- ärztliches § 3 Abs. 3 *UntBefrVO*; § 6 Abs. 1 *PrüfVO*; § 6 Abs. 1 *AP-V*
- schulärztliches § 55 Abs. 9 *BremSchulG*; § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 *UntBefrVO*

Aufgaben

- der Betreuungskräfte § 59a *BremSchulG*
- des Landes § 3 *BremSchVwG*
- der Lehrer:innen § 59 *BremSchulG*
- des:der Schulleiters:Schulleiterin § 63 *BremSchVwG*; §§ 16-22 *LDO*
- des schulischen Personals insgesamt § 59b *BremSchulG*
- der Stadtgemeinden § 4 *BremSchVwG*

Aufnahmefähigkeit

- siehe Aufnahmekapazität

Aufnahmeverfahren

- Grundschule § 6 Abs. 3-3c *BremSchVwG*; §§ 6, 7 *AufnahmeVO*
- Berufsbildende Schulen § 6b *BremSchVwG*
- Weiterführende Schulen §§ 6 Abs. 4 und 5, 6a *BremSchVwG*, §§ 8 – 14 *AufnahmeVO*
- Gymnasiale Oberstufe § 6a Abs. 7 *BremSchVwG*, § 14 *AufnahmeVO*

Aufnahmekapazität

- § 6 Abs. 2, Abs. 3 – 3b, Abs. 4 S. 4, § 6a Abs. 1, Abs. 7, § 6b Abs. 1 *BremSchVwG*
- §§ 6a, 6b, 6c, 7 Abs. 2, 16 Abs. 1 *AufnahmeVO*

Aufsicht

- Aufsichtspflicht §§ 59 Abs. 1, 59a BremSchulG
- des:der Lehrers:in § 8 Abs. 1 LDO
- Fachaufsicht §§ 11, 12 BremSchVwG
- bei Ordnungsmaßnahmen § 22 OrdnMaßnVO
- Rechtsaufsicht §§ 1 Abs. 1, 11 Abs. 1 BremSchVwG
- über Privatschulen § 18 PrivatschulG

Ausbildende

- Rechte und Pflichten § 62 BremSchulG

Ausbildungsbeirat

- Aufgaben § 61 BremSchVwG
- Zusammensetzung § 60 BremSchVwG

Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge

- § 30 BremSchulG
- mit Sprachförderung § 28 Abs. 4 ZeugnisVO

Auskunft

- Recht von Schüler:in und Eltern § 3 BremSchulDSG
- über den Lernstand § 5 Abs. 3 LDO
- des:der Schulleiters:Schulleiterin gegenüber der Schulkonferenz § 23 LDO

Auslandsaufenthalt

- in der Oberschule § 6 OberschVO
- am Gymnasium § 6 GymVO

Ausschluss

- von allen Schulen des Landes § 47a BremSchulG
- von Klassen- oder Schulveranstaltungen § 47 Abs. 1 BremSchulG; §§ 4, 15 Abs. 3 OrdnMaßnVO
- von der Teilnahme am Unterricht § 47 Abs. 1 BremSchulG; § 4, 5 OrdnMaßnVO
- von der Abiturprüfung § 5 Abs. 2 AP-V

B**Baccalauréat**

- § 25 AP-V

Beanstandung

- von Gremienbeschlüssen § 40 BremSchVwG

Befreiung

- von der Schulpflicht § 57 Abs. 2 BremSchulG
- vom Unterricht § 1 UntBefrVO
- vom Unterricht in einzelnen Fächern § 2 UntBefrVO

Beiräte

- § 27 BremSchVwG
- Ausbildungsbeirat §§ 60, 61 BremSchVwG
- Beirat des nichtunterrichtenden Personals §§ 58, 59 BremSchVwG
- Elternbeirat §§ 54, 55 BremSchVwG
- Schülerbeirat §§ 47, 48 BremSchVwG

Beratungsdienste

- § 14 BremSchVwG
- Schulpsychologische Beratung § 14 Abs. 1 BremSchVwG
- schulische Drogenberatung § 14 Abs. 1 BremSchVwG
- Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum § 14 Abs. 2 BremSchVwG
- Schweigepflicht § 14 Abs. 3 BremSchVwG

Beschlussfähigkeit

- § 89 BremSchVwG

Betriebspraktikum

- in der Oberschule § 4 Abs. 8 OberschVO
- am Gymnasium § 4 Abs. 8 GymVO
- an der Gymnasialen Oberstufe § 14 GyO-VO
- an Berufsschulen § 24 ZeugnisVO

Biblischer Geschichtsunterricht

- Art. 32 Abs. 1 und 2 BremLVerf; § 7 BremSchulG

Bildungsanspruch

- Art. 27 Abs. 1 BremLVerf; §§ 4 Abs. 1, 34 BremSchulG

Bildungs- und Erziehungsziele

- Art. 26 BremLVerf, § 5 BremSchulG

Bildungsgang

- Definition § 2 Abs. 1 Nr. 2 BremSchulG
- Verlassen § 44 BremSchulG

Bildungsweg

- Definition § 2 Abs. 2 Nr. 1 BremSchulG
- aufbauender § 37 BremSchulG
- Anpassung an die Lernentwicklung § 43 BremSchulG

Bilinguales Profil

- § 20 Abs. 1 S. 5, Abs. 5 S. 4 BremSchulG
- § 7 Abs. 1 OberschVO; §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 GymVO
- Aufnahme in einmaliges § 12 AufnahmeVO
- Französisch § 25 Abs. 1 AP-V

Bilinguales Unterrichtsangebot

- § 7 OberschVO, § 7 GymVO
- Aufnahme in einmaliges § 12 AufnahmeVO

D

Datenschutz

- SchulDSG
- außerschulische Datenverarbeitung § 4 Abs. 2 BremSchulDSG
- Datenverarbeitung in der Schule §§ 4 – 10 BremSchulDSG; SchulDatenVVO

Differenzierung

- Fachleistungsdifferenzierung (siehe dort)
- Grundlagen § 8 OberschVO
- in der Grundschule § 10 Abs. 1 GrundschulVO

Dienstaufsicht

- § 8 Abs. 1 BremSchVwG

Doppelqualifizierende Bildungsgänge

- § 31 BremSchulG

Drogenberatung

- § 14 Abs. 1 BremSchVwG
- Schweigepflicht des:der Beraters:Beraterin § 14 Abs. 3 BremSchVwG
- Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischer § 12 Nr. 2 BremSchulG

Duldsamkeit

- Art. 33 BremLVerf

Durchlässigkeit

- § 9 Abs. 3 BremSchulG

Durchschnittsnote

- Ermittlung beim Abitur § 18, Anlage 2 und 3 AP-V
- Ermittlung bei der Fachhochschulreife (schulischer Teil) § 20, Anlage 4 GyO-VO

Dyskalkulie

- § 8 Abs. 3 EVuP

E**Eigenständigkeit der Schule**

- Allgemein § 9 BremSchulG
- Definition § 2 Abs. 2 Nr. 2 BremSchulG
- Grenzen § 30 BremSchVwG

Einberufung von Gremien

- § 87 Abs. 1 BremSchVwG

Einschulung

- Beginn der Schulpflicht § 53 BremSchulG
- Einschulungsvoraussetzungen § 36 BremSchulG
- Rückstellung § 53 Abs. 1 BremSchulG

Einsichtnahme

- durch Schüler:in und Eltern § 3 BremSchulDSG
- bei Abiturprüfung § 24 AP-V
- in die Dokumentation der Lernentwicklung § 4 Abs. 2 LDO

Einstufung

- bzgl. Regelstandard § 6a Abs. 3 BremSchVwG; §§ 10 Abs. 5, 11 Abs. 3 AufnahmeVO; § 13 Abs. 2 – 4 GrundschulVO

Einzugsbezirk

- der Grundschule § 6 Abs. 3 – 3c BremSchVwG; §§ 6 Abs. 1, 6b AufnahmeVO

Elternbeirat

- § 54 BremSchVwG

Elternvertretung

- §§ 54 – 57 BremSchVwG
- Aufgaben des Elternbeirates § 55 BremSchVwG
- Klassenelternversammlung § 57 BremSchVwG
- Elternbeirat § 54 BremSchVwG
- Elternversammlung § 56 BremSchVwG
- Elternsprecher:in § 57 BremSchVwG
- Wahlen ElternWahlO

Entlassung aus dem Bildungsgang

- nicht mehr Schulpflichtiger wegen unentschuldigter Fehlzeiten
§ 44 Abs. 3 BremSchulG
- nach zweimaligem Nichtbestehen einer Prüfung § 44 Abs. 1 BremSchulG
- wegen zweimaliger Nichtversetzung oder Nichtzulassung zur Prüfung
§ 44 Abs. 2 BremSchulG

Ergänzungsschule

- Anerkennung § 15 PrivatschulG
- Definition § 2 Abs. 4 PrivatschulG
- Pflichten der § 14 PrivatschulG

Ersatzschule

- Anerkennung § 12 PrivatschulG
- Definition § 2 Abs. 2 und 3 PrivatschulG
- Genehmigung §§ 5 und 6 PrivatschulG

Erwachsenenschule

- § 24 BremSchulG

Erziehungsberechtigte

- Definition § 60 Abs. 1 BremSchulG
- Informations- und Hospitationsrecht § 61 BremSchulG
- Rechte und Pflichten § 60 Abs. 2 - 4 BremSchulG
- Zusammenarbeit mit der Schule § 6 BremSchulG

Erziehungsziele

- Art. 26 BremLVerf, § 5 BremSchulG

Evaluation

- externe §§ 3 Abs. 3 Nr. 2, 13 BremSchVwG
- der Inklusion § 22 EVuP
- schulintern § 9 Abs. 1 Nr. 2 BremSchulG; §§ 33 Abs. 2 Nr. 1, 36 Abs. 2 Nr. 4, 65 Abs. 1 BremSchVwG; § 14 BremSchulDSG

Externe

- Evaluation §§ 3 Abs. 3 Nr. 2, 13 BremSchVwG
- Mitglieder im Fachprüfungsausschuss § 21 AP-V
- Mitglieder im Ausschuss für schwere Ordnungsmaßnahmen § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, 3 und 5 OM-VO
- Prüfungen für § 40 Abs. 2 BremSchulG
- Sprachprüfung § 19 Abs. 4 AP-V
- Zeugnisse für § 39 BremSchulG

F**Fachaufsicht**

- §§ 11, 12 BremSchVwG

Fachkonferenz

- § 45 BremSchVwG

Fachleistungsdifferenzierung

- § 20 ZeugnisVO
- § 9 OberschVO

Fachleiter:in

- § 16 Abs. 2 – 4 BremSchVwG

Fachschule

- § 29 BremSchulG

Fachoberschule

- § 28 BremSchulG

Fahrlässigkeit

- siehe Aufsicht

Ferien

- Anspruch § 48 Abs. 1 BremSchulG
- Dauer § 48 Abs. 2 BremSchulG

Findungsverfahren

- § 69 BremSchVwG

Fördermaßnahmen

- in der Grundschule § 10 GrundschulVO
- in der Oberschule § 11 Abs. 2 OberschVO
- im Gymnasium § 9 Abs. 2 GymVO

Förderunterricht

- in der Oberschule § 11 Abs. 1 OberschVO
- im Gymnasium § 9 Abs. 1 GymVO

Förderzentrum

- § 70a BremSchulG
- Aufgaben § 18 EVuP
- für Sehen und visuelle Wahrnehmung § 19 EVuP
- für Hören und Kommunikation § 20 EVuP
- für körperliche und motorische Entwicklung § 21 EVuP

Fortbildung

- Allgemein § 10 BremSchVwG
- Erziehungsberechtigte § 60 Abs. 3 BremSchulG
- Mitglieder der Schulkonferenz § 33 Abs. 4 BremSchVwG
- Schülervertreter:in § 47 Abs. 4 BremSchVwG

G

Gastschüler:in

- § 50 BremSchulG

Gefährliche Gegenstände

- Definition § 1 Abs. 2 GefGgVO
- Verbot des Mitführens § 4 Abs. 8 BremSchulG; GefGgVO

Gesamtkonferenz

- Aufgaben § 36 BremSchVwG
- Teilnahmepflicht / Zusammensetzung § 37 BremSchVwG

Gesamtelternbeirat

- § 78 BremSchVwG

Gesamtvertretung

- der Schüler:innen und Eltern § 77 BremSchVwG
- der Eltern § 78 BremSchVwG
- der Schüler:innen § 79 BremSchVwG

Geschäftsordnung

- § 85 BremSchVwG

Geschlechtertrennung

- § 10 BremSchulG

Gestaltung des Schullebens

- § 4 BremSchulG

Gremien

- § 26 BremSchVwG
- Überschulische Gremien §§ 77 – 80 BremSchVwG
- Einberufung § 87 BremSchVwG

Grundschule

- §§ 18, 37 Abs. 1 BremSchulG; GrundschulVO
- gebundene Ganztagschule § 23 BremSchulG; § 5 GTSchulVO
- teilgebundene Ganztagschule § 6 GTSchulVO
- offene Ganztagschule § 7 GTSchulVO
- Verlässliche Grundschule § 3 Abs. 1 und 2 GrundschulVO

Gymnasiale Oberstufe

- §§ 20, 21 BremSchulG; GyO-VO
- Aufnahme § 14 AufnahmeVO

Gymnasium

- §§ 20 Abs. 3 - 4, 21 BremSchulG
- Sekundarstufe I GymVO
- Gymnasiale Oberstufe GyO-VO

H**Härtefall**

- Aufnahme Grundschule § 6 Abs. 3, 3d BremSchVwG; §§ 6 Abs. 3, 6a Abs. 1 AufnahmeVO
- Aufnahme weiterführende Schule § 6a Abs. 1 BremSchVwG; §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 AufnahmeVO
- Aufnahme Gymnasiale Oberstufe § 14 Abs. 2 AufnahmeVO
- Aufnahme berufsbildende Schulen § 6b Abs. 2 BremSchVwG

Handlungsfreiraum der Schulen

- § 22 BremSchVwG

Hausaufgaben

- § 43 S. 2 Nr. 2 BremSchVwG
- in der Oberschule § 5 Abs. 5 OberschVO
- im Gymnasium § 5 Abs. 5 GymVO
- in der Oberstufe § 7 Abs. 5 GyO-VO

Hausordnung

- § 33 Abs. 2 Nr. 3 BremSchVwG

Hausunterricht

- § 57 Abs. 2 BremSchulG

Höchstverweildauer

- Grundschule § 18 Abs. 6 BremSchulG; § 7 Abs. 1 GrundschulVO
- Gymnasiale Oberstufe § 20 Abs. 4, 44 Abs. 2 BremSchulG; § 3 GyO-VO

I

Inklusion

- Auftrag an die Schulen § 3 Abs. 4, § 9 Abs. 2 BremSchulG
- Evaluation § 22 EVuP
- in der Grundschule § 2 Abs. 7 GrundschulVO
- Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP) § 22 Abs. 1 BremSchulG
- Größe von Inklusionsklassen Anlage zu § 18 der AufnahmeVO

Internationale Ausrichtung

- § 12 Abs. 1 S. 2 BremSchulG

J

Jahrgangsrleiter

- § 65 Abs. 2 BremSchVwG

Jugendamt

- §§ 12 Abs. 2, 44 Abs. 3 S. 3, 47a Abs. 3 BremSchulG; § 4 Abs. 2 GTSchulVO

Jugendhilfe

- §§ 12 Abs. 1, 47a Abs. 4 BremSchulG; § 4 Abs. 2 BremSchVwG;
§ 10 Abs. 2 BremSchulDSG; § 5 Abs. 1 EVuP; § 4 Abs. 2 GTSchulVO

Jugendberufsagentur

- § 14a BremSchuDSG

K

Kannkinder

- siehe Karenzzeitkinder

Kassenprüfung

- bei Schülern §§ 51, 79 Abs. 3 BremSchVwG

Karenzzeitkinder

- § 53 Abs. 2 und 3 BremSchulG

Kindeswohlgefährdung

- Anzeige § 12 Abs. 2 BremSchulG

Klassenelternsprecher:in

- siehe Elternvertretung

Klassenelternversammlung

- siehe Elternvertretung

Klassenkonferenz

- Allgemeines § 41 BremSchVwG
- Aufgaben § 43 BremSchVwG
- Zusammensetzung § 42 BremSchVwG

Klassenschülersprecher:in

- § 50 BremSchVwG

Koedukation

- § 10 BremSchulG

Kollegiale Schulleitung

- § 64 BremSchVwG

Kommissarische:r Leiter:in

- § 75 BremSchVwG

Kompetenzraster

- § 7 Abs. 2 ZeugnisVO

Konsensprinzip

- § 3 Abs. 3 BremSchulG; § 25 BremSchVwG

Krankenhausschule

- § 57 Abs. 2 BremSchulG

Kurseinstufung

- § 43 Abs. 1 BremSchulG

L**Landesausschuss für Berufsbildung**

- § 80 BremSchVwG

Lehrer:in

- § 2 Abs. 1 Nr. 3 BremSchulG
- Aufgaben § 59 BremSchulG; §§ 5 – 13 LDO

Lehrkräfte

- § 2 Abs. 1 Nr. 4 BremSchulG
- in besonderer Funktion § 66 BremSchVwG
- Pflicht zur Teilnahme an Gesamtkonferenz § 37 Abs. 3 BremSchVwG

Lehr- und Lernmittelfreiheit

- Art. 31 Abs. 3 BremLVerf

Leistungen

- außerschulisch erbrachte § 11 Abs. 3 OberschVO; § 9 Abs. 3 GymVO

Lernentwicklungsbericht

- § 38 Abs. 2 BremSchulG
- Inhalt §§ 3, 7 ZeugnisVO
- in der Grundschule § 18 ZeugnisVO; § 13 Abs. 1 – 2 GrundschulVO
- in der Oberschule und im Gymnasium § 19 Abs. 2 ZeugnisVO

Lese-Rechtsschreib-Schwäche

- Nachteilsausgleich § 7 Abs. 2 PrüfVO
- Aufnahme weiterführende Schulen § 10 Abs. 5, 11 Abs. 3 AufnahmeVO

M

Medienbildung

- § 4 Abs. 7 OberschVO; § 4 Abs. 7 GymVO

Migrationshintergrund

- §§ 4 Abs. 3, 49, 55 Abs. 6 BremSchulG; § 9 Abs. 2 BremSchVwG

Mittlerer Schulabschluss

- § 20 Abs. 2 BremSchulG

Mustergeschäftsordnung

- für Elternbeirat *ElternB-MusterGO*
- für Gesamtkonferenz *GK-MusterGO*
- für Schülerinnen- und Schülerbeirat *SchüLB-MusterGO*
- für Schulkonferenz *SK-MusterGO*
- für nichtunterrichtendes Personal *NuP-MusterGO*

N

Nachteilsausgleich

- Abiturprüfung § 6a AP-V
- Abschlussprüfungen Sek I § 7 PrüfVO

Neutralitätspflicht

- religiöse und weltanschauliche § 59b Abs. 4 – 6 BremSchulG

Nichtunterrichtendes Personal

- Aufgaben des Beirats § 59 BremSchVwG
- Beirat § 58 BremSchVwG
- Wahlen *PersWahlO*

Nichtversetzung

- siehe Versetzung

Niederschrift

- siehe Protokoll

Niveau

- grundlegendes (G-Niveau) § 9 Abs. 1 Nr. 1 OberschVO
- erweitertes (E-Niveau) § 9 Abs. 1 Nr. 2 OberschVO

O

Oberschule

- § 20 Abs. 2 BremSchulG
- Sekundarstufe I *OberschVO*
- Gymnasiale Oberstufe *GyO-VO*

Öffentlichkeit

- von Gremiensitzungen § 87 Abs. 3 BremSchVwG

Ordnungsmaßnahmen

- §§ 46, 47 *BremSchulG*; *OrdnMaßnVO*

P**Parallelarbeiten**

- in der Grundschule § 9 Abs. 5 *GrundschulVO*
- in der Oberschule § 5 Abs. 3 *OberschVO*
- im Gymnasium § 5 Abs. 3 *GymVO*

Personalausschuss

- § 76 *BremSchVwG*

Personalentwicklung

- § 9 *BremSchVwG*

Praktikum

- § 4 Abs. 8 *OberschVO*

Privatschulen

- Art. 29 *BremLVerf*; *PrivatschulG*
- Anmeldung §§ 7 Abs. 1, 13a *AufnahmeVO*
- Datenschutz § 1 Abs. 2, 5 *BremSchulDSG*
- Akzessorietät § 1 Abs. 2 *BremSchulG*
- Schulpflichterfüllung § 55 Abs. 1, § 57 Abs. 2 *BremSchulG*
- Meldepflichten § 56a, § 65 Abs. 1 Nr. 3 *BremSchulG*

Profil

- bilingual § 20 Abs. 1 S. 5 *BremSchulG*; § 7 *OberschVO*; § 7 *GymVO*
- Gymnasium § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 7 *GymVO*
- Gymnasiale Oberstufe § 20 Abs. 4 *BremSchulG*; § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 8 *GyO-VO*; § 14 Abs. 2 und 4 *AufnahmeVO*
- Oberschule § 4 Abs. 2 S. 3, § 7 *OberschVO*
- der Schule § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 *BremSchulG*

Projektarbeit

- in der Grundschule § 8 Abs. 2 *GrundschulVO*
- in der Gymnasialen Oberstufe § 10 Abs. 6 und 8, § 10a *GyO-VO*; § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 *AP-V*
- in der Oberschule; § 4 Abs. 3, § 4a, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 *OberschVO*

Protokoll

- bei Erlass von Ordnungsmaßnahmen § 19 *OrdnMaßnVO*
- bei Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs § 12 Abs. 1 und 2 *EVuP*
- bei Gremiensitzungen § 90 *BremSchVwG*
- bei Prüfungen § 3 *PrüfVO*; §§ 11 Abs. 5 und 6, 14 Abs. 6 *AP-V*

Prüfung

- § 40 *BremSchulG*

R

Radikalisierung

- Anzeigepflicht des:der Schulleiters: Schulleiterin
§ 63 Abs. 4a S. 3 BremSchVwG

Rechenschwäche

- § 2 Abs. 2 Nr. 4 EVuP
- § 8 Abs. 3 EVuP

Rechtsaufsicht

- § 11 BremSchVwG

Rechtsstellung der Schule

- § 21 BremSchVwG

Reformschule

- § 13 Abs. 2-4 BremSchulG
- Entpflichtung von bestehenden Regelungen § 22 Abs. 3 S. 2 BremSchVwG

Regelstandard

- § 6a Abs. 3 BremSchVwG; § 10 Abs. 5, § 11 Abs. 3 AufnahmeVO;
§ 13 Abs. 2 GrundschulVO

Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ)

- Aufgaben § 5 EVuP
- Einrichtung § 14 Abs. 2 BremSchVwG; § 4 EVuP
- Vorübergehende Zuweisung zum § 55 Abs. 4 BremSchulG

Religionsunterricht

- Art. 32 Abs. 1 und 2 BremLVerf; § 7 BremSchulG

Rückstellung

- § 53 Abs. 1 S. 2 und 3 BremSchulG

S

Satzungsbefugnis der Schule

- § 2 Abs. 2 Nr. 3 BremSchulG; § 23 BremSchVwG

Schlichtungsverfahren

- § 31 BremSchVwG

Schulärztliches Gutachten

- bei Rückstellung § 53 Abs. 1 BremSchulG
- bei Karenzkindern § 53 Abs. 2 BremSchulG
- bei frühzeitiger Einschulung § 53 Abs. 3 BremSchulG
- bei Ermittlung sonderpädagogischer Förderbedarf § 35 Abs. 3 BremSchulG;
§ 13 S. 2 Nr. 1 EVuP

Schulärztliche Untersuchung

- § 36 Abs. 4 BremSchulG

Schulangebot

- § 6 Abs. 1 BremSchVwG

Schulart

- § 16 Abs. 1 BremSchulG
- Definition § 2 Abs. 2 Nr. 4 BremSchulG

Schule

- Auftrag § 3 BremSchulG
- Begriff § 19 Abs. 1 BremSchVwG
- für Gesundheitsfachberufe § 3 Abs. 4 BremSchVwG
- der öffentlichen Verwaltung §§ 3 Abs. 4, 18 Abs. 3 BremSchVwG
- Organe § 26 BremSchVwG
- Rechtsstellung § 21 BremSchVwG
- zugeordnete § 6a Abs. 4 und 7, § 20 BremSchVwG
- Zusammenarbeit § 20 BremSchVwG

Schuleingangsuntersuchung

- § 36 Abs. 4 BremSchulG

Schulentwicklungspläne

- § 14 BremSchulG

Schülerbeirat

- Aufgaben § 48 BremSchVwG
- Zusammensetzung § 47 BremSchVwG
- Wahlen SchülWahlO

Schülersetzende Maßnahme

- § 55 Abs. 4 BremSchulG; § 5 Abs. 5 EVuP
- ZuweiReBUZ-VO

Schülervereinigung

- § 52 BremSchVwG

Schülerversammlung

- § 49 BremSchVwG

Schülervertretung

- siehe Schülerbeirat

Schülerzeitung

- § 51 Abs. 1 und 2 BremSchulG

Schulform

- § 2 Abs. 2 Nr. 5 BremSchulG

Schulgesundheitspflege

- § 17 BremSchVwG

Schuljahr

- § 63 Abs. 1 BremSchulG

Schulkonferenz

- Aufgaben § 33 *BremSchVwG*
- Rechte der Mitglieder § 35 *BremSchVwG*
- Teilnahmerecht § 35 Abs. 1 *BremSchVwG*
- Weisungsunabhängigkeit der Mitglieder § 88 *BremSchVwG*
- Zusammensetzung/ Drittelparität § 34 *BremSchVwG*

Schulleiter:in

- Aufgaben § 63 *BremSchVwG*; §§ 16-22 *LDO*
- Beanstandungspflicht § 40 *BremSchVwG*
- Bestellung § 67 *BremSchVwG*
- Delegation von Aufgaben § 63 Abs. 5 *BremSchVwG*
- Findungsverfahren § 69 *BremSchVwG*
- Hausrecht § 21 Abs. 2 *LDO*
- Kommissarische:r Leiter:in § 75 *BremSchVwG*
- Pflicht zur Anzeige von Straftaten § 63 Abs. 4a *BremSchVwG*
- Stellvertretung § 25 *LDO*
- Vertretungsrecht § 21 Abs. 1 *LDO*
- Weisungsbefugnis § 63 Abs. 2 *BremSchVwG*

Schulleitung

- § 62 *BremSchVwG*
- Aufgaben § 62 Abs. 2 *BremSchVwG*
- Erweiterte § 62 Abs. 3 *BremSchVwG*
- Kollegiale § 64 *BremSchVwG*
- Vorsitz § 62 Abs. 1 S. 2 *BremSchVwG*
- Zusammensetzung § 62 Abs. 1 *BremSchVwG*

Schulordnung

- § 33 Abs. 2 Nr. 3 *BremSchVwG*
- Anordnungsrecht der Lehrer:innen § 8 Abs. 2 *LDO*
- Verstoß § 46 Abs. 2 Nr. 1 *BremSchulG*

Schulpflicht

- Ausnahmen § 57 *BremSchulG*
- Beginn § 53 *BremSchulG*
- Dauer § 54 *BremSchulG*
- Erfüllung § 55 *BremSchulG*
- Ordnungswidrigkeit § 65 *BremSchulG*
- Ruhen § 56 *BremSchulG*
- Strafvorschrift § 66 *BremSchulG*
- Unmittelbarer Zwang § 64 *BremSchulG*

Schulstufen

- § 17 *BremSchulG*

Schulverbund

- § 20 Abs. 3 – 7, § 6 Abs. 4, § 6a Abs. 7 *BremSchVwG*

Schulversuch

- § 13 Abs. 1, 3 und 4 *BremSchulG*
- Entpflichtung von bestehenden Regelungen § 22 Abs. 3 S. 2 *BremSchVwG*
- Beteiligung der Schulkonferenz § 33 Abs. 3 Nr. 4 *BremSchVwG*

Schulverwaltung

- § 2 *BremSchVwG*
- äußere § 4, § 11 *BremSchVwG*
- innere § 3, § 12 Abs. 1 *BremSchVwG*

Schulwechsel

- freiwillig § 6a Abs. 7 S. 1 *BremSchVwG*; § 16 *AufnahmeVO*
- als Ordnungsmaßnahme (Überweisung auf eine andere Schule)
§ 47 Abs. 1 Nr. 6 *BremSchulG*; in Sek II § 6 Abs. 2 *OrdnMaßnVO*, in den
anderen Schulstufen § 7 Abs. 1 Nr. 1 *OrdnMaßnVO*

Schulwoche

- § 63 Abs. 2 *BremSchulG*

Schweigepflicht

- Drogenberater:in § 14 Abs. 3 und 4 *BremSchVwG*
- Schulpsychologische:r Berater:in § 14 Abs. 3 und 4 *BremSchVwG*
- Vertrauenslehrer:in § 53 Abs. 1 S. 2 *BremSchVwG*

Selbstbewirtschaftung

- §§ 4 Abs. 4, 21 Abs. 2 *BremSchVwG*
- Landeshaushaltsordnung § 5 *BremSchVwG*

Selbstverwaltung

- der Schulen § 9 *BremSchulG*

Sexualerziehung

- § 11 *BremSchulG*

Social Media

- siehe Soziale Medien

Sonderpädagogische Förderung

- § 35 *BremSchulG*

Sonderpädagogischer Förderbedarf

- § 35 Abs. 2 *BremSchulG*
- Allgemeines Zeugnis §§ 10b, 27 Abs. 4 *ZeugnisVO*
- Beendigung § 17 *EVuP*
- Bereiche § 7 *EVuP*
- Förderort § 70a Abs. 2 und 3 *BremSchulG*, § 16 Abs. 2 *EVuP*
- Verfahren zur Feststellung §§ 11-15 *EVuP*

Wechsel des Förderbedarfs § 16 Abs. 1 *EVuP* Soziale Medien

- § 4 Abs. 4 *BremSchulDSG*

Sprachförderung

- § 36 Abs. 1-3 *BremSchulG*; § 1 Abs. 1 Nr. 1 n) *SchulDVVO*
- ausbildungsvorbereitender Bildungsgang §§ 10b Abs. 4, 28 Abs. 4 *ZeugnisVO*
- Definition Sprachförderbedarf § 8 Abs. 2 *EVuP*
- im Vorbereitungskurs § 2a *GyO-VO*

Sprachstandsfeststellung

- § 36 Abs. 1 und 2 *BremSchulG*; § 1 Abs. 1 Nr. 1 n) *SchulDVVO*

Standards

- §§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 9 Abs. 1 Nr. 2, 11 S. 1 BremSchulG;
§ 36 Abs. 2 Nr. 2 BremSchVwG
- in der Grundschule §§ 2 Abs. 5, 9 Abs. 4 und 5, 13 Abs. 1 und 2 GrundschulVO
- in der Oberschule §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 3, 9 Abs. 4 OberschVO
- im Gymnasium §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 3 GymVO
- in der Abiturprüfung §§ 21- 25 AP-V

Stellvertreter:in

- für Gremienmitglieder § 83 BremSchVwG

T

Teamarbeit

- der Fachkräfte im ZuP § 2 EVuP
- der Fachkräfte im ReBUZ § 4 EVuP
- in der Ganztagschule § 4 Abs. 4 GTSchulVO
- in der Grundschule § 3 Abs. 4 GrundschulVO
- der Lehrer:innen § 59 Abs. 3 BremSchulG
- in der Oberschule (Jahrgangsteams) § 3 Abs. 4 OberschVO
- in der Sekundarstufe I des Gymnasiums (Jahrgangsteams) § 3 Abs. 3 GymVO

Teilkonferenzen

- § 38 BremSchVwG

Toleranzgebot

- Art. 33 BremLVerf

Trägerschaft

- § 4 Abs. 2 BremSchVwG

U

Übergang

- von der Kita in die Grundschule § 12 GrundschulVO;
§ 6 Abs. 3 – 3d BremSchVwG; §§ 6, 7 AufnahmeVO
- von der Grundschule in die weiterführende Schule § 37a BremSchulG;
§§ 6 Abs. 3 – 5, 6a BremSchVwG; § 13 GrundschulVO; §§ 8 – 14 AufnahmeVO

Überspringen

- einer Jahrgangsstufe § 37 Abs. 3 BremSchulG; § 7 GrundschulVO

Überweisung auf eine andere Schule

- § 47 Abs. 1 Nr. 6 BremSchulG
- in Sek II § 6 Abs. 2 OrdnMaßnVO
- in Primarstufe und Sek I § 7 Abs. 1 Nr. 1 OrdnMaßnVO

Umstufung

- § 9 Abs. 3-4 OberschVO

Unterricht

- Pflicht zur Teilnahme § 55 Abs. 8 BremSchulG
- Pflicht zur Teilnahme bei Nichtschulpflichtigen § 58 BremSchulG

Untersuchung

- (schulärztliche) Eignung für Ausbildung § 35 Abs. 3 BremSchulG
- (schulärztliche) Schuleingang § 36 Abs. 4 BremSchulG
- (schulärztliche) Schulversäumnis § 3 Abs. 3 UnterBefrVO
- schulinterne § 14 BremSchulDSG
- schulpsychologische § 35 Abs. 3 BremSchulG
- wissenschaftliche § 13a BremSchulDSG

V**Verschwiegenheit**

- siehe Schweigepflicht

Versetzung

- § 42 BremSchulG
- in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt § 42 BremSchulG
- in die Gymnasiale Oberstufe § 42 BremSchulG; § 17 OberschVO; § 6 Abs. 2, §§ 10, 12, 14 Abs. 1 GymVO
- in die Qualifikationsphase § 42 BremSchulG

Versetzungsgefährdung

- Beratung und Information § 11 GymVO; § 17 GyO-VO
- Teilnahme an Prüfung zum Mittleren Schulabschluss § 19 GyO-VO

Versetzungskonferenz

- Gymnasium § 12 GymVO
- Gymnasiale Oberstufe § 18 GyO-VO
- Oberschule § 18 OberschVO

Vertrauenslehrer:in

- § 53 BremSchVwG
- abweichende Wahl § 47 Abs. 2 BremSchVwG
- besondere Verschwiegenheit § 53 Abs. 1 S. 2 BremSchVwG
- Hinzuziehung bei Ordnungsmaßnahmen § 10 Abs. 1 Nr. 1 OrdnMaßnVO

Vertraulichkeit

- in Konferenzen § 91 BremSchVwG
- der Unterlagen in Abschlussprüfungen § 12 PrüfVO

Verweildauer

- siehe Höchstverweildauer

Vetorecht

- bei Entscheidungen der Gesamtkonferenz, der Schulleitung und der Fachkonferenzen § 32 BremSchVwG
- bei Entscheidungen der Schulkonferenz § 31 BremSchVwG
- des:der Schulleiters:in § 40 BremSchVwG

Vorbereitungsklasse

- §§ 2a, 4 Abs. 2 GyO-VO

Vorbereitungskurs

- § 36 Abs. 3 BremSchulG
- siehe auch Sprachförderung
- für die Gymnasiale Oberstufe § 28 Abs. 6 ZeugnisVO; §§ 2a, 4 Abs. 2 GyO-VO
- Zeugnis § 28 Abs. 2 ZeugnisVO

Vorkurs

- siehe Vorbereitungskurs, Sprachförderung

Vorsitzende:r

- § 84 BremSchVwG

Vorstand

- § 84 Abs. 3 BremSchVwG

W

Waffen

- Verbot des Mitführens § 4 Abs. 7 BremSchulG
- Anzeigepflicht des:der Schulleiters:in bei Verstoß gegen das Waffengesetz
§ 63 Abs. 4a BremSchVwG

Wahlangebot

- Förderzentren § 70a Abs. 1 und 2 BremSchulG

Wahlen

- § 82 BremSchVwG

Wahlordnung

- für Eltern *ElternWahlO*
- für Personal *PersWahlO*
- für Schüler *SchülWahlO*

Wahlpflicht- und Wahlfächer

- § 8 GymVO

Wahlpflicht- und Wahlunterricht

- § 10 OberschVO

Warteliste

- § 4 AufnahmeVO

Weisungsunabhängigkeit

- der Mitglieder der Schulkonferenz § 88 BremSchVwG

Wiederholung

- der Abiturprüfung § 20 AP-V
- der Abschlussprüfung der Sekundarstufe I § 14 PrüfVO
- der E-Phase § 21 Abs. 1 GyO-VO
- einer Jahrgangsstufe (freiwillig) § 37 Abs. 3 BremSchulG;
§ 7 Abs. 2 GrundschulVO
- einer Jahrgangsstufe (bei Nichtversetzung) § 42 Abs. 2 BremSchulG
- der letzten Jahrgangsstufe (nach nicht bestandener Prüfung)
§ 43 Abs. 3 BremSchulG
- der Jahrgangsstufe 9 (bei Nichtversetzung) § 13 GymVO
- maßgebliche Fächer in der E-Phase § 21 Abs. 1 GyO-VO
- maßgebliche Kurse in der Q-Phase §§ 20 Abs. 3; 21 Abs. 2 GyO-VO
- einer nicht bestandenen Prüfung § 40 Abs. 7 S. 1 und 2 BremSchulG
- zweite (bei nicht bestandener Prüfung) § 40 Abs. 7 S. 3 und 4 BremSchulG

Z**Zentralelternbeirat**

- § 78 BremSchVwG
- Beobachtungsrecht §§ 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfVO; § 4 Abs. 1 AP-V; §§ 8 Abs. 5,
14 Abs. 4 AufnahmeVO
- Hospitationsrecht § 61 Abs. 2 Nr. 3 BremSchulG

Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP)

- § 22 BremSchulG; §§ 2, 3 EVuP

Zeugnis

- § 38 Abs. 2 BremSchulG, ZeugnisVO
- Abgangszeugnis § 38 Abs. 4 BremSchulG; §§ 11, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 4,
17, 21 Abs. 3, 25 Abs. 4 ZeugnisVO; § 19 AP-V
- Abschlusszeugnis § 38 Abs. 3 BremSchulG; §§ 10, 15-17, 25, 26 ZeugnisVO,
§ 4a Abs. 4 OberschVO; § 19 AP-V
- Allgemeines Zeugnis § 10b ZeugnisVO
- Beurteilungszeitraum § 8 ZeugnisVO
- Inhalt §§ 3, 4 ZeugnisVO
- Zeugnis Konferenzen § 26 BremSchVwG; § 38 Abs. 2 BremSchulG

Zieldifferenter Unterricht

- § 27 ZeugnisVO
- curriculare Vorgaben § 2 Abs. 3 S. 2 OberschVO
- Zeugnis § 27 Abs. 2 ZeugnisVO

Zielgleicher Unterricht

- § 27 ZeugnisVO
- Ausweisung im Allgemeinen Zeugnis § 10b ZeugnisVO
- Entscheidung über § 27 Abs. 3 ZeugnisVO
- bei sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen
§ 27 Abs. 4 ZeugnisVO

Zügigkeit

- Festlegung § 17 AufnahmeVO

Zuerkennung

- Abschlüsse § 21 Abs. 2, § 38 Abs. 5 S. 4 BremSchulG; § 29 ZeugnisVO
- Baccalauréat § 25 Abs. 5 AP-V
- Berechtigungen § 38 Abs. 5 S. 4 BremSchulG
- Fachhochschulreife § 20 GyO-VO
- vergleichbarer Bildungsstand § 39 BremSchulG; § 30 Abs. 2 ZeugnisVO

Zugangsberechtigung

- Anerkennung und außerschulische Feststellung für Hochschule
§ 7 *BemSchVwG*

Zugangsvoraussetzungen

- Fachschule § 29 BremSchulG
- Gymnasiale Oberstufe § 4 *GyO-VO*

Zuhörer:in

- § 4 PrüfVO; § 4 AP-V

Zulassung

- zur Abiturprüfung § 7 Abs. 2, 4 und 5, § 8 AP-V
- zu den Bildungsgängen der Schule für Erwachsene § 24 *BremSchulG*
- gesundheitliche Eignung für Beruf § 33 Abs. 2 und 4 *BremSchulG*

Zurückstellung

- siehe Rückstellung

Zusammenarbeit

- mit Eltern § 6 BremSchulG
- innerschulische § 3 Abs. 3 BremSchulG
- mit anderen Institutionen § 12 *BremSchulG*
- von Schulen § 20 *BremSchVwG*
- Schulleiter:in mit Schüler:innen-/ Elternvertretung § 20 *LDO*
- überschulische § 24 *BremSchVwG*

Zuschuss

- an Ersatzschulen § 20 *PrivatschulG*

Zuweisung

- siehe auch Versetzung
- zum Förderzentrum § 70a Abs. 4 BremSchulG
- zum geeigneten Förderort (Regelschule) bei sonderpädagogischem Förderbedarf § 70a Abs. 3 BremSchulG
- zum ReBUZ § 55 Abs. 4 BremSchulG; ZuweiReBUZ-VO

Zuzug

- aus anderem Bundesland § 2 Abs. 2 *AufnahmeVO*
- bei Aufnahme in die Oberschule § 6a Abs. 4 S. 3 BremSchVwG;
§ 10 Abs. 4 S. 2 *AufnahmeVO*
- vor der Einschulung § 7 Abs. 2 *AufnahmeVO*

Herausgeberin:

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8 — 12
28195 Bremen

www.bildung.bremen.de

Die Senatorin für
Kinder und Bildung



Freie
Hansestadt
Bremen